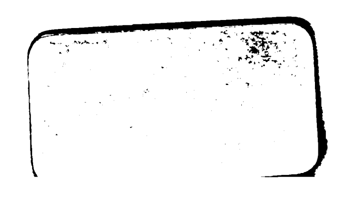



DOMI NUS ILLU
MINA TIO MEA
Taylor Institution.







Geschichte

der

Wissenschaften in Deutschland.

Neuere Zeit.

Achtzehnter Band.

2. Abtheilung.

Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft.

2. Abtheilung.

Auf Veranlassung

Sr. Majestät des Königs von Bayern

herausgegeben

durch die historische Kommission
bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften.

München & Leipzig 1884.
Druck und Verlag von R. Oldenbourg.

Geschichte

der

Deutschen Rechtswissenschaft

von

R. Stintzing.

Zweite Abtheilung.

Auf Veranlassung

Sr. Majestät des Königs von Bayern

herausgegeben

durch die historische Kommission

bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften.

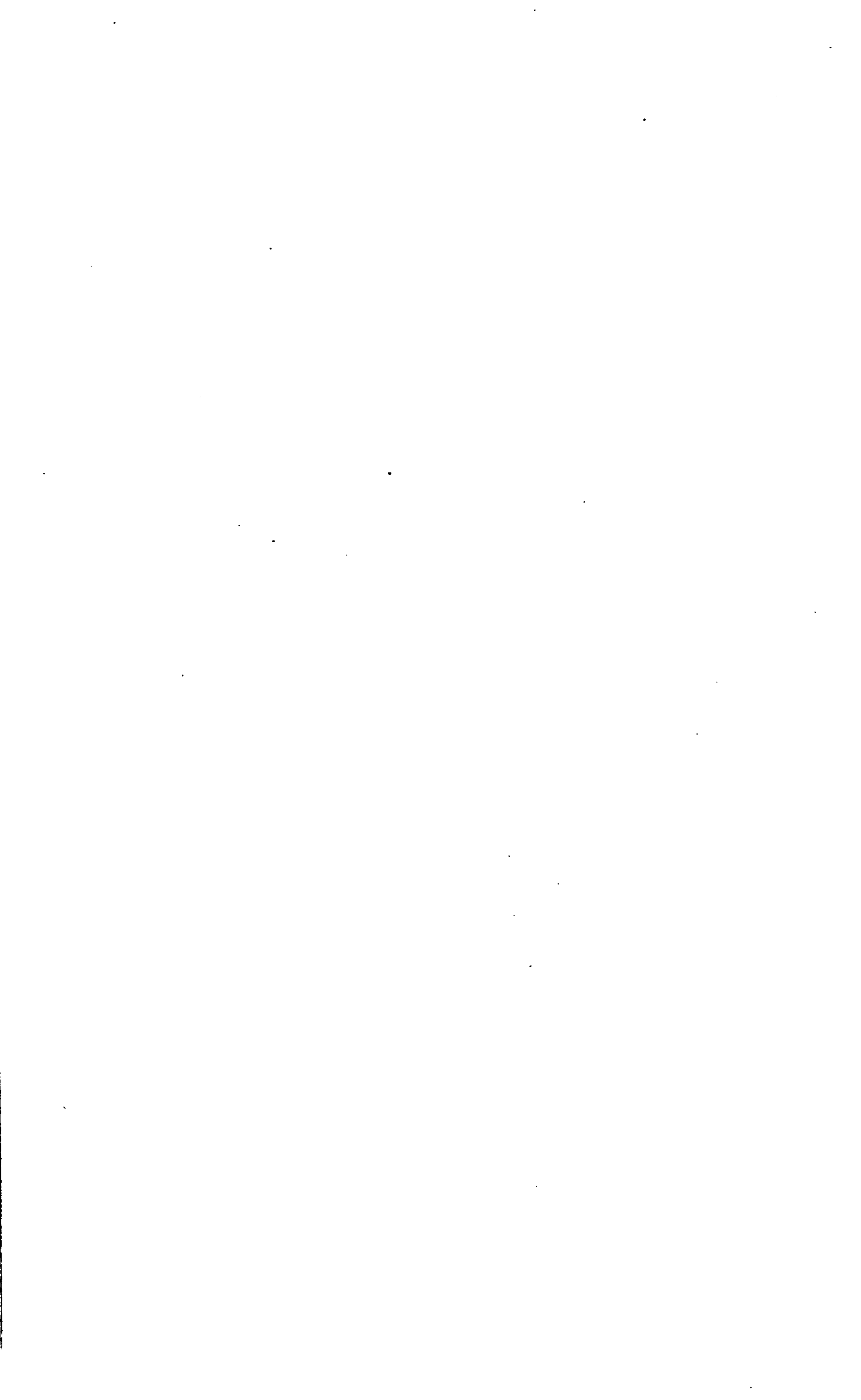
München & Leipzig 1884.

Druck und Verlag von R. Oldenbourg.


LIBRARY OF THE TAYLOR INSTITUTION
UNIVERSITY
4 - NOV. 1935
OF OXFORD

Die historische Commission bei der Kgl. Akademie der Wissenschaften hat es für Pflicht gehalten, die Fortsetzung der Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, so weit sie sich im Nachlasse **R. v. Stintzings** vorfand, möglichst bald der Öffentlichkeit zu übergeben. Zugleich faßte sie auch eine würdige Vollendung des bedeutenden Werkes in das Auge. Leider sind ihre bisherigen Bemühungen in letzterer Beziehung erfolglos gewesen. Es steht jedoch zu hoffen, daß es demnächst gelingen wird, einen hervorragenden Gelehrten für die Fortsetzung der Arbeit zu gewinnen. Die dritte abschließende Abtheilung wird die Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft im 18. und 19. Jahrhundert umfassen.

München, den 13. November 1884.



Vorwort des Herausgebers.

Am 13. September 1883 machte ein Unglücksfall zu Oberstdorf in Bayern dem Leben des Herrn Geheimen Justizrath Professor Dr. R. v. Stintzing ein jähes Ende; in seinem Nachlasse fand sich unter anderm eine Reihe von Manuscript-Convoluten vor, welche sich auf den ersten Blick als die Fortsetzung zu der bereits im Jahr 1880 erschienenen ersten Abtheilung der Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft erwiesen. Bezüglich der Publicationsfähigkeit wurden Gutachten bei den Herren Professoren Dr. Stobbe und Dr. Wach eingeholt. Beide Gutachten sprachen sich übereinstimmend dahin aus, daß diejenigen Convolute, welche die Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts behandeln, durchaus druckreif zur Veröffentlichung im Anschluß an den ersten Theil des Werkes fertiggestellt seien. Indem dieselben demgemäß nun hier als zweite Abtheilung der Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft erscheinen, habe ich, dem der ehrenvolle Auftrag, die Herausgabe zu besorgen, zu Theil geworden ist, zunächst über das bei derselben beobachtete Verfahren Rechenschaft abzulegen.

1. Zur Publication lagen vor 16 Convolute, folgendermaßen bezeichnet: „Die Begründung einer deutschen Rechtswissenschaft. — Staatsrecht, allgemeine Einleitung. — Ben. Carpzov. — Brunnemann. — Mevius. — Lauterbach. — Struve. — Conring. — Reinking. — Limnäus. — Mauritius. — H. v. Eyben, Joh. Deckherr. — Tabor. — Heinrich Hahn, Johann

Strauch. — Kulpis. — Oldekop. Jeder dieser Fascikel behandelt für sich seinen Gegenstand in völlig abgeschlossener Weise, so daß, soweit lediglich die schon durch Aufschriften bezeichneten Abschnitte als einzelne in Betracht kommen, die Arbeit des Herausgebers sich auf gelegentliche kleine Aenderungen, wie sie der Autor selbst bei der Correctur noch vorzunehmen pflegt, zu beschränken hatte. Außerdem waren Ueberschriften zuzufügen, Unterabtheilungen zu machen und vor allem die Citate einer genauen Controle zu unterwerfen. Wo ausnahmsweise später vom Verf. verworfene Recensionen mitbenutzt, oder wo von ihm nachträglich mit Bleistift an den Rand gesetzte, auf geplante Zusätze hindeutende Notizen berücksichtigt sind: da findet sich dies stets ausdrücklich bemerkt.

2. Weit weniger abgeschlossen erschien die Arbeit, sobald man auf die Verbindung der einzelnen Artikel zu einem Ganzen sah. Zwar bot zunächst über den Plan der Anordnung ein besonderes Heft „Dispositionen“ Auskunft; indem zwei in demselben befindliche durchweg übereinstimmende, von des Verf. eigener Hand das Datum 23./6./83. tragende Dispositionen als maßgebende Vorschrift betrachtet werden mußten; bei der Ausführung aber ergaben sich einige Schwierigkeiten.

a) Einzelnes erwies sich als in der Ausarbeitung nicht vorhanden, worüber die Disposition verfügte; wogegen Einzelnes in der Ausarbeitung vorlag, worüber die Disposition nicht bestimmte. Nicht in der Ausarbeitung vorhanden war das, nach der Disposition 21. Kapitel: „Reichsgesetzgebung und Reichskammergericht“; nicht bestimmt war durch die Disposition die den biographischen Darstellungen von Reinking und Limnäus anzuweisende Stelle. Es blieb daher nichts übrig, als auf eine besondere Besprechung der Reichsgesetzgebung und des Reichskammergerichts zu verzichten, welche nachzuholen, sofern hier eine Lücke empfunden werden sollte[1]),

1) Dies dürfte besonders deshalb weniger der Fall sein, weil der J. R. A., das wichtigste Reichsgesetz jener Zeit, ausführlich in dem über Carpzov handelnden Abschnitt besprochen ist.

dem Fortsetzer dieser Geschichte nicht schwer fallen möchte; und anderseits für Reinking und Limnäus ein besonderes Kapitel zu bilden, welches dann gerade als das 21. einzuschieben sich deshalb empfahl, weil so ein ganz im Sinne des Verf. liegender Parallelismus durchzuführen war. Der Disposition des Verf. liegt nämlich zu Grunde der Gedanke, daß im 17. Jahrhundert zwei Entwickelungen nebeneinandergehen, diejenige des Proceß-, Straf- und Kirchenrechts eines, und diejenige des Staatsrechts andern Theils; dieser Gedanke ist zum Ausdruck gebracht dadurch, daß die allgemein einleitenden Erörterungen zerfallen in zwei Kapitel: das 16., welches das nichtstaatsrechtliche Gebiet behandelt, und das 17., welches das Staatsrecht bespricht. Kapitel 18—20 stellen dann die Hauptvertreter der nichtstaatsrechtlichen Disciplinen dar; offenbar entspricht es diesem dispositionsgemäßen Gange des Werkes, wenn nun Kapitel 21 die Hauptvertreter des Staatsrechts beibringt; ganz zwanglos schließt sich alsdann zuletzt, wieder dispositionsgemäß, Kapitel 22: „Juristen zweiten Ranges“ an.

b) Die Reihenfolge der einzelnen Stücke sonach einmal festgesetzt, ergeben sich weitere Schwierigkeiten daraus, daß manche Fascikel gearbeitet erschienen ganz ohne Rücksicht auf die später vorzunehmende Aneinanderfügung, manche mit Rücksicht auf eine solche, aber unter der Voraussetzung später vom Verf. verworfener Dispositionen. Bei ersteren wurde durch Anmerkungen des Herausgebers, Aufschriften, Numerirung u. s. w. dafür gesorgt, wenigstens irgendwelche Einheit herzustellen, obgleich hier lieber zu wenig, als zu viel zu thun räthlich war; bei letzteren konnte ein Eingriff in den Text des Verf. nicht vermieden werden. Es handelt sich hier speciell um den Abschnitt „Staatsrecht“; diesen beabsichtigte Verf. anfänglich an die Spitze des Ganzen zu setzen, indem er eine Zeit lang die staatsrechtliche Seite der Entwickelung für die wesentliche im 17. Jahrhundert hielt; als er später seine Ansicht wechselte, mußte in der Disposition das Staatsrecht vor den übrigen Zweigen der Rechtswissenschaft

zurücktreten; das handschriftliche Convolut „Staatsrecht. Allgemeine Einleitung“ aber ist verfaßt noch unter der Herrschaft der älteren Idee und gibt ihr in seinen ersten Sätzen entschiedenen Ausdruck. Diese Sätze waren daher, wenngleich in möglichst schonender Weise, so zu verändern, daß ihnen die auf die entscheidende Bedeutung des Staatsrechts hinweisende Spitze abgebrochen wurde.

3. Wo bezüglich einzelner Gegenstände noch besondere Angaben zu machen sind, da finden sich dieselben an dem betreffenden Punkt selbst zugefügt, kenntlich durch den Zusatz „Anm. des Herausgebers“. Im eigentlichen Text steht, mit Ausnahme des Beginnes des Kapitels 17 (Staatsrecht) kaum ein vom Herausgeber rührendes Wort; der Anhang zu Kapitel 22 — über welchen sogleich Näheres — und die denen der ersten Abtheilung entsprechenden Register sind dagegen selbstverständlich ganz von ihm gearbeitet.

4. Es erübrigt kurz den Inhalt dieser Abtheilung zu bestimmen. Bereits gelegentlich ist erwähnt, daß die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts der besprochene Zeitraum ist; dabei ist jedoch ein Doppeltes zu bemerken:

a) Nach dem stets vom Verf. befolgten Princip, die Juristen nach ihren Sterbejahren zu bestimmen, werden hier einerseits alle Gelehrte behandelt, welche nach 1650 gestorben sind, wenn auch ihre Hauptwirksamkeit vor dieses Jahr fällt, und anderseits bloß solche, welche bis zum Jahre 1700 gestorben sind. Daher ist es z. B. keine Lücke, wenn Schilter (gest. 1705) nicht zur Besprechung kommt; dagegen dürften allerdings unter den Männern zweiten Ranges einzelne erwähnenswerth sein, über welche sich im Nachlasse des Verf. nichts findet; der Vollständigkeit halber ist in einem Anhang zu Kapitel 22 versucht worden, diesem Mangel abzuhelfen.

b) Weit wichtiger ist es, daß plangemäß die ganze naturrechtliche Entwickelung ausgeschlossen ist. Der Verf. hat, allen von ihm vorliegenden Notizen gemäß, es mit völlig bewußter

Absicht vorgehabt, aus der Geschichte des 17. Jahrhunderts die naturrechtlichen Strömungen ganz auszuscheiden; und erst im 18. Jahrhundert, bei Gelegenheit der Darstellung der zur Herrschaft gelangenden Naturrechtslehre, das Nothwendige nachzutragen. Eben deshalb kann man aber das hier vorliegende Bruchstück nicht schlechthin als Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, sondern nur als solche mit ausdrücklichem Ausschluß der naturrechtlichen Entwickelung bezeichnen. Daß natürlich diese jetzt etwas künstlich erscheinende Absonderung als solche bei weitem nicht so schroff hervortreten würde, wenn es dem Verf. selbst vergönnt gewesen wäre, seine Arbeit in einem Ganzen zu Ende zu führen, bedarf kaum der Erwähnung.

Zum Schlusse sage ich allen, welche mich durch gütige Mittheilung von Notizen, Actencitaten, Büchertiteln u. s. w. freundlichst unterstützt haben, meinen besten Dank. Zu lebhaftem Danke bin ich aber auch allen denjenigen verpflichtet, durch deren gütige Vermittelung oder Mitwirkung ich den Auftrag zur Herausgabe dieses Buches erhalten habe: haben sie doch dem langjährigen Schüler des Verblichenen dadurch die freudig ergriffene Gelegenheit geboten, noch dem Todten einen, wenn auch nur geringen Theil des schuldigen Dankes abzutragen. Nicht nur mit dem bei solchen Gelegenheiten selbstverständlichen Streben nach Genauigkeit, sondern mit persönlicher Liebe und Ergebenheit habe ich die mir gewordene Aufgabe zu lösen versucht; möchte es mir gelungen sein, die letzte Arbeit des Dahingegangenen in einer seiner würdigen Form und Ausführung unserer Wissenschaft zu überantworten!

Bonn, Anfang August 1884.

Ernst Landsberg.

Inhalt.

Sechzehntes Kapitel. Die Begründung einer deutschen Rechtswissenschaft.

Siebzehntes Kapitel. Das Staatsrecht.

Achtzehntes Kapitel. Benedict Carpzov.

Neunzehntes Kapitel. Weitere Häupter der Bewegung auf nicht-staatsrechtlichem Gebiete.

Zwanzigstes Kapitel. Hermann Conring.

Einundzwanzigstes Kapitel. Die Häupter der staatsrechtlichen Entwickelung.

Zweiundzwanzigstes Kapitel. Juristen zweiten Ranges.

Sechzehntes Kapitel.

Die Begründung einer deutschen Rechtswissenschaft.

1. Fremdheit und Universalität. — 2. H. Conring. — 3. B. Carpzov. — 4. Der Realismus. — 5. Positive Ergebnisse. — 6. Allgemeines Urtheil. — 7. Die wissenschaftliche Methode. — 8. Die akademische und literarische Thätigkeit. — 9. Stellung und Einfluß der Juristenstandes[1]).

1. Die Entwicklung, deren Bild uns der bisher durchmessene Zeitraum darbietet, ist mit Recht als die Geschichte der Einbürgerung und Verarbeitung des römischen Rechts in Deutschland bezeichnet worden. Die Rechtswissenschaft dieser Epoche trägt den Charakter des fremdländischen; sie ist eine fremde Pflanze auf deutschem Boden, die langsam einwurzelt und sich noch langsamer acclimatisirt. Man konnte bisher nur von einer Rechtswissenschaft in Deutschland reden; das 17. Jahrhundert erfüllte die Aufgabe, eine deutsche Rechtswissenschaft zu begründen.

Fremd war die Wissenschaft nicht nur nach ihrem Stoffe, in welchem die heimischen Elemente keinen oder nur einen kaum bemerklichen Raum fanden; sie war auch fremd nach ihrer ganzen Tradition und den darauf begründeten Einflüssen: der italienische beherrschte die Casuistik und die praktische Richtung; der französische bestimmte die historisch-antiquarische Gelehrsamkeit und die synthetische Methode. Man lehrte und schrieb more Italico oder more Gallico; von einem mos Germanicus war nirgends die Rede.

1) Die Bezeichnung der einzelnen Unterabschnitte, nicht die Eintheilung in solche, rühren in diesem wie im folgenden Kapitel von mir her. Anm. des Herausgebers.

Indeß nach vollendeter Schule begann der deutsche Geist seit dem Schlusse des 16. Jahrhunderts sich auf sich selbst zu besinnen.

Wir haben gezeigt, wie in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts neben den Nachwirkungen der bisherigen Tradition ein neues Element sich fühlbar machte. Der Blick wendet sich den heimischen Verhältnissen zu, und man ist bemüht, durch Forschung und Sammlung ihren Bestand und geschichtlichen Zusammenhang zu erfassen.

Es war wie eine Befreiung von fremdem Bann und neue Kraft erwuchs aus der Berührung mit dem mütterlichen Boden.

Die Fremdherrschaft hatte in der That den freien Blick geblendet, mit täuschendem Schein über die deutschen Rechtszustände ein Gewebe traditioneller Vorstellungen ausgebreitet, die sich trotz aller Conflicte mit der Wirklichkeit behaupteten. Der alte Glaube an die Continuität des römischen Kaiserthums mit all seinen Prätensionen und Folgerungen bildete die Grundlage der Theorie. Die Universalität dieser Autorität, das zwar längst nicht mehr geübte, aber doch stets in thesi behauptete dominium mundi ließ es als selbstverständlich erscheinen, daß ein und dasselbe kaiserliche Recht die Christenheit beherrsche und daher die Wissenschaft eine einheitliche sei, die sich in den verschiedenen Nationen verzweige: so, daß auch die gerichtliche Praxis der einen als maßgebendes Vorbild für die andern zu dienen habe. Gegenüber dieser universellen gesetzlichen Autorität konnten sich abweichende Besonderheiten der einzelnen Glieder des Ganzen nur behaupten, wenn sie ihre Berechtigung durch Privilegium oder Verjährung nachzuweisen im Stande waren.

So hart auch diese Vorstellungen mit der Wirklichkeit zusammenstießen, so wenig sie genügten, um die thatsächlich gewordenen Verhältnisse zu erklären, behaupteten sie dennoch ihre Herrschaft mit der Macht einer geheiligten Tradition. Man wagte trotz der erwachten und nicht selten energisch ausgesprochenen Zweifel nicht, sie fallen zu lassen, weil man nicht wußte, was

an ihre Stelle treten solle und das hereinbrechende Chaos fürchtete. Man glitt daher schüchtern über die Grundfragen hinweg, verhüllte die Gegensätze so gut es gehen wollte und lehrte eine Wissenschaft fremden Ursprungs und fremder Zucht, ohne sich Rechenschaft darüber zu geben, wie weit sie in ihren Grundlagen und ihren Resultaten mit den gegebenen Thatsachen und den gewordenen Zuständen sich vertrage. Es ist nicht zu bestreiten, daß die Wissenschaft des Rechts zum Theil in einer erträumten Welt lebte.

Das hier Gesagte steht nicht im Widerspruch mit der Schilderung, welche wir von dem bisherigen Entwickelungsgange entworfen haben. Die Rechtswissenschaft hat sich von den Fesseln der Scholastik befreit, sie hat sich mit dem Verständniß des Alterthums erfüllt, sie hat durch die Kunst der Synthese die Einsicht in den inneren Zusammenhang und die Herrschaft über das Recht als Ganzes gewonnen, sie hat endlich auch sich mehr und mehr bemüht, den Bedürfnissen des deutschen Rechtslebens in Einzelheiten Beachtung zu schenken: allein der Bann des Traumes, in welchen die geweihten Töne alter Ueberlieferungen und die bestrickende Gewalt fremdländischer Autorität sie gewiegt hatte, war nicht gebrochen.

2. Es bedurfte dazu der tiefen Erschütterungen und der schweren Erfahrungen, die das 17. Jahrhundert brachte. Unter den Stürmen des dreißigjährigen Krieges ist die Generation erwachsen und herangereift, welche berufen war die Entwicklung zu vollenden, deren Anfänge in der ersten Hälfte des Jahrhunderts wir nachgewiesen haben; das entscheidende Wort aber zur Lösung des Bannes, unter dem die Wissenschaft gefesselt lag, ist gesprochen von Hermann Conring.

Man nennt ihn den Vater der deutschen Rechtsgeschichte. Allein nicht darin liegt die historische Bedeutung seiner 1643 erschienenen Abhandlung De Origine juris germanici, daß er uns zuerst einen zusammenfassenden Einblick in die deutschen Rechtsquellen gewährte und eine Anregung gab zu germanistischen

Studien, welche doch erst geraume Zeit nachher nennenswerthe Schüler fanden; sondern darin, daß er die überlieferten Anschauungen von den Grundlagen des gesammten Rechtszustandes im deutschen Reich über den Haufen warf und indem er eine neue an die Stelle setzte, jenen Bann des fremdländischen Traumes zerstörte.

Das Ergebniß von Conring's Untersuchungen, über welche an einer andern Stelle ausführlicher zu berichten sein wird, läßt sich zusammenfassen in die wenigen Sätze:

Es ist eine grundlose Fabel, daß das Justinianische Recht durch Kaiser Lothar oder sonst jemals als Reichsgesetz zu allgemeiner Nachachtung in Deutschland publicirt ist;

vielmehr ist dasselbe seit dem 15. Jahrhundert allmählich in Deutschland eingedrungen, zuerst in die Universitäten, dann in die Gerichte;

es gilt daher, weil es freiwillig durch Gebrauch aufgenommen (usu receptum) und soweit es durch Gebrauch aufgenommen ist.

Man begreift den Schreck, welche diese neue Lehre in den Kreisen der alten Schule verbreitete, den lauten Widerspruch, den sie erregte. Denn Alle, die gewohnt waren, die Hoheit des Kaiserthums und des gemeinen Rechts als Einheit zu denken, konnten beides bedroht glauben: das römische Recht schien seiner erhabenen Würde entkleidet und das Kaiserthum des Schmucks höchster legislatorischer Weisheit beraubt. Man argwöhnte zwar grundlos, aber nicht ohne innere Wahrscheinlichkeit, einen Zusammenhang zwischen Conring's Untersuchungen und des Hippolithus a Lapide zündender Brandschrift gegen das Kaiserhaus, welche in denselben Jahren durchs Land flog.

Allein Conring's Beweisführung schlug durch mit unwiderleglicher Sicherheit und seine Resultate würden selbst, wenn sie in geringerem Grade urkundlich beweisbar gewesen wären, den Sieg davon getragen haben, weil sie Gedanken und Stimmungen zum Ausdruck brachten, welche längst in weiten Kreisen gährten, ohne zur abschließenden Klarheit gelangen zu können.

In der That aber lag in ihnen eine fundamentale Umwälzung. Denn war der Grund der Gültigkeit des justinianischen Rechts nicht ein kaiserlicher Befehl und nicht die kaiserliche Autorität; galt es nur, weil es thatsächlich in Uebung gekommen und kraft langjährigen Gebrauchs: so war damit die Gewohnheit als Grundlage des gesammten Rechtszustandes historisch erwiesen; und dem Gewohnheitsrechte, der freischaffenden Arbeit des Rechtslebens eine Bedeutung zuerkannt, welche sie als Bildnerin des positiven Rechts über die Gesetzgebung erhob. Und da der Träger dieser Umgestaltung eben nicht das Volk, sondern der Juristenstand nachweislich gewesen, so war damit seine thatsächlich geübte Macht als rechtszeugende Potenz anerkannt: ein Resultat, welches auch für die Zukunft seine umgestaltende Thätigkeit sanctionirte [1]).

3. Conring's Untersuchungen haben der Rechtswissenschaft in Deutschland einen nationalen Boden gegeben, indem sie als Grundlage des gemeinen Rechtszustandes die historische That der Reception und zwar in dem Sinne nachwiesen, daß das justinianische Recht nicht als solches, sondern als ein durch deutsche Arbeit erworbenes, angeeignetes und umgestaltetes Geltung habe. So ward die Rechtswissenschaft eine deutsche ihrer Grundlage nach, aber auch nach ihrem Object. Denn die Frage, welche sie zu beantworten hatte, konnte jetzt nicht mehr ausschließlich diese sein, was den Inhalt des corpus juris bilde, sondern sie mußte sich darauf richten, wie viel von diesem Inhalt

1) Eine mit Bleistift an den Rand gesetzte Notiz von der Hand des Verf. verweist hier auf die Sammlung der Erkenntnisse des deutschen Reichsgerichts in Civilsachen 3, 210 ff., offenbar in polemischer Absicht. Denn nichts könnte wohl der hier in kurzen Sätzen ausgeprägten historischen Anschauung von der Macht des Gewohnheitsrechts für die deutsche Rechtsentwicklung in schärferem Gegensatz gegenübertreten, als das Urtheil des Reichsgerichts, über welches a. a. O. referirt wird. Zu den mannigfachen dogmatischen Bedenken, welche die Judikatur des Reichsgerichts in Sachen des Gewohnheitsrechts bereits veranlaßt hat — s. Zitelmann, Gewohnheitsrecht und Irrthum, in dem Archiv für civil. Praxis 66, 3 — kommt sonach nunmehr ein höchst bedeutsames historisches hinzu, welches jedoch näher auszuführen hier nicht der Platz ist. Anm. des Herausgebers.

und in welcher Gestalt dasselbe ins deutsche Rechtsleben übergegangen sei.

Hier aber trafen die Conring'schen Gedanken mit einer Richtung zusammen, welche sich, wie wir sahen, schon seit einem halben Jahrhundert vorbereitet hatte. Denn schon längst hatte man begonnen, das öffentliche Recht von der Herrschaft römischer Bestimmungen abzulösen und auch auf den anderen Rechtsgebieten die Ergebnisse der deutschen Praxis als Bestandtheile des positiven Rechts zu behandeln. Was bisher in Anschauung der Wirklichkeit, dem Drange des Bedürfnisses folgend mit dem instinctiven Gefühl der Berechtigung geübt war, das erhielt durch Conring die exacte Beglaubigung.

So ward denn auch dem Stoffe nach die Rechtswissenschaft eine deutsche und als die für diese Gestaltung entscheidende Autorität haben wir Benedikt Carpzov zu betrachten, der, bevor noch Conring die Berechtigung dazu historisch nachgewiesen, damit begonnen hatte, das thatsächlich in Deutschland geltende Recht aus dem Materiale der gerichtlichen Praxis in umfänglichen Werken darzulegen. Indem er seine Arbeit über alle Zweige des Rechts ausdehnte, ist er Begründer deutscher Rechtswissenschaft geworden.

Der von ihm vollbrachten Arbeit hat Conring den Stempel historischer Berechtigung aufgedrückt. In den durch Carpzov gewiesenen Bahnen hat sich die Arbeit der deutschen Juristen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bewegt; nur auf dem Gebiete des Staatsrechts ist er nicht ihr Führer gewesen. Indem sie in praktischen und theoretischen Schriften zur Darstellung brachten, wie das Recht in Deutschland sich durch die zusammenwirkenden Factoren aus den mannigfaltigen Elementen im Flusse der Zeiten zu bestimmten Gestaltungen gefestigt hatte, schufen sie eine Rechtsdogmatik und gaben durch sie dem positiven gemeinen Recht eine Gestalt, welche bis in die neuesten Zeiten hinein Geltung behauptet hat. Es zeigte sich bei dieser auf die Beobachtung der Wirklichkeit gegründeten Arbeit, daß die Aufnahme des römischen Rechts keineswegs radical umgestaltend und

zerstörend gewirkt hatte, daß es auf manchen Gebieten kaum einen Einfluß gewonnen, daß sich eine nicht geringe Zahl heimischer Institute siegreich behauptet habe und daß, wenn ihm auf anderen Gebieten der Löwenantheil zugefallen, dennoch den Consequenzen seiner Principien vielfach die Spitze abgebrochen sei. Indem die Wissenschaft sich mit der Ergründung und Fixirung dieser Resultate beschäftigt, läßt sie die gelehrte Kritik und Exegese der Quellen zurücktreten und die historischen Forschungen auf dem Gebiete des Alterthums nehmen ihre Aufmerksamkeit wenig in Anspruch. Man kann ihr den Vorwurf machen, daß sie im Verständniß des reinen römischen Rechts keine Fortschritte aufweist und in den eigenthümlichen Geist des deutschen Rechts, welches sie hervorzog, nicht einzudringen vermochte. Aber nach bestimmter Richtung ist sie so productiv, wie kaum je einer andern Epoche gewesen. Denn sie hat das gemeine deutsche Recht in seinen Grundzügen so festgestellt, wie es bis ins 19. Jahrhundert hinein gegolten hat; und wer dogmengeschichtliche Arbeiten heute unternimmt, der weiß, daß er bei Carpzov und seinen jüngeren Zeitgenossen die Fundamente der zu langjähriger Herrschaft gelangten Theorie und Praxis suchen muß. In dieser Epoche liegt der Abschluß der Reception; sie hält Abrechnung und zieht das Facit. Es besteht in dem Anerkenntniß einer durch Theorie und Praxis vollzogenen Mischung: und gerade die aus einer Verschmelzung römischer und deutscher Grundsätze aufgebauten Theorien und Institute verdanken ihre Gestaltung dieser Periode. Nicht ihre Erfindung: denn die Juristen bauen mit dem Materiale, welches sie vorfinden. Allein es ist bekannt, daß im juristischen Gestalten halbfertiger Rechtsgedanken zugleich etwas Schöpferisches liegt. Man darf diese Zeit recht eigentlich die des deutschen „Juristenrechts"[1]) nennen und vollkommen zutreffend ist schon vor Jahren auf sie hingewiesen, um zu zeigen, wie sich aus der ineinandergreifenden Thätigkeit der Juristen in Theorie, Praxis und Gesetz-

---

1) Beseler, Volksrecht und Juristenrecht S. 313 ff.

gebung ein Recht gebildet hat, welches zwar nicht seinem innersten Gefühle nach, wohl aber in seiner nunmehr entwickelten und gefestigten Gestalt ein neues war.

Die Rechtswissenschaft ist endlich auch in sofern eine deutsche geworden, als sie sich von den fremdländischen Autoritäten mehr und mehr abgelöst und auf eigene Füße gestellt hat. Mit der Vorstellung von der universellen Geltung der justinianischen Gesetzgebung mußten auch die daran geknüpften Consequenzen zerrinnen, daß man das in Deutschland geltende Recht aus der Theorie und Praxis der Italiener und Franzosen lernen könne.

Für die Auslegung der römisch-kanonischen Quellen, für den gesammten gelehrten Apparat behielten die Romanen, behielt insbesondere die französische Schule des vorigen Jahrhunderts ihre Bedeutung. Allein für die Arbeit, welche jetzt zu vollbringen war, konnte nicht aus ihren Werken das Material geschöpft werden, und nur um zu lernen, wie man aus der Praxis und Gewohnheit des eigenen Landes theoretische Ergebnisse zu abstrahiren habe, waren Männer wie Molinäus, Anton Faber und der Spanier Covarruvias Muster und Vorbild. Carpzov gründet seine Lehren in allen Gebieten des Rechts auf die in Deutschland und zwar vorzugsweise in Sachsen zu Tage getretene und zum Theil von der Gesetzgebung geleitete Praxis der Gerichte und die gemeine Meinung der Juristen. Zwar führt er zur Illustration noch einen großen Apparat fremdländischer Gelehrtennamen neben den deutschen mit sich. Dann aber tritt sein Name in die Stelle ein, welche einst Bartolus, Baldus nebst der Glosse ausfüllten: und ohne sich der Kenntniß auswärtiger Gelehrsamkeit zu verschließen, gründet sich die Rechtswissenschaft in Deutschland auf sich selbst und ihre heimischen Autoritäten.

4. Diese Umgestaltung der Rechtswissenschaft aus einer universellen zu einer deutschen läßt sich wohl kaum zurückführen auf jene Erregung des Nationalgefühls, welche sich hier und dort in der Pflege der schönen Literatur bemerklich machte, sondern erscheint als Ergebniß der Wendung zum Empirismus und Realis-

mus, welche sich in der allgemeinen Richtung des Geisteslebens vollzogen hat und durch Franz Bacon und Thomas Hobbes zu wissenschaftlicher Geltung gebracht wurde. Allerdings sind in diesem Jahrhundert zwei verschiedene Strömungen in der Rechtswissenschaft nebeneinander zu beobachten. Denn neben der auf Ermittelung und Darstellung des positiven Rechts gerichteten, geht eine andere einher, welche sich der Begründung und dem Ausbau eines Naturrechts zuwendet. Allein nur die erstere gelangt in diesem Jahrhundert zur Herrschaft und Vollendung, während die zweite sich auf die Herrschaft vorbereitet, die sie im folgenden Jahrhundert in die Hand nimmt. Jene, die wir zunächst allein betrachten, hat unter dem Einflusse des Empirismus ihre Höhe erreicht.

Zwar kann eine unmittelbare Benutzung von Bacon's Schriften nur im geringern Maße bei den deutschen Juristen nachgewiesen werden, während Hobbes' staatsrechtliche Theorien von unseren Publizisten ernstlich erwogen und meistens bekämpft wurden. Allein daß auch Bacon's Schriften selbst bei den dem positiven Privatrecht zugewendeten Juristen nicht unbeachtet blieben, zeigt G. A. Struve, der den tractatus de dignitate et augmentis scientiae mehrfach (Syn. jur. civ. 1, 10. 2, 52) citirt. Auch gilt von Bacon's Empirismus die allgemeine geschichtliche Wahrheit, daß das Genie nur der Brennpunkt ist, in welchem sich die zerstreut in einem Zeitalter aufleuchtenden Geistesstrahlen sammeln.

Am greifbarsten tritt der Empirismus mit seinen Erfolgen hervor bei unsern großen Praktikern Carpzov und Mevius. Sie haben die in den gerichtlichen Erkenntnissen niedergelegten Rechtsanschauungen als Erfahrungsthatsachen beobachtet, gesammelt, die darin enthaltenen Gedanken zu fertigen Sätzen (definitiones, decisiones) juristisch formulirt und endlich durch Combination derselben höhere Regeln festgestellt. Die empirische Methode dieser Praktiker bildet das Gegenstück zur Casuistik der Scholastiker, die von den geschriebenen Rechtssätzen als gegebenen Principien ausgehend, zu den Einzelheiten durch Analyse und Deduction

gelangen, während hier die Empirie die Grundlage und den Ausgangspunkt bildet, das Ziel dagegen der durch Abstraction und Induction zu findende Rechtssatz ist. Es ist das schrittweise Aufsteigen nach der von Bacon vertretenen Methode.

Analog ist das Verhalten der Theoretiker, als deren Führer wir G. A. Struve und später Sam. Stryk betrachten dürfen. Auch ihnen ist es um Erkenntniß und Darstellung des praktischen, d. h. des nicht bloß in thesi bezeugten, sondern in der Wirklichkeit lebenden Rechts zu thun, und die Thatsache der Geltung eines Rechtssatzes bildet das Kriterium für seine Aufnahme in die Theorie. Der Unterschied von den Praktikern liegt aber darin, daß diese, denen es nicht um Darstellung eines vollständigen Systems zu thun ist, sich darauf beschränken, diejenigen Rechtssätze zusammen zu tragen, welche sie den gerichtlichen Entscheidungen, soweit sie ihnen vorliegen, entnehmen können; die Theoretiker dagegen genöthigt sind, den Boden der Erfahrung insofern zu überschreiten, als es nicht möglich ist, für alle in das System aufzunehmende Rechtssätze den positiven Beweis der Geltung urkundlich aus der Praxis zu erbringen. Die Theorie kann daher nicht von der Beobachtung und Erfahrung allein, sondern sie muß zugleich von der Voraussetzung ausgehen, daß der Inhalt des geschriebenen Rechts auch thatsächlich in Gebrauch sei.

Aber der Empirismus kommt zur Geltung als Corrector in der zweifachen Richtung, daß der thatsächliche nachgewiesene non usus den geschriebenen Rechtssatz aus dem Systeme verbannt, und daß der nachgewiesenene Gebrauch dem ungeschriebenen Rechtssatze seinen Platz im System sichert. In diesem Sinne und dieser Anwendung ist also die Beobachtung der Wirklichkeit auch das Kriterium theoretischer Wahrheit geworden.

Die Folge ist eine bemerkenswerthe Veränderung des Inhalts der Systeme, sowohl auf dem Gebiete des öffentlichen, wie des Privatrechts. Sie waren bisher durchgehends ihrem Inhalte nach so beschaffen, daß sie für jedes Land der Christenheit in gleich hohem oder gleich geringem Maße passend erschienen,

da sie das Recht auf Grund universeller Quellen und einer universellen Literatur darzustellen suchten, und nur beiläufig hin und wieder auf Besonderheiten Rücksicht nahmen. Jetzt dagegen lösen sich die Systeme aus den Rahmen der Universalität; sie suchen zunächst den Bestand der für Deutschland giltigen Quellen festzustellen, unter denen usus, observantia, mores hodierni in den Vordergrund treten, und schöpfen hieraus das in und für Deutschland giltige Recht.

Die ersten selbständigen Systeme des öffentlichen Rechts, welche (s. oben 1, 669 ff.) wie die von Otto und Brautlacht schon im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts hervortreten, fassen bereits das »jus hodierni Romano-Germanici Imperii« in's Auge, dessen Bestand mehr aus usus, observantia et experientia, sowie aus der goldenen Bulle und den Reichsgesetzen, als aus dem Corpus juris zu schöpfen ist[1]). Bestimmter noch stellen sich die großen Werke von Reinkingk und namentlich von Limnäus die Aufgabe, den Rechtsbestand des deutschen Reichs und seiner Territorien zu ermitteln und zu beschreiben.

Die Systeme des Privatrechts werden mit klarer Bestimmtheit auf die Realität der deutschen Verhältnisse zugeschnitten. Das durch Gewohnheit oder Reichsgesetz veränderte Römische Recht wird in Verbindung mit demjenigen dargestellt, welches deutschen Ursprungs ist. Wir finden daher eingehende Erörterungen der deutschrechtlichen Institute in das System verflochten und als homogene Bestandtheile des Rechtszustandes behandelt. —

Die empirische und realistische Richtung führt auch zu einer veränderten Auffassung der Ziele und Grundlagen der positiven Rechtswissenschaft. Man hatte sich bisher damit begnügt, die sublimen Definitionen, welche Ulpian und Celsus vom Rechte und seiner Wissenschaft geben, mehr nachzusprechen als zu verstehen. An die Stelle derselben läßt G. A. Struve sehr nüchterne Begriffsbestimmungen treten, die den Juristen in un-

---

1) Vgl. z. B. Brautlacht, Epitome 1, 1, 12. 18.

mittelbarste Beziehung zur Wirklichkeit setzen. »Juris prudentia« sagt er (Synt. jur. civ. 1, 7. 10—13) est habitus practicus quo jus ad actiones civiles convenienter accomodatur; vel est jus ad actiones in civili societate obvenientes accomodandi prudentia«; und hinzugefügt: »cum itaque Dicaeologia nostra non subsistat in cognitione, sed accomodationem juris ad actiones civiles intendat, eam habitum practicum dicimus.« Diese »prudentia civilis« ist sowohl legislatoria als deliberatoria s. consultatoria als judiciaria — immer aber ist sie »inter disciplinas practicas referenda«.

Stellt Struve so den Juristen unmittelbar in die Wirklichkeit mit seinen Aufgaben, so nimmt er auch dem Begriff des Rechts den nebelhaften Schimmer, mit welchem es Celsus' Definition umgibt. Jus est, sagt Struve (Synt. jur. civ. 1, 47) ordinatio, regula s. principium a superiore praescriptum, secundum quod actiones hominum instituendae, ut sint justae. Die concrete Staatsgewalt also ist die Grundlage des positiven Rechts und auch das von Struve in vollem Umfange anerkannte Gewohnheitsrecht stellt er unter denselben Gesichtspunkt, indem er für dasselbe die stillschweigende Genehmigung der Staatsgewalt als Grundlage seiner Geltung annimmt.

5. Es ist eben gesagt worden, daß diese Periode für die Feststellung des positiven Rechts productiver gewesen ist als irgend eine andere. Versuchen wir, ohne auch nur annähernd eine erschöpfende Darstellung geben zu wollen, ein Bild der Ergebnisse des Juristenrechts dieser Epoche zu entwerfen, so haben wir zunächst von einzelnen Erscheinungen auf den verschiedenen Gebieten des positiven Rechts zu reden, um dann von den durch die Wissenschaft neu gelegten Grundlagen des deutschen Rechtszustandes zu handeln.

1. Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts tritt uns zuerst die Entwickelung des Begriffs der Staatshoheit und der erste Aufbau einer Theorie der Organisation des deutschen Reichs entgegen. Auf Grund des Herkommens und der Fundamentalgesetze,

der goldenen Bulle, der Wahlcapitulation, der Friedensschlüsse, vor allen des westfälischen, wird das Wesen und der Umfang der Majestas imperialis und der Superiorites territorialis festgestellt und gegenseitig abgegränzt.

Wie die Wissenschaft sich auf diesem Gebiete von der Herrschaft des römischen Rechts emancipirt, so befreit sie die Grenzgebiete zwischen Staat und Kirche von der Herrschaft der kanonischen Principien und erbaut im Anschlusse an das Staatsrecht eine Theorie der weltlichen Hoheitsrechte in Kirchensachen. Unterschieden vom kanonischen Rechte bildet sich ein protestantisches Kirchenrecht mit seiner Lehre vom weltlichen Kirchenregiment, begründet, je nach dem Standpunkt, auf das Territorial- oder das Episcopal-System.

Im Lehnrecht haben Carpzov und Struve, gestützt auf Hartmann Pistoris, dem sächsischen Lehnrecht wieder seine Geltung in der Dogmatik vindicirt; und indem sie für die Lehnsfolge das Lineal-Gradualsystem trotz Schilters Widerspruch zur Herrschaft brachten, die Grundgedanken der alten Parentelordnung wieder belebt.

Der gemeine Civilproceß erhielt sein festes Gefüge durch die Einführung der speciellen Litiscontestation, durch die Ausbildung der Eventualmaxime und des Beweisurtheils — Institutionen, welche zum Theil nach dem Vorgang der sächsischen Praxis reichsgesetzlich normirt sind, zum Theil einer von den Juristen getragenen Reaction des deutschen Rechts gegen das römisch-kanonische ihre Gestaltung und Geltung verdanken.

Im Criminalproceß gelangte das inquisitorische Verfahren zur allgemeinen Geltung und die Unterscheidung der General- und Specialinquisition zur Durchführung.

Das Strafrecht hat durch Carpzov's Autorität für lange Zeit seine feste Gestalt erhalten und erst durch ihn sind die Bestimmungen der Carolina zu Verständniß und allgemeiner Uebung gebracht worden

Auf dem weitschichtigen Gebiete des Privatrechts endlich tritt uns in der Systematik die folgenreiche Gegenüberstellung des

jus in re und jus ad rem, welche, nachdem sie lange Zeit vergessen gewesen [1]), durch G. A. Struve und Ulrich Huber [2]) wieder zur Geltung kam, entgegen. Indem Struve (Syntagma jur. civ. 3, 87. 89; Juris prudentia 3, 1, 1) die Vermögensrechte mit dieser Bezeichnung systematisch gliedert, gibt er dem Gedanken Ausdruck, daß das das jus ad rem charakterisirende Forderungsrecht ein gleich dem jus in re von der Person des Berechtigten trennbares und demgemäß übertragbares Recht sei; eine Abweichung von der römischen Grundanschauung, welche auf verschiedenen Gebieten, namentlich in der Lehre von der Cession und der Schuldübernahme, wichtige Folgen nach sich gezogen hat.

---

1) Nach Baldus ist sie zuerst wieder von Bachov ad Wesenb. tit. d. fidejussor Num. 3 in f. beiläufig erwähnt, während z. B. Calvinus, Lexicon juris s. v. Jus, das Recht des proprietarius »jus in re« nennt und diesem das Recht des Pfandgläubigers, usufructuarius und Pächters als »jus ad rem« gegenübergestellt.

2) Ulrich Huber, geb. den 13. März 1636 zu Dockum in Friesland, besuchte die Schule zu Leeuwarden, sodann die Universitäten Franeker und Utrecht, wo er bei Wissenbach und Ant. Matthaei II hörte, ward hierauf selbst mit 21 Jahren Professor in Franeker, zuerst der Geschichte und Eloquenz, dann der Jurisprudenz, bekleidete hohe akademische und richterliche Würden und starb den 8. Nov. 1694 (Vriemoet, Athenarum Frisiacarum libri duo, S. 444—471). Er ist einer der Hauptvertreter der damals in Holland blühenden eleganten Juristenschule, welche die französischen Traditionen fortsetzte; er erkennt die Distinction zwischen jus in re und jus ad rem keineswegs als von den Römern herstammend und angemessen an; vielmehr rühre dieselbe von den Canonisten her, sei aber in jüngster Zeit so allgemein auch für das Civilrecht in foro et in Academiis recipirt, daß man sie toleriren müsse. Mit diesen seinen Ausführungen und den sich an dieselben anschließenden Begriffsbestimmungen wendet Huber sich hauptsächlich gegen den 1666 erschienenen Tractatus de jure in re et ad rem von Gerhard Feltmann (geb. in Cleve 1637, studirte zu Duisburg, Leiden, Orleans, 1661 zunächst außerordentlicher, bald darauf ordentlicher Professor der Jurisprudenz in Duisburg, 1667 in Gröningen, Beisitzer des Hofgerichts zu Aurich und königl. dänischer Rath, gestorben zu Bremen, wo er sich in öffentlichen Geschäften aufhielt, 1696; s. die Lebensbeschreibung von H. Withof in der Vorrede ad lectorem vor dem ersten Band der von Joh. Jak. v. Hasselt veranstalteten Ausgabe seiner Opera omnia, und Jugler, Beiträge 4, 135 ff.); vgl. U. Huber, Digressiones Justinianeae, lib. IV, cap. 4 und 5, Ed. prima Franequ.

Von ungleich weiter tragender Bedeutung ist der jetzt zu fast unbestrittener Geltung gelangte Rechtssatz, daß jeder erlaubte, wohlbedächtig eingegangene Vertrag ein klagbares Forderungsrecht erzeuge; ein Satz, der mit seinen Folgerungen weit hinausgreift über die Befreiung von den formalen Elementen der römischen Contractslehre. Er äußert seinen Einfluß bei der Ausbildung der Theorie von der Stellvertretung und den Verträgen zu Gunsten Dritter, die zwar G. A. Struve (Synt. jur. civ. 6, 47) noch nicht gelten lassen will. Er spielt eine Rolle bei der Rechtfertigung der Erbverträge, deren allgemeine Giltigkeit von Carpzov noch abgelehnt, von Struve (Synt. jur. civ. 6, 44) eingeräumt, durch Mevius, Stryk und Schilter zu gemeinrechtlicher Anerkennung gebracht ist. Auch das auf der Grundlage von Knipschild's[1]) Tractatus de fideicommissis familiarum nobilium (1654)

1670 (nicht 1677, wie B. G. Struve, Lipenius u. a. m. angeben); Feltmann replicirte sehr derb in seinen aus 6 akademischen Disputationen zusammengesetzten liber unus Benedictorum. Groningae 1673 (in seinen Opera, Tom. II, Arnheim 1765, pag. 203 s.); Huber duplicirte mit überlegener Ironie (s. cap. VIII, X) durch eine besondere Schrift: Dissertatio de jure in re et ad rem, Franequ. 1675, 12°, welche dann unter dem Titel: »Repetitae animadversiones ad jus in re et ad rem et Vindiciae adversus Benedicta Viri Cl. G. F.« hinter cap. X des 4. Buches der 2. Ausgabe der Digressiones (1688) und später hinter Feltmann's Benedicta in dessen Opera (II, 259 s.) wieder abgedruckt wurde. — Im ganzen steht Huber durch Wissenschaftlichkeit und wohlgepflegte humanistische Form höher, während Feltmann in breiter und kräftiger Weise den Standpunkt der deutschen Praxis und ihre Bedürfnisse zur Geltung bringt: so treten in dieser Controverse die Gegensätze zwischen der damaligen holländischen und deutschen Rechtswissenschaft in typischer Weise hervor. Anm. des Herausgebers.

1) Philipp K. Knipschild, geb. 1595 zu Treisbach im Westfälischen, 1631 Consulent verschiedener Ritterkantone, seit 1641 Syndikus von Eßlingen, ebendort gest. 1657 (s. A. D. B. 16, 297 ff., Eisenhart), hat wie im Civilrecht durch die angegebene Schrift für das Fideicommißwesen, so im Staatsrecht durch seinen Tractatus politico-historico-juridicus de juribus et privilegiis civitatum Imperialium (Ulm 1657 und 1687, Straßburg mit Noten von J. J. Schmauß 1740), für die Lösung der eine Zeit lang lebhaft bestrittenen Fragen wegen der Stellung der freien Städte im Reiche und der diesen zustehenden Territorialhoheit eine entscheidende Bedeutung gewonnen, namentlich gegenüber Andr. v. Knichen (1560—1621, Autor der bekannten Tractatio

ausgebildete Institut der Familienfideicommisse hat in jenem Satze zum Theil seine theoretische Stütze gefunden.

Nehmen wir hiezu die gemeinrechtliche Begründung des Instituts der Verschollenheit, die Ausbildung der Grundsätze über die Zinsverträge, welche man gleichsam durch nachträgliche Reception römischer Bestimmungen nicht ohne Kämpfe [1]) im Gegensatz zum kanonischen Verbote feststellte; auf dem Gebiete des Familienrechts die gemeinrechtliche Anerkennung der sog. emancipatio Saxonica und der Einkindschaft, sowie eines Erbrechts und Alimentationsrechts der unehelichen Kinder (spurii) dem Vater gegenüber — so gewinnen wir ein Bild von dem Umfang und der Bedeutung der bleibenden Ergebnisse, welche das Juristenrecht des 17. Jahrhunderts theils begründet, theils zum Abschlusse gebracht hat.

2. Ueber die Grundlagen des positiven Rechts in Deutschland, zumal über die Cardinalfrage, nach dem Grunde und Umfange der Reception des römischen Rechts hatten in der Wissenschaft bisher nur sehr dämmerhafte und schwankende Vorstellungen geherrscht. Man ließ es bei der alten historischen Tradition und der Thatsache der Geltung ohne Prüfung bewenden oder begnügte sich auch wohl damit, gleich Donellus die Geltung des römischen Rechts aus seiner innern Vortrefflichkeit oder weil es „das Recht“ ist, zu erklären. Der Realismus des 17. Jahrhunderts erträgt solche unbestimmten, die Wirklichkeit nicht erklärenden Vorstellungen nicht mehr. Conring's Forschungen sind es, welche die Nebel zerstreuen und eine klare Einsicht schaffen, die, wenn auch nicht

---

synoptica de sublimi et regio territorii jure, s. A. D. B. 16, 287 ff., Stintzing), dem großen »osor civitatum«, wie ihn Knipschild de Civit. Imp., Lib. II, cap. V, no. 1 bezeichnet. Anm. des Herausgebers.

1) Der Zusatz „nicht ohne Kämpfe“ ist ein vom Verf. mit Bleistift später zugefügter; für die betr. Vorgänge vgl. Endemann, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirthschafts- und Rechtslehre (Berlin 1874) 1, 62 und 1, 66 ff. besonders S. 68 unten ff.; ferner Laspeyres, Geschichte der volkswirthschaftlichen Anschauungen der Niederländer (Preisschriften der fürstlich Jablowskischen Gesellschaft, 1863), Buch 6, Abth. 2; s. auch unten, Kap. 22, Tabors und Anderer Polemik gegen Salmasius. Anm. des Herausgebers.

ohne Kampf, bald zu allgemeiner Anerkennung gelangt. Es wird zur Regel, daß jedes umfassendere Werk über positives Recht mit einer Klarstellung seiner Grundlagen beginnt; und indem Conring's Forschungen in die Lehrbücher übergehen, werden sie zu einem festen Besitz der deutschen Juristen. Allen voran geht Conring's Schüler G. A. Struve (Synt. jur. feud. 1653 Synt. jur. civ. 1658), indem er mit Ausführlichkeit die Ergebnisse seines Lehrers mittheilt, dabei stark betonend, daß die durch usus et observantia bewirkte Reception zunächst stillschweigend und später ausdrücklich durch die Reichsgesetzgebung genehmigt worden sei. In demselben Sinne sind die kurzen Andeutungen in W. A. Lauterbach's Compendium (Praefatio) 1679 gehalten, denen die ausführlichere Erörterung in den Prolegomena zu seinem Collegium Pandectarum 1690 entspricht — Werke, die zwar erst nach des Verfassers Tode erschienen sind, jedoch Zeugniß von dem geben, was er gleichzeitig mit Struve zahlreichen Zuhörern vorgetragen hat. Eingehender noch und gründlicher erörtert Samuel Stryk in dem Discursus praeliminaris (1690) zu seinem usus modernus Pandectarum dieselben fundamentalen Fragen nach denselben Gesichtspunkten und Grundsätzen.

Die Erkenntniß aber, welche Conring's Forschungen über die Grundlagen des bisherigen Rechtszustandes verbreitet haben, drängt zu neuen Fragen, deren Beantwortung neben jenen oben hervorgehobenen einzelnen Theorien zu den bleibenden Ergebnissen dieser Periode gerechnet werden müssen.

a) Conring hatte den Grund der Giltigkeit des römischen Rechts erwiesen. Aber wenn danach das corpus juris nicht mehr als ein publicirtes Gesetzbuch angesehen werden durfte, vielmehr seine Geltung auf der Thatsache der Anwendung beruhte, so drängte sich die Frage auf, in welchem Umfange denn nun das corpus juris zur Geltung gelangt sei? Die Anwendbarkeit aller seiner Bestandtheile war niemals behauptet worden, hatten doch schon die Glossatoren ganze Stücke ausgeschieden und war es doch in Deutschland seit Zasius gebräuchlich, nur das

»utile« für anwendbar zu erklären. Ueber das logische und juristische Problem, welches darin lag, daß man es als publicirtes Gesetzbuch anerkannte und doch nur in beschränktem Umfange für anwendbar erklärte, ohne die Aufhebung nachzuweisen, hatte man sich durch unklare Vorstellungen sorglos hinweggeholfen. Jetzt wo die Frage über die Grundlagen unseres Rechtszustandes bestimmt und scharf gestellt war, entbrannte ein Kampf der Meinungen, dessen Verlauf wir in Zusammenhang mit Conring's Wirksamkeit näher kennen lernen werden. War es richtig, daß die Geltung des justinianischen Rechts nur auf der Reception durch Gebrauch beruhte, so konnte man folgern, daß auch nur diejenigen Theile bindende Kraft hätten, von denen sich nachweisen ließ, daß sie in Gebrauch übergegangen seien und daß folglich die Geltung des corpus juris als eines Ganzen bestritten werde müsse.

Schon in unmittelbarem Anschluß an den Sieg der Conring'schen Beweisführung tritt diese Consequenz in einzelnen Spuren zu Tage, gegen das Ende des Jahrhunderts ist sie mit Schärfe gezogen worden. Aber mit gleicher Lebhaftigkeit ist sie von denen bekämpft, welche die einheitliche und feste Grundlage des gemeinen Rechts nicht zerstört wissen wollten. Man machte geltend, was die Gegner übersahen, daß die geschichtliche Thatsache der Reception durch Gebrauch und Uebung sich nicht bloß auf die Einzelheiten beziehe, sondern daß die auf den Universitäten gelehrte Geltung des justinianischen Rechts als eines Ganzen ebenfalls in die Gerichte gedrungen und von diesen anerkannt und durch die Anwendung der Einzelheiten da, wo sich die Gelegenheit im concreten Falle darbot, auch praktisch durchgeführt, also ebenfalls durch Gebrauch bestätigt sei; daß endlich gerade diese allgemeine Geltung in den Reichsgesetzen und vielen Particulargesetzen Anerkennung und Bekräftigung gefunden habe.

Unter lebhaften Kämpfen ist diese Ansicht zur Herrschaft gelangt. Sie findet ihren Ausdruck in der seit dem Ende des

Jahrhunderts ausgebildeten Formel, welche sich zuerst vollständig ausgeprägt in Lauterbach's (vgl. Collegium Pandectarum, 1690, Prolegom. II N. 14) Conclusion. forens. Exercit. I (1662) als erste These findet:

»In nostro Imperio, qui lege nititur Justinianea, licet observantiam ejus non probet, tamen causam tamdiu habet fundatam, donec adversarius jus posterius monstret contrarium.«

b) Die zweite Regel, welche das 17. Jahrhundert über den Umfang der Gültigkeit des justinianischen Rechts ausgebildet hat, ist die jetzt in der sprichwörtlichen Form bekannte: quicquid non agnoscit glossa nec agnoscit forum[1]).

Auch die Entstehungsgeschichte dieser Regel zeigt uns, wie ein seit langer Zeit geübter Grundsatz unter dem Einfluß des Empirismus erkannt, zum Bewußtsein gebracht und durch Gegensätze zur Formulirung gedrängt wird.

Die von den Glossatoren nicht in die neun Collationen aufgenommenen Novellen sind auch von den Postglossatoren nicht beachtet worden; und dasselbe gilt im Ganzen von denjenigen Stellen des Codex, welche die Glosse nicht behandelt. Allein es läßt sich nicht behaupten, daß die Postglossatoren sich durch ihre Vorgänger gebunden und das Fehlen der Accursischen Glosse bei einer Stelle als Grund ihrer Ungültigkeit angesehen hätten. Vielmehr wahren sie sich ihr selbständiges Urtheil, lassen zwar die aus den Collationen ausgeschiedenen Novellen der Vergessenheit anheimfallen, behandeln dagegen die beiden in den Collationen enthaltenen aber nicht glossirten Novellen 63 und 110 (Coll. 5, 15. 8, 6) und die nicht glossirte Lex Alearum (L 1, 2 C. 3, 43) in ihren Commentaren. Die Anwendbarkeit dieser Stellen wird geprüft; aber das Resultat ist ihnen allerdings keineswegs günstig.

---

1) Landsberg, Ueber die Entstehung der Regel: quicquid non agnoscit etc. 1880.

Thatsächlich liegt die Sache demnach so, daß die Postglossatoren nur die glossirten Theile des corpus juris als unbedingt gültig ansehen und daneben drei nicht glossirten Stellen von problematischer Gültigkeit Beachtung schenkten. Dieses thatsächliche Verhältniß ist für den Umfang des in Deutschland eindringenden Justinianischen Rechts bestimmend gewesen: mit jener Einschränkung kann man sagen, daß thatsächlich die unglossirten Stellen des corpus juris nicht rezipirt wurden.

An diese zwar nicht als Regel formulirte, aber thatsächlich geübte Norm haben sich auch die deutschen Praktiker des 16. Jahrhunderts, welche fortgesetzt unter dem Einflusse der Italiener blieben, gebunden. Dagegen geht die unter dem Einflusse des Humanismus und der Franzosen erblühende neue Rechtswissenschaft ihre eigenen Wege. In schärfster Opposition gegen die Autorität der Glossatoren und Scribenten lehnt sie es ab, sich durch die Schranken, in welchen jene sich bewegt haben, einengen zu lassen. Ob eine Stelle von dem vorigen Jahrhundert als gültig anerkannt oder ihm auch nur bekannt gewesen, ist ihr, da sie die Quellen als Object gelehrter Forschung betrachtet, gleichgültig; ihres erweiterten Besitzes froh, ist sie geneigt, selbst für die neu entdeckten Quellen Geltung in Anspruch zu nehmen: und diese Richtung gewinnt einen Bundesgenossen seit dem Ende des 16. Jahrhunderts an dem Gothofredischen Corpus juris, welches die Kenntniß der glossirten und nichtglossirten Bestandtheile der justinianischen Gesetzgebung ohne Unterscheidung verbreitet. Zwar hatte Albericus Gentilis († 1611), der in seinen Dialogi sex de veteribus juris interpretibus die ganze Richtung der modernen französischen Jurisprudenz bekämpfte, in einer dissertatio de libris juris civilis mit großer Entschiedenheit den Satz, daß nur die glossirten Stellen des corpus juris gültiges Recht seien, mit scharfer Wendung gegen Cujas ausgesprochen. Allein diese und die ein halbes Jahrhundert später von Arthur Duck († 1649) vertretene gleiche Maxime würde nicht zur Geltung in Deutschland gekommen sein, wenn nicht die Wendung, welche um die Mitte

des Jahrhunderts eintrat, definitiv für die Autorität der alten Praxis entschieden hätte[1]).

So lange man das justinianische Recht als publicirtes Gesetzbuch oder nach Art der Franzosen als das Recht an sich oder als ratio scripta betrachtete, konnte die Argumentation des Gentilis und A. Duck, daß die unglossirten Stellen keine Gültigkeit hätten, weil sie »usu non receptae« seien, keinen Eindruck machen, da man die Begründung »quoniam hae« (Justinianeae) »leges non tenent nos aliter, quam quia receptae sunt usu« nicht anerkannte. Gänzlich verändert aber war die Sachlage, nachdem Conring's Forschungen den Beweis geführt hatten, daß das usu recipere in der That der positive und erste Grund der Gültigkeit des justinianischen Rechts sei. Nicht als hätten die Ansichten der Glossatoren bindende Kraft, sondern deßwegen, weil ihre und der Commentatoren Ansichten thatsächlich den usus bestimmt hatten, erkannte man an, daß die von jenen nicht als gültig angesehenen Theile des corpus juris auch nicht geltendes Recht in Deutschland geworden seien. Und wie die empirisch und praktisch gerichtete Wissenschaft überall nach greifbaren Anhaltspunkten und festen Normen für den Rechtszustand strebte, so formirte sie die Regel, daß das Fehlen der Accursischen Glosse das Kriterium für die Ungültigkeit sei.

Auch diese Regel ist zuerst ausgesprochen von M. A. Lauterbach. In dem nach seinem Tode publicirten Compendium juris (1679), Praefatio de libris juris, heißt es: glossatae Novellae usu sunt receptae, cum reliquarum auctoritatem Doctores non agnoscant. A. Duck c. 4 n. 15 Alb. Gentilis de libr. jur. civ. c. 6. Dies ist der Satz, den Lauterbach in seinen Vorlesungen aufzustellen pflegte. Aehnlich sind die Auseinander-

1) Für die Darstellung des bisherigen Verlaufes verweise ich auf Landsberg's eingehende und scharfsinnige Untersuchungen. Für die folgende Entwickelungsstufe bedarf seine Darstellung einer Ergänzung und Berichtigung, die ich im Text zu geben versuche [und welchen sich der Herausgeber nur völlig anschließen kann. Anm. des Herausgebers].

setzungen in seinem Conclus. forens. Exercit. 1, Th. 6, 11 (1662) und in dem von seinem Sohne herausgegebenen Collegium Pandectarum (1690) Prolegom. VI, 2—6. An Lauterbach schließt sich Samuel Stryk, welcher zuerst der Regel die Form gegeben hat, in welcher sie sich in geringer Umbildung erhielt: Generatim utimur regula: quos textus non agnoscit glossa, eos non agnoscit forum« (Annotationes ad Lauterb. Compendium 1700).

Bezeichnend aber ist für den Zusammenhang zwischen dieser Regel und den Conring'schen Forschungen die Thatsache, daß des Letzteren eifrigster Gegner, O. Tabor, auch die Gültigkeit der unglossirten Novellen polemisch vertritt. (Diss. d. altero tanto, 1616, Ed. 2, 1652. II, 4, 5 sq. — Tractatus vol. 1 p. 279 s.[1])

Als Regel ist der von Stryk formulirte Satz trotz einzelner Anfechtungen im Anfang des 18. Jahrhunderts zur vollen Geltung gekommen. Allein ihre Durchführung geschah keineswegs mit fester Consequenz. Selbst Lauterbach und Stryk haben in der Anwendung geschwankt[2]), namentlich aber ist gerade die von Tabor vertretene Anwendbarkeit der Novellae 121, 138 (welche das sog. Verbot des alterum tantum selbst bei richtig gezahlten Zinsen enthalten) auch später noch vielfach von Theorie und Praxis anerkannt worden und eigentlich erst Glück hat sie mit der Berufung auf den Mangel der Glosse beseitigt, während die Gelehrten der vorhergehenden Zeit nur darüber streiten, ob ihr Inhalt der Billigkeit entspreche oder nicht[3]).

6. Nicht ohne Grund hat man, wie schon oben erwähnt, von dieser Periode gesagt, daß in der wissenschaftlichen Arbeit weder das römische noch das deutsche Recht zu reinem Verständniß

1) Auch der überwiegend philologisch gerichtete Johann Strauch (dissert. 1 de aedil. edicto (1671) cap. 5 § 3. Opuscula p. 672) tritt ein für die Gültigkeit der von Cujas restituirten l. 33 (34) C. de locato 4, 65 und behauptet sogar »par conditio legibus Justinianeis et Basilicis«.

2) Landsberg S. 81—83.

3) Vgl. die Literatur bei Glück, Commentar 21, S. 108 N. 46. Hervorzuheben ist daraus Leyser, Medit, vol. IV. Spec. 248, 1.

gebracht sei. Grundlos und ungerecht ist es, darin einen Mangel zu sehen. Denn jede Epoche hat ihre besondere Aufgabe und kann und soll nur die Eine erfüllen. Die gegenwärtige war berufen, das geltende Recht zu ermitteln und in wissenschaftlicher Form festzustellen: das geltende Recht aber war ein gemischtes. Aus römischen und deutschen Elementen war ein Recht entstanden, welches den Charakter der Mischung an sich trug, und wenn man die so gewordenen Grundsätze und Institute constatiren, verstehen und zur Darstellung bringen wollte, konnte man nicht darauf ausgehen, sie wieder in ihre Elemente aufzulösen. Daß die Juristen, von modernen Vorstellungen beherrscht, manche Lehren des römischen Rechts mißverstanden und umgedeutet haben, ist ebenso wenig zu bestreiten, wie die entgegengesetzte Erscheinung, daß sie von der römischen Theorie geleitet, manche deutschrechtlichen Institute in fremdes Gewand kleideten. An Klagen über diesen Irrthum hat es auch damals nicht gefehlt. Mevius tadelt in mannigfaltigen Wendungen diejenigen, welche die Lücken ihrer Kenntniß des deutschen namentlich lübschen Rechts durch das römische auszufüllen suchen und ohne Weiteres die römischen Grundsätze auf analoge Institute des deutschen Rechts übertragen. Allein selbst diesem gründlichsten Kenner des lübschen Rechts ist ebenso wenig wie Carpzov, dem gründlichen Kenner der Carolina und des Sachsenrechts, der Vorwurf erspart geblieben, daß es ihnen nicht gelungen sei, in den eigenthümlichen Geist der deutschen Institute einzudringen.

Es fehlte dafür an der einen Voraussetzung: dem historischen Sinne. Zwar wollen die Führer dieser Zeit den historischen Kenntnissen ihren Werth nicht bestreiten, aber sie sollen doch nur als Einleitung und Schmuck dienen für diejenigen, auf welche es eigentlich ankommt. »Vitae non scholae discendum« ist der immer wiederholte Wahlspruch, an den sich die Warnung knüpft, vor dem »insidere quasi sepulchris priscorum Ictorum« und dem »nimis curiosum esse ut scias antiqua, obsoleta et abrogata« (Mevius, Prodromus 9, 21—22). Die Ziele dieser

Zeit sind praktische. So wenig die Erforschung römischer Antiquitäten zur herrschenden Richtung gehört, ebenso wenig bemüht sie sich um historische Entwickelung der deutschen. In welchem Sinne wir sagen dürfen, daß diese Zeit eine deutsche Rechtswissenschaft begründet habe, ist oben gezeigt worden; eine Wissenschaft des deutschen Rechts aber ist erst in der Folge entstanden. Zwar liegen ihre Keime und Anfänge bereits in dieser Periode, aber erst der Beginn des folgenden Jahrhunderts bringt sie zur Reife und zum Abschluß.

7. Die Methode der systematischen Darstellungen ist in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts noch vom sog. Ramismus beherrscht. Wir finden ihn eben sowohl in den systematischen Compendien des öffentlichen Rechts von Otto und Brautlacht, wie in dem Epoche machenden Tractatus de fideicommissis von Knipschild 1654. Wie beliebt derselbe in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts auf dem Katheder blieb, sehen wir an W. A. Lauterbach, einem der gesuchtesten Lehrer seiner Zeit, dessen Compendium juris, ein Auszug seiner mündlichen Vorträge, ganz nach der ramistischen Methode gebaut ist und bis tief ins folgende Jahrhundert hinein als ein viel gebrauchter Leitfaden für den akademischen Unterricht geschätzt ward. Auch haben Tabor († 1674) und Lynker († 1726) sich noch der quatuor causae und der Dichotomie mit Vorliebe bedient und sie als didaktische Hilfsmittel empfohlen.

Indeß trat in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts die Bedeutung des Ramismus mehr und mehr zurück. Er ist ja nach Ramus eigener Intention eine »ars disserendi« und keine »ars inveniendi«. Er äußert demnach seinen Einfluß in der Darstellung, dem Aufbau des Systems und seiner Gliederung und hierin hat er seinen Dienst gethan. Je mehr aber die Zeit sich von den systematischen Interessen hinweg dem Empirismus zuwendet, desto geringeres Gewicht wird auf die exacte methodische Form gelegt. Schon das große System des öffentlichen Rechts von Reinking de regimine saeculari et ecclesiastico (1619),

welches sachlich ganz unter dem Einfluß alter Traditionen steht, hat sich von der ramistischen Schablone freigehalten. Limnäus' Libri IX de jure publico (1629—1632) bewegen sich in einer von jeder schwülstigen Methode unabhängigen bequemen Form. Daß die großen Praktiker Carpzov und Mevius, denen es darum zu thun ist, das empirisch gefundene geltende Recht zu constatiren, nicht es systematisch zu gestalten, vom Ramismus unberührt bleiben, braucht kaum gesagt zu werden. Aber auch die Theoretiker, welche der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Signatur des Empirismus gaben, G. A. Struve und Sam. Stryk, gestatten dem Ramismus keinen Einfluß. Sie halten sich in ihren großen „Systemen" an die Pandektenordnung und gliedern den Stoff ohne schematischen Zwang nach natürlich sachlichen Gesichtspunkten.

In welcher Weise später die methodischen Fragen durch die Pflege des Naturrechts wieder in den Vordergrund gezogen und in eigenthümlicher Weise gelöst werden, soll in einem spätern Abschnitte dargestellt werden.

8. Der akademische Unterricht bewegt sich fast in denjenigen Formen und Ordnungen, welche sich seit dem Schlusse des 16. Jahrhunderts ausgebildet hatten. Die lateinische Sprache wird ausschließlich angewendet; doch ist es gebräuchlich, die Ausdrücke der deutschen Rechts- und Geschäftssprache neben den lateinischen anzugeben und ihre Bedeutung und Etymologie zu erklären. Die Lectiones oder Praelectiones publicae sind vorwiegend der Exegese der römischen und kanonischen Quellen gewidmet. Aber ihre Bedeutung und ihr Umfang tritt mehr und mehr zurück hinter die collegia privata, in denen die Disputationes und Exercitationes gepflegt werden. Daneben kommt die neue Form der »Discursus« auf: es sind methodisch geordnete, abgerundete Verträge über einzelne Materien, denen in der Literatur die Tractatus entsprechen.

Die Lehrthätigkeit ist, soweit sie nicht durch praktische Geschäfte unterbrochen wird, eine sehr angestrengte und ausgedehnte.

Als etwas Besonderes wird es von Johann Strauch berichtet, daß er seiner zarten Gesundheit wegen nur zwei Stunden täglich Vorlesungen gehalten habe. Für deu zusammenhängenden Vortrag war das Dictiren zur Regel geworden, obgleich an manchen Universitäten den Professoren eingeschärft wird, daß sie mehr viva voce als dictando ad calamum dociren sollten [1]). In Helmstädt dictirte Conring seine Politik, Hahn seine Observationen zum Wesenbeck; in Leipzig dictirte Carpzov sein Kirchenrecht; in Tübingen Lauterbach seine Pandekten. Etwas Besonderes war es, daß G. A. Struve in Jena »viva voce« vortrug und nur »notabiliora« in die Feder dictirte.

Bei diesem Vorherrschen des Dictats war es möglich, daß der Professor, wenn er durch Krankheit oder Geschäfte verhindert war, sich durch einen reiferen Studenten in seiner Vorlesung, d. h. im Dictiren des Hefts vertreten ließ. Bei Carpzov ist dies sogar Regel gewesen, damit er seines Schöffenamts warten konnte. G. A. Struve hat in Helmstädt seinen Lehrer H. Hahn oft vertreten und sich in seinen späteren Lebensjahren bisweilen selbst vertreten lassen. Der Gebrauch war so allgemein, daß Niemand Anstoß erregte, wenn er ihn sich zu Nutze machte [2]).

In engster Verbindung mit der Lehrthätigkeit steht die schriftstellerische Production; die Bücher und Abhandlungen verdanken, soweit sie nicht von Praktikern herrühren, noch mehr als in der vorhergehenden Periode jener ihre Entstehung. Es gilt dies

1) Leipzig, Friedberg, das Collegium juridicum S. 68; Ingolstadt, Prantl, 1, 291. 308.

2) Im Allgemeinen hatten die Professoren das Recht der Substitution allerdings nicht und mehrfach ist durch Rescripte der eingerissene Mißbrauch untersagt. Allein in vielen einzelnen Fällen wird das Recht der Substitution durch Privilegium eingeräumt und der Eintritt eines Substituten ausdrücklich genehmigt. Carpzov, der diese Materie eingehend erörtert (Defin. ecclesiast. 2, 25, 406) bemerkt, daß die Ueberhäufung der Professoren mit andern Aemtern die Stellvertretung oft nöthig mache im Interesse der Studirenden. Mevius erhielt in seinen späteren Jahren seine Professur in Greifswald mit der Befugniß, das Amt durch einen von ihm vorzuschlagenden Stellvertreter verwalten zu lassen; er selbst hat dasselbe persönlich nie versehen.

namentlich von derjenigen Form der Literatur, welche im 17. Jahrhundert den größesten Umfang erreicht hat, den Dissertationen.

Wir sind heute gewohnt, bei diesen Namen an die Abhandlung eines Candidaten zum Zwecke der Erwerbung eines akademischen Grades zu denken. Diese Bedeutung fehlt der Dissertation allerdings auch in dieser Periode nicht; ihre Abfassung gehört zu den Leistungen, welche die Voraussetzung bilden für die Ertheilung der Licentia. Allein die Dissertationes »inaugurales« bilden einen verschwindenden Bruchtheil der enormen Masse von Dissertationen, welche uns aus dieser Zeit von den namhaftesten Autoren erhalten sind. So besitzen wir von W. A. Lauterbach 111 Dissertationen in 4 Quartbänden; von G. A. Struve deren etwa 150; von Peter Müller in Jena etwa 230; von Samuel Stryk nicht weniger als 300, die etwa 15 Folianten füllen.

Diese Erscheinung erklärt sich nur aus der engen Beziehung, in welcher die Dissertationen zu den collegia privata und den öffentlichen Disputirübungen stehen. Für die »Exercitationes« schreibt der Professor Abhandlungen, in welchen er ein Stück des Systems nach dem andern methodisch in Thesen darstellt. Die Dissertation wird den Mitgliedern des Collegiums dictirt oder zum Abschreiben überlassen, dann auch, zunächst für sie, in Druck gegeben. Aus den Schülern wird einer zum Respondens ernannt, dessen Name bei der Drucklegung auf dem Titel erscheint. Seine Aufgabe besteht darin, bei den Exercitationes den Inhalt der Dissertation zu vertreten, also die einzelnen Sätze zu beweisen, zu erläutern und gegen die Einwürfe und Fragen zu vertheidigen, welche von den übrigen Mitgliedern des Collegiums erhoben werden. Dies ist die Disputatio privata. Zu dem Zweck ist die Dissertation in kurze Abschnitte, Theses, gegliedert, welche den Lehrsatz kurz zusammenfassen, den Beweis andeuten, Belegstellen und Literatur allegiren. Der Lehrer führt bei der Disputatio das »Praesidium«, wobei wir nicht bloß an den leitenden Vorsitz, sondern weit mehr an den Schutz und Beistand, welchen er dem Respondenten gewährt, zu denken haben.

Aus diesem Zwecke der Dissertationen erklärt sich ihr Inhalt, ihre Gliederung, ihr gleichmäßiger Umfang, ihre massenhafte Anfertigung. In Sammlungen zusammengefügt, erschöpfen sie große Gebiete des Rechtssystems; aber sie bilden auch die Grundlage größerer Werke: denn die unter dem Namen Syntagma, Collegium, Exercitationes, Conclusiones herausgegebenen Werke sind zum Theil nichts anderes, als die aneinander gereihten Dissertationen, welche ein Gelehrter im Laufe einer Reihe von Jahren für seine Collegien ausgearbeitet hat, mit dem von vornherein im Auge behaltenen Plane, sie später einmal zu einem »Systema«, d. h. zu einem vollständigen und abschließenden Ganzen zusammenzufügen.

Chr. Thomasius berichtet [1]) in seiner kaustischen Weise, wie es zu seiner Zeit mit den öffentlichen Disputationen zur Erlangung eines Grades gehalten wurde. Das Disputiren im gebräuchlichen Sinne des Wortes, d. h. Vertheidigung und Angriff, ist dabei ganz Nebensache. Die Hauptsache ist die sorgfältig ausgearbeitete Abhandlung (disputatio, dissertatio). Der Präses hat sie geschrieben und dem Präses überläßt der Respondens auch in Bescheidenheit die Vertheidigung, so daß der Präses zum Respondenten, der Respondent zum Präses auf dem unteren Katheder geworden ist. Auch bedarf es gar nicht vieler Worte der Vertheidigung, da ja die guten Freunde mit Gratulationsbriefen und Gedichten bei der Hand sind. Und wenn einer sich auf dem Titelblatt der Disputatio als Autor nennt, obgleich er kein Wort von ihr geschrieben, ja sie nicht einmal verstanden hat, so liegt darin keine Fälschung. Man muß das Wort „Autor" nur richtig verstehen: autor est qui autor fuit ut Praeses disputationem conscriberet! — Der Präses möge immerhin die unter seinem Präsidium vorgetragenen Disputationen später gesammelt unter seinem Namen publiciren.

1) Programma invitatorium ad audiendas disputationes 1693 init. Julii. Programmata Thomasiana 1724 No. XI p. 229 s.

Das öffentliche Recht hatte, wie oben berichtet, seinen Platz als eine selbständige Disciplin schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts erobert. Dennoch wird noch lange ein Streit über die Frage geführt, ob es auf Universitäten gelehrt werden solle, und es muß sich gegen zweifache Anfechtung vertheidigen. Von Seiten der praktischen Politiker an den Höfen wird eingewendet, daß es nicht statthaft sei, Angelegenheiten des Staates und der Fürsten vor Studenten zu verhandeln und Professoren darüber entscheiden zu lassen. Von Seiten der Juristen hört man dagegen den Einwand, das jus publicum gehöre überhaupt gar nicht zur Jurisprudenz; die Beschäftigung mit demselben sei nur ein »mantellum ignorantiae juris civilis«. Diesen Einwürfen gegenüber vertreten Besold und später Limnäus (Jus publ. 1, 2, 3), namentlich auch Carpzov (ad l. regiam Praefatio. Jurispr. eccles., Praef. ad lectorem und Defin. 407) und Mevius (Prodromus, Praefatio), den Beruf des Juristen für die Pflege des öffentlichen Rechts auf Universitäten. Jenem geflügelten Wort vom »mantellum ignorantiae« setzen sie ein anderes entgegen, welches dem Satiriker Boccalini (Relat. ex Parnasso 1, 31) seinen Ursprung verdankt: »I meri legisti sono puri asini«. Carpzov betont, daß der Professor sich zwar nicht um schwebende Verhandlungen zu bekümmern und die Entscheidungen über actuelle Streitfragen sich nicht anzumaßen habe, aber das durch Gesetze und Verträge festgestellte Recht müsse er kennen und lehren. Die Juristen seien zur Leitung der öffentlichen Angelegenheiten berufen; ein guter Jurist sei ein guter Politiker und ein guter Politiker müsse ein guter Jurist sein. Zum Belege seiner Ansichten führt Carpzov einen Consistorialbericht ad Serenissimum d. d. 14. April 1630 an, woraus hervorgeht, daß die Leipziger Facultät sich bei gegebenem Anlaß dafür ausgesprochen hatte, die »professio juris publici« wieder abzuschaffen. Dagegen meint das Consistorium: „Es würde viel zu lang gewartet sein, wenn die von Adel und Icti ihr jus publicum in aula (da man keine praecepta, sondern allein

exempla findet) erlernen wollten; die daraus besorgliche Gefahr könnte dergestalt abgewendet werden, wenn der Lector vorher seine Lectiones dem Decano facultatis juridicae zur Censur übergeben müßte."

Für das kanonische Recht blieben die alten Lehrstühle bestehen, auch die namentlich auf den sächsischen Universitäten überlieferte Einrichtung, daß der Ordinarius der Facultät das kanonische Recht zu vertreten hatte. Allein die Behandlung dieses Rechts ist im Ganzen eine sehr eklektische, wie es die herrschende praktische Tendenz mit sich bringt. Exegetische Vorlesungen über den Text scheinen sehr selten zu sein. Carpzov erklärt bei Antritt seines Ordinariats, daß er seiner Verpflichtung in der Weise nachkommen werde, daß er die beiden Gebiete, für welche das kanonische Recht auf den protestantischen Universitäten Bedeutung habe, den Proceß und die kirchlichen Einrichtungen, getrennt behandeln werde. Er macht mit der zweiten Materie den Anfang und liefert sein epochemachendes Werk über protestantisches Kirchenrecht. G. A. Struve, der durch sein Ordinariat in Jena zum kanonischen Recht geführt wurde, hat, wie die aus seinen Vorlesungen hervorgegangenen Schriften zeigen, nur einzelne Materien, die sich auf Proceß, Privatrecht und Strafrecht beziehen, aus dem kanonischen Recht behandelt.

9. Die äußere Stellung des Juristenstandes und sein Einfluß hat sich im Laufe des 17. Jahrhunderts durch die fortschreitende Organisation der Behörden und Gerichte in den Territorien stetig gehoben. Es bleibt Regel, daß gelehrte Juristen zu politischen Verhandlungen abgeordnet werden. Wir finden sie nicht nur in den Gerichten aller Instanzen, sondern auch in den Regierungscollegien; sie bilden die Kanzleien und den Geheimen Rath der Fürsten. Der Uebergang aus der akademischen Thätigkeit in die höchsten Amtsstellungen, von der Universität an den Hof, aus der Facultät in den Geheimen Rath ist nach wie vor die gewöhnliche Laufbahn hervorragender Gelehrter.

Indeß macht sich gegen Ende des Jahrhunderts eine Aenderung bemerklich. Wie sich in Theorie und Praxis eine Scheidung voll-

zieht zwischen Staatsrecht und Politik, die Begriffe von jus publicum und ratio status auseinandertreten, so trennen sich auch die Berufskreise und die ihnen angehörigen Klassen der Gesellschaft. Für die eigentlich politische Thätigkeit bildet sich der Stand des Diplomaten; die lateinische Sprache weicht in den politischen Verhandlungen der französischen und mehr als juristische Gelehrsamkeit wird adelige Geburt, weltmännische Bildung und die im Verkehr der vornehmen Welt erworbene Gewandtheit gefordert. Diese Veränderung bleibt nicht ohne Einfluß auf die akademischen Einrichtungen. Wir finden, daß neben den herkömmlichen Vorlesungen, welche gründlicher Erlernung der Jurisprudenz bestimmt sind, andere eingerichtet werden, um dem Bedürfnisse des jungen Adels zu dienen, dem eine oberflächliche juristische Bildung genügt, dagegen eine genaue Bekanntschaft mit den politischen Disciplinen ein Bedürfniß ist, um die vornehme Laufbahn in Diplomatie und höherer Staatsverwaltung einschlagen zu können.

Auch darin macht sich der Empirismus wohlthätig geltend, daß die praktischen Lehren vom Staate, seiner Verwaltung und seiner Wirthschaft aus der Beobachtung der Gegenwart im Inlande und Auslande, anstatt wie bisher aus den Lehren vergangener Zeiten geschöpft werden und damit die alte Anlehnung jener Disciplinen an Theologie und Jurisprudenz verschwindet. Als Repräsentant ist Veit Ludwig von Seckendorf (1626—1692) zu nennen, dessen „Teutscher Fürstenstaat“ (1655) lange Zeit die Grundlage des politischen Unterrichts auf deutschen Universitäten gebildet hat [1]).

---

1) Vgl. Roscher, Gesch. der Nationalökonomik, S. 23 ff.

Siebzehntes Kapitel.

Das Staatsrecht[1]).

1. Einleitung. — 2. Bodinus. — 3. Die Principienfrage. — 4. Der Streit um die Souveränität und die staatsrechtlichen Schulen. — 5. Weitere Ausbreitung des Streites. Hippolithus a Lapide.

1. Es ist im letzten Kapitel des vorhergehenden Abschnittes angedeutet worden, wie und aus welchen Gründen im Beginne des 17. Jahrhunderts auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts eine lebhafte wissenschaftliche Thätigkeit sich entfaltete. Ihre Ergebnisse sind einerseits so bedeutende geworden, andrerseits geht sie so selbständig neben der auf andern Gebieten sich vollziehenden Entwickelung her, daß man sie einer besonderen Betrachtung theilhaftig werden lassen dürfte, selbst wenn es nicht schon deswegen

---

1) Dieses Kapitel, wie es sich in den Papieren des Verf. in völlig abgeschlossener Form vorfand, ist vor Fertigstellung der übrigen beendet worden, ohne daß der Verf. einige später gewonnene andere Anschauungen in dasselbe hineinzuarbeiten die Zeit gefunden hätte. Es ist in dieser Beziehung folgendes zu bemerken:

1. Ueber die Aenderung, welche an den ersten Sätzen dieses Kapitels deshalb vorgenommen werden mußte, weil dieselben, einer früheren Disposition gemäß gearbeitet, mit der jetzigen nicht mehr übereinstimmten, ist bereits im Vorwort unter 2b berichtet. — Daß Verf., wenn er selbst diese Umformung vorgenommen hätte, wohl noch weit tiefer eingeschnitten haben würde, um in weiterem Maße der ihn später, im Gegensatze zu der Zeit, als er dies Kapitel schrieb, leitenden Idee von der vorwiegenden Bedeutung

geschehen müßte, weil sie in unmittelbarster Beziehung und Wechselwirkung stehen zu den großen politischen Umgestaltungen, welche sich in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts vollzogen haben.

Somit richtet sich nunmehr unser Interesse auf diese, die staatsrechtliche Seite; wie die großen geschichtlichen Entwickelungen sich niemals in einförmiger Weise nach einem Ziele hin bewegen, sondern ein Bild vielfach verschlungener Fäden darbieten, indem neben der einen vorwärts drängenden Bewegung die auf die Erhaltung und Festigung des Ueberlieferten gerichteten Kräfte ihren Platz behaupten und ihre Erfolge zeitigen: so mußte auch unsere Darstellung von der wirkungsvollen Arbeit ausgehen, welche auf den Gebieten des Privatrechts, des Kirchenrechts, des Processes und des Strafrechts die früher begonnene Entwickelung

---

der nichtstaatsrechtlichen Entwickelung Rechnung zu tragen, erscheint höchst wahrscheinlich.

2. Bedeutsamer noch ist dies: In Kapitel 16 unter 4 hat Verf. in ebenso glänzender, wie überzeugender Weise den Zusammenhang zwischen der Entfaltung der deutschen Rechtswissenschaft auf den Gebieten des Civil- und Proceß-, des Straf- und Kirchenrechtes und dem englischen Empirismus entwickelt. Der Gedanke, den Einfluß dieses letzteren zu verfolgen, hat sich ihm aber offenbar erst zum leitenden gestaltet, nachdem das Kapitel „Staatsrecht" in der Form, wie es mir handschriftlich vorliegt, schon geschrieben war: denn es drängt sich jedem, welcher das vorhergehende Kapitel gelesen hat, ja von selbst die Wahrnehmung auf, daß auch für das Staatsrecht im 17. Jahrhundert, wie es uns nunmehr vom Verf. vorgeführt wird, die Ideen des Empirismus und Realismus treibende Factoren gewesen sind. Die ganze Bewegung, welche dahin geht, von den alten geschriebenen Quellen abzusehen, um sich auf Wahlkapitulationen, die neueren Reichsgesetze, das Reichs-Herkommen zu stützen; die vagen und schwankenden Begriffe von der Majestät des römischen Kaisers und der lex regia fallen zu lassen, um die wirkliche Stellung von Kaiser, Ständen und Reich zueinander zu studiren; Bartolus und Baldus auf die Seite zu werfen, um moderne Staatsschriften und Urkunden zu benutzen: was ist sie anders als eine durch und durch realistische? — Nun wird Niemand glauben, daß, was uns sich so von selbst aus dem im vorhergehenden Kapitel entwickelten Gedanken des Verfs. für dieses Kapitel ergibt, ihm selbst verborgen geblieben wäre; vielmehr ist es offenbar nur sein jähes Geschick gewesen, welches ihn verhindert hat, auch hier die Consequenz seiner glücklichen und tiefen Ideen zu ziehen. Anm. des Herausgebers.

zum Abschluß bringt und für eine lange Folgezeit dem Rechtszustande ein festes Fundament legt, um sich sodann dem öffentlichen Recht in seiner eigenartigen Gestaltung zuzuwenden [1]).

2. Wie sich in den Naturwissenschaften an die Entdeckung neuer, durch Beobachtung gefundener Thatsachen eine neue Epoche anzuknüpften pflegt, so geschieht auf dem Gebiete der Geisteswissenschaften Aehnliches, wenn es einem schöpferischen Geiste gelingt, einen neuen fruchtbaren Begriff in den Mittelpunkt der Forschung und Betrachtung einzufügen. Er wird von jetzt an das Centrum, um welches die Untersuchungen und Betrachtungen kreisen, der Maßstab, an welchem die von ihm abhängigen Begriffe gemessen werden; er gibt den Standpunkt für die wissenschaftliche Betrachtung der realen Verhältnisse des menschlichen Lebens.

Eine solche Bedeutung hat auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts und der Politik der Begriff der Souveränität gewonnen, den zuerst Johannes Bodinus [2]) definirt und unter diesem Namen in die Wissenschaft und in die politische Literatur eingeführt hat. Zwar hat es an verwandten Begriffen nicht gefehlt, so lange es eine Wissenschaft vom Staate gab. Allein ohne scharfe Umgrenzung und mit fremden Vorstellungen vermengt wie die dem Mittelalter überlieferten Namen der jurisdictio und der regalia waren die Begriffe.

Die That des Bodinus ist es gewesen, die »souverainité«, die in der lateinischen Uebertragung »jus Majestatis« und »summum imperium« heißt, als den Fundamentalbegriff des Staats hinzustellen und ihn als die »summa et legibus soluta in republica potestas« scharf zu definiren. Sie ist ihm die höchste, die dauernde, die unbeschränkte und darum untheilbare Gewalt, die den ganzen Staat umfaßt und ihn in allen seinen

1) Von hier ab folgt wieder der reine Text des Verfs. Anm. des Herausgebers.

2) Jean Bodin, geb. 1530, gest. 1596. Sein Werk Les six livres de la République erschien zuerst Paris 1576 fol.; von ihm selbst ins Lateinische übersetzt, Paris 1586 fol.

Functionen durchdringt, deren Attribute daher sind: die Gesetzgebung ohne selbst an Gesetze gebunden zu sein, das Recht über Krieg und Frieden, die Rechtsprechung in letzter Instanz, sowie die Begnadigung, die Besteuerung, die Münzhoheit. Weil sie unbeschränkt ist, so ist sie untheilbar; und wenn auch nach Verschiedenheit des Inhabers mit Aristoteles die drei Staatsformen Demokratie, Aristokratie und Monarchie zu unterscheiden sind, so kann es dagegen eine Mischung dieser Staatsformen nicht geben, weil sie eine dem Begriff widersprechende Beschränkung herbeiführen würde: wo eine gemischte Staatsform vorzuliegen scheint, da ist in Wirklichkeit nur eine von dem status reipublicae verschiedene forma gubernandi vorhanden; während z. B. jener ein monarchicus ist, kann diese eine aristocratica sein, indem die Stände oder Parlamente daran Antheil nehmen.

3. Den deutschen Publicisten stellte diese mit imponirender Sicherheit durchgeführte Doctrin die bisher durch Unklarheit der Begriffe verhüllte Aufgabe, zu erkennen, wo der Sitz der Majestas im deutschen Reiche sei und demgemäß zu entscheiden, welche Staatsform das Reich darstelle.

Bodinus selbst war dieser praktischen Frage nicht ausgewichen. Wie er für den König von Frankreich die volle Souveränität in Anspruch nimmt und der »status monarchicus« hier ihm unzweifelhaft ist, so will er die Majestas des deutschen Kaisers nicht zugeben, sondern findet dieselbe bei den Reichsständen und erklärt das Imperium Romano-Germanicum für eine Aristokratie. Schon früher war dieselbe Ansicht einzeln ausgesprochen. Der Kurfürst von Mainz sollte [1]) 1519 bei den Verhandlungen über die Kaiserwahl gegen die Bewerbung Franz I. unter anderm geltend gemacht haben, daß von diesem thatkräftigen und herrschsüchtigen Fürsten die Herstellung einer Monarchie in Deutschland zu befürchten sei: nobis autem inprimis est

1) Diese in der staatsrechtlichen Literatur des 17. Jahrhunderts unzählige Male erwähnte und erörterte Thatsache erzählt Sleidanus Comm. de statu relig. et reipubl. 1, 16.

Aristocratia retinenda. Auch im Jahre 1531 hatte ein ungenannter Jurist in einem Gutachten das Recht des Widerstandes der protestantischen Reichsstände gegen den Kaiser mit der Behauptung, daß das Reich eine Aristokratie sei und der Kaiser die Stellung des Dogen von Venedig habe, begründet [1]). Allein das 16. Jahrhundert verlief, ohne daß solche Gedanken in den überaus dürftigen doctrinellen Erörterungen des Reichsstaatsrechts Einfluß gewonnen hätten.

Seitdem aber mit dem Ende des 16. Jahrhunderts die wissenschaftliche Arbeit sich mit steigender Regsamkeit dem öffentlichen Rechte zuwendet, traten sofort die von Bodinus präcisirten und als Eckstein der staatsrechtlichen Theorie hingestellten Fragen in den Mittelpunkt der Erörterungen.

Es ist schon oben hervorgehoben worden, wie die Spannung der politischen und kirchlichen Gegensätze, welche den zerstörenden Krieg des 17. Jahrhunderts vorbereitete, die staatsrechtlichen Interessen in den Vordergrund drängte. Ebenso zahlreich wie schwer lösbar waren die Probleme, welche die historisch überlieferte und grundgesetzlich niemals definirte Verfassung des Reichs der theoretischen Betrachtung stellte. Noch lebte die alte Tradition fort, welche in dem Namen des heiligen römischen Reichs ihren feierlichen Ausdruck fand, den Kaiser als den von Gott eingesetzten dominus mundi, als Schirmherrn der Kirche, als höchsten Lehnsherrn aller Fürsten mit ehrwürdigem Glanze umgab und seine Majestät als eine über alle irdischen Schranken hoch erhabene erscheinen ließ. Ein wohlbedächtig bei allen Staatsactionen gehütetes Ceremoniell sorgte dafür, daß dieses erhabene Bild des Reichs und seines Oberhaupts im Vorstellungskreise des Volks fortlebte, ein Bild, an dessen Anblick patriotische Herzen sich erhoben, und dem selbst die Reflexion diejenige Realität, welche ein alt überlieferter Rechtsanspruch theoretisch gewährt, nicht absprechen konnte.

---

1) Vgl. oben 1, 277; Hortleder, Ursachen des deutschen Kriegs 2, 70 ff.

Dem gegenüber bot die nackte Wirklichkeit ein Bild des Gegensatzes fast in allen Stücken. Statt des dominium mundi nicht nur die volle Unabhängigkeit, sondern der ausgesprochene politische, zum Theil feindliche Gegensatz der außerhalb Deutschlands liegenden Staaten dem Reiche gegenüber, dessen Grenzen seit Generationen eingeengt waren. Statt der Schirmherrschaft über die eine und allgemeine Kirche seit dem Religionsfrieden die Pflicht, zwei streitende Kirchen nach gleichem Recht zu schützen, und die Thatsache, daß aus dem Schirmherrn ein katholischer Parteiführer geworden, dessen feindseliger Politik die protestantischen Reichsstände sich erwehren mußten. Nur noch die bei gegebenem Anlaß wiederholte Ceremonie der Lehnserneuerung erinnerte von Zeit zu Zeit daran, daß der Kaiser der höchste Lehnsherr der Fürsten sei, die thatsächlich ihm gegenüber die volle Unabhängigkeit, an der Reichsregierung einen entscheidenden Antheil, in ihren Territorien die Landeshoheit erworben hatten.

Wer es versuchte, aus den überlieferten idealen und rechtlichen Grundlagen der Reichsverfassung einerseits und ihrer geschichtlichen Umgestaltung andrerseits ein juristisch haltbares theoretisches Gebäude aufzuführen, sah sich vor eine Aufgabe gestellt, deren Lösung um so schwieriger war, als man weder jener uralten Grundlage des Reichsgedankens ihre rechtliche Geltung absprechen, noch den Umgestaltungen der späteren Zeiten die Anerkennung versagen konnte.

Die Epoche, in denen die Wissenschaft sich damit begnügt hatte, aus den geschriebenen Quellen eine Theorie zu construiren, ohne sich darüber zu beunruhigen, wie weit dieselbe mit den thatsächlichen Verhältnissen und dem durch Gewohnheit und Praxis begründeten Rechte in Einklang stände, war vorüber. Kein ernster Jurist konnte noch daran denken, die dem corpus juris entlehnten Grundsätze der römischen Reichs- und Provinzialverfassung auf Deutschland ohne weiteres zu übertragen, noch verkennen, daß die goldene Bulle, die Wahlcapitulation, der Religionsfriede ein neues positives Recht geschaffen hatten. Auch das

staatsrechtliche „Herkommen im Reich“, wie es jetzt in den geschichtlichen Darstellungen und den umfänglichen Sammlungen amtlicher Actenstücke zu erkennen war, ließ sich in seiner rechtsbildenden Bedeutung nicht übersehen. Ebensowenig aber konnte der noch im Glauben der Zeitgenossen trotz aller Veränderungen fortlebenden traditionellen Idee des römisch-deutschen Kaiserthums ihre Bedeutung abgesprochen werden.

4. Der Einfluß des Bodinus war es, welcher den principiellen und fundamentalen Fragen des Reichsstaatsrechts ihre wissenschaftliche Formulirung gab; an dem von ihm entwickelten Begriffe der Souveränität war die Stellung des Kaisers und der Reichsstände zu messen. An die Untersuchung, wer der Träger der Majestas sei, reihten sich die brennenden Einzelfragen über das Recht des Widerstandes und der Bündnisse der Fürsten, über das Recht des Kaisers, für seinen Reichshofrath die höchste Competenz neben dem Reichskammergericht in Anspruch zu nehmen.

Die Entwickelung der Gegensätze war noch im Fluß; mit Gewalt der Waffen rangen sie im feindlich gespaltenen Reiche. In der Erregung solcher Zustände, wie sie die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts sah, war es unausbleiblich, daß auch bei der wissenschaftlichen Entscheidung fundamentaler Fragen das Urtheil durch die kirchliche und politische Parteistellung in einem Grade beeinflußt wurde, wie es klaren Verfassungsbestimmungen gegenüber und in ruhigen Zeiten nicht möglich gewesen wäre. Je nachdem man mehr die ehrwürdigen Ueberlieferungen des Mittelalters oder die modernen Umgestaltungen in den Vordergrund treten ließ, mußte ein verschiedenes Bild entstehen. Die Spaltung des Reiches in eine kaiserliche und eine reichsständisch fürstliche Partei, welche ebenso sehr durch wechselnde politische Interessen wie durch die kirchlichen Gegensätze bestimmt wurde und mit diesen keineswegs zusammenfiel, spiegelte sich in den Gegensätzen der staatsrechtlichen Theorien. Wie auf dem Boden der Wirklichkeit mit den Waffen der Gewalt und der Intrigue, so kämpften in

der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf dem Gebiete der Rechtsdogmatik zwei Parteien um die „Majestät" des Kaisers und die „Libertät" der Reichsstände.

Ein Vorspiel dieses Kampfes war der schon oben [1]) berichtete Streit zwischen Vultejus und Antonius. Indem Vultejus (Comm. ad tit. Cod. qui sunt de jurisdictione 1599) bestritt, daß der Kaiser gleich dem römischen princeps noch »legibus solutus« sei, den Fortbestand einer reinen Monarchie im Reiche leugnete und die Regierungsform für eine aristokratische erklärte, operirte er mit den von Bodinus aufgestellten Begriffen, ohne freilich die letzte Consequenz derselben für die Reichsverfassung zu ziehen. Als Antonius acht Jahre später diese Sätze zum Gegenstand eines scharfen Angriffs machte, hatte die von Vultejus nur theoretisch gestreifte Frage gerade auf hessischem Gebiet einen sehr bestimmten politischen Beigeschmack gewonnen. Der Streit um die Marburger Erbschaft war zwischen der Casseler und Darmstädter Linie ausgebrochen, in welchem sich letztere auf den Kaiser stützte und vom Reichshofrath eine günstige Entscheidung erwarten durfte. Gießen war als lutherische Universität (1607) mit kaiserlichem Privileg begründet worden, nachdem 1604 Landgraf Moritz die Universität Marburg gewaltsam zum Calvinismus übergeführt hatte. Antonius war als überzeugter Lutheraner 1605 einer Berufung an das damalige Gymnasium illustre nach Gießen gefolgt.

So trafen in der Person des Antonius zwei Momente zusammen, welche für die Parteistellung auf kaiserlicher Seite entscheidend zu sein pflegten: das politische Interesse des Landesherrn an der Stärkung kaiserlicher Autorität und das lutherische Bekenntniß, welches, im Gegensatz zum Calvinismus, durch die stärkere Betonung des Amtsbegriffs zu einer mehr ausgesprochenen monarchischen Gesinnung geneigt machte.

1) 1, 462 f. Vgl. jetzt über diesen Streit sowie über Antonius die ergänzende und zum Theil berichtigende Darstellung von Seuffert, G. Antonii, Akadem. Festrede. 1881.

Unter dem unmittelbaren persönlichen Einflusse des G. Antonius stand Dietrich Reinking, der 1615 nach Gießen kam, gleich jenem ein Lutheraner stricter Observanz und eifriger Diener des Landgrafen in den politischen Händeln. Sein 1619 zuerst publicirter Tractatus de regimine saeculari et ecclesiastico kann gleichsam als das symbolische Buch der kaiserlichen Partei während der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts betrachtet werden. Seine Theorie steht auf dem Boden des alten Dogma von der Continuität des römischen Kaiserthums, seiner rechtlichen Fortsetzung in Deutschland und daher der fortdauernden Gültigkeit der römischen lex regia. Er zieht die Consequenzen, daß der Kaiser summus magistratus Christiani orbis und legibus solutus, das Reich eine wahre Monarchie sei, und nur die gubernatio eine aristokratische Beimischung habe.

Einen Gegensatz zu dieser streng monarchischen Richtung bildete Arumäus [1]) und seine Schule.

In den Niederlanden unter dem Einflusse calvinischer und republicanischer Anschauungen herangewachsen, war er nach Abkunft und Bildungsgang jeder auf absolute Herrschergewalt gerichteten Theorie abgeneigt. Am weimarschen Hofe, wo eine tolerante kirchliche Richtung heimisch war, begegnete er verwandten Anschauungen, vertreten durch Hortleder, der es bei dem Unterricht der weimarschen Prinzen für unbedenklich hielt, neben Sleidanus die Vindiciae contra tyrannos des Junius Brutus zu verwenden, um seinen Zöglingen die Lehre von der Beschränkung der kaiserlichen Rechte durch die reichsständischen Freiheiten einzuflößen [2]). Arumäus war es, der die schon vor ihm angedeutete [3]) Doctrin von dem Unterschiede der Majestas realis und personalis in die Schule einführte; nach dieser Doctrin sollte es in jedem Staate eine zweifache Souveränität geben, deren eine, die höhere, der »respublica« unzerstörbar zukomme, während die andere

1) Ueber ihn s. oben 1, 669 f., 719 ff.

2) Vgl. 1, 720 Anm. 1.

3) Gierke, Joh. Althusius S. 164 ff.

durch Vertrag dem Herrscher eingeräumt werde. Diese nur durch eine kaum merkliche Grenzlinie von der von Althusius gelehrten Volkssouveränität unterschiedene Doctrin bildete die principielle Basis für den Aufbau der Theorie von der durch Gesetze und Herkommen gebundenen und beschränkten Majestas des Kaisers, welche wir in der Schule des Arumäus vertreten finden[1]). Ueber die Schwierigkeit, diese so beschränkte und der Majestas realis untergeordnete Majestas personalis mit dem von Bodinus festgestellten Begriff der Souveränität zu vereinigen, suchte man sich durch „logische Kunststücke" oder indem man den Begriff der Majestas selbst modificirte hinwegzuhelfen. So kam man zu verschiedenen Constructionen des status[2]) Imperii. Nach Arumäus ist er eine beschränkte Monarchie mit aristokratischer Regierungsform, in welcher dem Kaiser die Majestas personalis gebührt, die Reichsstände aber als Repräsentanten des Reichsvolks die höhere Majestas realis inne haben. Andere erklären das Reich für eine Mischung aus Monarchie und Aristokratie, indem sie dem Kaiser und den Reichsständen gemeinsam die Majestas

---

1) Näheres darüber bei Gierke, Joh. Althusius S. 164 ff. Mit Recht macht Gierke S. 6 Anm. 9 auf Arumäus' friesische Herkunft und Erziehung zur Erklärung seiner politischen Richtung aufmerksam. Indes ist doch nicht zu übersehen, daß Arumäus schon 1595 in Franecker studirte und 1603, als Althusius' Politik erschien, bereits Professor in Jena war. Daher kann denn doch wohl Arumäus' Studienaufenthalt in Franecker „den Einfluß des dort vor allem geschätzten Buchs" auf ihn nicht erklären.

2) Das Wort status hat in der politischen und staatsrechtlichen Literatur drei Bedeutungen. In Verbindung mit dem Genitiv »reipublicae« oder »Imperii« bezeichnet es sowohl den rechtlichen Zustand, also die Verfassung des Staats, als auch (namentlich im Pluralis) den „Stand" in den verschiedenen Bedeutungen dieses Worts; status Imperii sind die Reichsstände. In seiner dritten Bedeutung ist status das »corpus« Imperii, die »respublica ipsa«, also der Staat. Limnaeus Jus publ. 1. 10; Dissertat. apolog. 1, 1—14. In der italienischen und französischen Literatur waren die Worte »Stato« und »Estat« längst eingebürgert, ehe unser „Staat" in der Literatur gebräuchlich wird. Bei Reinking in seiner „Biblischen Policey" und Seckendorf in seinem „Fürstenstaat" ist es geläufig, dagegen verwenden es weder Limnäus noch Hippolithus zur Erläuterung der fremden Terminologie.

personalis zuerkennen, so B. Carpzov, Franzke, Limnäus; und diese Lehre von der respublica mixta, nach welcher die Souveränität nicht getheilt ist, sondern einem zusammengesetzten Subjecte zusteht, ist seit dem westfälischen Frieden zur Herrschaft gelangt.

In gewissem Sinne ist das Programm dieser Schule schon in einer von Hortleder verfaßten Rede enthalten, die sein Schüler Herzog Johann Ernst als Rector in Jena am 10. bis 20. August 1608 vorlas[1]). Die Uebertragung der römischen Grundsätze über den princeps auf den deutschen Kaiser wird verworfen; die heutige lex regia sei die Wahlcapitulation; der Krönungseid des Kaisers sei ein Treueid gegen das Reich, demnach sei das Reich über dem Kaiser; wenn er seinen Eid breche, seien die Stände berufen, das Reich gegen ihn zu schützen, selbst mit gewaffneter Hand. Es sind dies Grundsätze, welche sich bei Arumäus und seinen Schülern, in zahlreichen Abhandlungen zerstreut und in größeren Werken zusammengefaßt, entwickelt finden. Anklänge an die Gedanken und Worte der Vindiciae contra tyrannos kehren in Hortleder's Rede mehrfach wieder, und der dem Junius Brutus nachgebildete Satz »imperatorem populo pure, populum imperatori obligari sub conditione«, mit welchem Hortleder das Recht des Widerstandes begründet, ist zu einer bei Arumäus' Schülern beliebten Formel geworden.

Im Einklang mit dieser von den Gelehrten am Hofe zu Weimar gepflegten Richtung der Theorie stand in der Folgezeit die politische Haltung des herzoglichen Hauses. Hortleder's Zögling, Johann Ernst, trat auf die Seite des Kurfürsten von der Pfalz, kämpfte später in niederländischen und dänischen Diensten gegen die Kaiserlichen; sein Bruder und Nachfolger Wilhelm behielt dieselbe Parteistellung bis zum Prager Frieden.

Aus der Schule des Arumäus ging der bedeutendste Staatsrechtslehrer der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, Johann

1) M. Ritter, Fr. Hortleder als Lehrer, Neues Archiv für sächs. Geschichte 1, 196 ff. Diese Rede wird sehr oft von den Reichspublicisten unter dem Namen des Herzog Ernst citirt.

Limnäus, hervor. Man nennt ihn den „Patriarchen der Publicisten“ und seine Juris publici Imp. Romano-Germanici libri IX (Argent. 1629—32) sind dasjenige Werk, welches für die reichsständische Partei dieselbe Autorität gewonnen hat, wie das Reinking'sche für die kaiserliche; an wissenschaftlichem Werth ist es jenem ohne Zweifel weit überlegen. Auch Limnäus, der Sohn eines Jenaer Professors, stand zum weimarschen Fürstenhause in nahen Beziehungen — als Auditeur des Herzogs Wilhelm nahm er 1623 an dessen unglücklichem Kriegszuge persönlich theil. Endlich hat, um anderes zu übergehen, auch Benedict Carpzov seine staatsrechtliche Bildung in derselben Schule empfangen. Sein bedeutendstes Werk auf diesem Gebiet, der Commentarius in legem regiam Germanorum, in welchem er, im Gegensatze zu Reinking, die Wahlcapitulation für die rechtliche Basis der kaiserlichen Gewalt erklärt, ist 1623 unter Arumäus' discursus erschienen. Indeß ist Carpzov, durch Beruf und Neigung von der Pflege des Strafrechts und Privatrechts in Anspruch genommen, mit weiteren staatsrechtlichen Publicationen nicht hervorgetreten, bis er 1640 seinen Commentar einer Revision und Erweiterung unterwarf. Auch mochte die durch dynastisches Interesse bestimmte und wechselnde Politik seines Landesherrn und seine Reinking verwandte Natur ihm hinderlich sein, sich an den staatsrechtlichen Controversen energisch zu betheiligen.

Wenn nun auch die großen politischen Gegensätze in den staatsrechtlichen Doctrinen sich ausprägten und der gewaffnete Kampf in der wissenschaftlichen Polemik sich spiegelte, so dürfen wir doch nicht erwarten, in dieser ein völlig entsprechendes Gegenbild zu finden. Wechselnde Interessen und Machtfragen durchkreuzten die principiellen Gegensätze und wiesen den kämpfenden Fürsten nach Gestaltung der Umstände wechselnde Parteistellungen an. Für die Theorie aber bildete die Unsicherheit und Unklarheit der positiven Grundlagen des Reichsstaatsrechts, die Incongruenz der juristischen Fundamente mit den thatsächlich gewordenen Zuständen ein Hinderniß, in klar durchdachten Systemen die äußersten

Consequenzen ihrer Principien zu vertreten. Wir finden daher, daß die Gegner zwar mit großer Entschiedenheit sich in principiellen Fragen bekämpfen, dagegen in der Beantwortung praktischer Einzelfragen einander durch Zugeständnisse oft sehr nahe rücken. Reinking, der als Vertreter der absoluten Monarchie befeindet wird, verwahrt sich dagegen, daß diese als »tyrannis« gedacht werden dürfe; er vertritt in ausführlicher Darstellung (Tract. 1, 1, 5) das Recht des Widerstandes »si summa reipublicae necessitas postulat«. Wenn er auch davon ausgeht, daß der Kaiser legibus solutus sei, so hält er ihn doch für unbedingt gebunden nicht nur an göttliche und natürliche Gesetze, sondern auch an die von ihm beschworenen Grundgesetze des Reichs (Tract. 1, 3, 12) und polemisirt gegen Bodinus, der solche Gebundenheit für unvereinbar mit der Majestas erklärt. Und wenn er für den Kaiser die gesetzgebende Gewalt in Anspruch nimmt, so ist er doch weit davon entfernt, das Recht der Mitwirkung den Reichsständen abzusprechen, während andrerseits Arumäus (Discurs. 1, 7) als einen Beweis für die plenitudo potestatis des Kaisers anführt, daß im Augsburger Religionsfrieden von 1555 der geistliche Vorbehalt gegen den Widerspruch der protestantischen Stände durch kaiserliche Entscheidung festgestellt sei. In der, namentlich in Folge der von den protestantischen Ständen auf dem Regensburger Reichstage von 1613 erhobenen Beschwerde, brennend gewordenen Frage über die mit dem Reichskammergericht concurrirende, durch seinen Hofrath geübte Jurisdiction des Kaisers, tritt Arumäus (Disc. 1, 10) mit größerer Bestimmtheit für diese ein, als Reinking (2, 2, 14 Nr. 75), während Limnäus (d. jure publ. 9, 4), nachdem er die Gründe für und gegen dargelegt hat, mit dem Satze schließt: Quae si ab utroque latere exactius ponderaveris, facile reperies, hac in quaestione, quae vix citra offensam Aulici Senatus fundamentaliter examinari posse videtur, quid statuendum quidve reprobandum sit. Und bezüglich der gefährlichen Controverse über das Bündnißrecht der Reichsfürsten stimmen beide Parteien soweit überein, daß sie

es zum Zweck der Vertheidigung zugestehen, dagegen seine Ausübung mit feindlicher Richtung gegen den Kaiser verwerfen.

5. Trotz dieser Abschwächung der Consequenzen kommt dem Streit über den status Imperii, den eine spätere Zeit oft als leeres Schulgezänk verurtheilt hat, in der Geschichte der Wissenschaft die hervorragende Bedeutung zu, welche jeder tief eingreifenden Erörterung von Principien innewohnt. Denn er bildet den Endpunkt der Untersuchung von Einzelfragen, er ist zugleich der Ausgangspunkt für ihre zusammenfassende Darstellung und gibt die Grundlage für die Entscheidung, soweit nicht positive Normen eingreifen. In Zeiten leidenschaftlichen Parteikampfs gewinnt überdies die Formulirung theoretischer Fundamentalsätze eine größere praktische Bedeutung, als ihr in ruhigen Zeiten innewohnt.

Wir sehen daher, wie der Streit in immer weitere Kreise getragen wird. Um die Zeit, als die Friedensverhandlungen in weiterem Umfange begannen, trat in den Gegensatz, als dessen wissenschaftliche Repräsentanten Reinking und Limnäus allgemein genannt wurden, der Theologe Wilhelm Witzendorff[1]) ein. Sein Discursus de Status et Administrationis Imp. Rom. forma hodierna, in quo D. Th. Reinkingii opinio defenditur, D. J. Limnaei vero rejicitur« stellte in 6[2]) »Conclusiones« die Grundzüge der streng monarchischen Theorie zusammen und rechtfertigte sie in scharfer Polemik gegen Limnäus. Dieser hielt den Angriff für wichtig genug, um in einer ausführlichen Dissertatio Apologetica de Statu Imp. Rom. Germanici[3]), zu ant-

1) Er ist 1609 im Lüneburgischen geboren, ward 1638 Professor der praktischen Philosophie, las und schrieb über Politik, 1640 ist er Licentiat der Theologie, Superintendent in Bardewyk; von hieraus ist die Vorrede des Discursus am 10. December 1641 datirt. Er ist 1645 Erzpriester zu Rastenburg in Preußen geworden und 1646 dort gestorben. Der Discursus, die Bearbeitung von drei akademischen Disputationen, ist erschienen: Regiom. 1642. 4°. Vollständig abgedruckt in Limnaeus' Dissert. apologetica.

2) Die 7. Conclusio handelt von der Entstehung des Kurfürstencollegiums.

3) Onolzbaci 1643. 4°.

worten, die Einwände zu widerlegen und seine eigene Ansicht Mißdeutungen gegenüber klar zu stellen.

Die Polemik ist bei diesen Gegnern eine in der Sache sowohl, wie in der Form durchaus maßvolle. Außerhalb des gelehrten Kreises aber fehlte es weder an dem Drange noch an der Kühnheit, den principiellen Gegensatz bis in seine äußersten Consequenzen zu treiben. Begierig ergriff man die Principien, um aus ihnen Schlagworte zur Rechtfertigung practischer Forderungen zu formuliren. Eine überreiche Literatur politischer Flugschriften schoß während des Kriegs empor, die ihr Material und Rüstzeug zum guten Theil jenen staatsrechtlichen Werken entnahm.

Die bedeutendste Erscheinung dieser Art, alle übrigen weit übertreffend sowohl durch die Selbständigkeit der Begründung, als durch die Schärfe und Kühnheit, mit der die letzten Consequenzen gezogen werden, ist die Dissertatio de ratione Status in Imperio Romano-Germanico, authore Hippolitho a Lapide [1]), eine Schrift, welche wegen ihrer bedeutenden staats-

1) Fr. Weber, Hipp. a Lapide, in Sybel, histor. Zeitschr. 29, 254—306. In dieser gründlichen Untersuchung ist die reiche bisherige Literatur verwerthet. — Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß sich unter dem Pseudonym Bogislaus Philipp Chemnitz verbirgt, wie schon Conring behauptete. Der Name „Chemnitz“ soll im Wendischen „Stein“ bedeuten. Er ist der Enkel des berühmten protestantischen Theologen Martin Chemnitz, am 9. Mai 1605 in Stettin geboren, studirte Jurisprudenz und Geschichte in Rostock und Jena, trat 1627 in niederländische, später in schwedische Kriegsdienste, brachte es bis zum Capitän, kehrte dann zu den Studien zurück, ward „teutscher Historiographus der kgl. Majestät zu Schweden“, bearbeitete als solcher die Kriegsgeschichte seiner Zeit, wird in den Adelstand erhoben und stirbt 1678 auf seinem schwedischen Gute Hallstad. — Die Dissertatio erschien zuerst s. l. 1640. 4°, dann Freistadii 1647. 12°. Die Annahme, daß das Werk erst während der Friedensverhandlungen wirklich herausgegeben und also zurückdatirt oder längere Zeit zurückgehalten sei, scheint mir durch eine Aeußerung von Conring, Prooem. ad. Tacit. de moribus Germ. Ed. 2 bestätigt zu werden: ›et tamen Hippolithi illud scriptum anno demum sexto post quadragesimum in manus vulgi devenit: mihi sane antehac neque visum, neque auditum fuerat.‹ — Die Quartausgabe ist ziemlich selten; die häufig vorkommende Duodezausgabe ist in Holland gedruckt und, wie es scheint, in wiederholten Abdrücken mit gleicher Bezeichnung verbreitet. Wäre

rechtlichen Erörterungen auch hier zu betrachten ist, während wir die rein politischen Flugschriften übergehen müssen.

Unter den Drangsalen der schwedischen Kriegführung nach Gustav Adolf's Tode, der unheilvollen „Schwedenzeit", und unter dem Eindrucke des Eingreifens der französischen Politik vollzog sich in Deutschland ein Umschwung der politischen Stimmung. Daß es sich im Streite der Parteien nicht mehr »de religione« sondern »de regione« handele, daß Deutschland von den Fremden noch eine ganz andere Gefahr drohe, als von dem Uebergewicht des Kaisers zu fürchten sei, war die Ueberzeugung, welche in der öffentlichen Meinung mehr und mehr Boden gewann. Mit Zustimmung der Bevölkerung trat die Mehrzahl der Reichsstände dem Prager Frieden, wenn auch zögernd, bei. Ein seit 1613 zum ersten Male wieder (1640) einberufener Reichstag stellte Versöhnung des Kaisers mit den Reichsständen und ihre Vereinigung zur Vertreibung der Fremden in Aussicht.

Unter dem Eindruck dieser für die schwedische Partei so gefahrvollen Wendung ist das Werk der Hippolithus entstanden, als ein letzter Versuch, die öffentliche Meinung noch einmal gegen das Haus Habsburg aufzuregen und die Reichsstände zu erneuertem Kampfe für ihre „Libertät" gegen Oestreichs Uebermacht anzuspannen.

Von den drei Theilen, in welche dieses mit glänzender Dialektik und kühner Beredsamkeit geschriebene Werk zerfällt, entwickelt der erste und umfänglichste (Ed. 1647 p. 1—324) Hippolith's Doctrin vom deutschen Staatsrecht, die er auf Reichsgesetze, Actenstücke und Reichsherkommen gründet.

---

wirklich der erste Druck schon 1640 ausgegeben, so müßte man sich wundern, daß erst 1647 eine neue Auflage nöthig wurde. Das Jahr 1646 scheint Hippolithus selbst p. 385 anzudeuten und ich kann diese Zeitangabe nicht mit Weber S. 266 Anm. 1 für einen lapsus calami halten. Auch der Umstand scheint mir Beachtung zu verdienen, daß in der Polemik zwischen Witzendorff und Limnäus (1641—43) Hippolithus gar nicht erwähnt wird, obgleich es doch beiden nahe genug gelegen hätte, seine Theorie in den Streit hineinzuziehen.

In scharfer Polemik gegen Reinking und gestützt auf Bodinus vertritt er Principien, welche zum Theil schon von Limnäus gelehrt waren. Allein während dieser maßvoll abwägend den für den Bestand der kaiserlichen Gewalt gefährlichsten Consequenzen vorbeugt, ist es dem Hippolithus gerade um diese zu thun. Und während Limnäus die Thatsachen gewaltthätiger Willkür von dem rechtsbegründenden Herkommen im Reiche wohl unterscheidet, trägt Hippolithus mit emsiger Parteilichkeit die zahlreichen Beispiele fürstlicher Auflehnung und kaiserlicher Demüthigung aus der Reichsgeschichte zusammen, um sie und die dazu gehörigen Actenstücke zur Begründung der seinen Zwecken dienenden Theorie zu verwenden. Wie er solches zum Beweise des Herkommens im Reich vorbringt, diejenigen Thatsachen dagegen, welche die Superiorität des Kaisers bekunden, als unbefugte Anmaßungen ablehnt, so ist ihm, je nachdem es seinen Zwecken dient, die goldene Bulle bald das entscheidende Fundamentalgesetz (p. 91), bald bestreitet er ihre bindende Kraft (p. 136) und nennt sie spöttisch das goldene Kalb, das die servilen Legisten anbeten. Sein Bemühen ist darauf gerichtet, „dem Kaiser die Larve der Majestät abzureißen", für das Reich und seine Stände ihre Rechte, ihre Jurisdiction und die Majestät in Anspruch zu nehmen (p. 221). So entsteht ein Bild, in welchem von der Majestät des Kaisers nur das »simulacrum« des leeren Titels übrig bleibt; ein Schein und Schatten des alten Kaiserthums, das in bedeutungslosen Ehren und unbedeutenden Vorrechten fortlebt (p. 56).

Wenn Reinking sich darauf beruft, daß dem Kaiser die Majestät von Allen und in allen Reichsverhandlungen und Reichsgesetzen ausdrücklich zugeschrieben werde, so entgegnet Hippolithus, daß das nur »curialia« seien, die zurückgebliebenen Spuren der ehemaligen kaiserlichen Gewalt, feierliche Worte und Titel, wie sie von den Deutschen geliebt werden, die aber an der Wirklichkeit nichts ändern (p. 38). In Wahrheit kommt die Majestät dem Reiche, d. h. den zum Reichstag versammelten Reichsständen zu:

Denn nicht der Kaiser hat die »summa et absoluta seu legibus soluta potestas«, welche nach Bodinus zum Begriff der Majestät gehört, und ebensowenig stehen ihm die Rechte zu, welche nach Bodinus die Attribute der Souveränität bilden (p. 40. 55). Das Reich ist über dem Kaiser; und wie er von den Ständen eingesetzt wird, so können sie ihn auch »pro lubito« absetzen (p. 47). Er ist nicht legibus solutus, sondern an die Reichsgesetze gebunden, dem Reiche verantwortlich, der Jurisdiction des Pfalzgrafen bei Rhein unterworfen (p. 91). Das Reich dagegen steht über den Gesetzen, der Reichstag kann auch die Fundamentalgesetze aufheben und das Kaiserthum abschaffen (p. 112 s.). Nicht dem Kaiser wird der Treueid (homagium) geleistet, sondern ihm und dem Reich gemeinsam; daher ist dem Kaiser die Treue nur so lange zu halten, als er thatsächlich wie ein Kaiser handelt: wird er zum Tyrannen, verletzt er die Majestät und Libertät des Reichs, so sind die Stände durch ihren Treueid dem Reiche verpflichtet, sich gegen den Tyrannen, der nicht mehr Kaiser ist, zu erheben und ihn als Feind des Reichs zu bekämpfen (p. 120). Der Kaiser hat nicht das Recht, Krieg zu erklären und Bündnisse zu schließen ohne Zustimmung der Kurfürsten: so ist es in der Wahlcapitulation ausdrücklich bestimmt. Jedem Reichsstande steht es dagegen frei, Truppen zu werben und Bündnisse zu schließen, nicht nur mit anderen Reichsständen, sondern auch mit auswärtigen Mächten ohne Zustimmung des Kaisers: und wenn die goldene Bulle anders bestimmt, so lehrt die Erfahrung, daß dieses Verbot niemals Kraft erlangt hat. Zwar darf kein Bündniß gegen den Kaiser und gegen das Reich gerichtet sein: dies gilt als stillschweigender Vorbehalt bei Abschluß jedes Bündnisses. Allein dieser Vorbehalt zu Gunsten des Kaisers wird hinfällig, sobald er seine Gewalt mißbraucht, denn dann ist er unwürdig des kaiserlichen Namens, während der Vorbehalt zu Gunsten des Reichs unbedingte Geltung hat (p. 144 s.).

Nicht dem Kaiser kommt endlich die höchste Gerichtsbarkeit zu, sondern dem Reich, das sie durch das Kammergericht ausübt;

die Jurisdiction des kaiserlichen Hofraths ist nur ein durch die östreichischen Kaiser allmählich gegen das Reichsrecht eingeführter Mißbrauch: und wenn die Juristen dem Hofrath eine coucurrirende Gerichtsbarkeit zugestehen, so lassen sie sich durch den leeren Glanz des kaiserlichen Titels täuschen (p. 221).

So gelangt schließlich Hippolithus zu dem Resultat, daß der status imperii weder ein monarchicus, noch ein mixtus sei, sondern ein »aristocraticus monarchica administratione ex parte temperatus« (p. 35. 302 s. 322). Die selbständigen Rechte, welche dem Kaiser übrig geblieben (non reservata, sed potius relicta p. 291) sind gering: hauptsächlich ist er nur des Reichstags »legitimus Director«, der Beschlüsse der Stände verantwortlicher »Executor«, des heiligen Reichs »Minister« (p. 56), und er kann nicht mit mehr Recht wie der Doge von Venedig Monarch genannt werden (p. 317). Aber auch den Kurfürsten kommen von Rechtswegen nicht die Befugnisse alle zu, welche sie sich im Laufe der Zeit angemaßt haben; das einzige ihnen unzweifelhaft gebührende Vorrecht ist die Kaiserwahl (p. 276).

Der zweite Theil des Werks handelt »de vera sed magno cum Patriae ac communis Libertatis detrimento hucusque neglecta, in Imperio nostro Romano-Germanico, status ratione«, also von dem Thema, welches Hippolithus als Titel des ganzen Werks gewählt hat. Der Begriff der ratio status, in der italienischen und französischen Literatur als ragione di stato und raison d'état längst bekannt, ist den Deutschen erst durch Hippolithus geläufig geworden und wird von ihm (p. 8) definirt als »certus quidam politicus respectus, ad quem, tanquam ad normam seu cynosuram aliquam, omnia consilia omnesque actiones in republica diriguntur, ut eo felicius ac expeditius summum finem, qui est salus et incrementum reipublicae, consequantur«. Es ist also das System politischer Maximen für die Leitung des Staats zu seinem Heil und Gedeihen. Dies liegt nach Hippolithus in der »avita« Libertas patriae, der „deutschen Libertät", wie man damals die

Selbständigkeit der Reichsstände gegenüber dem Kaiser zu nennen pflegte. Demgemäß stellt er sechs Maximen (rationes status) auf und zeigt, wie sie zum Nachtheil der Reichsstände vernachlässigt und durch das Haus Habsburg in ihr Gegentheil verkehrt sind. Er fordert, daß die Reichsstände Einigkeit unter sich pflegen; sie sollen dafür sorgen, daß die Kaiserwürde nicht zu lange in derselben Familie bleibe; daß alle Staatshandlungen nur mit ihrer Zustimmung geschehen, daß dem Kaiser die simulacra Majestatis erhalten bleiben, aber er nicht die jura Majestatis an sich reiße; daß nicht Leben, Ehre und Glück der einzelnen Reichsstände der Willkür des Kaisers preisgegeben sei; endlich daß Heer und Festungen nicht dem Befehl des Kaisers allein unterstellt seien.

Da nun von allen diesen Maximen das Gegentheil thatsächlich durch List und Gewalt des östreichischen Hauses durchgeführt ist, so fragt sich, wie die alte Libertät hergestellt und für künftige Zeiten gesichert werden kann? Der Erörterung der hiezu geeigneten Mittel ist der dritte Theil gewidmet, in welchem der glühende Haß gegen die Habsburger zum Ausdruck kommt. Das wichtigste Mittel, um die Freiheit zurückzuerlangen, ist die »exstirpatio Domus Austriacae«; dann gilt es, den neuen Kaiser aus anderm Hause durch eine feste Wahlcapitulation zu binden, die Macht des Reichstags wiederherzustellen, den kaiserlichen Hofrath zu beseitigen, ein Reichsheer zu werben und einen Reichskriegsschatz zu begründen. »Jamdudum«, so heißt es im Schlußwort, »est, quod in Domum istam Austriacam, Domum patriae nostrae et avitae libertati exitiosam, dum vita suppetet, dum spiritus hos reget artus, seu stylo seu pilo pugnare parati fuimus. Utcunque res cadat, perinde nobis est: Jacta est alea; Rubiconem jam transivimus.«

Das Verbot, welches alsbald in Wien gegen das Buch erlassen wurde, hinderte seine weite Verbreitung im Reiche nicht. Und als der Reichstag 1653 ein gleiches Verbot beschloß, hatte es seine Wirkung bereits gethan. Denn man überschätzt seinen

Einfluß nicht, wenn man die Doctrinen und Deductionen des Hippolithus als das Rüstzeug für die dem Kaiser gegenüberstehenden Parteien bei den westfälischen Friedensverhandlungen ansieht. In den französischen und schwedischen Staatsschriften begegnen wir Ausführungen, welche unmittelbar dem Hippolithus entlehnt zu sein scheinen. Die „Libertät der deutschen Reichsstände“ ist fortan der Vorwand, unter welchem die auswärtigen Mächte eine solche Constituirung des Reichs erstreben, wie sie ihren Interessen am besten dient. Der Art. 8 des westfälischen Friedens-Instruments hat dieselbe in den wichtigsten Theilen verwirklicht: Die Anerkennung des »liberum jus territoriale« sämmtlicher Reichsstände, welches im französischen Entwurf geradezu als »droit de souverainité« bezeichnet war, die Unterordnung des Kaisers unter die Beschlüsse des Reichstages in allen Reichsangelegenheiten, insbesondere in der Gesetzgebung, der Besteuerung und Aushebung, im Beschlusse über Krieg und Frieden sowie im Abschlusse von Bündnissen, während den Reichsständen selbst das freie Recht unter sich und mit Auswärtigen Bündnisse einzugehen mit dem einzigen Vorbehalt des Treueids gegen Kaiser und Reich gewährleistet wurde: alle diese Bestimmungen bekunden den Sieg der von Hippolithus verfochtenen, den fremden Mächten erwünschten Maximen.

Indeß scheint es uns zu weit gegangen, wenn dem Hippolithus die redliche Absicht abgesprochen und in seinem Buche nur eine „in fremdem Solde und Interesse verfaßte Tendenzschrift“ gesehen wird[1]). Lag doch in den Anklagen gegen das Haus Habsburg und die Politik der Kurfürsten, namentlich Sachsens, des Wahren unbestreitbar so viel, daß die Tendenz des Hippolithus auch bei einen patriotischen Manne begreiflich, die Glut der Leidenschaft aus der Gefahr des Augenblicks erklärlich ist. Und ist es zu leugnen, daß seine staatsrechtlichen Deductionen insoweit wohl begründet sind, als sich in der That durch die Ereignisse und Verträge

---

1) Weber a. a. O. S. 303.

des 16. Jahrhunderts ein modernes Staatsrecht herausgebildet hatte, dem gegenüber die alten Traditionen kaiserlicher Machtvollkommenheit nicht mehr haltbar waren? Nur darin lag das Unrecht, daß Hippolithus, um seine über diese Entwickelung weit hinausgehenden politischen Ziele zu rechtfertigen, nur die eine Seite der geschichtlichen Vorgänge zeigte, aus diesen mit rücksichtsloser Keckheit seine Consequenzen zog und für die mäßigenden und erhaltenden Elemente kein Auge, in seinen Erörterungen keinen Raum hatte. So erklärt sich der Sophismus, welcher den Kern seiner Doctrin bildet, daß der Kaiser, weil ihm die absolute Gewalt nicht zusteht, darum den Reichsständen untergeordnet, nichts anderes als ein Beamter des Reichs; und weil er den Reichsständen nicht nach Willkür gebieten kann, darum ihnen unterworfen sei[1]).

In der staatsrechtlichen Literatur der folgenden Zeit ist den Doctrinen des Hippolithus wenig Anerkennung zu Theil geworden[2]). Die maßlose Heftigkeit, die Uebertreibung und einseitige Parteilichkeit machte selbst diejenigen zu seinen Gegnern, welche das Wahre in seinen Doctrinen nicht verkannten und seine umfassende Erudition und glänzende Dialektik bewunderten. Merkwürdig genug aber ist es, daß dieses Werk in der Periode, für die es geschrieben war, keinen literarischen Gegner gefunden hat. Erst einige Jahre, nachdem schon durch den westfälischen Frieden Hippolith's Doctrinen zum guten Theil positives Recht geworden waren, erschienen: Reinking's entrüstete Entgegnung in der 5. Auflage seines Tractatus de regimine saeculari et ecclesiastico (Francof. 1651); der Antihippolitus des David Fratuskus (1652); Johann Sluter's Animadversiones (Hamburg 1652[3]); und die Un-

1) Dies ist der Sinn der, wie mir scheint, treffendsten Kritik, welche über Hippolithus ausgesprochen ist von Pufendorf im Monzambanus cap. 6 § 7.

2) Zahlreiche Urtheile verzeichnet J. J. Moser, Bibliotheca juris publ. 3, 898—923.

3) So Verf., während Weber a. a. O. angibt: 1653. Diese Verschiedenheit der Daten erklärt sich so: 1652 gab Sluter eine Widerlegung der ersten 8 Kapitel des 1. Theiles des Hippolithus heraus, dann 1653 eine

passionirten Gedanken wider des H. de L. verdammliche Anschläge (1654)[1]). Keiner von diesen Gegnern ist dem Hippolithus ebenbürtig; an geistiger Kraft und Fülle der Beredsamkeit kann ihm nur der geistesverwandte Pufendorf verglichen werden, der mehr als 20 Jahre später in seinem Monzambanus (1667) Hippolith's Sophismen und seine „nicht nach dem Arzt, sondern nach dem Henker schmeckenden“ Mittel zur Heilung der Schäden des deutschen Reichs verurtheilte, ohne ihn grundsätzlich zu bekämpfen.

Als entschiedener Anhänger des Hippolithus hat sich in der Literatur keiner bekannt; dennoch ist sein Einfluß auf die Wissenschaft des deutschen Staatsrechts nicht gering anzuschlagen. Denn das scharfe Licht, in welches seine einseitige Darstellung die Probleme der deutschen Reichsverfassung rückte, die hellen Streiflichter, welche seine parteiische Kritik auf die Schwächen der traditionellen staatsrechtlichen Glaubenssätze warf, haben mehr, als offen eingestanden wird, dazu beigetragen, die Illusionen zu zerstören, in denen sich die Reichspublizistik bewegte. Trotz aller Uebertreibungen bezeichnet sein Werk den Abschluß der historischen Entwickelung, welche das Staatsrecht im Laufe der letzten anderthalb Jahrhunderte durchlaufen hatte; mit seiner parteiischen Sophistik ist es die theoretische Rechtfertigung desjenigen Rechtszustandes, welchen der westfälische Friede unter dem fühlbaren Drucke der fremden Mächte in Deutschland feststellte.

Indeß haben weder diese Neuerungen noch Hippolithus' Polemik so tief greifend gewirkt, um die alten Traditionen zu vernichten. Fest gewurzelt in alter Pietät überdauerten sie die Stürme des Kriegs und die Satzungen des Friedens. Reinking's System hat noch bis ins folgende Jahrhundert hinein sein Ansehn behauptet.

Widerlegung des ganzen Hippolithus, in welcher jedoch die animadversiones zu den ersten 8 Kapiteln des Hippolith nur Abdruck jener ersten Schrift sind; auch ist in dem Werk von 1653 die Vorrede von 1652, nur admodum paucis mutata, reproducirt. Anm. des Herausgebers.

1) Die spätere Literatur gibt Weber a. a. O. S. 269 ff. an.

Achtzehntes Kapitel.

Benedict Carpzov.

1. Sein Lebensgang. — 2. Seine historische Bedeutung. — 3. Seine Schriften. — 4. Literatur über Carpzov.

In der Geschichte der Wissenschaften pflegen zwei Klassen von Personen als epochemachend und die Folgezeit autoritativ bestimmend zu erscheinen.

Die eine besteht aus den Männern, welche mit genialer Kraft begabt durch neue Gedanken oder neue Methode der Forschung neue Bahnen eröffnen; ihr Wirken wird sichtbar, wenn die Wissenschaft in gleichmäßigem Gange längere Zeit hindurch die alten Bahnen verfolgt hat und in Erschöpfung, Stagnation gerathen ist. Sie sind die Verkünder einer neuen Zeit.

Die andere Klasse besteht aus denen, welche die durch jene schöpferischen Geister geweckte Bewegung zum Abschluß bringen. Ein Mann dieser zweiten Art ist Benedict Carpzov (II)[1].

1. Derselbe[2]) ist als zweiter Sohn des Professors Benedict Carpzov I in Wittenberg am 27. Mai 1595 geboren, und in

1) Diese kurze Einführung, welche in der endgültigen Recension fehlt, ist einem früheren Entwurf entnommen und hier eingeschaltet worden. Anm. des Herausgebers.

2) Jurisp. coelestis et vere Benedicti etc. Leichenpredigt, am 6. Sept. 1666 gehalten durch D. Sam. Langen, Superintend., Leipzig 1667. 8°. — Programma Academ. Lips. in obitum B. Carpzovii VIII Id. Sept. 1666. 4°, abgedruckt bei Witten, Memoriae p. 458 seq., danach Jugler 1, 280 ff. — A. D. B. 4, 11 ff. Diese von Muther verfaßte Biographie ist durch die literär-

Colditz, wo sein Vater seit 1602 am Hofe der Kurfürstin-Wittwe Sophie als Kanzler lebte, unter sorgfältiger Erziehung durch Privatlehrer mit seinen zahlreichen Geschwistern herangewachsen. Im Juli 1610 bezog er, 15 Jahre alt, mit seinem Bruder Conrad die Universität Wittenberg, um sich dem Studium der philosophischen Disciplinen und der Jurisprudenz zu widmen. Nach fünfjährigem Aufenthalt (November 1615) wandten sich die Brüder nach Leipzig, ein Jahr später nach Jena. Hier, wo sie bereits ihre Befähigung zum Lehrberuf durch Vorträge und Leitung von Disputationen zu erproben begannen, verweilten sie zwei Jahre und kehrten dann nach Wittenberg zurück, um im December 1618 die Licenz und im Februar 1619 die juristische Doctorwürde zu erwerben.

Um diese Zeit trennten sich die Wege der beiden Brüder, Conrad übernahm die Stelle eines Hofraths beim Herzog Franz von Pommern; Benedict trat zur Vollendung seiner Bildung die gebräuchliche peregrinatio academica an, die ihn durch das südliche Deutschland und Italien bis Rom führte. Seinen Weg nach Frankreich nahm er durch Savoyen, um in Chambery Anton Faber, dessen Werke seine wissenschaftliche Richtung vorzugsweise bestimmt hatten, persönlich seine Verehrung zu bezeugen. Von Frankreich setzte er nach England über, und aufs Festland zurückgekehrt beabsichtigte er in den Niederlanden länger zu verweilen. Allein ein Brief seines Vaters, der ihm seine Designation zum außerordentlichen Beisitzer des Leipziger Schöffenstuhls meldete, durchkreuzte seinen Plan. Nach einjähriger Abwesenheit kehrte er heim und trat am 23. April 1620 in das altbewährte Collegium ein, dem er mit geringer Unterbrechung mehr als

---

geschichtliche Erörterung von Carpzov's Schriften werthvoll. — Schulte, Geschichte, 3, 2, 39 ff. — Ueber Carpzov's Vater und Brüder vgl. oben 1, 723 ff. In der dort mitgetheilten Stammtafel ist das Todesjahr des August Carpzov, welcher 1683 als altenburgischer Geheimrath und Kanzler zu Coburg starb, zu berichtigen. Im Familiennamen findet sich ein Schreibfehler, das Geschlecht hat ihn niemals mit w, sondern stets mit v geschrieben. Eine Stammtafel desselben findet sich bei Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises, Theil 2, 2. Beil. B, S. 26.

40 Jahre angehörte und zum nicht geringen Theil seinen Ruhm zu verdanken hat [1]). Schon nach 3 Jahren rückte er in eine ordentliche Beisitzerstelle ein. Sein Schöffenamt verpflichtete ihn „alle Morgen Winters um 7 und Sommers um 6 Uhr" in der Schöppenstube zu erscheinen, daselbst „bis um 10 Uhr der Arbeit obzuharren" und Nachmittags wieder von 1 bis 5 Uhr seinem „Amte ob zu sein". Dennoch konnte er daneben 1636 eine Assessur am Oberhofgericht in Leipzig und 1639 eine Rathsstelle am Appellationsgericht in Dresden übernehmen, da die Functionen an diesen beiden Gerichtshöfen ihn nur an den periodisch wiederkehrenden Sitzungstagen in Anspruch nahmen.

Seit 1627 lebte Carpzov in glücklicher Ehe mit Regine, der Tochter H. v. Claußbruch's, Erbherrn auf Meuselwitz und Thierbach. Fünf Kinder, die ihm geboren wurden, starben in zartem Alter; 1637 entriß ihm der Tod auch seine Gattin. Die zweite Ehe, welche er 1640 mit Katharina, der Tochter des Professors der Theologie Burkhard, schloß, blieb kinderlos. Das Carpzov'sche Geschlecht hat sich nur in der Nachkommenschaft seiner Brüder erhalten.

Den Antrag, eine Hofrathsstelle in Weimar zu übernehmen, lehnte er (1640) ab, entschloß sich dagegen 1644 einem gleichen Antrage, der ihm von Dresden aus gemacht wurde, Folge zu leisten. Seine Uebersiedelung fand im November statt; allein schon nach wenig Monaten bot sich ihm die gewünschte Gelegenheit nach Leipzig zurückzukehren.

---

1) In seinem Testamente von 1664 heißt es: „Zum Siebendten thue ich dem churfürstl. sächs. Schöppenstuhl allhier zum guten Andenken, weil ich nicht allein so viel Jahre lang und von anno 1620 mich darinnen befunden, auch guten Theils meines Vermögens durch Gottes Segen erworben und mein weniges Talentum, damit ich mit göttlicher Hülfe Andren dienen können, in selbigem Collegio ex Informatione erlanget, 500 Thaler legiren"; die Zinsen derselben sollen nach Wahl der Schöffen entweder zur Vermehrung der Bibliothek oder „zu einem conviviolo, sich darbei freundlichen zu ergötzen und gute vertrauliche Correspondenz zu halten, dazu denn jedesmal der regirende Herr Stadtrichter auch mit bittlichen einzuladen" verwendet werden.

Durch Sigismund Finkelthaus' Tod (August 1644) war das Ordinariat der Juristenfacultät erledigt. Diese Würde, welche mit der Professur der Decretalen das ständige Decanat und die Stellung eines kurfürstlichen Raths verband, ward nach damaliger Uebung vom Kurfürsten unmittelbar, ohne vorgehende Präsentation verliehen. Auf Vorschlag des Geheimen Raths ward sie Carpzov übertragen, der damit zur akademischen Lehrthätigkeit zurückgeführt wurde, in der er sich als junger Mann versucht, aber seit 26 Jahren nicht mehr erprobt hatte. Im Mai 1645 eröffnete er seine Vorlesungen, durch die er zuerst das protestantische Kirchenrecht unter die akademischen Disciplinen als eine neu von ihm gestaltete Materie einführte.

Indeß war es so wenig seine Absicht der Praxis zu entsagen, daß er vielmehr, um Zeit für diese zu gewinnen, sich von der Abhaltung der Vorlesungen dispensiren und seine ausgearbeiteten Hefte durch einen Doctor, „als seinen hierzu constituirten Lector“ der akademischen Jugend vortragen ließ. So gelang es ihm denn durch besondere Gunst des Kurfürsten, seinen alten Platz im Schöppenstuhl wieder einzunehmen. Zugleich trat er als Assessor primarius ins Oberhofgericht ein und hatte als solcher die Directorialgeschäfte zu führen. Dagegen lehnte er die ihm angetragene Assessur und das Directorium im Consistorium, welche Finkelthaus inne gehabt hatte, ab: es ist begreiflich, daß er sich ohnehin mehr als genügend mit amtlichen Pflichten beladen glaubte.

In Bethätigung seiner immensen Arbeitskraft, die neben der Bewältigung seiner gehäuften Amtspflichten ihm die umfänglichste literarische Production nach wie vor gestattete, verlebte er glückliche Jahre. Da traf ihn (1651) der Verlust seiner zweiten Frau; sein verwaistes Hauswesen führte seitdem seine Schwester, nach deren Tode entferntere Verwandte eintraten. Die Zerstörung seines häuslichen Glücks mag dazu mitgewirkt haben, daß er sich »nolens volens«, wie er selber sagt, bereit finden ließ, auf Wunsch des Kurfürsten Johann

Georg I.[1]) in das Geheime Raths-Collegium einzutreten; 1653 zog er nach Dresden, wo er neben seiner neuen Stellung die Rathsstelle am Appellationsgericht beibehielt.

Die ihm nun obliegenden Geschäfte befriedigten ihn, wie es scheint, wenig; das Leben am Hofe mit seiner Unruhe und seinen Beschwerden ward ihm von Jahr zu Jahr unerträglicher. Er sehnte sich zurück nach Leipzig, zu seiner alten Thätigkeit; und als 1661 eine Vacanz im Schöffenstuhl die günstige Gelegenheit darbot, erlangte er von seinem Fürsten die längst gewünschte Entlassung und die ersehnte Rückkehr in die alte Schöffenstube[2]). Im August 1661 zog er nach dem geliebten Leipzig zurück; »extra Lipsiam vivere est miserrime vivere« lautete der Spruch, den er damals, in Erinnerung an seine jüngste Vergangenheit, gern in die ihm vorgelegten Stammbücher einzutragen pflegte. Im Schöffenstuhle mußte der jetzt 66jährige Geheimrath seinen Platz als jüngstes Mitglied nehmen; aber ein merkwürdiges Schicksal soll es so gefügt haben, daß er noch einmal in Folge des Todes der ihm vorgehenden Schöffen zum Seniorat aufrückte. Seine Stelle als Rath am Appellationsgericht hatte er beibehalten.

So rüstig Carpzov auch noch sein Schöffenamt versehen konnte, war doch die alte Lust zum literarischen Schaffen jetzt

1) Das Geheime Raths-Collegium widerrieth in einem Bericht vom 11. Februar 1653 Carpzov's Berufung, weil er in den Geschäften des Geheimen Raths nicht geübt sei, auch, wie sein früheres Verhalten zeige, zu dergleichen gar keine Neigung habe, in seinen bisherigen Aemtern nicht entbehrt werden könne und bei seinem vorgerückten Alter eine solche „Mutation" große Bedenken habe. Empfohlen wird sein jüngerer Bruder August, altenburg. Geh. Rath. Dagegen rescribirt der Kurfürst unterm 12. März, daß er zu Carpzov's Person „ein sonderbares gnädigstes Vertrauen trage", daher bei seiner Meinung bleibe und befehle, daß Carpzov die Stelle angetragen werde (k. sächs. Hauptstaatsarchiv in Dresden, Geheime Raths-Bestellungen 1639—1695, Bl. 115—117, Loc. 4706).

2) Beim Abgange des D. Chr. Marci, der Kanzler in Merseburg wurde, kamen die Schöppen bei dem Kurfürsten (8. März 1661) darum ein, daß Carpzov an des Scheidenden Stelle gesetzt würde (k. sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden).

erloschen. Die Beschwerden des Alters stellten sich ein; sein ehemals unerschütterliches Wohlbefinden ward öfter durch Steinschmerzen und Gliederreißen gestört. Nach kurzem Unwohlsein, während dessen er noch einmal die Schöffenstube besucht hatte, entschlief er ohne Kampf am 31. August 1666, Morgens nach 1 Uhr. Die Universität, der er seit 13 Jahren nicht mehr angehört hatte, ehrte das Gedächtniß des großen Juristen und ehemaligen Collegen durch ein Leichen-Programm. Diesem sowie der am 6. September 1666 gehaltenen Leichenrede des Superintendenten Langen verdanken wir die sonst nur dürftig überlieferten Nachrichten über seinen Lebenslauf.

Sein am 13. Februar 1664 errichtetes Testament [1]), dem er zwei Tage vor seinem Tode ein Codicill beifügte, zeigt ihn uns als einen milden und freundlich gesinnten Mann. Er setzt seinen Bruder August, altenburgischen Geheimen Rath, und die Kinder seines verstorbenen Bruders Johann Benedict, Professor und Archidiaconus in Leipzig, zu Erben ein und legt ihnen 23 Legate auf, mit denen er theils Stipendienstiftungen ausstattet, theils entfernte Verwandte und bedürftige Personen bedenkt, daneben seinem Gesinde, den Kirchendienern und der Facultät seine Dankbarkeit durch größere und kleinere Zuwendungen bezeugt. Man sieht, wie ihm die Freundlichkeit, die Sorge für die, welche seiner Unterstützung bedürfen, die Dankbarkeit eine Herzensangelegenheit ist. Den gleichfalls bedachten (oben S. 57) Schöppenstuhl beauftragt er mit der Ausführung seines letzten Willens.

Das Testament zeigt, daß Carpzov auf großem Fuße lebte, und läßt auf ein bedeutendes Vermögen schließen. Die Legate betragen mehr als 16000 Thaler, daneben wird über Fuhrwerk und Pferde, zahlreiche Juwelen und Kostbarkeiten verfügt. Daß

---

1) K. sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Loc. 10,522. Es ist eine Abschrift, die sich in den gräflich Reichlingen'schen Papieren findet. Carpzov hatte ein Fräulein von Reichlingen „von Kindesbeinen aufgezogen" und bedachte sie mit reichen Legaten.

Carpzov durch diese Verfügung seine nächsten Verwandten als Erben nicht unverhältnißmäßig belastet hat, dürfen wir annehmen, obgleich er den Abzug der quarta Falcidia ausdrücklich untersagt.

2. Carpzov's Bedeutung, der Einfluß, den er übte, der Glanz, welcher sich an seinen Namen knüpfte, ist von keinem andern deutschen Juristen erreicht worden; nur etwa der Ruhm des Bartolus läßt sich dem seinigen vergleichen. Mehr als ein Jahrhundert hindurch hat er die Praxis beherrscht und ist er in der Theorie eine Autorität gewesen. Auch unser heutiges Geschlecht verbindet mit seinem Namen die Vorstellung einer mächtigen Persönlichkeit, welche der Jurisprudenz für lange Zeit ihren Stempel aufgedrückt hat.

Von den Urtheilen seiner Zeitgenossen möge nur die Aeußerung des Phil. Andreas Oldenburger[1]) angeführt werden, der bei Besprechung des Leipziger Oberhofgerichts sagt: »Claruit in eo adhuc ante paucos annos incomparabilis totius Europae Jurisconsultus Benedictus Carpzovius, qui jurisprudentiam Romanorum in praxin civilem et criminalem felicissima curiositate deduxit. Praeter Germanos nostros admirantur illum Dani, Suevi, Belgae et, quod mireris, etiam Galli, qui scripta illius in vernaculam linguam transferre atque typis exscribere Lugduni olim cogitarunt.«

Und doch war Carpzov, wie schon zu Eingang bemerkt, nicht ein schöpferischer Geist, der mit genialem Blick neue Wege gefunden hätte. Er stand nicht über seiner Zeit, sondern war ihr echter Sohn in Nüchternheit und Beschränkung, in ausdauernder Zähigkeit und unerschütterlicher Festigkeit der religiösen Ueberzeugung. Ein Vertreter des Positiven, orthodox in Glauben und Wissen, vertheidigt er und wahrt er das Bestehende mit zäher Energie, überall ein ernster Mann, der an das, was er als seine Pflicht erkannte, die ganze Kraft seines Willens und seiner Arbeit setzte. Von der philosophischen Bewegung, die von Frankreich,

---

1) Thesaur. rerum publicarum. P. IV p. 816. Genev. 1675. 8°.

England und den Niederlanden ausging, ist er weder in seiner wissenschaftlichen Richtung und Methode, noch in seiner religiösen Ueberzeugung berührt worden. Aber instinctiv folgt er dem im Zeitgeiste liegenden Empirismus in der Wissenschaft, der lutherischen Orthodoxie in seinem Glaubensleben. Wie sie es fordert, war er ein eifriger Forscher in der Bibel; bestimmte Stunden des Tages waren ihr gewidmet; 53 mal hat er sie durchgelesen, theologische Commentare studirt und seine eigenen Betrachtungen niedergeschrieben; in jedem Monat nahm er das Abendmahl.

Keine Stunde des Tages ging ihm verloren. Während die Schrecken des Krieges das sächsische Land verwüsteten, Leipzig wiederholt nach längerer Gegenwehr in die Hände der Feinde fiel, hat Carpzov unverdrossen seine großen literarischen Werke begonnen, vollendet und publicirt: Arbeiten, die schon dann staunenswerth wären, wenn wir nichts von dem Umfange seiner amtlichen Pflichten wüßten[1]).

Carpzov's Einfluß und historische Bedeutung ist ein Ergebniß seines unermüdlichen Fleißes, seiner unerschöpflichen Arbeitskraft, seines gesunden klaren Urtheils und seines offenen Sinnes für Ordnung und practische Bedürfnisse. Nach tüchtiger wissenschaftlicher Vorbildung hat er es verstanden, in angestrengtem practischen Berufsleben mit klarem Blicke eigene Erfahrungen zu sammeln und fremde sich zu eigen zu machen.

Wir haben berichtet, wie er seit seinem 25. Lebensjahre als Beisitzer des Leipziger Schöffenstuhls wirkte, daneben lange Jahre hindurch als Mitglied des Oberhofgerichts und des Appellationsgerichts in Dresden fungirte. So konnte er aus eigener Erfahrung die Praxis der unteren und oberen Instanzen überschauen und gewann den Zugang zu dem Actenmaterial, in welchem eine reiche fremde Erfahrung niedergelegt war.

Unter den genannten Gerichtshöfen ragt sowohl durch seine allgemeinere Bedeutung als durch diejenige, welche er für Carpzov

---

1) Seine Werke, die Jugler 1, 285—303 verzeichnet und bespricht, umfassen 6 Folianten, 4 Quartanten und noch mehrere kleinere Stücke.

gewonnen, hervor der Leipziger Schöffenstuhl. Das Ansehen dieses altberühmten Gerichtshofes hatte sich im Laufe des 16. Jahrhunderts noch erheblich gesteigert; seine Thätigkeit bestand nicht nur in der Abfassung von Urtheilen für die kursächsischen Untergerichte, und der Ertheilung von Gutachten an sächsische Unterthanen, sondern ward auch weit über die Landesgrenzen hinaus von Parteien und Gerichten durch Anfragen und Actenversendung in Anspruch genommen. Das oben (1, 547 ff.) besprochene und weiter unten nochmals zu berührende Ansehen des Sachsenrechts und der sächsischen Praxis kam dem des Gerichtshofs zu statten, und er galt mit Recht als deren hervorragendster Träger. Und wenn auch die Einheit des Sachsenrechts durch die Gesetzgebung des Jahres 1572 insofern gebrochen wurde, als nunmehr das in den Constitutionen codificirte „kursächsische" Recht von dem „gemeinen" Sachsenrecht unterschieden werden mußte, so blieb doch letzteres als gemeinsame Grundlage des Rechtszustandes bestehen und behielt in der Rechtsprechung des Schöppenstuhls seine Pflege, da es im Kurfürstenthum subsidiär und außerhalb desselben primär zur Anwendung zu bringen war.

Kurfürst August hatte das Collegium neu „fundirt"[1]) im Jahre 1574. Es bestand fortan aus den drei Bürgermeistern, die regelmäßig Doctoren waren, und vier Schöffen, von denen mindestens 3 Doctoren sein sollten; dagegen war es jetzt von der juristischen Facultät völlig abgelöst; die vier Schöffen durften andere Aemter nicht versehen, eine Vorschrift, von der allerdings Carpzov dispensirt wurde. Die Geschäftsthätigkeit des Collegiums erfuhr eine wesentliche Erweiterung durch die Verfügung, daß es fernerhin allein das Recht haben solle, in peinlichen Sachen Urtheile abzugeben[2]).

---

1) Die Fundations-Urkunde ist abgedruckt bei Thomasius, Annalen S. 125 ff. (hinter Osse's Testament).

2) 1579 wurde daher durch besonderes Rescript den Aemtern befohlen, die Criminalacten an den Schöffenstuhl einzusenden. Es bezog sich indeß diese Bestimmung nur auf die landesherrlichen Gerichte. Die adligen und städtischen

Aus der Praxis des Schöffenstuhls hat Carpzov vor Allem, wie er selbst dankbar bekennt, seine Kraft gezogen. Erst nachdem er 15 Jahre lang daran gewirkt hatte, begann er (1635) seine epochemachenden Publicationen. Er war nicht darauf beschränkt, die eigene vielseitige Erfahrung zu verwerthen, sondern ein fast unübersehbarer Reichthum war ihm in den seit langen Jahren aufgezeichneten Schöffensprüchen, die nach seiner eigenen Angabe etwa 400 große Bände füllten, zur Benutzung dargeboten. Zu diesem Material kamen dann seine eigenen Erfahrungen an den beiden andern Gerichten, namentlich an der höchsten Instanz in Dresden, deren Sprüchen, wie Carpzov sagt, der Schöffenstuhl sich zu conformiren pflegte, die hier erwachsenen Acten und Protocolle, sowie die ihm zur Benutzung überlassenen Aufzeichnungen anderer Mitglieder. In gleicher Weise konnte er endlich die Acten und Sammlungen der Consistorial-Praxis, an der er selbst nicht unmittelbar betheiligt war, ausbeuten.

Von diesen Grundlagen aus hat Carpzov es unternommen, das geltende Recht theoretisch darzustellen. Allerdings erstreckt sich seine literarische Thätigkeit auch auf das Staatsrecht. Allein seine historische Bedeutung liegt in der auf jenen Grundlagen ruhenden Werken über das Strafrecht und den Strafproceß, das Privatrecht, den Civilproceß und das Kirchenrecht. Sind diese auch ungleich in der äußeren Anordnung und Behandlung des Stoffs, so ist ihnen doch gemeinsam der Kern einer vortrefflichen Methode, welche darin besteht, daß der Verfasser den Rechtssatz klar, scharf, einfach formulirt, ihn mit Erörterung der gesetzlichen Bestimmungen und der verschiedenen Meinungen theoretisch begründet und schließlich durch Mittheilung gerichtlicher Entscheidungen bestätigt.

Gegen den Werth der theoretischen Erörterungen Carpzov's ist mancher Einwand zulässig, und nicht ohne Grund wird ihm eine

---

Gerichte durften, wie zwei Rescripte vom Jahre 1638 anerkannten, auch an die Juristenfacultät die Acten senden. Cod. August. p. 1053. 1067. 1132 s Thomasius, zu Osse's Testament S. 489 ff.

gewisse Willkür in der Beweisführung und Exegese zum Vorwurf gemacht. Die massenhafte Allegation von Autoren und Quellen ist vielfach oberflächlich[1]; unter den gehäuften Citaten begegnen uns nicht wenige, die gar nicht zur Sache gehören und ohne sorgfältige Prüfung zum gelehrten Prunk aus anderen Werken abgeschrieben sind. Auch seine Argumentation sowie der Stoff, den er verarbeitet, die Gesichtspunkte und Beispiele sind häufig anderen Schriftstellern entlehnt; so hat er namentlich M. Berlich's Conclusiones (s. oben 1, 737) ausgebeutet. Allein, wenn man geglaubt hat deswegen seine Leistungen herabsetzen, ja ihn des Plagiats beschuldigen zu dürfen[2], so vergißt man das Verdienst und die Macht, welche in der geschickten und consequenten Durchführung seiner eben charakterisirten Methode liegen. Er übertrifft alle seine Vorgänger durch die saubere Ordnung, welche seine Werke durchdringt, die einfache Klarheit der Darstellung, die faßliche, präcise Formulirung der Rechtssätze und Definitionen, sowie durch seine auf den nächstliegenden, dem praktischen Verstande am besten einleuchtenden Gründen gebaute Argumentation zu Gunsten der mitgetheilten gerichtlichen Entscheidung, welche das Ziel und den Schluß bildet. Die Entwickelung des Rechts und der Rechtswissenschaft hatte, wie wir sahen, auf die Abfassung solcher Werke hingestrebt, in denen die Ergebnisse der neueren Gesetzgebung und Praxis mit der Theorie des gemeinen Rechts zu einer Einheit verbunden waren. Noch keinem aber war es in solchem Maße gelungen, wie Carpzov, dessen Werke daher als Befriedigung eines dringenden Bedürfnisses erschienen. In ihnen fanden die von uns geschilderte Bemühung und Richtung der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ihre Erfüllung.

---

1) Leyser, Meditat. ad. Pand. vol. 5 p. 497 (Sp. 333, 12), wirft Carpzov vor, daß er bei Abfassung seiner Werke zwar sehr viel Autoren, aber sehr wenig Quellen eingesehen habe und daher oft Gründe und Autoritäten anführe, wo er sich auf ein Gesetz hätte berufen können.

2) Hommel, Litt. juris Ed. 2 p. 257. Wächter, Gem. Recht S. 104 f. Dagegen Hälschner, Gesch. des preuß. Strafrechts S. 130 f.

So ist Carpzov der Begründer einer deutschen Rechtswissenschaft geworden. Denn mit fast erschöpfender Vollständigkeit hat er zur Anschauung gebracht das Recht, wie es in Deutschland, aus fremden und einheimischen Quellen fließend, wirklich galt und diesen dem deutschen Rechtsleben entnommenen Stoff rationell durchdrungen und theoretisch gestaltet. Seine Kraft bewährt sich gleichmäßig in der klaren Auffassung und Unterscheidung einer unerschöpflichen Fülle thatsächlicher Verhältnisse, wie in der scharfen Erkenntniß des rechtlichen Grundsatzes, dem sie unterzuordnen sind, in jenen beiden Functionen, welche den Juristen ausmachen. Gleich den großen römischen Juristen hat er aus dem Leben geschöpft und aus diesem Stoffe seine Theorie gebaut, ihnen auch darin ähnlich, daß die systematische Einheit ihm eine untergeordnete, nur der Ordnung dienende Sorge ist.

Man kann Carpzov's Jurisprudenz casuistisch nennen, insofern sie durch eine Fülle einzelner Rechtsfälle und praktischer Fragen illustrirt ist. Allein sie unterscheidet sich von der Casuistik der Commentatoren wesentlich dadurch, daß sie nicht wie jene von dem geschriebenen Rechtssatze ausgehend seine Consequenzen und Beschränkungen in bunte Einzelheiten zersplittert, sondern gerade umgekehrt die Rechtsfälle zur Grundlage nimmt und aus ihnen den Rechtssatz abstrahirt, indem sie ihn ebenso klar formulirt wie sicher begründet. Seine Methode wird daher richtiger als empirische bezeichnet und ordnet sich als solche, wie wir oben gezeigt haben, in die geistige Strömung der Zeit ein.

In der Virtuosität, mit der er diese Methode handhabt, liegt der Grund seines Einflusses, dem es nur wenig Abbruch gethan hat, daß sein letztes Ziel die Darstellung des sächsischen, also eines particulären Rechts war. Der Autorität, welche seine Schriften auf diesem Gebiete sich erworben, ward noch bei seinen Lebzeiten im Kurfürstenthum eine fast gesetzliche Sanction durch die 1661 publicirten Decisiones electorales Saxonicae, in denen, wie allgemein bekannt, Carpzov's Meinungen durchgehends Be-

stätigung erhielten. Von allen Particularrechten aber beherrschte das sächsische das weiteste Gebiet und genoß das unbestrittenste Ansehen, und wenn es sich auch durch manche Besonderheiten unterschied, so setzte es doch die Gültigkeit des gemeinen Rechts voraus, erhielt also die höhere Rechtseinheit, welche die deutschen Territorien verband, aufrecht; ja man wußte, daß die Gesetzgebung Kurfürst August's in den Constitutionen eine Ausgleichung des sächsischen Rechts mit dem gemeinen durch Feststellung zweifelhafter Rechtssätze erstrebt hatte. Man durfte daher die sächsische Praxis ihrem Stoffe nach wesentlich als eine praktische Gestaltung des gemeinen Rechts ansehen. Und da Carpzov in seiner Erörterung regelmäßig vom gemeinen Rechte ausging und zeigte, wie dieses in Sachsen verstanden und gehandhabt werde oder in welchen Punkten hier Abweichungen stattfanden, so waren seine Werke von gleicher Bedeutung für das ganze Reich.

Unausbleiblich aber ist es gewesen, daß, wie Carpzov selbst wesentlich durch die sächsische Praxis bestimmt war, nun auch durch ihn das sächsische Recht einen sehr weitgehenden Einfluß in Deutschland gewann, so daß nicht nur die in Sachsen ausgebildete gemeinrechtliche Praxis, sondern auch mancher dem particularen Sachsenrechte angehörige Grundsatz über sein ursprüngliches Geltungsgebiet hinausgetragen wurde und unmerklich zu gemeinrechtlicher Anerkennung gelangte. Augustin Leyser († 1752), Carpzov's Großneffe, sagt darüber bezeichnend (Meditat. ad. Pand. IX p. 227. 687. Edit. nova 1778) »Carpzovii Commentarios criminales iam diu ICti Germani receperunt atque unanimi fere consensu in fora etiam extra Saxoniam introduxerunt tanto obsequio, ut parum absit, quin legislatoriam potestatem Carpzovio tribuant. — Dici non potest, quantopere Carpzovius auctoritate sua terras juris Saxonici electoralis extenderit! Multa ille in Jurisprudentia sua criminali mere ex legibus Saxonicis electoralibus docet ac decidit, quae in jure communi indecisa relicta atque aliquando etiam aliter decisa sunt. Vulgus Doctorum vero opiniones saltem

Carpzovii inspicit et tantum virum sine lege locutum non fuisse persuasum, leges et rationes ab illo subiectas nec legit quidem, nedum considerat, sed lectores suos simpliciter ad Carpzovium ablegat. Exscribunt hoc alii ex aliis et sic tandem lex Saxoniae electoralis, unicum doctrinae Carpzovianae fundamentum, fit lex Germaniae universalis.«

Diese Darstellung bezieht sich zwar zunächst nur auf das Strafrecht; sie gilt aber nicht minder für die übrigen Theile des Rechts, Privatrecht, Proceß und Kirchenrecht, in welchen Carpzov ganz dieselbe Autorität erlangte. Allerdings ist dieses Uebergewicht Sachsens nicht ohne Widerspruch geblieben, wir werden von den Gegensätzen zu berichten haben, die namentlich Joh. Brunnemann vertrat. Auch ist im Proceßrecht, so merklich gerade hier der sächsische Einfluß war, doch immer in manchen Stücken mit großer Bestimmtheit zwischen dem „gemeinen“, dem „Reichsproceß“ des Kammergerichts und Reichshofraths, und dem „sächsischen“ Proceß unterschieden worden.

3. In der schwer übersehbaren literarischen Thätigkeit[1]) Carpzov's lassen sich vier Perioden unterscheiden, welche durch die Abschnitte in seinem Lebensgang gebildet werden.

Er ist in der ersten Periode unter dem Einflusse seines Aufenthaltes in Jena mit dem Staatsrecht beschäftigt. Seine Inauguraldissertation De regalibus (Viteb. 1618. 4°), gemeinsam mit seinem Bruder Conrad verfaßt, nahm Arumäus in die Sammlung des Discursus (vol. 3, fol. 524 s.) auf. Noch unter demselben Einfluß steht der in den ersten Jahren seines Schöffenamts publicirte Commentarius in legem regiam Germanorum (Erford. 1623. 4°.), welcher in demselben Jahre ebenfalls unter Arumäus' Discursus (vol. 4, fol. 253 s.) gedruckt wurde.

Die zweite Periode wird eingeleitet durch Carpzov's Hingabe an die Praxis des Schöffenstuhls, welche den Grund zu seiner

1) Ein vollständiges Verzeichniß gibt mit gewohnter Sorgfalt Jugler 1, 285—305.

historischen Bedeutung legt. Nach 15 Jahren treten die Ergebnisse zu Tage in der Practica nova rerum criminalium (1635) nebst dem Peinlichen Inquisitions- und Achtprozeß (1638) und der Jurisprudentia forensis (1638), an welche sich die Responsa juris electoralia (1642) schließen. Nach Vollendung jener beiden großen Werke, die seinen Ruhm begründeten, fand er Zeit zu einer neuen Bearbeitung seines Commentarius ad legem regiam (1640).

In der dritten Periode tritt zu Carpzov's richterlicher Thätigkeit der Beruf des akademischen Lehrers hinzu. Dieser gibt ihm den Anstoß zu seiner epochemachenden Bearbeitung des Kirchenrechts (Jurisprudentia ecclesiastica 1649) sowie zu einer Anzahl kleinerer Abhandlungen über staatsrechtliche, lehnrechtliche und einzelne privatrechtliche Materien, die in seinen Dissertationes[1]) (1651) gesammelt vorliegen. Daneben ist der größere Theil seines Opus decisionum stückweise (1646—1654) erschienen.

Die vierte Periode umfaßt seine Thätigkeit als Geheimer Rath in Dresden und die letzten Jahre seines Lebens in Leipzig. In diese gehört sein Processus juris in foro Saxonico (1657), nach dessen Vollendung er seine fleißige Feder zur Ruhe legte. Schon aus dieser Uebersicht läßt sich die ungemeine Fruchtbarkeit Carpzov's erkennen. Daß sich seine schriftstellerische Thätigkeit über alle Zweige der Rechtswissenschaft verbreitete und daher Theorie und Praxis auf keinem Gebiet sich von diesem erprobten Führer verlassen sahen, darf nicht übersehen werden, wenn man nach den Gründen seines Einflusses fragt.

Die wichtigsten Werke sollen im Folgenden besprochen werden.

1. Practica nova imperialis Saxonica rerum criminalium in partes III divisa. Viteb. 1638 fol.[2]).

---

1) Die Dissertationen sind meistens von seinen Schülern unter seinem Präsidium vertheidigt.

2) Spätere Ausgaben Viteb. 1646. 1652. 1658. 1665. 1670. Lips. 1684. 1695. 1709. 1723. 1739. Basil 1751. Francof. 1752 fol. Vgl. Henke, Gesch. d. peinl. Rechts 2, 151 ff. Wächter, Gem. Recht S. 103 ff.

Der Titel will sagen, daß Carpzov die neueste Gestalt des Strafrechts, wie es die Praxis auf Grund der gemeinen kaiserlichen und der sächsischen Gesetze herausgebildet hat, darzustellen beabsichtigt. Die berücksichtigten Quellen sind daher das römische Recht und die Carolina einerseits, der Sachsenspiegel und die sächsischen Constitutionen andrerseits. Das Werk soll das gesammte Strafrecht einschließlich des Verfahrens in Strafsachen umfassen. Es lehnt sich nicht als Commentar an ein Gesetzbuch an, sondern befolgt eine selbständige Ordnung. Man hat es daher das erste „System" des deutschen Strafrechts genannt, und in der That verdient es diesen Namen wegen seiner wohlgeordneten Vollständigkeit; dagegen dürfen wir bei Carpzov nicht die Durchführung systematischer Grundgedanken und keine streng methodische Gliederung der Materien suchen.

Das Werk zerfällt in drei partes, deren letzter den Strafproceß enthält. Dies ist die durch das Institutionensystem gegebene herkömmliche Ordnung. Es scheint aber, daß Carpzov sich auch in der Anordnung der beiden ersten Theile, welche das materielle Strafrecht behandeln, durch das Institutionensystem habe leiten lassen: Denn im ersten behandelt er die Verbrechen gegen Personen (homicidium, crimen laesae majestatis divinae et humanae), im zweiten dagegen diejenigen, deren Object eine Sache ist — (crimina carnis, furtum, rapina). Durchgeführt ist freilich diese Ordnung nicht. Kann man sich die Stellung der Fleischesverbrechen allenfalls daraus erklären, daß sie einen Uebergang von der einen zur andern Klasse der Verbrechen bilden sollen, so paßt es doch in die Ordnung sehr schlecht, daß z. B. die Injurie am Schlusse des 2. Theils steht. Es scheint daher

---

Hälschner, Gesch. d. brandenburg.-preuß. Strafrechts S. 129 ff. Biener, Gesch. d. Inquisit. Processes S. 165 ff. Carpzov sagt in der Vorrede, daß er 15 Jahre lang Beisitzer des Schöffenstuhls gewesen. In dem Werke selbst beruft er sich dagegen bisweilen nur auf eine kürzere Zeit der praktischen Erfahrung (z. B. Qu. 9, 27. 45, 21). Es erklärt sich dies daraus, daß Carpzov jahrlang an seinem Werke gearbeitet hat.

noch ein anderer Gesichtspunkt auf die Anordnung eingewirkt zu haben, dies ist die Unterscheidung der Verbrechen nach ihrer Schwere. Carpzov pflegt die Erörterung jedesmal mit der Frage, wie sich das zu behandelnde Verbrechen seiner Schwere nach zu anderen verhalte, einzuleiten; danach ordnet er sie in absteigender Stufenleiter. Freilich hätte er dann, seinen Anschauungen gemäß, mit dem crimen laesae majestatis beginnen müssen. Daß er statt dessen das homicidium an die Spitze stellt, erklärt sich wohl daraus, daß die allgemeinen strafrechtlichen Lehren über Zurechnung, Versuch u. s. w. herkömmlich bei diesem Verbrechen abgehandelt zu werden pflegten und in der That in dieser Verbindung am anschaulichsten erörtert werden konnten. Hier finden wir also die allgemeinen Lehren; einen selbständigen systematischen Abschnitt bilden sie dagegen nicht.

Ebensowenig ist sonst eine systematische Gliederung durchgeführt. Innerhalb der drei Theile treffen wir keine systematischen Unterabtheilungen, sondern die Erörterung bewegt sich in Quästionen, deren 150 durch die 3 Theile durchgezählt sind und zwar so, daß auf jeden Theil 50 kommen. Die Themata der Quästionen sind nicht streng nach systematischen Gesichtspunkten gewählt und geordnet; sondern es scheint das Material, welches die Excerpte aus den Schöffensprüchen darboten, die Gesichtspunkte an die Hand gegeben und die Aufstellung der Quästionen bestimmt zu haben. Aber ein systematisches Element von großer Bedeutung kommt darin zur Geltung, daß Carpzov sich bemüht, bei jedem Verbrechen eine den Thatbestand scharf begrenzende Definition aufzustellen, deren einzelne Momente dann die Themata für weitere Erörterungen bilden. In Folge dessen sowie durch angeknüpfte Subquästionen und Casus überschreitet der Stoff weit die Grenzen der in der Ueberschrift des Abschnittes formulirten Quästion.

Das Ziel der Erörterungen ist natürlich stets, die Voraussetzungen der Strafbarkeit und das Maß der Strafe festzustellen. Aber er begnügt sich nicht damit, die Bestimmungen des positiven Rechts zu ermitteln und klar zu legen, sondern er liebt es, dieselben

durch höhere Gründe zu rechtfertigen und geht daher auf die Grundsätze des jus divinum, die er aus der Bibel und der theologischen Literatur ableitet, sowie auf die Grundsätze des jus naturale vel gentium, die er der antiken Literatur entnimmt, näher ein. Dann folgen die Bestimmungen des römischen Rechts, denen er die italienische und spanische Literatur beifügt. Hieran knüpft sich die Betrachtung der P. G. O., der sächsischen Rechtsbücher und Constitutionen und schließlich zur Bestätigung des gewonnenen Resultats die Anführung der Schöffensprüche.

Mehr als einer seiner Vorgänger hat Carpzov die Carolina zum Gegenstand seines Studiums und analytischer Interpretation gemacht. Und indem er sie in das richtige Verhältniß zu den übrigen gemeinrechtlichen, sowie zu den sächsischen Rechtsquellen setzt, ihren Inhalt erschöpfend darlegt, bringt er sie zu einer Geltung, welche sie bis dahin thatsächlich nicht hatte. Erst durch Carpzov ist die P. G. O. zur vollen praktischen Anwendung in Deutschland gelangt.

Carpzov steht, wie in neuerer Zeit wiederholt hervorgehoben ist[1]), auf Berlich's Schultern; er schreibt ihn zum Theil ab, wiederholt seinen Apparat an Quellen und Literatur, oft ohne Prüfung. Allein er ist nicht nur im Urtheil von seinem Vorgänger vielfach unabhängig, sondern übertrifft ihn in der Methode und Gewandheit der Darstellung so sehr, daß es wohl begreiflich ist, wie seine Geltung bald zur allein herrschenden werden konnte. Nehmen wir hinzu, daß er mehr als einer seiner Vorgänger in die deutschen Elemente des Strafrechts eingedrungen ist, daß er seine Theorie auf die deutschen Gesetze und die deutsche Praxis aufgebaut hat, so werden wir ihm den Ruhm, der Begründer des deutschen Strafrechts zu sein, nicht bestreiten lassen. Nachdem Carpzov's Practica etwa ein Jahrhundert lang fast unbedingte Autorität in Deutschland genossen hatte, ist ihm von der

---

1) Wächter, Gem. Recht S. 104 ff.; Hälschner, Gesch. d. brandenb.-preuß. Strafrechts S. 130 ff.

Aufklärung am Schlusse des 18. Jahrhunderts fast mit derselben Einstimmigkeit hartherzige Grausamkeit und abergläubische Beschränktheit zum Vorwurf gemacht und seine Autorität bekämpft worden[1]). Mit Vorliebe wird eine Aeußerung Oldenburger's angeführt, die er in die oben erwähnte Lobeserhebung Carpzow's einfügt[2]): »Referunt et ex amici fide digni litteris mihi constat, quod ad 20,000 hominum criminosorum sententiis et responsis suis ad mortem condemnavit.«

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die gegen Carpzov's Theorie erhobenen Vorwürfe der Grausamkeit und des Aberglaubens vom Standpunkte einer spätern Zeit aus begründet sind. Allein so wenig man einem heutigen Criminalisten die Humanität und vorurtheilslose Unbefangenheit seiner Theorie und Praxis als persönliches Verdienst wird anrechnen wollen, ebensowenig darf man Carpzov aus der Härte und Befangenheit der von ihm vertretenen Grundsätze einen persönlichen Vorwurf machen. Wir lassen es dahingestellt, ob eine spätere Zeit in der humanitären Richtung unserer Tage nicht das Symptom einer bedenklichen Verflachung und Verweichlichung des sittlichen Urtheils sehen wird. Carpzov, den wir nur als den Träger der Gesinnungen seiner Zeit betrachten und beurtheilen dürfen, stand einem in seinem Thun und Empfinden rauhen, gewaltthätigen, hartherzigen Geschlecht gegenüber, das dem Leben und der physischen Integrität des Einzelnen nicht jenen unschätzbaren Werth beilegte, wie es das heutige zu thun sich gewöhnt hat. Die im Volke herrschende Werthschätzung dieser Güter aber wird nicht nur unwillkürlich auf

1) Malblank, Gesch. d. peinl. G.-O. 1783. S. 222 f. Hommel, Liter. juris. 1779 p. 125. G. W. Böhmer, Handbuch d. Literat. d. Crim. Rechts S. 507 f.

2) Oldenburger, Thesaurus 4, 816. Auf Genauigkeit macht diese Angabe natürlich keinen Anspruch. Wäre sie richtig, so würden in Carpzov's etwa vierzigjähriger Praxis, wenn man auf das Jahr 250 Sitzungstage rechnet, auf jeden Sitzungstag 2 Todesurtheile kommen. Dies ist bei der ausgedehnten Praxis des Schöffenstuhls nicht unglaublich, da nur wenige Verbrechen nicht mit Todesstrafe bedroht waren.

das Maß und die Wahl der Strafmittel Einfluß üben; sondern die Strafjustiz muß, um gerecht zu sein, die der Zeitstimmung entsprechende Schätzung ihren Bestimmungen zu Grunde legen; sie darf, wenn sie ihren Zweck nicht verfehlen soll, nicht weichlicher sein, als das Volk, dessen Leidenschaften sie bändigen soll.

Keineswegs soll mit diesen Sätzen die erziehende Aufgabe des Strafrechts bestritten, oder sein Beruf, das Volk zu einer höheren Stufe menschlicher Gesittung heranzuführen, geleugnet sein. Aber die Voraussetzung des Gelingens jeglicher Erziehung ist es, daß sie an den vorgefundenen Zustand anknüpfend in vorsichtiger Stufenfolge vorwärts schreite.

Carpzov ist nicht grausamer als seine Zeit es forderte. Keineswegs kann ihm vorgeworfen werden, daß er überall für die schärfsten Strafportionen eintritt[1]). Er vertheidigt energisch das Recht und die Pflicht des Richters, die angedrohten Strafen zu mildern und behandelt mit Ausführlichkeit die Milderungsgründe (Qu. 142—150). Er bekämpft die willkürlichen Grausamkeiten bei Anwendung der Tortur und die herkömmlichen Rohheiten beim Strafvollzuge.

Aber mit dem ganzen Ernste männlicher Ueberzeugung fordert und lehrt er eine strenge Handhabung der Strafgewalt: und wenn er überhaupt einer „Ehrenrettung" bedürfte, so würden wir sie in dem Nachweise finden, daß er seine criminalistische Theorie und Praxis von dem ethischen Element hat durchdringen lassen, welches im Geistesleben des Volks, wie er es sah und kannte, das wichtigste war: das ist das religiöse Gefühl.

Mit den rauhen Sitten verband sich als ein dem Volke noch nicht verlorener Schatz ein lebendiger Glaube. Er ist die Macht gewesen, welche in den Greueln und Verwüstungen des Krieges den sittlichen Untergang der Nation verhütet hat und noch heute erhebt seine in herrlichen Liedern ausströmende Wärme und Innigkeit das fromme Gemüth.

---

1) Dies weist im Einzelnen nach Hommel, Carpzov's Ehrenrettung. Criminalistische Blätter. Heft 1 S. 230 ff. 1800.

Carpzov ist nicht beschränkter und abergläubischer als seine Zeit: aber hart und rauh wie das Leben waren die zu einem starren Dogmatismus ausgeprägten religiösen Vorstellungen; unter diesen hat keine das Gemüth des Volks mächtiger beherrscht als die vom persönlichen Dasein des Teufels und seiner mit Gott um die Herrschaft ringenden Macht.

Auf diese religiöse Anschauung gründet sich Carpzov's strafrechtliche Theorie, zu deren Rechtfertigung er mit einer gewissen Vorliebe die Bibel und die theologische Literatur verwendet. Das Verbrechen betrachtet er als eine Auflehnung gegen Gott, in der jener ewige Kampf des Bösen gegen das Gute, des Teufels gegen Gottes Weltordnung zur Erscheinung kommt. Diese zu vertheidigen, die Macht des Teufels, der im Verbrecher thätig ist, zu brechen und niederzuschlagen, ist der Zweck der Strafen. Ihr Grund ist Gottes Wille und daher ihre Handhabuug eine so heilige religiöse Pflicht, daß selbst die Begnadigung eines Mörders dem Fürsten nicht erlaubt sein kann, sondern eine Versündigung gegen Gottes Gebot enthält (Qu. 150, 31. 83). Die Handhabung der Strafgewalt erscheint ihm demnach als der von Gott gebotene Kampf gegen die Macht des Teufels.

Carpzov geht also von einem transcendentalen Grunde der Strafe aus und setzt ihr einen ethischen Zweck. Indem er somit an die Stelle der rohen Utilität, welche bis dahin der leitende Gedanke im Strafrecht war, ethische Gesichtspunkte treten läßt, hebt er die Theorie auf eine höhere Stufe. Zwar hat er seine Grundgedanken nicht zu rationeller Gestaltung durchgearbeitet, er ist kein philosophisch angelegter Kopf; es ist nicht seine Sache, metaphysische Principien zu construiren und in ihre Consequenzen zu verfolgen; sondern die ethischen Gesichtspunkte stellen sich ihm dar in der Form religiöser Ueberzeugung, die sich mit der instinctiven Macht des Gefühls geltend macht.

Aus dieser Grundanschauung erklärt es sich, daß Carpzov das Maß der Strafbarkeit und die Schwere eines Verbrechens nur an zweiter Stelle nach dem Werthe des verletzten mensch-

lichen Guts, an erster Stelle dagegen nach der darin hervortretenden Gottlosigkeit und Feindseligkeit gegen Gottes Majestät beurtheilt. Nicht die Gefährdung des Wohls der bürgerlichen Gesellschaft, sondern die Gefährdung der göttlichen Herrschaft, bewegt sein Gemüth; und wo er diese wahrzunehmen glaubt, da läßt ihn die Sorge, im Kampf gegen die vordringende Macht des Teufels seine Pflicht zu versäumen, nicht selten die sonst von ihm vertretenen Grundsätze maßvoller Gerechtigkeit vergessen. Die Wärme des religiösen Gefühls erklärt das Entsetzen, mit dem er auf die Verbrecherwelt blickt; sie wirkt als ein Trieb, der oft unbewußt seine Conclusionen bestimmt.

Allein Carpzov ist nicht der verfolgungssüchtige, blutdürstige Fanatiker, für den ihn eine Zeit, der das Verständniß seiner religiös ethischen Grundanschauung fehlte, ausgegeben hat. Eine ungeordnete und daher ungerechte Strafjustiz erklärt er für ein nicht geringeres Uebel als das Verbrechen selbst (Qu. 114). Daß es besser sei, einen Schuldigen frei zu sprechen als einen Unschuldigen zu strafen (Qu. 125, 71), lehrt er und verlangt daher vollen Beweis durch zwei classische Zeugen als regelmäßige Voraussetzung der Verurtheilung; ein halber Beweis habe nur dann Werth, wenn das Geständniß hinzukomme (Qu. 114, 2 sq.). In vollem Maße erkennt er das Bedenkliche der Tortur und den zweifelhaften Werth der durch sie erpreßten Geständnisse an: dennoch müsse sie »suadente necessitate« angewendet werden, damit nicht der Schuldige der verdienten Strafe entgehe (Qu. 117). Aber nur bei delicta atrocia dürfe sie verfügt werden; nur dann, wenn das corpus delicti constatirt sei und genügende Indicien gegen die Person des Angeschuldigten vorlägen (Qu. 119); sie dürfe nur gradatim, nicht mit unnöthiger Grausamkeit vollzogen und selbst bei crimina atrocissima nur dreimal und zwar nur auf Grund neuer Indicien wiederholt werden [1] (Qu. 117 Nr. 28—41).

1) So bestimmte die Const. Saxon. separ. 9. Sie ist gleich den übrigen »separatae« nicht publicirt (s. oben 1, 554), weil man von ihrer Milde eine Ermuthigung der Verbrecher fürchtete.

Bei Erörterung des crimen homicidii vertritt Carpzov die mildeste Auslegung der P. G. O. Art. 137 (Qu. 1, 7). Die Worte „daß der Gewohnheit nach ein fürsetzlicher muthwilliger Mörder mit dem Rade“ gestraft werden solle, versteht er dahin, daß das Rad nur da zur Anwendung kommen soll, wo diese Strafart durch Ortsgewohnheit eingeführt sei; sonst solle einen Mörder, sofern nicht besondere Schärfungsgründe vorliegen, nur die Schwertstrafe treffen. Für die Beurtheilung der Tödtung vertritt er den Grundsatz »animus est spectandus, non exitus«. Freilich aber will er diesen nicht so angewendet wissen, daß der Thäter, wenn er dem Getödteten eine tödliche Wunde beigebracht habe, mit dem Einwande, die tödliche Absicht nicht gehegt zu haben, gehört werden müsse. Vielmehr müsse man sagen, daß der Thäter, da er die Verwundung gewollt, mittelbar auch die daraus folgende Tödtung beabsichtigt habe, es sei denn, daß dieser Erfolg unmöglich vorausgesehen werden konnte. So kommt er zum Begriffe des berühmten dolus indirectus, dessen Aufstellung wir uns wohl hauptsächlich aus dem Motive zu erklären haben, welches als letztes Argument den Schluß seiner Deduction bildet: daß nämlich ohne diese Annahme die meisten Mörder sich durch Leugnung der tödlichen Absicht der Strafe entziehen könnten (Qu. 1, 29. 32. 42. 52. 62).

Bei Beurtheilung des crimen haereseos wahrt er gegenüber dem römischen und kanonischen Recht den humanen Standpunkt des Protestantismus (Qu. 44), indem er lehrt, daß der Irrgläubige zunächst nur zu belehren, bei fortgesetzter Hartnäckigkeit zu excommuniciren, wenn er die Irrlehre ausbreite des Landes zu verweisen, aber niemals mit dem Tode zu bestrafen sei, sofern sein Verhalten nicht in Aufruhr und Gotteslästerung übergehe.

Bei denjenigen Verbrechen dagegen, in welchen Carpzov eine directe Feindschaft gegen Gott erkennt, die er daher unter den Gesichtspunkt des crimen laesae majestatis divinae stellt, verleugnet er jede Milde des Urtheils, schroffe Strenge tritt an

ihre Stelle. Schon bei Beurtheilung der Gotteslästerung ist er im Princip strenger als die P. G. O., denn während diese (Art. 106) nur Strafe an „Leib, Leben oder Gliedern" droht, erklärt Carpzov (Qu. 45) die Todesstrafe für die regelmäßige und will nur bei der sog. mittelbaren Blasphemie geringere Strafen angewendet wissen.

Wenn Carpzov endlich an die Beurtheilung desjenigen Verbrechens herantritt, welches ihm recht eigentlich als unmittelbares Werk des Teufels erscheint — das Sortilegium — (Qu. 49. 50), so geht ihm in dem Entsetzen und Grauen das gesunde und maßvolle Urtheil verloren [1]).

Er ist nicht nur wie die übrigen sächsischen Praktiker von der Realität der Zauberei und der Teufelsbündnisse überzeugt, sondern hält sogar dafür, daß Weier's Schrift gegen die Hexenverfolgungen (s. oben 1, 644) selbst nur eine Eingebung des Teufels sei. Es erscheint ihm als Pflicht, die Zauberer und Hexen, die des Teufels Verbündete und Werkzeuge sind, aus der Welt zu schaffen; ihnen selbst geschieht dadurch der beste Dienst, nämlich die Befreiung von der Macht des Teufels. So wird seine Theorie hier geradezu aggressiv.

Nach Carpzov's Anschauung liegt der Grund der Strafbarkeit des Sortilegium nicht in dem durch dasselbe herbeigeführten Schaden, sondern in dem Bündniß mit dem Teufel, das entweder ausdrücklich oder stillschweigend, z. B. durch den Vollzug des concubitus [2]), mit ihm eingegangen wird. Danach gehört das Verbrechen in die Categorie des crimen laesae majestatis divinae, ist ein delictum atrocissimum, schwerer als der Mord und folglich mit dem Feuertode zu bestrafen. Dies entspricht den sächsischen Constitutionen (IV, 2 s. oben 1, 646) und

1) Ueber Carpzov's Theorie vgl. Wächter, Beitr. z. deutschen Geschichte. S. 92. 109. 291 ff.

2) Carpzov behandelt ausführlich (Qu. 49, 32 s.) polemisirend gegen Fichard (s. oben 1, 598. 646) die Möglichkeit und Wirklichkeit des concubitus, indem er zwischen generare und concumbere unterschieden wissen will!

der sächsischen Praxis. Aber auch für das Gebiet des gemeinen Rechts vertritt Carpzov denselben Grundsatz, obgleich die P. G. O. Art. 109 den Feuertod nur für den Fall androhet, wenn durch Zauberei „Schade und Nachtheil zugefügt" ist. Carpzov argumentirt nämlich folgendermaßen: Da die P. G. O. für den Fall, wo Jemand Zauberei gebraucht und damit Niemand Schaden gethan hat, auf den Rath der Rechtsverständigen verweist, so sanctionirt sie implicite die Ansicht der sächsischen Praxis; und wenn die P. G. O. sagt, es soll in diesem Falle „sonst", also nicht mit Feuer gestraft werden, so meint sie damit nur den Fall, wenn kein Teufelsbündniß vorliegt (Qu. 49, 10. 27—29). Denn allerdings nimmt Carpzov an, daß Zauberei auch ohne ein solches geschehen kann.

Wie nun diese Argumentation Carpzov's über die Strafbarkeit und das Strafmaß die gemeinrechtliche Praxis verschärft hat, so haben seine Grundsätze über das Verfahren den unseligen Unfug der Hexenverfolgungen auf seine Höhe getrieben. Als delictum atrocissimum gehört das sortilegium zu den delicta excepta, bei denen nach einer überlieferten Theorie der Richter nicht an die Gesetze gebunden sein soll. Zwar billigt Carpzov diese Theorie in ihrer Allgemeinheit nicht; er will sie vielmehr dahin eingeschränkt wissen, daß dem Richter bei den delicta excepta nur die Ueberschreitung des Strafmaßes gestattet sei, während er die Vorschriften über Verfahren und Beweis nicht verlassen dürfe (Qu. 102, 67). Der Zauberei gegenüber aber verleugnet Carpzov diesen Grundsatz und billigt die Meinung des Bodinus, daß es bei diesem abscheulichen und furchtbaren Verbrechen nicht nöthig sei, gewissenhaft an den Regeln des Processes festzuhalten, sondern man müsse außer der Ordnung verfahren und anders als bei den übrigen Verbrechen (Qu. 122, 60). Hier machte er namentlich Gebrauch von dem Grundsatze, daß bei crimina occulta die Tortur angewendet werden dürfe, ohne daß das corpus delicti feststehe (Qu. 119, 61): denn auf andre Weise sei ein Beweis nicht zu erlangen. Zu den Indicien, welche

C. C. C. art. 44 aufstelle, müsse allerdings die fama hinzukommen, ehe man eine Person der Folter unterwerfen dürfe: allein dazu genügt es schon, wenn dieselbe von Genossen als Hexe denuncirt wird (Qu. 122, 67. 68); auch ist bei diesem delictum atrocissimum die dreimalige Wiederholung der schärfsten Tortur um so mehr zulässig, als die Zauberkraft des Teufels die Hexen stark macht, die Folterqualen ohne Geständniß zu überstehen (Qu. 125, 65). Und hier bewegt sich Carpzov in einem grauenvollen Cirkel: gestehen die Angeschuldigten, so ist ihre Schuld erwiesen, bleiben sie unter den Qualen der Folter standhaft, so läßt dies auf Gemeinschaft mit dem Teufel und auf seinen Beistand schließen; selbst die frommen Gebete, mit denen die Gemarterten Leib und Seele Gott befehlen, sind als zauberische Blasphemien verdächtig, die Folter ist bis zum dritten Grade zu steigern, aber freilich, wenn auch dieser kein Geständniß erzwingt, bleibt dem Richter nichts übrig als freizusprechen! (Qu. 125, 65. 71.[1])

2. Peinlicher sächsischer Inquisitions- und Achts-Proceß. 1638. 1662. 1673. 1693. 1725. 1733. 4°.

Ein zuerst ohne Carpzov's Namen publicirter deutscher Auszug aus dem dritten Theil der Practica criminalis [2]), bestimmt, den Praktikern zur Anleitung zu dienen. Diese kleine Schrift, welcher dieselben Verdienste um den Strafproceß[3]) zuzuschreiben

---

1) Gewiß wird jeder mit Bewunderung den in diesen Seiten glänzend durchgeführten Versuch einer Rechtfertigung des Criminalisten Carpzov lesen; eine andere Frage ist es, ob dem so erzielten günstigen Resultat völlig beizustimmen ist und hier fühle ich das Bedürfniß, ausdrücklich die Freiheit meines Urtheils dem hochverehrten Verf. gegenüber zu wahren. Anm. des Herausgebers.

2) Jugler, 1, 301 und nach ihm Biener, S. 167 halten die Ausgabe von 1662 für die erste und glauben Gründe für Carpzov's Autorschaft angeben zu müssen, da sein Name nicht auf dem Titel steht. Allein die Existenz der Ausgabe von 1638 ist nicht nur thatsächlich gewiß, sondern auch die Autorschaft von Carpzov selbst ausdrücklich bezeugt, indem er sich (Processus 1, 4, 52) auf diese seine „Synopsis edita 1638 sub titulo Peinliches 2c." ausdrücklich beruft.

3) Biener, Gesch. d. Inquisitionsprocesses S. 165 ff.

sind, wie Carpzov's umfänglich gelehrtem Werke, ist merkwürdig durch einen Conflict, zu dem sie Veranlassung gab [1]). In dem Abschnitt „Wohin und an welchen Ort die Inquisitionsacta zum rechtlichen Versprechen einzuschicken“ (Tit. 9 art. 3) war der Juristenfacultät die Befugniß in criminalibus Urtheile zu verfassen, abgesprochen. Dieser Satz gründete sich auf die Fundationsurkunde des Schöppenstuhls vom Jahre 1574 und ein Rescript vom Jahre 1579, widersprach aber den Rescripten vom 26. Juli 1638, in welchen zur Ausgleichung der an den Kurfürsten gebrachten Competenzstreitigkeiten zwischen beiden Collegien entschieden war, daß die nicht landesherrlichen Gerichte auch an die Juristenfacultät die Acten einsenden durften (s. oben S. 63). Letztere sah daher in jenem Satze einen neuen Angriff gegen ihre Competenz und bewirkte durch eine Beschwerde die Confiscation und Vernichtnng der anstößigen Blätter des Carpzov'schen Buchs. An ihre Stelle setzte Carpzov in den gereinigten Exemplaren die beiden an die Facultät und den Schöppenstuhl erlassenen Rescripte von 1638. Dies ist auch in den späteren Ausgaben beibehalten; Exemplare der ersten Edition in der ursprünglichen Gestalt gehören zu den größesten Seltenheiten.

3. Staatsrechtliche Schriften.

a) De regalibus. Viteb. 1618. 4°.

Diese von den beiden Brüdern Conrad und Benedict gemeinsam verfaßte Inauguraldissertation ist unter Arumäus' Discursus vol. 3 p. 524—678 (1621) wieder abgedruckt. Die beiden ersten Kapitel (generalia und de regalibus majoribus seu majestatis) sind von Conrad, die drei letzten, umfänglicheren (de regalibus fisci; de his quibus regalia competunt; quibus modis regalia acquirantur et amittantur) von Benedict.

b) Commentarius in legem regiam Germanorum sive Capitulationem Imperatoriam juridico-historico-politicus.

Erford. 1623. 4°. Abgedruckt in Arumäus' Discursus. Vol. 4 fol. 253—388. 4°. 1623.

1) A. D. B. 4, 15. Thomasius zu Osse's Testament S. 211. 491.

Carpzov hat diese Schrift in den ersten Jahren seiner Assessur am Schöffenstuhl verfaßt und sie fast 20 Jahre später neu bearbeitet und bedeutend erweitet. Diese 2. Auflage erschien Lips. 1640. 4°. Spätere Abdrücke Lips. 1651. 4°. Hanov. 1669. Francof. et Lips. 1677. 1694. Jenae 1697. fol.

Während jene zuerst genannte Inauguralabhandlung wenig beachtet worden ist, so zeigen dagegen die wiederholten Auflagen der zweiten Schrift das Gegentheil. Es hat dies zum Theil seinen Grund darin, daß die Erörterungen der Inauguralabhandlung theilweise in die zweite Schrift hineingearbeitet sind.

Die Urtheile des 18. Jahrhunderts über Carpzov's staatsrechtliche Schriften lauten sehr ungünstig. Indes scheint ihnen zum Theil eine nur sehr oberflächliche Kenntniß zu Grunde zu liegen. Sehr mit Unrecht wird ihm vorgeworfen, daß er die Wahlcapitulation mit der römischen Lex regia zusammenwerfe, und daraus eine übertriebene Verwendung des römischen Rechts gefolgert. Gerade das Gegentheil ist der Fall. Schon in seiner Inauguralabhandlung (cap. 4 § 103) betont er unter Anführung eines oft wiederholten Ausspruchs der berühmten „Donauwörthischen Information", daß das deutsche Staatsrecht nicht aus „den lateinischen Rechten oder Bartolo und Baldo", sondern aus dem Herkommen und den Fundamentalgesetzen des Reichs zu entnehmen sei. Ebenso betont er schon in der ersten Bearbeitung seines Commentars (cap. 1 N. 24) und wiederholt es in der zweiten (cap. 1 sect. 14), daß die Capitulation etwas ganz andres sei als die römische Lex regia und daß, wer aus jner veralteten Lex regia die Gewalt des deutschen Kaisers herleiten wolle, sich ganz vergebliche Mühe gebe und Dinge vermenge, die nicht zusammen gehören. Die ihm vorgeworfene „Vermengung" beschränkt sich also darauf, daß er der Wahlcapitulation den classischen Namen beilegt, wie es bereits herkömmlich war.

Die Scheidung des deutschen Staatsrechts vom römischen gehört zu den Zügen der Schule des Arumäus und der Publicisten, welche sich in Jena berührten. Derselbe Einfluß aber

zeigt sich in Carpzov's staatsrechtlichen Grundanschauungen. Wir begegnen bei ihm jener Theorie von Majestas realis und personalis mit all den freimüthigen Consequenzen; Goldast und Hortleder sind seine Gewährsmänner und wie dieser in der für den Prinzen von Weimar ausgearbeiteten Rede, so trägt auch Carpzov kein Bedenken, sich auf die Theorien des Junius Brutus zu berufen. In der zweiten Auflage polemisirt er gegen Reinking, den er bei der Bearbeitung der ersten noch nicht gekannt zu haben scheint, und beruft sich mit Vorliebe auf Limnäus, dessen großes Werk in der Zwischenzeit erschienen war. Wir sehen also, daß Carpzov in seiner religiösen Gesinnung dem Reinking nahe steht, in seiner politischen Richtung wesentlich von ihm abweicht. Hippolithus a Lapide's Schrift war noch nicht erschienen und auch in den späteren Auflagen seines Werkes hat Carpzov sich nicht veranlaßt gesehen, ihr gegenüber Stellung zu nehmen, obgleich die Feindseligkeit, mit welcher Hippolithus gerade die Kurfürsten von Sachsen behandelt, ihm dazu Veranlassung gab.

c) Zu den publicistischen Werken Carpzov's gehören einige Stücke der Disputationes historico-politico-juridicae, welche zuerst Leipzig 1651, 4° erschienen und 1666, 1710 fol. wieder aufgelegt sind. Hervorzuheben unter diesen ist die dritte (Discussio voti Septemviralis gravissimi etc.), in welcher die Verhandlungen des Kurfürstencollegiums bei der Wahl Carl's V. und namentlich das oft besprochene Votum des Mainzer Erzbischofs Albrecht auf Grund der Darstellung von Sleidanus erörtert und ihrer staatsrechtlichen Bedeutung nach analysirt werden. Daran schließen sich 10 staatsrechtliche „Dogmata“. Er tritt darin unter anderm für eine gewisse Geltung der ratio status ein, gegen Reinking, der sie für ein »monstrum rationis« erklärt hatte; und vertheidigt die bekannten Fundamentalsätze seiner staatsrechtlichen Theorie, namentlich die Lehren von der Majestas realis et personalis und von der respublica mixta, polemisirend sowohl gegen Reinking wie auch gegen Hippolithus.

d) In die Zeit seiner Berufung nach Dresden gehört die unter dem Namen Ludovicus de Montesperato herausgegebene Streitschrift: Vindiciae pacificationis Osnabrugensis et Monasteriensis a declaratione nullitatis articulorum arrogantiae Pontificum temerariae praejudicialium impudenter satis et audacter attentata ab Innocentio X. Londini 1653, 4°, eine Schrift, deren Inhalt sich aus dem Titel ergibt. Auch eine deutsche Uebersetzung unter dem Titel: Rettung des Osnabrügischen Friedens wider Innocentii X. Nullitätserklärung (8° ohne Ort und Jahr) ist erschienen [1]).

4. Jurisprudentia forensis Romano-Saxonica secundum ordinem Constitutionum D. Augusti Electoris Saxonici exhibens Definitiones succinctas judiciales etc. Francof. 1638. fol. [2]).

Carpzov bekennt in der Vorrede, daß er sich von der Vermehrung der Commentare zu den Quellen keinen Nutzen für die Jurisprudenz versprechen könne, wohl aber von Werken, welche den Gerichtsgebrauch darstellen und erläutern. Denn das Leben bringe täglich Neues hervor; durch Statuten und Gewohnheit werde das Recht umgestaltet, vieles stehe heute in gerichtlicher Uebung, was den Alten unbekannt gewesen, und von dem, was sie gekannt hätten, sei vieles nicht mehr im Gebrauch; schon ein flüchtiger Blick lehre, wie weit der heutige Gerichtsgebrauch vom römischen Rechte abweiche. Er habe es unternommen (was bisher merkwürdiger Weise von niemand geschehen), die Praxis des Leipziger Schöffenstuhls, dessen Einfluß und Ansehen weit über die Grenzen Sachsens hinausreiche, darzustellen, wozu ihm etwa 400 große Bände von Entscheidungen zur Verfügung gestanden. Dabei habe er eine neue Methode befolgt. Denn während einige »Decisionarii« nur ganz kurz die Entscheidungen summarisch

---

1) Placcius Theatrum Anonym. II, 449. Aug. Bened. Carpzov, Diss. de correctione haeresium § 7. 21. 25—28, schreibt jene Streitschrift ausdrücklich seinem Oheim zu.

2) Spätere Ausgaben Francof. 1644. 1650. Lips. 1668. 1684. 1694. 1703. 1721. fol.

mitgetheilt, andre dagegen weitläufige Erörterungen hinzugefügt hätten, habe er einen mittleren Weg eingeschlagen, indem er die Entscheidungen kurz angebe und ebenso kurz die wichtigsten Entscheidungsgründe, sowie die Belegstellen aus dem römischen und sächsischen Recht mittheile.

Die Durchführung dieser Methode ist auf das Beste gelungen. Um eine übersichtliche Ordnung in die ganze Masse zu bringen, hat Carpzov die sächsischen Constitutionen (s. oben I, 551 ff.) zu Grunde gelegt. Darnach zerfällt das Werk in vier Theile, von denen der 1. den Prozeß, der 2. und 3. Privatrecht und Lehenrecht, der 4. Strafrecht enthält.

Die Unterabtheilungen werden durch die einzelnen Constitutionen gebildet, welche mit ihren Ueberschriften in deutschem Texte und in der lateinischen Uebersetzung von Daniel Moller an die Spitze gestellt sind. An diese schließen sich die dazu gehörigen Entscheidungen mit ihrer Begründung an.

Die große Kunst und das Verdienst Carpzov's besteht darin, daß er diese Entscheidungen in kurze, klare Rechtssätze gefaßt hat. Er nennt sie »Definitiones«[1]), dem Beispiele Anton Fabers folgend, der im Codex Fabrianus nach derselben Methode die Entscheidungen des Senats von Savoyen an die Titel des Codex Justin. angereiht hatte. Carpzov bezeugt ihm in der Vorrede seine dankbare Verehrung, mit ausdrücklichem Protest gegen die in Fabers erstem Buche hervortretende Feindseligkeit gegen die evangelische Confession. Die »Definitiones« erscheinen als Ueberschriften; den Text bildet die Begründung; am Schlusse folgen Schöffenurtheile[2]), eingeleitet durch die Formel: Ita Domini in causa etc. mit Angabe des Datums und meistens der verba decisiva des Spruchs. Die Kunst klarer und kurzer Formu-

1) Carpzov hebt noch besonders hervor, daß dieses Wort hier nicht im Sinne des dialektischen Terminus, sondern in der Bedeutung einer rechtlichen Bestimmung zu verstehen sei.

2) Sie gehen nicht hinter das Jahr 1574 zurück, die große Mehrzahl gehört in das 17. Jahrhundert.

lirung bewährt sich auch in der Begründung, welche sich auf das Wesentliche beschränkt. Das gemeine und das sächsische Recht sind berücksichtigt; Quellen und Literatur werden allegirt, bei der Literatur ist im Ganzen eine gute Auswahl getroffen, während die Stellen des corpus iuris oft sehr tumultuarisch gehäuft und, wie es scheint, ohne eigene Prüfung aus andern Büchern abgeschrieben sind.

Die Zahl der Definitionen gibt Carpzov selbst auf 4000 an, von denen die große Mehrzahl auf die drei ersten Theile (Prozeß und Privatrecht) kommt, während der vierte mit Rücksicht auf die bereits vorliegende Praxis criminalis absichtlich kürzer gehalten ist. Nicht theoretische Reflexionen und systematische Gesichtspunkte sind es, welche zur Aufstellung der Rechtssätze (Definitiones) führen, sondern der gewaltige Stoff ist gegeben durch den Inhalt der Schöffenurtheile und dann unter die Rubriken der Constitutionen vertheilt. Die unvermeidliche Folge dieser Methode ist es, daß der systematische Zusammenhang ein sehr lockerer ist, und daß die Definitionen das durch den Inhalt der an die Spitze gestellten Constitution beherrschte Gebiet weit überschreiten. Ihr Reichthum ist so groß, daß Carpzov wohl nicht mit Unrecht behaupten darf, es würde nicht leicht eine Frage vorkommen, über die in seinem Werke keine Auskunft zu finden wäre. Es muß daher genügen, darauf hinzuweisen, daß es kaum eine bedeutende Frage des gemeinen Privatrechts gibt, in welcher nicht die Autorität der Definitones für längere Zeit maßgebend gewesen ist. Diesen Einfluß erschöpfend zu schildern würde die Aufgabe einer ausführlichen Dogmengeschichte sein. Beispiele anzuführen wäre ein unnöthiges Bemühen, da die tägliche Erfahrung zeigt, daß jede eingehende Untersuchung über praktisches Recht auch heute noch nicht umhin kann, an Carpzov anzuknüpfen.

Der strafrechtliche (4.) Theil dieses Werkes bedarf nach unseren Ausführungen über die Practica criminalis einer genaueren Besprechung nicht. Den prozessualischen (1.) Theil werden wir in Verbindung mit Carpzov's größerem Werke über

den Prozeß betrachten; hier möge nur hervorgehoben werden, daß es auch in diesem Theile an privatrechtlichen Elementen nicht fehlt, und daß namentlich zur Const. 28 nicht weniger als 183 Definitionen gegeben sind, in denen das materielle Concursrecht abgehandelt wird. Von den privatrechtlichen und lehenrechtlichen Theilen (2. 3.), welche die beiden andern im Umfang um die Hälfte übertreffen, läßt sich ein allgemeines Bild nicht geben. Denn es fehlt hier das einheitliche Princip und die ausgeprägte Richtung der Gesinnung, welche Carpzov im Strafrecht und Staatsrecht leiteten.

5. Responsa juris electoralia. Lips. 1642. fol.[1]).

Dem Inhalte nach, sowie in Methode und Form entspricht dieses Werk, welches Carpzov in zwei Jahren vollendet hat, der Jurisprudentia forensis. Die kurzgefaßten Rechtssätze, welche er dort Definitiones nannte, heißen hier Responsa: sie bilden hier wie dort die Ueberschriften zu den Abschnitten des Textes. Das Material ist der Praxis des Appellationsgerichts in Dresden und des Leipziger Schöffenstuhls entnommen, welcher, wie Carpzov sagt, sich dem Appellationsgericht in seiner Rechtsprechung zu conformiren pflege. Er hat es theils selbst in eigener Erfahrung gesammelt, theils aus den Protokollen gezogen, theils verdankt er es den Aufzeichnungen seines Collegen im Appellationsgerichte, Magnus Lebzelter. Der Stoff ist in sechs Bücher nach Materien geordnet 1. de possessionibus et proprietate; 2. de exceptionibus; 3. de processu judiciario; 4. de executione; 5. de contractibus; 6. de successionibus. Im letzten Buche findet sich noch ein Anhang criminalistischen und gemischten Inhalts. Die Bücher zerfallen in Titel. Die Methode ist dieselbe, wie in der Jurisprudentia forensis. Indeß kann nicht verkannt werden, daß die Eile, mit der dieser Foliant zusammengetragen ist, auf die Durcharbeitung nachtheilig eingewirkt hat. Die Erörterungen sind breiter und weniger präcis als diejenigen der

1) Spätere Ausgaben 1658. 1670. 1683. 1709. fol.

Jurisprudentia. Dagegen sind die Urtheile ausführlicher mitgetheilt als in jenem Werke.

6. Decisiones illustres Saxonicae rerum et quaestionum forensium. Pars 1, 1646. Pars 2, 1652. Pars 3, 1654. 4°.[1]).

Jeder Theil enthält eine Centurie. Das Werk ist nur eine Fortsetzung des oben besprochenen und wird in der Vorrede zur ersten Centurie auch so charakterisirt. Die »Decisiones« unterscheiden sich von den Responsa und den Definitiones nur dem Namen nach. Auch die Methode der Behandlung ist dieselbe. Dagegen fehlt jede systematische Gliederung des Stoffs. Derselbe ist nicht blos, wie die »Responsa«, der Praxis des Appellationsgerichts und Schöffenstuhls, sondern auch des Leipziger Hofgerichts und der Fakultät, deren Ordinarius Carpzov in diesen Jahren war, entnommen. Die Bearbeitung kann wohl noch breiter und flüchtiger als diejenige der Responsa genannt werden. Indeß scheint doch kaum glaublich, was Gundling[2]) behauptet, daß Carpzov die Decisiones nicht selber verfertigt, sondern durch »Studiosi und andere Practici« habe ausarbeiten lassen.

7. Jurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis. Lips. 1649. fol.[3]).

Nachdem Carpzov das Privatrecht, das Strafrecht und das Staatsrecht bearbeitet hatte, entschloß er sich, wie er in der praefatio ad lectorem sagt durch die Uebertragung der Professur des kanonischen Rechts bewogen, auch das noch fehlende Kirchenrecht zu behandeln. Die Grundlage dieses Werks sind die Vorträge, welche er seit Antritt seiner Professur (1645) gehalten und seinen Zuhörern dictirt hat. Das Programm zur Eröffnung dieser Vorlesungen vom 1. Mai 1645 ist dem Werke (hinter der Dedication

1) Spätere Ausgaben 1660. 1670. 1690. 1704. 1729. fol.

2) Gundling, Discurs über die vornehmsten Wissenschaften 1, 993. Jugler 1, 293.

3) Daneben auf anderm Titelblatt: Definitiones ecclesiasticae seu consistoriales und in späteren Ausgaben Opus definitionum ecclesiasticarum seu consistorialium. 1655. 1665. 1673. 1685. 1695. 1708. 1721. fol. Hanov. 1652. 4°.

an Kurfürst Johann Georg und der praefatio ad lectorem) vorgedruckt. Er erklärt darin, daß er, durch sein Amt verpflichtet, das »jus canonicum profitiren« wolle. Soweit dasselbe in den Ländern der Protestanten »usu receptum« sei, biete es zwei Materien dar: res spirituales seu ecclesiasticae und res forenses. Die zweite Materie wolle er auf spätere Zeit verschieben, dann aber den »processus juris in foro nostro« kurz und klar „dictiren"; jetzt wolle er die erstere, »quaestiones ecclesiasticae«, erörtern und zwar nach der Methode, welche er bei seinen Definitiones forenses befolgt habe.

Daß dieser mächtige Foliant sehr viel mehr enthält, als Carpzov in seinen Vorlesungen mitgetheilt hat, bedarf kaum der Bemerkung; er selbst sagt in der Dedication an den Kurfürsten, daß er die vorliegende Masse seinen Zuhörern kaum in 10 Jahren hätte dictiren können.

Die Jurisprudentia ecclesiastica ist das erste vollständige System des protestantischen Kirchenrechts. Carpzov hat diese bis dahin in der Literatur und auf den Kathedern unbekannte Disciplin erst geschaffen. Es ist wohl zu beachten, daß durch ihn der Name jus ecclesiasticum in Aufnahme gebracht und die Scheidung zwischen kanonischem Recht und Kirchenrecht sowohl der Sache als dem Namen nach vollzogen ist. Er hat mit sicherer Hand die zum protestantischen Kirchenrecht gehörigen Materien begrenzt, zusammengestellt, geordnet und die Rechtssätze selbst mit der ihm eigenen Virtuosität formulirt.

Das Werk zerfällt nach dem Institutionen-System (personae, res, actiones) in drei Bücher, die in Titel mit Rubriken getheilt sind. In diesen bilden die Definitiones ebenso wie in der Jurisprudentia forensis einzelne Abschnitte und es ist auch hier dieselbe Methode befolgt, daß der in der Ueberschrift „definirte" Rechtssatz im Texte erörtert und bewiesen wird unter Berufung auf Literatur und Quellen, und schließlich seine Bekräftigung erhält durch eine Entscheidung des Dresdener Oberconsistoriums oder ein kurfürstliches Rescript.

Als Quellen werden benutzt das corpus juris civilis und das corpus juris canonici soweit ihm in den protestantischen Ländern Anwendbarkeit zugestanden wird, eine Beschränkung, welche Carpzov ausspricht, ohne sie genauer zu definiren. Von Bedeutung aber ist die in diesem Werke durchgeführte Benutzung der den protestantischen Ländern Deutschlands eigenthümlichen Quellen des Kirchenrechts: der Kirchenordnungen, der landesherrlichen Rescripte, der Entscheidungen der Consistorien neben den auf diese Materie bezüglichen Reichsgesetzen. So hat Carpzov die Resultate einer hundertjährigen Rechtsentwickelung theoretisch formulirt und zusammengefaßt; er ist daher auch auf kirchlichem Gebiet der Begründer einer deutschen Rechtswissenschaft geworden.

Was bei der Jurisprudentia forensis die Sammlung der Schöffensprüche, das leisteten bei diesem Werke die Acten des Dresdener Oberconsistoriums. Carpzov konnte, wie er dankbar bezeugt, eine von dem Wittenberger Professor D. Cornelius Croll hinterlassene handschriftliche Sammlung von kirchenrechtlichen Entscheidungen benutzen. Croll war lange Zeit Secretär des Oberconsistoriums gewesen; seine Erben hatten Carpzov die Sammlung zur Verfügung gestellt[1]). An der Spitze des Werks stehen zwei Rechtssätze (definitiones), welche die Grundlage der Kirchenverfassung bilden:

1. Religionis rerumque sacrarum cura ad principem et magistratum spectat politicum.

2. Vigore pacificationis religiosae jura episcopalia principibus et statibus Imperii evangelicis competunt: ex quo duplicem repraesentant personam duplicemque exercent potestatem, ecclesiasticam et politicam.

---

1) In dieser Benutzung ein Plagiat zu sehen, wie es Hommel thut (Lit. juris p. 258: ejusdem jurisprudentia ecclesiastica maximam partem Crolliana est) ist thöricht; das Verdienst der theoretischen Verarbeitung bleibt Carpzov unverkümmert; mit Recht sagt Schulte, Gesch. 3, 2. 41 von Carpzov: „er schuf recht eigentlich die Doctrin des evangelischen Kirchenrechts“.

Carpzov geht davon aus, daß die Sorge für die Religion Aufgabe der politischen Obrigkeit sei. Sie besteht nicht blos in dem Schutz gegen äußere Gefahren und Angriffe, sondern auch in der Sorge für Erhaltung und Pflege des reinen Cultus, dem Schutz gegen innere Feinde. Diese Aufgabe komme der Obrigkeit nicht zu in Folge einer Concession des Papstes, sondern kraft göttlicher Anordnung, da ohne sie der Staat nicht bestehen könne. Nachdem durch den Religionsfrieden die »jurisdictio ecclesiastica pontificiorum« in den Ländern der Stände Augsburgischer Confession aufgehoben ist, ist das »regimen ecclesiasticum« diesen Ständen kraft ihrer superioritas territorialis „kraft habender landesfürstlicher Obrigkeit" gegeben oder vielmehr zurückgegeben, »datum vel potius restitutum«. Sie besitzen die jura episcopalia daher nicht zufolge einer Concession des Papstes, sondern kraft Vertrags. Die protestantischen Reichsstände stellen daher eine doppelte Person dar und tragen eine doppelte Gewalt, eine geistliche und eine weltliche; dergestalt, daß bei ihnen dasselbe Verhältniß stattfindet wie beim Papste selbst, der in seinem Territorium die weltliche Gewalt hat und zugleich der höchste Bischof ist. Die bischöfliche Gewalt ist auf die Reichsstände durch den Religionsfrieden »jure superioritatis devoluta«.

Carpzov trägt diese Theorie in zum Theil verschiedenen Wendungen, zum Theil mit denselben Worten an mehreren Stellen unter Berufung auf Reinking vor, dessen Ausdrücke durchklingen (vgl. die praefatio, das Programm, die drei ersten Definitionen, Comm. ad l. Reg. German. 3. 9. 2). Aber offenbar fehlt ihr die Klarheit; denn es durchkreuzen sich die beiden Gedanken, daß die protestantischen Stände die jurisdictio ecclesiastica besitzen als ein in der Landeshoheit selbstverständlich liegendes Recht, welches wieder in Geltung getreten ist, als der Religionsfriede die bischöfliche Gewalt sistirte; und der andere, daß die bischöfliche Gewalt durch den Religionsfrieden vertragsmäßig auf die protestantischen Reichsstände übertragen ist. Jener erste Gedanke ist das Fundament derjenigen Theorie über die Begründung des

landesherrlichen Regiments, welche man später das Territorialsystem genannt hat, der zweite bildet das Fundament des sog. Episcopalsystems.

Keiner von beiden Gedanken ist von denen, welche man als Begründer des Episcopalsystems bezeichnet, rein und klar durchgeführt. Reinking betont, wie unten weiter gezeigt werden wird, die Landeshoheit als Grund des Kirchenregiments; aber der Gedanke der Fortdauer und des Ueberganges der bischöflichen Würde spielt doch auch in seine Theorie hinein; er bedient sich daher immer nur des Ausdrucks: die jurisdictio pontificiorum sei »suspensa« durch den Religionsfrieden. Carpzov geht einen Schritt weiter; obgleich auch er die unklare schwankende Wendung liebt: durch den Religionsfrieden sei die »jurisdictio ecclesiastica Pontificiorum suspensa« und diese oder das »regimen ecclesiasticum« den protestantischen Reichsständen »datum vel potius restitutum«, so betont er doch in viel bestimmterer Weise als Reinking, mit dem er sich übrigens einig glaubt, den Gedanken des Uebergangs der bischöflichen Gewalt. Von ihm ist zuerst der Ausdruck gebraucht, daß die jurisdictio ecclesiastica »devoluta« sei (1, 1, 3, 1); er betrachtet die Landesherren als Bischöfe (1, 1, 2, 7) und behandelt ihre Kirchenhoheit als das jus episcopale wie es das canonische Recht definirt (1, 1, 4). Hier also der Gedanke einer Fortdauer des Bischofsamts; nur der Träger ist verändert. Den oben bezeichneten Grundgedanken des Territorialsystems spricht Carpzov freilich daneben mehrfach aus, aber zieht nicht seine eigentlichen Consequenzen, sondern verwendet ihn zur Unterstützung seiner Theorie vom Uebergange des Episcopats in der Weise, daß er in dem jus superioritatis den Rechtsgrund für die Devolution der jura episcopalia sieht. Die schwierige Frage, ob die protestantischen Landesherren die jura episcopalia in ihren Territorien auch den darin wohnenden katholischen Unterthanen gegenüber haben, läßt Carpzov unentschieden.

Den Umfang der Materien, welche zum jus ecclesiasticum gehören, hat Carpzov festgestellt. Er geht dabei von den jura

episcopalia aus, die er im ersten Theil definirt und aufzählt. Er bemerkt dazu, daß diese von ihm aufgezählten Rechte gemeinhin jura episcopalia genannt würden. Indes ständen sie nicht etwa nach göttlichem Recht den »episcopi proprie sic dicti« mit Ausschluß der christlichen Obrigkeit und des christlichen Volks zu; sondern die päpstlichen Bischöfe hätten sich dieselben ehemals als ausschließliches Recht angemaßt, durch den Passauer Vertrag seien sie ihnen als unrechtmäßigen Besitzern wieder entrissen. Die Ausübung dieser Rechte überließen die evangelischen Fürsten und Stände den Kirchendienern, soweit sie zur potestas ecclesiastica interna gehören, während sie die zur potestas ecclesiastica externa gehörigen den Consistorien zugewiesen haben. Unter den Gegenständen, auf welche sich die letzteren beziehen, nennt Carpzov nicht nur die causae matrimoniales, sondern auch die Sorge für die Universitäten, Schulen und Begräbnisse, welche von ihm im zweiten Buche ausführlich behandelt werden; die Schullehrer behandelt er unter den personae im ersten Buch.

Carpzov ist auch in diesem Werk nicht originell in allen Stücken, sondern entlehnt seine Gedanken zum großen Theil andern Schriftstellern, wie Stephani, Reinking u. A., deren Namen er nicht verschweigt. Aber erst in dieser Zusammenfassung und Formulirung haben alle diese Gedanken ihre volle Geltung erlangt. Carpzov's Grundsätze über Kirchenverfassung, Patronatsrecht, Eherecht, sind die maßgebenden geworden; dem Werke räumte man fast die Stellung eines „symbolischen Buchs“ ein, bis ihm später, namentlich von Titius und Thomasius, der Vorwurf des »papizare« mit Nachdruck gemacht wurde[1]. Denn recht begreiflich ist es, daß es diesem ersten Versuche noch nicht gelang, die Scheidung von den katholischen Ueberlieferungen mit genügender Schärfe und Klarheit zu vollziehen.

---

1) Thomasius, hist. contentionis inter imperium et sacerdotium 1722, p. 644: quod hodierni ut libellum symbolicum, articulos fidei continentem, exscribere solent Leguleii et rabulae et tantum non adorant. Vgl. S. 343. 657. 670. 652.

8. Processus juris in foro Saxonico. Jenae 1657[1]). fol.

Auf keinem Gebiete des Rechts und der Rechtswissenschaft läßt sich die im 17. Jahrhundert eintretende Wandlung bestimmter in Einzelheiten erkennen als auf dem des Civilprocesses. War man darin bisher der italienischen Doctrin fast blindlings gefolgt und hatte nur schüchtern einzelne Abweichungen der deutschen Praxis anzudeuten gewagt: so begründeten nun die sächsischen Juristen und an ihrer Spitze Carpzov eine auf heimischen Gerichtsgebrauch gebaute und von der heimischen Gesetzgebung unterstützte Theorie. Gerade hier zeigt es sich am klarsten, daß die Rechtswissenschaft jetzt dazu herangereift war, das deutsche Rechtsleben begreifen und daher auch beherrschen zu können[2]). Carpzov's processualische Schriften sind die Autorität für die folgenden Zeiten. Diese ist begründet theils auf der Zweckmäßigkeit und Klarheit seiner Lehre, theils darauf, daß in derselben zum Theil altdeutsche Grundsätze, welche sich noch gegen das eindringende fremde Recht behauptet hatten, zur Geltung gebracht waren.

Im Gegensatz zu den Klagen über die Weitläufigkeit des kammergerichtlichen Processes konnten die sächsischen Juristen die Promptheit und zweckmäßige Kürze des ihrigen rühmen, der sich in der Praxis ausgebildet hatte, durch eine Reihe von Gerichtsordnungen[3]) seit dem Schlusse des 15. Jahrhunderts geregelt und verbessert war und im Jahre 1620 durch die Gerichtsordnung Kurfürst Georg I. seine definitive Gestalt erhalten hatte. Mit Behagen führt Carpzov[4]) das Sprüchwort an »Spirae lites spirant, sed nunquam exspirant« und rühmt dagegen das sächsische Verfahren, dessen Vorzüge er um so besser beurtheilen konnte, als er von den Proceduren andrer Gerichte durch die dem

---

1) Spätere unveränderte Ausgabe 1663. 1667. 1675. 1690. 1708. fol.

2) Vgl. Planck, Beweisurtheil S. 211 ff.

3) Stobbe 2, 264 ff. und dazu Muther, zur Geschichte S. 155 f.

4) Jurisprud. forensis 1, 1, 1, 4. Processus, praefatio. In Parthenius litigiosus 1, 1, 10. 20 findet sich neben diesem Sprüchwort auch noch ein zweites: Spirae litigantes diu sperant, nunquam adspirant.

Schöffenstuhl eingesendeten Acten eine sehr umfassende Kenntniß hatte.

Die eigenthümlichen Vorzüge des sächsischen Processes sind bekanntlich im 17. Jahrhundert zum großen Theil in das Verfahren der Reichsgerichte und der Territorialgerichte übergegangen. Der J. R. A. nahm das Verbot des artikulirten Klaglibells, das Gebot der speciellen negativen Litiscontestation und das Eventualprincip aus dem sächsischen Proceß unter seine Reformen auf; das Beweisurtheil fand allgemeinen Eingang in die Praxis[1]). Das Ansehen der sächsischen Juristen und vor Allen Carpzov's war die Macht, welche diesen Institutionen und Gebräuchen den Sieg verschaffte.

Keineswegs aber haben die sächsischen Juristen, wie oft behauptet worden ist, einen directen Einfluß auf die Neuerungen, welche der J. R. A. gesetzlich feststellte, ausgeübt: denn es ist nicht nur unrichtig, daß die Abfassung des Gesetzes dem sächsischen Gesandten Augustin Strauch übertragen sei[2]), sondern es steht actenmäßig fest, daß die sächsischen Gesandten überhaupt bei der ganzen Reform gar nicht mitgewirkt haben.

Auf dem Regensburger Reichstage[3]) wurde im Juli 1653 eine Deputation zur Untersuchung des »punctum justitiae« aus allen drei Reichscollegien ernannt. Aus dem Kurfürstencollegium waren Mainz, Bayern, Brandenburg und Sachsen dazu designirt. Mainz, vertreten durch den Geheimen Rath D. Mehl, führte den Vorsitz. Die sächsischen Gesandten aber nahmen das Recht der „Umfrage" in dem Sinne in Anspruch, daß sie, nachdem Mainz

---

1) Planck, Beweisurtheil S. 215 ff.

2) Dies behauptet Leyser, Medidat. 1, 36, 2. Nach Schmauß, corpus juris publ. Lib. I, cap. I, Abschn. 8 Anm. 19; Danz, Grunds. des Reichsgerichtsproc. § 73 c. ist der J. R. A. oder mindestens dieser Theil desselben redigirt von dem Kurmainzischen Kanzler Jos. Jac. v. Lasser. Gewiß ist jedenfalls, daß die Redaction in der kurmainzischen Kanzlei stattgefunden hat.

3) Das Folgende beruht theils auf v. Meiern, Regensburger Reichstagshandlungen von 1653, 1654 Thl. 2, theils auf Mittheilungen aus dem k. sächsischen Hauptstaatsarchiv (Actenband 280. 281).

die Kurfürsten befragt habe, befugt sein sollten, Mainz und die Fürsten zum Votum aufzurufen, also an den Präsidialrechten Theil zu nehmen. Sie beriefen sich für diesen Anspruch auf einen mit Mainz im Jahre 1529 geschlossenen Vergleich. Da Mainz die Anerkennung dieses Rechts verweigerte, so enthielten sich die sächsischen Gesandten der Theilnahme, ließen vorläufig statt ihrer die pfälzischen Gesandten eintreten und berichteten an den Kurfürsten. In dem Berichte (vom 15. Juli) machen sie zur Rechtfertigung ihres Verhaltens u. a. auch darauf aufmerksam, daß „Churfürstl. Durchlaucht unser gnädigster Herr so sonderlich bei dem Cammergericht nicht interessirt seind". Ein Rescript vom 26. Juli erklärt: „daß Ihr bei der geordneten Deputation zum Justizwesen unser Befugniß der Umbfrage halber beobachtet und unserm Erzmarschall-Ambt zu praejudiez nichts eingereumet, habt Ihr recht gethan. Wollet euch auch nochmals darbey erhalten" u. s. w. Die Folge ist gewesen, daß Sachsen sich an dem Werke der Justizreform nicht weiter betheiligt hat.

Bei den Verhandlungen der Deputation, in denen besonders die Vota des Braunschweig-Wolfenbüttel'schen Kanzlers D. Schwarzkopf Beachtung fanden, sind die Gutachten des Kammergerichts vom Jahre 1643 und der Frankfurter Reichsdeputation vom Jahre 1644 zu Grunde gelegt. Im November vereinigte man sich zu einem Deputationsgutachten, auf Grund dessen im Dezember ein allgemeines Reichsgutachten in der Mainzischen Kanzlei ausgearbeitet wurde. Dasselbe enthält im Wesentlichen alle diejenigen Punkte, welche durch den Reichsabschied gesetzlich normirt worden sind. Allerdings haben die Verhandlungen, welche sich an dieses Gutachten knüpften, sich noch bis in den April 1654 hingezogen. Allein die Einwendungen und Meinungsverschiedenheiten bezogen sich auf Fragen, welche mehr von politischer als processualischer Bedeutung waren.

Es ergibt sich also die merkwürdige Thatsache, daß das Kurfürstenthum Sachsen, ohne sich irgend darum zu bemühen, ja trotz ausgesprochener Gleichgültigkeit gegen die Justizreform

des Reichs auf diese den bestimmenden Einfluß geübt hat. Die Gleichgiltigkeit erklärt sich genügend aus dem stolzen Bewußtsein von der Vortrefflichkeit und Ueberlegenheit der sächsischen Institutionen und ihrer Anerkennung in Theorie und Praxis. Die ablehnende Haltung gegenüber der reichsrechtlichen Reform geht aber so weit, daß Carpzov in seinem Processus (1657) von den durch den Reichsabschied von 1654 eingeführten Reformen gar keine Notiz nimmt, sondern den gemeinen Proceß nur noch in seiner älteren, vom sächsischen so wesentlich abweichenden Gestalt darstellt.

Das Werk, durch welches Carpzov zuerst seinen Einfluß auf den Civilproceß begründet hat, ist die Jurisprudentia forensis, 1638, deren erster Theil das gerichtliche Verfahren behandelt. In der Praxis criminalis hatte er den Strafproceß dargestellt.

Im Processus juris, seinem letzten großen Werk, hat er den processualistischen Inhalt seiner früheren zu einem Handbuche zusammengefaßt. Es behandelt in 25 Titeln, welche in Artikel zerfallen, nicht nur den Civilproceß, sondern auch den Strafproceß. Den letzteren theilt er selbstverständlich in den per accusationem und den per inquisitionem (Tit. 1 art. 4). Jener ist »ordinarius« und unterscheidet sich nur wenig von dem processus civilis ordinarius (§ 14); dieser ist zwar ein »ordinarium remedium«, aber doch »extraordinarius«, insofern als der Richter »per inquisitionem summarie« und »sublato velo« procediren soll (§ 44). Auf den Accusationsproceß nimmt Carpzov bei Erörterung des Civilprocesses durchgehends Rücksicht, indem er auf die Anwendbarkeit der vorgetragenen Grundsätze in Criminalsachen hinweist. Den Inquisitionsproceß dagegen übergeht er in diesem Werke, weil er, wie § 52 hervorhebt, diesen in seiner Practica criminalis pars 3 und in der 1638 unter dem Titel „Peinlicher sächsischer Inquisitions- und Achtproceß“ erschienenen Uebersicht so vollständig dargestellt habe, daß es nicht nöthig sei, noch ein Wort hinzuzufügen.

9. Lehnrechtliche Schriften.

Außer einzelnen in andern Schriften vorkommenden lehnrechtlichen Erörterungen sind hier zu nennen:

a) Die Synopsis juris feudalis, decem Disputationibus publice proposita, welche zuerst 1647 erschienen, dann 1651 seiner Sammlung von Disputationen eingefügt ist;

b) De oneribus vasalli feudalibus sive debitis in foro Saxonico ex feudo solvendis, quinque positionum Decades. 1654. 4°. Sie findet sich auch in der zweiten Ausgabe der gesammelten Disputationes 1666.

4. Daß Carpzov's Einfluß und Wirken mehr grundlegend für die Praxis und abschließend für die Theorie, als neuernd und anregend gewesen ist, läßt sich auch aus der Literatur erkennen, welche sich an ihn anschließt. Mehr als ein Jahrhundert lang ist auf den von ihm berührten Gebieten kein Werk veröffentlicht worden, welches ihn nicht mehr oder minder willig als Autorität behandelt hätte, und bald erscheint er der Folgezeit als der Repräsentant einer neuen Epoche. Aber man kann nicht sagen, daß die Epoche, welche sich an ihn anschließt, eine solche rüstiger Forschung auf dem Gebiete des positiven Rechts gewesen wäre, die etwa von ihm ihren Anstoß empfangen hätte. Nicht durch anregende Kraft, sondern durch das Schwergewicht seiner Autorität entscheidend beherrschte er die folgende Zeit.

Diese Macht der Autorität hat auch die Polemik gegen ihn in sehr enge Grenzen eingeschlossen. Nur zwei hervorragende Gegner sind unter seinen Zeitgenossen zu nennen. Der eine ist Joh. Brunnemann (geb. 1608 gest. 1672), der als Professor zu Frankfurt a. O. sowohl auf dem Katheder (1640—1672) wie in seinen Schriften seinem berühmten Zeitgenossen in zahlreichen Einzelfragen und zwar, wie behauptet wird, an mehr als dreihundert Stellen widersprochen hat. Carpzov ist auf diese Polemik nicht eingegangen; auch in der späteren Ausgabe seiner Werke beantwortet er Brunnemann's Widerspruch nicht. Ganz mit Unrecht aber ist diese Abweichung wissenschaftlicher Ansichten von

Späteren zu einer eifersüchtigen Gegnerschaft aufgebauscht worden. Erst lange nach dem Tode beider Männer hat diese Gegnerschaft zu einem langjährigen Federkriege geführt [1]).

Als eifriger Gegner Carpzov's auf dem Gebiete des Strafrechts ist dagegen Justus Oldekop zu nennen, dessen scharfe Polemik indes Carpzov ebenfalls unbeachtet ließ.

Die im Folgenden aufgezählten Schriften sind überwiegend Bearbeitungen von Carpzov's Werken zu dem Zwecke, ihren Gebrauch zu erleichtern.

1. Wigand Moller, Repertorium Carpzovianum. Francof. et Lips. 1676. fol.

Dieses »Repertorium rerum verborum et notabilium« enthält in alphabetischer Ordnung nach Stichwörtern Auszüge aus Carpzov's sämmtlichen größeren Werken, und dem »volumen Disputationum« mit Verweisung auf die entsprechenden Stellen, außerdem noch ein Verzeichniß der von Carpzov in seinen Werken gebrauchten und erklärten deutschen Ausdrücke.

2. Zur Practica rerum criminalium.

G. Svevus, Synopsis rerum criminalium. 1655. 4°. 1669. 1686. 8°. 1703. fol.

P. Bortius, Practica nova rer. crim. auctore B. Carpzovio contracta. Hagae 1681. 8°. Lipsiae 1703. 8°.

Joh. Sam. Friedr. Böhmer gab 1758 (Frankof. fol.). die Practica criminalis mit Observationen neu heraus, und ließ diese letzteren unter dem Titel Observationes selectae ad B. Carpzovii Practicam rer. crim. Francof. 1759. fol. mit einer lehrreichen und gediegenen Vorrede selbständig erscheinen.

3. Zur Jurisprudentia forensis.

J. H. Schröter, Synopsis definit. forens. B. Carpzovii. Jenae 1664. Lips. 1669. 1683. 1713. 8°.

G. ab Esbach, Notae et additiones perbreves ad Carpzovii Jurispr. forens. 1673. 4°. 1703. fol.

---

1) Vgl. Nachricht von der über W. E. Schmidii trutinam doctrinarum Jo. Brunnemanni JC. entstandene Streitigkeit: Hallische Beitr. 1, 405 ff.

4. Zu den Responsa.

P. Baumann, Synopsis responsorum juris B. Carpzovii. Lips. 1682. 8°. 1716. 1722. 1726.

5. Zu den Decisiones.

P. P. Krauss, B. Carpzovii decisionum ill. saxon. Synopsis. Jenae 1669. Lips. 1685. 8°.

6. Zur Jurisprudentia ecclesiastica.

P. Baumann, Synopsis etc. Lips. 1683. 8°.

A. Beyer, Additiones ad Carpzovii jurisprud. ecclesiasticam. Dresdae. 1718. fol.

Joh. Christ. Stark, Synopsis etc. Dresdae 1722. 8°.

7. Zum Processus juris.

P. Baumann, Synopsis. Jenae 1684. 1694. 8°.

8. Endlich mögen noch drei allgemeine Carpzov's Verdienst gewidmete Schriften erwähnt werden, welche Lipenius 1, 189 anführt.

Jo. H. Meier, Carpzovius decies impugnatus nec minus toties in conflictu defendendus. Francof. 1698. 4°.

Dissensus summorum jurispr. antistitum, Brunnemanni et Carpzovii — in juris privati materiis. 1704. 4°.

Fr. Bened. Carpzov, Vindiciae Carpzovianae, Viteb. 1736.

Neunzehntes Kapitel.

Weitere Häupter der Bewegung auf nicht staatsrechtlichem Gebiete[1].

1. Brunnemann. — 2. Mevius. — 3. Lauterbach. — 4. G. A. Struve.

1. Johann Brunnemann[2]) ist der Sohn des Predigers und Probsten Hieronymus Brunnemann zu Cöln an der Spree, am 7. April 1608 geboren. Im Jahre 1627 bezog er die Universität Wittenberg, um Theologie und Philosophie zu studiren, und erwarb sich schon im folgenden Jahre die Magisterwürde. Durch die Pest 1630 aus Wittenberg vertrieben, lebte er in seiner Heimat, bis ihm die Aufsicht über drei Studirende von Adel anvertraut wurde, mit denen er 1632 nach Frankfurt a. O. übersiedelte. Hier ward ihm sogleich gestattet, als Magister legens in die philosophische Fakultät einzutreten, um Disputationen zu

1) Das neunzehnte Kapitel behandelt dispositionsgemäß diejenigen bedeutendsten Praktiker und Theoretiker der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, welchen zusammen mit Carpzov die im sechzehnten Kapitel allgemein charakterisirte Begründung einer deutschen Rechtswissenschaft zu verdanken ist, mit Ausnahme von Conring. In Ermangelung einer unter den Papieren des Verf. auffindbaren gemeinsamen Ueberschrift für das Kapitel habe ich mir ausnahmsweise gestattet, demselben selbständig eine solche beizulegen. Anm. des Herausgebers.

2) Becmann, Notitia univers. Francof. p. 211 s. Schultz, de claris Marchicis p. 16 s. Pipping, Memoria Theologorum p. 1031. Küster,

leiten. Doch schon im folgenden Jahre flüchtete er vor den Kriegsgefahren in die Festung Küstrin, kehrte 1635 nach Frankfurt a. O. zurück und ward 1636 zum Professor der Logik ernannt[1]). Seine Studien hatten sich inzwischen vorzugsweise der Theologie zugewendet und mehrmals war er als Kanzelredner aufgetreten: allein die Schwäche seiner Stimme und die Zartheit seiner Constitution, welche den Anstrengungen des Predigeramts nicht gewachsen schien, bestimmten ihn, diesen Beruf nicht weiter zu verfolgen. Er ergriff das Studium der Jurisprudenz mit solcher Energie, daß er schon am 11. October 1637 die Licenz und am 10. Januar 1638 die Doctorwürde erlangen konnte. 1640 ward er zum ordentlichen Professor der Institutionen, 1653 zum Ordinarius der Juristenfacultät, 1664 zum kurfürstlichen Rath ernannt. Er starb am 15. December 1672, bis zu seinem letzten Lebenstage rüstig mit gelehrten Arbeiten beschäftigt[2]).

Im Jahre 1637 hatte er sich mit einer Tochter des Professor der Jurisprudenz, Matthäus Coldebach, dem er im Ordinariat nachfolgte, verheiratet. Ihn überlebten ein Sohn, Paul Christian, der Advocat am Hofgericht zu Stargard war, und zwei Töchter. Die ältere war seit 1665 mit dem später so berühmten Samuel Stryk verheiratet, der ein eifriger Förderer des Ruhms seines Schwiegervaters geworden ist. Die jüngere heiratete 1681

Collectio opuscul. histor. Marchicam illustrantium I. Bd. 3. Stück S. 24 f. 1727 (nach der Leichenpredigt von Marcus Rhode). Jugler 4, 330 fg. 6, 375. (Hymmen) Beiträge zur preuß. Literatur 4, 278 fg. Tholuck, Lebenszeugen der lutherischen Kirche S. 226—233. A. D. B. 3, 445 (Steffenhagen). Schulte, Geschichte 3, 2. 45.

1) Hymmen gibt den 13. Mai, Brunnemann selbst den April an. Das Heft, welches er seinen Zuhörern dictirte, ist 1639 und 1653 als Enchiridion logicum (12°) erschienen, 1684 von J. C. Hartung neu herausgegeben, endlich 1715 in 4. Auflage bearbeitet unter dem Titel Enchiridium logicae juridicae.

2) Ueber seine Thätigkeit als Lehrer und Schriftsteller hat er selbst bei der Visitation der Universität 1661 einen Rechenschaftsbericht erstattet, welcher sich u. a. bei Küster findet.

Joachim Hoppe[1]), einen Neffen Samuel Stryks, der an seinem Hochzeitstage in Frankfurt a. O. zum Doctor juris promovirt wurde. Sie starb schon im folgenden Jahre.

Brunnemann war von eben so ausgesprochener Frömmigkeit und kirchlicher Gesinnung wie Carpzov. Ein Zeugniß seiner häuslichen Andachten hat er hinterlassen in den zu eigener Erbauung niedergeschriebenen Evangelien-Meditationen, welche lange nach seinem Tode sein Enkel Johann Samuel Stryk mit einer Vorrede von August Hermann Franke herausgegeben hat[2]). Aber auch sein kirchenrechtlicher Tractat zeigt auf jeder Seite den tiefen religiösen und sittlichen Ernst. Seine religiöse Gesinnung und kirchliche Richtung trägt den Stempel desjenigen Geistes, welchen der große Kurfürst in seinen Landen nährte. Er will vor Allem Zucht, Friede und tugendhaftes Leben in der Kirche und durch die Kirche gefördert sehen. Daher muß dem Landesherrn die letzte Entscheidung in Lehrstreitigkeiten zustehen, die Polemik der Geistlichen gegen Irrlehren darf nicht bis zur Aufreizung der Confessionen gegen einander geduldet werden; ihre Pflicht ist es, statt ohne Glauben über den Glauben zu streiten, auf wahre

1) Geboren am 5. März 1656 zu Putlitz in der Priegnitz. Er ward 1682 Professor am Gymnasium zu Danzig, dort 1688 Syndicus, 1708 Bürgermeister und starb am 4. Februar 1712. Außer einer größeren Anzahl von Dissertationen publicirte er zwei sehr beliebte Lehrbücher über die Institutionen. 1. Examen Institut. Imperialium, Francof. 1684. 12°. Ein kurz gefaßtes Compendium in der Form von Fragen und Antworten, das mindestens 17 Mal aufgelegt, auch ins Deutsche übersetzt ist. J. F. Hertel publicirte 1715 Meditationes ad Hoppii Examen; 2. Commentatio succincta ad Institut. Justin. Gedani. 1693. 4°. In diesem ausführlichen, gut geschriebenen Commentar findet sich bei den einzelnen Lehren regelmäßig ein besonderer »Usus hodiernus« überschriebener Abschnitt, in welchem erörtert wird, ob und in welcher Gestalt die römischen Grundsätze noch zur Anwendung kommen, 16 Mal aufgelegt, 1772 mit Anmerkungen von C. Fr. Walch. Dazu Beck, Animadversiones ad Hoppii Commentar. ad. Institut. 1708. 1737. 4°. Vgl. Jugler, 4, 178—187.

2) Meditationes sacrae ad ductum Evangeliorum dominicalium. 1700. 8°. Ins Deutsche übersetzt: Geistliche Betrachtungen über die jährlichen Sonn- und Festtagsevangelien. 1730.

Frömmigkeit und tugendhaftes Leben hinzuwirken, deren Grundlage der Gehorsam und die Zucht (disciplina) sind.

Diesem sittlichen Ernste entspricht seine wissenschaftliche Haltung. Zwar wird behauptet, daß er gegen Carpzov in scharfer Opposition gestanden und eifersüchtig auf Carpzov's Ruhm ihm mehr als gebührlich und gerechtfertigt widersprochen habe [1]). Allein dieser Vorwurf wird durch die Thatsachen widerlegt. Allerdings hat Brunnemann Carpzov's Autorität gegenüber die Selbständigkeit seines Urtheils bewährt und namentlich sich dem Uebergewicht der Autorität der sächsischen Praxis opponirt. Auch kann es bei der Massenhaftigkeit der Schriften beider Juristen, die sich auf demselben Gebiet bewegen, nicht befremden, wenn, wie behauptet wird, Brunnemann dem Carpzov an „drei hundert Stellen" widersprochen hat [2]). Allein wer Brunnemann's Schriften durchmustert, wird finden, daß die Stellen, an denen Brunnemann seinen berühmten Zeitgenossen als Autorität beipflichtend citirt, jene andern sowohl an Zahl als an Bedeutung weit übertreffen, daß sein Widerspruch stets in sehr milde Formen gekleidet und oft eine Vereinigung versucht ist. Wie wenig es ihm um Polemik zu thun war, zeigt u. a. sein Kirchenrecht, in welchem er eine von Carpzov erheblich abweichende Begründung des landesherrlichen Kirchenregiments vertritt, ohne diesen Gegensatz irgendwie zu betonen. Seine Verehrung für Carpzov spricht er dagegen in lebhaften Worten in der Vorrede zu der Repetitio paratitlorum Wesenbecii aus, wo er ihn »fulgentissimum illud Jurisprudentiae seculi nostri iubar« nennt.

Unter Brunnemann's Schriften, welche vollständig bei Jugler 4, 333—346 und 6, 375 verzeichnet sind, heben wir nur die bedeutendsten heraus.

---

1) S. auch oben S. 98, 99.

2) Ueber die Gegensätze in den Lehren vom Beweisurtheil und der Gewissensvertretung vgl. Planck, Beweisurtheil S. 217; Muther, Gewissensvertretung S. 138—140. 166. 214. 225.

1. Tractatus de inquisitionis processu. 1648. 8°.[1]).

Bezeichnend für Brunnemann ist die vom 5. November 1647 datirte Dedication an den großen Kurfürsten, in der er ausführlich den Gedanken entwickelt, daß die Ursache all' der Verwirrungen, unter denen Deutschland leide, die Vernachlässigung der Zucht (neglectus disciplinae) in der Kirche, in den Schulen und auf den Universitäten sei. Im Staate herrsche zwar noch einige Zucht: aber auch hier werde mehrfach gesündigt, gegen gewisse Verbrechen selten eingeschritten, keineswegs stets ohne Ansehen der Person gestraft. In der Anwendung des Inquisitionsprocesses werde oft gefehlt und zwar deswegen, weil die Strafgewalt nicht selten »per plebejos homines jurisque plane imperitos« ausgeübt werde. Zur Abhilfe wolle er diese kurze Darstellung des Inquisitionsprocesses publiciren.

Die Grundlage bildet wohl Carpzov's Material in seiner Practica criminalis. Doch weicht Brunnemann in Einzelheiten ab; namentlich vertritt er (cap. 11 No. 19) die Statthaftigkeit der Appellation gegen die definitive Sentenz, indem er Carpzov's Ansicht nur als sächsisches Recht gelten lassen will, dagegen nach gemeinem Recht und aus allgemeinen Gründen die Ansichten Berlich's und Oldekop's für besser begründet hält. Zum Ersatz der Appellation habe zwar Carpzov das remedium ulterioris defensionis dem Angeklagten eingeräumt; allein es sei für diesen gefährlich, seine Unschuld vor demselben Richter nochmals vertheidigen zu müssen, über dessen Urtheil er sich zu beschweren Grund habe.

Entsprechend seiner in der Dedication geäußerten, derjenigen des großen Kurfürsten homogenen Gesinnung über die „Zucht", vertritt Brunnemann die Ansicht, daß der Inquisitionsproceß bei allen Delicten ohne Unterscheidung der majora und minora in

---

1) Vgl. J. S. F. Böhmer, Observat. sel. ad Carpzovii Pract. rer. crim. Praef. p. 5. Biener, Gesch. d. Inquisitionsprocesses S. 174 ff. Der Tractatus ist 1666 zum 3. Male, 1704 zum 8. Male und noch in den Jahren 1737 und 1747 wieder aufgelegt worden; 1717 erschien eine deutsche Uebersetzung.

Anwendung kommen müsse; denn auch die minora dürften nicht ungestraft bleiben, ein Ankläger aber finde sich nicht leicht (cap. 5). Ferner bekämpft er die in neuerer Zeit hervortretende Neigung, beim Morde und Ehebruch mancherlei Entschuldigungen gelten zu lassen, durch welche die Todesstrafe abgewendet werde [1]).

Einen Anhang zum Tractatus bildet die »Formula ordinationis criminalis inquisitoriae«, eine in zwölf Kapitel kurz zusammengefaßte Strafproceßordnung, welche er als Anleitung für die »judices inferiores et notarii« zusammengestellt hat. Sie ist von Brunnemann's Enkel Johann Samuel Stryk ins Deutsche übersetzt und unter dem Titel „Anleitung zu vorsichtiger Anstellung des Inquisitionsprocesses" 1697 publicirt. Ein königl. preuß. Edict vom 7. November 1706 schrieb für das Verfahren auf dem Lande in Pommern vor, daß dieses „Tractätlein" den Richtern und Notarien „als eine beständige Norma, nach welcher sie in solchen Criminalsachen verfahren können" dienen und von ihnen angeschafft werden solle [2]).

2. Tractatus juridicus de processu fori legitime instituendo et abbreviando. Lips. 1659. 4°.

Die zweite Auflage erschien gleichzeitig mit der dritten des Inquisitionsprocesses; später sind beide Tractate sehr oft gleichzeitig neu aufgelegt worden [3]). Die elfte Auflage erschien 1747.

Diese Darstellung des gemeinen Civilprocesses ist verfaßt mit der ausgesprochenen Tendenz, auf die Abkürzung des Verfahrens hinzuwirken. Daher wird gleich im ersten Kapitel die

---

1) So heißt es in der Vorrede: Deinde observari infinitas fere hodie excogitatas limitationes et exceptiones poenarum ordinariarum. Procul dubio inter homicidas ita vix decimus erit, qui poenam capitalem mereatur. Itane Deum placabimus? Itane finem calamitatum expectabimus?

2) Ludovici, Peinl. Proceß, Vorrede § 5. (Hymmen) Beitr. 4, 210. Biener, Gesch. d. Inquisitionsprocesses S. 175. Hälschner, Gesch. d. preuß. Strafrechts S. 146.

3) Beide Tractate sind 1737 von Joh. Wilh. Hoffmann und 1747 von C. G. v. Poll mit Anmerkungen, in denen auf die neuern preußischen Verordnungen hingewiesen wird, herausgegeben.

Frage, ob es zulässig und nützlich sei, den Ordinarproceß ganz abzuschaffen und den summarischen allgemein an seine Stelle treten zu lassen, erörtert und bejahet. Mit Vorliebe werden diejenigen Bestimmungen der Kammergerichtsordnungen und particularen Gerichtsordnungen hervorgehoben, welche diesem Zwecke dienen. Mit besonderer Aufmerksamkeit behandelt Brunnemann namentlich die Reformen, welche der J. R. A. einführte: und sein Tractat ist wohl die erste wissenschaftliche Behandlung jenes epochemachenden Gesetzes, dessen einzelne Bestimmungen er in das System des Processes verflochten hat.

3. Repetitio paratitlorum D. Matthaei Wesenbecii — per quaestiones succincte decisas tractata etc. Francof. ad V. 1665. 4°.[1]).

Auf den Wunsch vornehmer Studenten hat Brunnemann in einem „Collegium" die beliebten Paratitlen Wesenbeck's in der Weise behandelt, daß er aus denselben die wichtigsten Fragen heraushob und danach gebildete Casus den »collegae« zur Entscheidung aufgab. Nach öfterer Wiederholung des Collegiums, zu dem sich später etwa 80 Studenten zusammenfanden, hat Brunnemann dieses Buch drucken lassen, um ihnen das Abschreiben zu ersparen. Es enthält seinem Ursprunge gemäß die aus Wesenbeck's Paratiteln oder Commentar zu den Pandekten gezogenen Fragen mit kurzgefaßten Antworten, bei denen auf die entscheidenden Stellen und erläuternde Literatur verwiesen wird.

Bei Aufstellung der Fragen hat Brunnemann vorzugsweise das praktische Recht im Auge: »quae in foro non attunduntur breviter saltem delibavi; caetera foro magis necessaria paulo fusius quidem, sed summa tamen, qua fieri potuit, brevitate pertractasi«. Dieser praktische Gesichtspunkt hat ihn auch bei Auswahl der Literatur geleitet: er verweist fast ausschließlich auf die neueren Schriftsteller: Frantzke, Wissenbach, Carpzov; und

1) Die 2. Ausgabe ist (1671. 8°) in Brunnemann's Auftrag von Sam. Stryk besorgt und mit einer sehr beachtenswerthen Vorrede versehen. Spätere Auflagen 1688. 1708.

zwar nicht bloß deswegen, weil sie »methodice magis omnia digesserunt«, sondern auch weil »negari nequit, veteres interdum magnas nugas magno labore tractasse, cum e contrario recentiores usum fori et utilitatem in tractanda hac disciplina practica magis respexerint«. Demgemäß rühmt Stryk in der Vorrede zur 2. Auflage (1671), daß Brunnemann vor Allem bemühet gewesen sei, seinen Zuhörern »cum iure Romano usum modernum pariter instillare«.

Von wissenschaftlicher Bedeutung ist dieses Lehrbuch nicht.

4. Commentarius in Codicem Justinianeum. Lips. 1663. fol.

Hervorgegangen aus Vorlesungen, welche Brunnemann 15 Jahre lang privatim, dann publice gehalten hatte, ist dieses umfassende Werk von dem Verfasser selbst später neu bearbeitet und im letzten Jahre seines Lebens (1672) in zweiter Auflage herausgegeben. Bis zum Jahre 1771 sind wiederholte Auflagen erschienen [1]).

5. Commentarius in quinquaginta Libros Pandectarum. Francof. 1670. fol.

Auch dieses umfängliche Werk hat zur Grundlage eine Privatvorlesung (Collegium Pandectarum), welche Brunnemann 1656 begann. Die günstige Aufnahme seines Codex-Commentars hat ihn dann zur Ausarbeitung und Publication bewogen. Mit einer neuen Bearbeitung war er nach Vollendung der 2. Auflage seines andern Commentars beschäftigt, als der Tod ihn abrief; er hatte den Titel: de religiosis et sumptibus funerum (11, 7) beendigt und wollte mit dem Titel de mortuo inferendo beginnen. Samuel Stryk hat die neue Auflage 1674 besorgt [2]).

Diese beiden Commentare, Brunnemann's berühmteste und umfänglichste Werke, sind nach der damals in der Literatur selten

---

1) Nachdruck Lyon 1669. Von Stryk veranstaltet Leipzig 1699. 1708. 1717. Lyon 1715. Köln 1754. Genf 1771. fol.

2) Spätere Ausgaben: Frankfurt und Leipzig 1683. Wittenberg 1701. 1714. 1731. Lyon 1731. Köln 1752. fol.

gewordenen Legalmethode gearbeitet und haben wohl zum Theil gerade deswegen sich ihr großes Ansehen erworben [1]). Die Methode ist indes nicht im strengen Sinne exegetisch, sondern mehr paraphrastisch. Auf Erklärung der Worte wird selten eingegangen, dagegen der Inhalt jeder lex wiedergegeben und dargelegt, welche Rechtssätze darin nach der Meinung der Gelehrten enthalten sind: »quid ex lege quavis colligant Doctores«. Das philologische und historische Interesse tritt ganz zurück, das praktische in den Vordergrund. Daher sind keineswegs alle leges behandelt, sondern nur die der Materie nach wichtigsten: »leges praecipuae, usum habiturae«. Subtilitäten hat Brunnemann absichtlich vermieden; ebenso ist auf Controversen mit Auswahl eingegangen. Allegationen der Quellen und Literatur sind nicht überhäuft; unter den Schriftstellern genießen die Praktiker den unverkennbaren Vorzug; doch finden sich Zasius, Donellus, auch Cujacius gelegentlich berücksichtigt, mehr jedoch die Neueren wie G. A. Struve. Unter den Praktikern erscheint Carpzov oft als Autorität; besondere Aufmerksamkeit ist aber den Decisionen des Mevius geschenkt, die, soweit sie erschienen waren, selten unbeachtet bleiben und meistens mit Zustimmung angeführt werden.

Wir haben demnach in diesen Commentaren Werke vor uns, welche zwar in ihrer Form auf vergangene Zeiten zurückweisen, aber ihrem Inhalt und ihrer Tendenz nach ganz der herrschenden Richtung ihrer Zeit angehören, sich daher selbst als »opera theoretico-practica« bezeichnen und den »usus« darstellen wollen.

---

1) Dem Pandekten-Commentar ist in 2. Auflage ein Schreiben des Professor Wilhelm Leiser in Wittenberg (17 Cal. Jan. 1670) vorgedruckt, in welchem gerade diese, von der herrschenden Methode abweichende Behandlung gerühmt wird, weil sie der Vernachlässigung des Quellenstudiums entgegenwirke. — Wilh. Leiser ist der Vater Augustin Leyser's; er ist 1628 geboren, 1689 am 5. Mai gestorben. In einer Disputatio de contract. qui in scriptis fiunt (1680) trat er der Ansicht Brunnemann's über die Auslegung der l. 17 C. d. fide instr. entgegen. Hieran knüpfte sich eine literarische Fehde mit Sam. Stryk, über welche Aug. Leyser berichtet, vgl. Leyser, Med. ad. Pand. vol. IV Spec. 272.

6. De jure ecclesiastico tractatus posthumus in usum ecclesiarum evangelicarum et consistoriorum concinnatus et necessariis supplementis adauctus a Samuele Strykio. 1681. 1686. 1699. 1708. 1721[1]. 4°.

Brunnemann hat dieses Werk kurz vor seinem Tode vollendet und seinen Schwiegersohn Samuel Stryk mit der Herausgabe beauftragt. Dieser publicirte es mit einer Widmung an den großen Kurfürsten und sehr umfänglichen Zusätzen und fügte Brunnemann's praelectiones ad regulas juris canonici, den späteren Auflagen auch noch seinen eigenen Tractatus de dissensu sponsalitio hinzu. Eine Recension erschien in den lateinischen Acta eruditorum 1682. p. 254.

Die Eintheilung des Werks in drei Bücher entspricht dem auch von Carpzov befolgten Institutionensystem: personae, res, processus. Unter den res werden die Sakramente, die geweihten Sachen, das Kirchenvermögen, die besonderen für die Kirche geltenden vermögensrechtlichen Bestimmungen, endlich die Ehe abgehandelt.

In der Erörterung, welche mehr didactisch und discursiv ist als die Carpzov'sche, macht sich vielfach die theologische Richtung und Bildung Brunnemann's geltend. Mit großer Ausführlichkeit behandelt er daher (lib. 1 cap. 6 membr. 1—12) die Pflichten der »ministri Christi et verbi ejus« und gibt ernste Mahnungen gewisse Mängel, welche sich in der Verwaltung der kirchlichen Aemter bei den Evangelischen eingebürgert haben, abzustellen. Es tritt darin eine ernste, auf den Frieden der Kirche gerichtete Gesinnuug hervor, welche den Nachdruck legt auf wahre innere Frömmigkeit im Gegensatz zur theologischen Gelehrsamkeit und polemisirenden Dogmatik[2].

---

1) Die letzte Ausgabe ist Compendium juris ecclesiastici. Witeberg. 1735. 8°. Einen Auszug publicirte J. G. Wolf, Institutiones jurisprudentiae ecclesiasticae in usum tractatus Brunnemanniani de jure ecclesiastico adornatae. 1713. 8°.

2) Vgl. darüber auch Tholuck, Lebenszeugen S. 228 ff.

Wie er in dieser Richtung und Färbung seiner Gesinnung sich von Carpzov unterscheidet, eine Verschiedenheit, welche sich aus den verschiedenen kirchlichen Strömungen in Brandenburg und Sachsen erklärt, so nimmt er auch bei der Begründung des landesherrlichen Kirchenregiments einen von Carpzov abweichenden Standpunkt ein.

Er geht davon aus (lib. 1 c. 2), daß die potestas circa sacra den Fürsten nach göttlichen und menschlichen Rechten zukomme; dafür beruft er sich auf H. Grotius und Conring. Die Bischöfe haben in der katholischen Kirche die jurisdictio nur »ex indulgentia majestatis civilis non suo jure« ausgeübt. Die katholischen Fürsten hätten ihre potestas circa sacra zum Theil dem Papste abgetreten; aber dieser Verzicht sei in dem Irrthum, daß die potestas ihnen nicht zustehe, geschehen, daher nicht bindend und sie könnten folglich ihre Rechte jederzeit wieder an sich nehmen. Die protestantischen Fürsten und Stände haben die potestas ordinandi et constituendi sacra zuerst und ursprünglich »ex summo in terris suis imperio«, dann zufolge des Religionsfriedens und endlich im vollsten Umfange auf Grund des westfälischen Friedens. Aber diese Friedensschlüsse haben ihnen diese Rechte nicht erst geschaffen, sondern nur die Ausübung zurückgegeben und gesichert: denn auch ohne jene Friedensschlüsse wären sie zur Ausübung befugt gewesen.

Hier sind also die Grundzüge des sogenannten Territorialsystems dargelegt und von der Devolutionstheorie Carpzov's ist keine Spur. Ebensowenig behandelt Brunnemann den Landesherrn als Inhaber des Episcopats, unterscheidet in ihm nicht zwei Personen, sondern beschränkt sich darauf, anzugeben, daß die bischöflichen Functionen und Rechte jetzt in den protestantischen Ländern den Superintendenten und Inspectoren übertragen seien (1, 5, 2).

Thomasius (Hist. contentionis inter imperium et sacerdotium p. 651) sieht in dem Werke einen Fortschritt gegenüber der Carpzov'schen Theorie und hebt hervor, daß Brunnemann

die Mängel in der protestantischen Kirche seiner Zeit richtig erkannt habe. Allein er wirft ihm vor, daß er geglaubt habe, durch Strafgesetze Alles bessern zu können und verkenne, daß es eine »pietas larvata« gebe. Dieser Tadel bezieht sich wohl auf die oben berichteten Ausführungen Brunnemann's über die Herstellung und Durchführung der kirchlichen Zucht. Begründet ist er, wie so manches andre Urtheil des Thomasius, nur halb: denn es ist zu beachten, daß Brunnemann hauptsächlich im Gegensatz zur orthodoxen Glaubenslehre und den Streit um diese den Nachdruck auf das sittliche Leben und innere Frömmigkeit legt.

2. David Mevius[1]) ist am 6. Dezember 1609 in Greifswald geboren; sein Vater Friedrich Mevius und sein Großvater Thomas Mevius waren Professoren der Rechtswissenschaft an der dortigen Universität. Schon am 22. Mai 1619 ist er in das Album derselben eingetragen, hat indes erst einige Jahre später die akademischen Vorlesungen zu besuchen angefangen. In die Jurisprudenz führte ihn sein Vater ein; auch Matthias Stephani war sein Lehrer. Er verlebte seine Studienjahre in seiner Vaterstadt unter schweren Bedrängnissen des Kriegs, 1629 ging er

1) Helwig, Luctuosissimis exequiis etc. Programm des dermaligen Rectors der Universität Greifswald vom 17. September 1670, zur Leichenfeier. Abgedruckt in J. H. Böhmer's und Höpfner's Ausgaben der Decisiones. — Samuel Reimarus, Servorum Dei gaudium. Leichenpredigt mit angehängter Lebensbeschreibung („Ehrenruhm und Gedächtniß“) Wismar 1671. fol. Dem Exemplar der Greifswalder Bibliothek sind von einer alten Hand am Rande Auszüge aus Mevius' „mit eigener Hand auffgesetztem Lebenslauff“ beigefügt. — A. de Balthasar, Monumentum aeternae memoriae immortalis Dav. Mevii. Wismar et Bützow. 1770. 4°. Der Verfasser hat ebenfalls Mevius' Selbstbiographie benutzt; diese selbst scheint verloren. — Jugler 4, 230—273. — Barkow, de Dav. Mevio narratio. Gryph. 1856. 4°. In diesem zur Säcularfeier der Universität Greifswald verfaßten Programm sind die Quellen und Literatur verzeichnet. Jugler gibt unter 38 Nummern ein Verzeichniß von Mevius' Schriften. Ein vermehrtes und verbessertes Verzeichniß, in welchem Mevius' edirte Schriften in 6 Klassen geordnet sind, eine 7. Klasse die inedita, eine 8. Klasse die ihm irrthümlich zugeschriebenen Schriften angibt, findet sich im ersten Bande der von Höpfner 1791 besorgten Ausgabe der Decisionen.

nach Rostock, fand indes auch hier die Universität in so trauriger Verfassung, daß er sich fast ganz auf Privatstudien angewiesen sah. Nach längerem Aufenthalte, während dessen er zwei älteren Studenten »collegia juridica« gehalten, nöthigten ihn 1631 die schweren Conflicte, in welche die Universität mit der kaiserlichen Besatzung gerathen war, zur Flucht nach Kopenhagen, von wo er wieder nach Greifswald gelangte. Hier, wo inzwischen nach Abzug der Kaiserlichen ruhigere Zustände eingetreten waren, setzte er seine Studien fort, machte sich unter Leitung seines Vaters durch Actenstudium mit der Praxis bekannt und betheiligte sich an den öffentlichen Disputationen. 1633 trat er seine peregrinatio academica an, die ihn durch die Niederlande, England und Frankreich führte. In Amsterdam lernte er Vossius kennen; in Leyden verweilte er längere Zeit, besuchte die Vorlesungen von Cunäus, Heinsius und Boxhorn, denen er, wie er sagt, die Kunst »bonos auctores in compendio zu lesen erst abgemerket", „legte aber gleichwohl das Studium juris nicht ganz bei Seite", sondern las einigen deutschen Studenten vom Adel die Institutionen und ging mit einigen älteren Gail's Observationen disputando durch. In Orleans hat er sich „der teutschen Nation Bibliothek ziemlich bedient und sich in der französischen Sprache geübt". In Paris erhielt er im Herbst 1634 die Nachricht von seiner Berufung zum ao. Professor der Rechte in seiner Vaterstadt. Er „hatte sich vorgenommen" über Lyon und Genf durch die Schweiz nach Straßburg zu reisen, um hier den Winter zuzubringen und den Doctorgrad zu erwerben und so heimzukehren. Allein die Folgen der Schlacht bei Nördlingen ließen ihm die Reise durch Deutschland bedenklich erscheinen, und so entschloß er sich durch die spanischen Niederlande abermals nach Leyden zu gehen, wo er den Winter verlebte und „sich unter anderm in jure feudali juxta methodum Vulteji geübt und sich zu der Profession aptiret durch Privat-Disputationes". Im April 1635 kehrte er heim, erwarb am 22. Juli die Licenz, trat am 30. Juli seine Lehrstelle an und ward am 17. September von Matthias

Stephani zum Doctor promovirt. Im Anfang des folgenden Jahres (1636) ward ihm die durch Dr. Fr. Gerschov's Tod erledigte ordentliche Professur und das Universitäts-Syndicat übertragen; und als sein Vater wenige Monate später starb, trat er an dessen Stelle als Consistorial-Rath und Inspector des Amtes Eldern.

Ueber seine akademische Thätigkeit sind wir durch seine eigenen Aufzeichnungen und die erhaltene »Series lectionum anni 1636« unterrichtet. Er hat sie damit begonnen, „publice die Institutionen zu lesen und über das, so er perlegendo explizirет, wöchentlich publicas disputationes gehalten, also daß ein gewisser numerus per vices respondentium gewesen und ein Jeder, der nur gewollt, respondiren mögen". Für das erste Semester des Jahres 1636 zeigt er die Fortsetzung und Vollendung dieser Vorlesungen und Disputationen an; dann will er im zweiten Semester die Pandekten nach gleicher Methode in Angriff nehmen und zwar »Wesenbecii Paratitla lectionibus, Treutlerum disputationibus enucleaturus«. Privatim will er Vorlesungen und Disputationen über das jus publicum romano-germanicum halten und die Disputationen, wenn es an Respondenten nicht fehlt, drucken lassen. Aus dem jus publicum will er sodann die Friedensschlüsse in zehn »discursus«, aus dem Privatrecht das Recht des Eigenthums in einigen »dissertationes« darstellen. Er berichtet dann, daß er „um Martini 1636 seine lectiones politicas angefangen und in frequenti collegio privatim die Politicam Lipsii explizirt, dazu dann aus dem Tacito einige Discursus formiret, wie dieselben über dessen 2 erste Bücher Annalium im Druck herausgekommen, wozu ihn bewogen, daß zu den Zeiten viele vom Adel zu Greifswald studiret, welche mehr Lust zu dem Studio politico als juridico bezeuget, deren etliche hernach zu vornehmen Functionen gerathen". Nach Beendigung der lectio publica in Institutionibus hat Mevius den Titel de Verbor. Significatione zu lesen angefangen „und daneben beschlossen, die hoc tempore frequentem in foro

materiam concursus creditorum in etliche discursus zu fassen und publice darüber zu disputiren, wie denn auch der Anfang gemacht und de cessione bonorum also disputiret worden: es hat aber der elende Zustand, worin die Universität gerathen, die folgenden elaborirten Materien zu ventiliren verhindert."

Neben dieser vielseitigen Lehrthätigkeit und den mit seinen Nebenämtern verbundenen praktischen Geschäften wird er durch die ausgedehnte Spruchpraxis der Facultät, sowie als Rechtsbeistand vieler vornehmer Familien in Anspruch genommen, „wiewohl er", wie er durch die akademische Thätigkeit in hohem Grade befriedigt sagt, „der praxis forensis gern entübrigt gewesen wäre, wenn er nur einigermaßen bei der schlechten Besoldung von der Profession seines Lebens Unterhalt gefunden hätte".

Die ökonomischen Schwierigkeiten wuchsen, als die Universität 1637 unter den Wechselfällen des Kriegs in die schwerste Bedrängniß gerieth, unter deren Druck Professoren und Studenten die Stadt verließen.

Wie eine Erlösung erschien es daher, als die Stadt Stralsund ihm im Februar 1638 die Stelle des Syndicus antragen ließ. Indes erst nach Ueberwindung schwerer Bedenken, welche unter anderm in der politischen Stellung Stralsunds ihren Grund hatten, entschloß er sich »post assiduas ad Deum preces ut eum in recta via duceret« dem Rufe zu folgen; und zwar „hat er sich wegen Mangels der nöthigen Lebensmittel genöthigt befunden". Im Juli legte er seine Professur nieder und zog nach Stralsund, wo er am 7. Juli sein neues Amt antrat.

Nach dieser kurzen Periode akademischer Thätigkeit gehört Mevius' Leben hinfort der Praxis[1]).

---

1) Mevius hatte bald Gelegenheit sich mit Erfolg bei der Königin Christine für die dringendsten Bedürfnisse der Universität Greifswald zu verwenden. Die ihm angebotene Rückkehr zum Lehramt hat er wiederholt abgelehnt, 1652 aber die professio primaria, mit dem Rechte sie durch einen Stellvertreter nach seiner Wahl versehen zu lassen, angenommen, um, wie er sagte, sein Alter in literarischer Muße verleben zu können. Die Aus-

In der einflußreichen Stellung an der Spitze der Justiz und der Verwaltung einer bedeutenden Stadt hat er unter schwierigen Verhältnissen eine nach innen und außen erfolgreiche Thätigkeit entfaltet. Es handelte sich für Stralsund namentlich darum, bei den territorialen Veränderungen infolge des Kriegs die Selbständigkeit der Stadt zu behaupten. Mevius ward in diesem Anlaß 1641 als Gesandter zur Königin Christina von Schweden gesendet und hatte bei den Friedensverhandlungen zu Brömsebron (1645) und Osnabrück die Instructionen für die Gesandten auszuarbeiten und die Correspondenz zu führen.

Der Erfolg war so günstig wie möglich: der Stadt Stralsund sind im Osnabrücker Frieden (Art. 10 § 15. 16) alle Rechte und Freiheiten, die sie wünschte, ausdrücklich gewährleistet, ein Erfolg, welcher ohne Zweifel dem Einfluß zuzuschreiben ist, welchen Mevius sich beim schwedischen Hofe erworben hatte.

Für die an die Krone Schweden als Reichslehn abgetretenen Länder war dem Friedensvertrage gemäß ein höchstes Tribunal zu errichten. Als Sitz desselben ward die Stadt Wismar, als Präsident der Senator des schwedischen Reichs Graf Benedict Oxenstierna ausersehen; die Stelle des Vice-Präsidenten, dem hauptsächlich die Last der Geschäfte zufiel, ward auf des Kanzlers Oxenstierna Vorschlag Mevius angetragen. Bei Eröffnung des Gerichtshofes am 17. Mai 1653 übernahm er sein Amt mit einer feierlichen Rede. Die von ihm entworfene Gerichtsordnung ward vorläufig confirmirt; dann, nachdem Mevius sie auf Grund mehrjähriger Erfahrung revidirt hatte, 1657 als „des k. hohen Tribunals Gerichtsordnung“ publicirt.

Dieses hohe Amt, welches er bis zu seinem Tode bekleidet hat, gab ihm die Anregung und den Stoff zur Ausarbeitung seiner »Decisiones«, deren Ruhm seinen Namen neben Carpzov erhalten hat. Trotz der Ansprüche, welche das Amt an seine

---

übung des Substitutionsrechts hat Mevius manche Verdrießlichkeiten zugezogen. Unter den sog. »professores Meviani« ist sein Neffe Friedrich Gerdes, den er 1660 zum Substituten ernannte. Barkow p. 15.

Kräfte stellte, versagten sie dem stattlich gebauten, kerngesunden Manne niemals, wenn seine Kenntnisse, Gewandtheit und Zuverlässigkeit auch jetzt noch in wichtigen politischen Angelegenheiten, zu Berathungen und Gesandtschaften, Verhandlungen und Geschäften aller Art in Anspruch genommen wurden. So hatte er 1661 für König Karl II. von Schweden die Belehnung beim Kaiser Leopold I. einzuholen; er war einer der Schiedsrichter, welche am 7. Februar 1667 den Streit zwischen Pfalz und Mainz über das Wildfangsrecht zum Austrag brachten. Die Gunst, welche ihm Königin Christina unter anderm durch Belehnung mit den Gütern Zarrentin, Baggendorf und Brönkow erwiesen hatte, blieb ihm unter ihren Nachfolgern erhalten und ward ihm durch ansehnliche Zuwendungen bekräftigt. Auch die Herzöge und Landstände von Mecklenburg haben seine Hülfe mehrfach in Anspruch genommen; im Auftrage der letzteren hat er ein Landrecht für Mecklenburg entworfen, das indes niemals als Gesetz publicirt ist[1]).

Im Sommer 1670 erkrankte Mevius auf seinem Gute Brönkow. Auf den Rath des mit Mevius Schwestersohn, Professor D. Fr. Gerdes, herbeigerufenen Professors der Medizin Christoph Helwig ward Mevius nach Greifswald in das Haus seines Neffen gebracht. Mit Fassung und Ergebung sah er dem Tode entgegen;

---

1) Böhlau, Mecklenburg. Landrecht 1, 142. Zeitschr. f. R.-G. 10, 315. Der Landrechtsentwurf von Mevius ist nach seinen hinterlassenen Papieren von E. J. v. Westphalen (Monum. ined. Vol. 1 p. 651 a. 1739) herausgegeben. Er zerfällt in vier Bücher: Personenrecht, Sachenrecht, Obligationen, Proceß- und Strafrecht. Die drei ersten Bücher hat Mevius 1655, das letzte 1666 ausgearbeitet. Ob Mevius von Böhlau mit Recht „landschaftlicher Syndicus" genannt wird, möchte ich bezweifeln. In dem „Ehrenruhm und Gedächtniß" hinter der Leichenpredigt heißt es auf S. 31 „... hat dennoch der wohlseel. Herr auch andere wichtige Mühewaltungen auff sich gehabt, in dem er der löblichen Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft beyräthig gewesen, auch allerhand nützliche Schrifften 2c." Mit der Stellung eines Vicepräsidenten würde sich die eines landschaftlichen Syndicus schwer vertragen haben. Dagegen hat er als Syndicus von Stralsund seit 1650 zugleich die Geschäfte des Pommer'schen Landsyndicus übernommen.

er starb am 14. August 1670 in seiner Vaterstadt. Sein Leichnam ward am 16. August nach Wismar übergeführt; am Tage der Beisetzung, dem 17. September hielt die Universität Greifswalde eine Leichenfeier[1]).

Mevius war drei Mal verheirathet; von elf Kindern überlebten ihn neun.

1. Elf Jahre nach Eröffnung des Gerichtshofes begann Mevius die berühmten „Decisionen“ zu publiciren, mit deren Ausarbeitung er bald, nachdem das Gericht in Thätigkeit getreten war, den Anfang gemacht hatte. Der Titel der ersten Ausgabe lautet: Jurisdictio summi tribunalis regii quod est Vismariae etc. (Stralesundi, 4°). In den Jahren 1664—1669 erschienen sechs Quartbände, die Entscheidungen des Wismar'schen höchsten Gerichts aus den Jahren 1653—1658 enthaltend. Nach Mevius' Tode folgten von 1672—1675 noch drei Bände, welche die Entscheidungen aus den Jahren 1659—1670 brachten; Mevius' Schwestersohn Friedrich Gerdes hat sie aus den hinterlassenen Papieren herausgegeben. Neun Auflagen erschienen von dem ganzen Werk 1681. 4°. 1698. 1699[2]). 1703. 1705. 1712. 1720. 1726. 1740. fol. 1791—1794. 2 vol. 4°.

Die Decisionen sind nicht systematisch geordnet, sondern nach der Zeitfolge der Entscheidungen aneinander gereiht; in dieser Beziehung unterscheidet sich das Werk also zu seinem Nachtheil von seinem Vorbilde: Carpzov's Definitiones. Im Uebrigen gleicht es ihm darin, daß jede »Decisio« einen Abschnitt bildet, dessen Ueberschrift den durch gerichtliche Entscheidung bekräftigten Rechtssatz in kurzer Formulirung angibt. Den Text bildet die Begründung; es sind also die rationes decidendi, welche Mevius in freier

---

1) Das Einladungsprogramm, vom Rector Christoph Helwig, Doctor und Professor der Medicin, ist unter anderm in der Höpfner'schen Ausgabe der Decisionen abgedruckt. An dem zur vierten Säcularfeier der Universität Greifswald errichteten Denkmal befindet sich auch die Statue des Mevius.

2) Unter dem Titel Codex Mevianus Industria et labore quorundam professorum inclytae facultatis Moguntinae. — Mogunt. vol. 1. 1699. vol. 2. 1701. fol.

Erörterung mittheilt. Wieweit diese ihm selbst angehören oder den Relationen und Acten entnommen sind, bleibt dahin gestellt; die zusammenfassende Darstellung ist jedenfalls sein Werk. Am Schlusse jeder Decisio ist die Sache, in welcher das Urtheil ergangen, mit dem Datum angegeben. Anmerkungen zu den einzelnen Sätzen enthalten Allegationen und Erläuterungen, die oft werthvolle theoretische Bemerkungen und literarische Nachweisungen mittheilen.

Carpzov hatte den Vorzug aus einem viel reicheren Vorrathe sein Material schöpfen zu können, während Mevius auf die Ergebnisse einer erst zehnjährigen Praxis seines Gerichtshofes beschränkt war. Diese Beschränkung brachte anderseits den Vortheil mit sich, daß ihm das zu verarbeitende Material viel lebendiger vor Augen stand, weil es in verhältnißmäßig kurzer Zeit unter seiner Mitwirkung entstanden war.

In der Wissenschaft haben jene Vorzüge sein Ansehen über Carpzov's erhoben; die Praxis hat beiden fast gleiche Autorität eingeräumt; sie gründet sich auch bei Mevius nicht bloß auf seine persönliche Bedeutung, sondern zugleich auf das Ansehen des Gerichtshofes, dessen Entscheidungen er mittheilt, dessen Stellung und Competenz er in einem ausführlichen »Prodromus« erörtert[1]).

Im Osnabrücker Friedensinstrument cap. 10 war der Krone Schweden für alle Reichslehn das privilegium de non appellando eingeräumt mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß ein höchster Gerichtshof errichtet werden solle, der »unicuique jus et justitiam secundum Imperii Constitutiones et cujusque loci Statuta absque ulteriore provocatione causarumve avocatione« sprechen sollte. Dadurch war ein neues ausgedehntes Gebiet der Jurisdiction des Reichskammergerichts und des Reichshofraths entzogen, im Norden Deutschlands ein Tribunal geschaffen, dessen Competenz jenen höchsten Reichsgerichten im

1) In der ersten Auflage des ersten Theils findet sich als Anhang die „Beschreibung des Actus introductionis des königl. hohen Tribunals in Wismar, geschehen den 17. Maji a. 1653.

er starb am 14. August 1670 in seiner Vaterstadt. Sein Leichnam ward am 16. August nach Wismar übergeführt; am Tage der Beisetzung, dem 17. September hielt die Universität Greifswalde eine Leichenfeier[1]).

Mevius war drei Mal verheirathet; von elf Kindern überlebten ihn neun.

1. Elf Jahre nach Eröffnung des Gerichtshofes begann Mevius die berühmten „Decisionen“ zu publiciren, mit deren Ausarbeitung er bald, nachdem das Gericht in Thätigkeit getreten war, den Anfang gemacht hatte. Der Titel der ersten Ausgabe lautet: Jurisdictio summi tribunalis regii quod est Vismariae etc. (Stralesundi, 4°). In den Jahren 1664—1669 erschienen sechs Quartbände, die Entscheidungen des Wismar'schen höchsten Gerichts aus den Jahren 1653—1658 enthaltend. Nach Mevius' Tode folgten von 1672—1675 noch drei Bände, welche die Entscheidungen aus den Jahren 1659—1670 brachten; Mevius' Schwestersohn Friedrich Gerdes hat sie aus den hinterlassenen Papieren herausgegeben. Neun Auflagen erschienen von dem ganzen Werk 1681. 4°. 1698. 1699[2]). 1703. 1705. 1712. 1720. 1726. 1740. fol. 1791—1794. 2 vol. 4°.

Die Decisionen sind nicht systematisch geordnet, sondern nach der Zeitfolge der Entscheidungen aneinander gereiht; in dieser Beziehung unterscheidet sich das Werk also zu seinem Nachtheil von seinem Vorbilde: Carpzov's Definitiones. Im Uebrigen gleicht es ihm darin, daß jede »Decisio« einen Abschnitt bildet, dessen Ueberschrift den durch gerichtliche Entscheidung bekräftigten Rechtssatz in kurzer Formulirung angibt. Den Text bildet die Begründung; es sind also die rationes decidendi, welche Mevius in freier

1) Das Einladungsprogramm, vom Rector Christoph Helwig, Doctor und Professor der Medicin, ist unter anderm in der Höpfner'schen Ausgabe der Decisionen abgedruckt. An dem zur vierten Säcularfeier der Universität Greifswald errichteten Denkmal befindet sich auch die Statue des Mevius.

2) Unter dem Titel Codex Mevianus Industria et labore quorundam professorum inclytae facultatis Moguntinae. — Mogunt. vol. 1. 1699. vol. 2. 1701. fol.

Erörterung mittheilt. Wieweit diese ihm selbst angehören oder den Relationen und Acten entnommen sind, bleibt dahin gestellt; die zusammenfassende Darstellung ist jedenfalls sein Werk. Am Schlusse jeder Decisio ist die Sache, in welcher das Urtheil ergangen, mit dem Datum angegeben. Anmerkungen zu den einzelnen Sätzen enthalten Allegationen und Erläuterungen, die oft werthvolle theoretische Bemerkungen und literarische Nachweisungen mittheilen.

Carpzov hatte den Vorzug aus einem viel reicheren Vorrathe sein Material schöpfen zu können, während Mevius auf die Ergebnisse einer erst zehnjährigen Praxis seines Gerichtshofes beschränkt war. Diese Beschränkung brachte anderseits den Vortheil mit sich, daß ihm das zu verarbeitende Material viel lebendiger vor Augen stand, weil es in verhältnißmäßig kurzer Zeit unter seiner Mitwirkung entstanden war.

In der Wissenschaft haben jene Vorzüge sein Ansehen über Carpzov's erhoben; die Praxis hat beiden fast gleiche Autorität eingeräumt; sie gründet sich auch bei Mevius nicht bloß auf seine persönliche Bedeutung, sondern zugleich auf das Ansehen des Gerichtshofes, dessen Entscheidungen er mittheilt, dessen Stellung und Competenz er in einem ausführlichen »Prodromus« erörtert[1]).

Im Osnabrücker Friedensinstrument cap. 10 war der Krone Schweden für alle Reichslehn das privilegium de non appellando eingeräumt mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß ein höchster Gerichtshof errichtet werden solle, der »unicuique jus et justitiam secundum Imperii Constitutiones et cujusque loci Statuta absque ulteriore provocatione causarumve avocatione« sprechen sollte. Dadurch war ein neues ausgedehntes Gebiet der Jurisdiction des Reichskammergerichts und des Reichshofraths entzogen, im Norden Deutschlands ein Tribunal geschaffen, dessen Competenz jenen höchsten Reichsgerichten im

---

1) In der ersten Auflage des ersten Theils findet sich als Anhang die „Beschreibung des Actus introductionis des königl. hohen Tribunals in Wismar, geschehen den 17. Maji a. 1653.

Range gleichstand und einen neuen Stützpunkt für die Fixirung des Rechts der Praxis bildete. Während aber das Ansehen derjenigen Jurisdiction, deren Praxis Carpzov vertrat, ein altüberliefertes war, ist es Mevius gewesen, welcher diesem neuen Tribunal seinen Ruhm erwarb. Der grundlegenden Bestimmung im westfälischen Frieden gemäß, welcher bekanntlich durch den J. R. A. zu einem Fundamentalgesetze des Reichs erhoben wurde, waren die Mitglieder des Gerichts durch die Tribunalsordnung ausdrücklich angewiesen, „daß sie sollen im Decretiren, Sprechen, Urtheilen ihre Reflexion haben auf die gemeinen beschriebenen Rechte des H. Reichs“. Daher ist die in Mevius' Decisionen niedergelegte Jurisprudenz der Hauptsache nach eine gemeinrechtliche und hierin ist es mitbegründet, wenn ihm die Praxis im Norden Deutschlands vor Carpzov, den man mehr in sächsischen Eigenthümlichkeiten befangen wußte, den Vorzug gab. Sein Einfluß ward gerade hier in einem wichtigen Entwickelungsstadium des Civilprozesses von Bedeutung, indem durch ihn das specielle, der Rechtskraft fähige Beweisurtheil in Theorie und Praxis eingeführt wurde[1]).

Unter den Ausgaben der Decisionen ist hervorzuheben die vierte, welche 1699 und 1701 zu Mainz in zwei Foliobänden unter dem Titel Codex Mevianus erschien. Sie ist von Professoren der Mainzer Juristenfacultät bearbeitet und dem Kurfürsten von Mainz dedicirt. Die Decisionen sind darin aus ihrer ursprünglichen chronologischen Reihenfolge in die Ordnung des Codex Justin. versetzt, also ihrem Inhalte nach unter die Bücher und Titel derselben vertheilt, mithin das Werk dem Codex Fabrianus gleich gestaltet, daher auch analog betitelt. Eine neue Ausgabe mit dem Titel: Codex Mevianus tribus tomis comprehensus Aug. Vindel. Dilingae et Francof. 1703. 3 vol. fol. veranstaltete derselbe Verleger Beucard, welcher sich schon 1696 im Voraus für den Codex Mevianus ein kaiserliches Privilegium

1) Planck, Beweisurtheil S. 219 ff.

hatte ertheilen lassen. Vermuthlich sind die beiden ersten Bände nur neue Titel-Ausgaben. Der dritte Band dagegen ist eine neue Zuthat und führt den Separat-Titel Codex Mevianus continuatus et suppletus oder Codic. Meviani supplementum cura et industria Christ. Leonh. Leuchtii[1]). ICti et reipubl. Norimb. Consiliarii. Diese »continuatio« enthält für diejenigen Titel des Codex Justin., zu denen sich keine Decisionen bei Mevius gefunden haben, die Angaben von Decisionen aus den Werken andrer Schriftsteller, namentlich Carpzov, Berlich, Brunnemann. Daran schließt sich (mit der Jahreszahl 1702) O.Ph. Zaunschliefferi Commentarius ad Codic. Mevianum. Dieser 1696 zuerst erschienene Commentar, welcher sich an die ursprüngliche chronologische Ordnung der Decisionen hielt, ist von Leucht in die Ordnung des Codex gebracht worden, so daß er nun mit dem Codex Mevianus übereinstimmt. Das dritte Stück (im Verzeichniß mit III und IV bezeichnet) bilden »Disquititiones circa Decisionum Mevianarum pugnare visarum conciliationem, opera O. Ph. Zaunschliefferi et G. C. Scharenhorstii«.

In diesem Leucht'schen Supplementum ist das Wichtigste derjenigen Literatur enthalten, welche sich an Mevius' Decisionen angeschlossen hat.

1) Christian Leonhard Leucht ist geboren in Arnstadt am 12. Februar 1645, studirte in Leipzig, Gießen und Jena, wo er 1678 zum J. U. D. promovirt ward, prakticirte als Advocat in Dresden, 1683 gräflich reußischer Hofrath zu Greiz, 1688 gräflich lüneburgischer Rath von Haus aus und Consulent der fränkischen Ritterschaft, Orts Altmühl, 1690 kaiserl. Pfalzgraf, 1692 Consulent der Stadt Nürnberg am Untergericht, später Consulent des Raths, legte unter Beibehaltung von Rang und Titel 1699 sein Amt nieder, 1715 von den schwarzburgischen Fürsten zum wirkl. Geh. Rath erhoben, starb am 24. November 1730. Er hat sich als Herausgeber und Bearbeiter älterer bedeutender Werke, sowie als Sammler von Urkunden des öffentlichen Rechts Verdienste erworben. Seine Arbeiten sind zum Theil unter fingirten Namen (Sigism. Ferrarius, C. L. und Cassander Thucelius, C. L. Lucius, Anton Faber) erschienen. Das von ihm 1697 unter dem Titel „Ant. Fabri Europäische Staats-Canzley" begonnene Sammelwerk ist von mehreren Nachfolgern, zum Theil mit verändertem Titel, bis 1803 fortgesetzt worden. Vgl. A. D. B. (Stintzing), wo die Literatur angegeben.

Otto Philipp Zaunschliffer[1]), Professor in Marburg, gab 1688 (Lübeck 4°) ein »Specimen Antinomiarum ex Decisionibus Mevianis ad Lydium lapidem revocatarum« heraus, in welchem er eine Anzahl von Fragen zusammenstellte, welche Mevius an verschiedenen Stellen seiner Decisionen in Widerspruch mit sich selbst ungleich und schwankend entschieden haben sollte (variationes Mevii). Diese Schrift gab Veranlassung zu einer unter Lyncker's Vorsitz in Jena vertheidigten und ohne Zweifel unter seiner Mitwirkung verfaßten Dissertation von C. G. Scharenhorst (Experimentum conciliationis ἐνατιοφανῶν in Decisionibus Mevianis, Jenae 1694. 4°), in welcher eine Widerlegung Zaunschliffer's und Vereinigung der scheinbaren Widersprüche versucht war. Im Anhang zu dem gleich zu besprechenden Commentarius gab Zaunschliffer seine Schrift zum zweiten Male (1696) heraus, fügte Beantwortungen der Einwendungen unter dem Namen von »stricturae« hinzu, vermehrte die Antinomiae um sieben und ließ zum Schlusse die Scharenhorstische Dissertation abdrucken[2]). Endlich antwortete Scharenhorst[3]) mit einer Conciliatio Decisionum Mevianarum apparenter contrariarum etc. Hamb. 1699. 4°, welche das gesammte Material dieses Streits, der als ein seltenes Muster von Urbanität und rein sachlicher Behandlung gerühmt zu werden verdient, zusammenstellt. Wir

1) Geboren in Hanau am 9. März 1653, studirte in Herborn, Marburg, Jena, wo er Struve's und Lyncker's Schüler war, 1678 Licentiat, trieb Advocatur in Hanau, 1682 Professor der Eloquenz und Geschichte, zugleich Universitätssyndicus in Marburg, 1683 a. o., 1684 o. Professor der Rechte daselbst, 1686 in Heidelberg zum Doctor promovirt; gestorben den 2. März 1729. Seine wichtigsten Schriften sind in seinen Opera jurid. 2 Tom. 1698. 4° enthalten, im 2. Bande die hier besprochenen Schriften. Er gab Mevius' Consilia in 2. Auflage 1717 fol. mit Verweisungen auf die Decisionen heraus. Sein Sohn Heinr. Phil. Zaunschliffer war 1721—1728 Professor der Rechte in Duisburg. Strieder 17, 333 ff. (Hymmen) Beiträge 1, 172.

2) In den 1698 herausgegebenen Opera sind diese Schriften abermals gedruckt.

3) Er nennt sich auf dem Titel J. U. D. et Syndicus civit. Verdensis. Später ist er Kanzleidirector zu Stade gewesen. Ueber diese Schrift vgl. Acta eruditor. 1699 p. 271—273.

finden in jener letzten Scharenhorst'schen Schrift die ersten Behauptungen und Ausführungen von Zaunschliffer (Variationes Mevii), Scharenhorst's Vertheidigung des Mevius, Zaunschliffer's Entgegnung (stricturae) und Scharenhorst's Duplik; außerdem hat Scharenhorst noch 26 scheinbare Widersprüche, die er auflöst, neu hinzugefügt. Eben diese Arbeit Scharenhorst's hat Leucht in seinem Supplementum abdrucken lassen.

Zaunschliffer hat sich um Mevius ferner durch den schon oben genannten Commentarius ad D. Mevii Decisiones Marb. 1696. 4° (Opera jurid. 1698. Tom. II) verdient gemacht. Der Inhalt desselben besteht größtentheils in Nachweisungen derjenigen Stellen aus der neueren Literatur, in welchen Mevius' Decisionen gebilligt oder beanstandet werden. Außer Brunnemann, dessen Zustimmung ganz überwiegend bezeugt ist, sind namentlich Lynker, Lauterbach, Carpzov, G. A. Struve und Stryk berücksichtigt. Außerdem sind einige den Decisionen beigefügte Responsen und Relationen erläutert. Auch diesen »Commentarius« hat, wie oben erwähnt, Leucht in sein Supplementum aufgenommen.

Nach einer Angabe von J. H. Böhmer im Proloquium § XX seiner Ausgabe der Decisionen soll Zaunschliffer diese nach den 50 Büchern und Titeln der Pandekten geordnet haben. Böhmer fügt hinzu, daß Zaunschliffer »hanc novam compilationem a se jam editam« ihm selbst 1695 in Marburg gezeigt habe. Wie es gekommen, daß diese Ausgabe nirgends zu finden ist, weiß auch Böhmer nicht zu erklären.

Die neunte Auflage der Decisionen, welche auf dem Titel irrthümlich als die siebente bezeichnet wird, ist von J. H. Böhmer besorgt (Francof. et Lips. 1740. fol.); sie hält die alte chronologische Ordnung inne[1], gibt aber ein doppeltes Repertorium, in welchem die Decisionen nach der Ordnung der Pandekten und des Codex aufgezählt sind. Vorangeschickt ist ein kurzes Pro-

1) Ganz irrthümlich sagt der sonst so zuverlässige Jugler 4, 259, es sei in der Böhmer'schen Ausgabe „die Ordnung der Pandekten beobachtet".

loquium, in welchem Böhmer sich »de Collectionibus usu et auctoritate Decisionum, praecipue Rotae Romanae et Mevianarum« verbreitet und eine kurze Lebensbeschreibung Mevius' sowie ein Verzeichniß seiner Schriften mittheilt. Die Ausgabe selbst beruht auf der Arbeit eines nicht genannten Praktikers, welcher im Text und in den Anmerkungen, namentlich in den Citaten die Fehler verbessert, überdies Parallelstellen aus Mevius' Decisionen und neueren Schriftstellern hinzugefügt hat.

Die zehnte und letzte Ausgabe endlich besorgte L. J. Fr. Höpfner, damals Rath am Oberappellationsgericht in Darmstadt (2 vol. 4° Francof. ad M. 1791. 1794). Auch in dieser ist die alte chronologische Ordnung beibehalten; in den Anmerkungen sind Verweisungen auf die Schriften von Zaunschliffer und Scharenhorst hinzugefügt. Außer den kurzen Vorreden Höpfner's zu beiden Theilen finden sich im ersten Theile das Proloquium Böhmer's, das Greifswalder Programm zu Mevius' Leichenfeier, das Verzeichniß seiner Schriften, endlich »de Dav. Mevii meritis testimonia JCtorum«; am Schlusse des zweiten Theils ein sehr ausführlicher alphabetischer Index rerum et verborum und ein Index decisionum, worin diese nach ihrer Reihenfolge in den beiden Bänden angeführt sind.

2. Commentarius in jus Lubecense. Pars. 1. 2. Lips. 1642. Pars. 3. 4. Lips. 1643. 4°. Die zweite Ausgabe, mit dem veränderten Titel Commentarii in jus Lubecense libri V. etc. Francof. 1664. fol., ist von Mevius durch Zusätze und Anhänge, unter denen 13 Gutachten, vermehrt worden [1]).

In den Prolegomena und in der Dedication der zweiten Auflage berichtet uns Mevius über die Gründe, welche ihn zur Abfassung

1) Spätere Ausgaben: Frankf. 1679. 1700. Ulm 1744. fol. Diese letzte von W. A. Schöpf in Tübingen besorgte Ausgabe enthält außer einer Vorrede über die Geschichte des deutschen, insbesondere lübischen Rechts, im Anhange zwei Schriften von dem Rostocker Juristen Joh. Sibrand: Urbis Lubecae jura publica. 1619. Centuria differentiarum juris civilis et Lubecensis. 1615.

dieses Werkes bestimmt haben, sowie über seine Entstehungsgeschichte. In der Praxis des lübischen Rechts, mit der Mevius seit seinem Eintritt in die Greifswalder Facultät beschäftigt gewesen ist, da die Mehrzahl der Sachen, in welchen sie Responsen zu ertheilen hatte, nach lübschem Rechte zu entscheiden waren, hat Mevius wahrgenommen, daß es diesem Rechte an einer reinen und sicheren Auslegung fehle, daß seine Anwendung ungleich und schwankend sei und daß die Mehrzahl derjenigen, welche mit seiner Anwendung befaßt sind, es nicht genügend beherrschen und verstehen, weil sie in die Ziele und Zwecke des Gesetzgebers und in die Bedürfnisse und Gewohnheiten des bürgerlichen Lebens nicht eingedrungen sind. Dazu kommt dann, daß sie den Mangel ihrer Kenntniß der Principien des lübischen Rechts durch die Bestimmungen des römischen Rechts ausfüllen wollen, ohne zu bedenken, daß diese beiden Rechte vielfach auf ganz entgegengesetzten Principien beruhen.

Mevius ist mit dem lübischen Rechte in gewissem Sinne von Jugend auf vertraut, da er sie in Städten verlebt hat, in denen es lebendig geübt ward. Er hat in Greifswald nicht nur die Gelegenheit zu eigener praktischer Erfahrung gehabt, sondern genauere Kenntniß durch ernstes Studium aus den Acten der Facultät sowie aus den handschriftlich erhaltenen Observationen seines Großvaters und Vaters und den Responsen E. Cothmanns über Controversen und Räthsel des lübischen Rechts geschöpft, endlich auch noch einige Aufzeichnungen von Lübecker Syndiken benutzen können. Als Mevius nach Stralsund kam, hat er seine Kenntniß nicht nur durch fortgesetzte Praxis und Studium der aufgehäuften Acten, sondern auch durch Benutzung der Aufzeichnungen des ehemaligen Bürgermeisters und Syndicus D. Steinwig ergänzen und befestigen können. So ausgerüstet, ist er nach seinen handschriftlichen Notizen Ende 1638 ans Werk gegangen und hat Ende 1639 den ersten Theil vollendet.

Dem Commentar sind 10 quaestiones praeliminares vorausgeschickt, welche von der Entstehung des lübischen Rechts,

seiner Reception und Verbreitung, seinem Verhältnisse zum gemeinen und zum sächsischen Rechte, seiner Auslegung handeln. Mevius spricht den Grundsatz aus, daß in Ermangelung von Bestimmungen des lübischen Rechts das gemeine und nicht das Sachsenrecht subsidiär zur Anwendung kommen, sofern nicht durch Statut das Gegentheil festgesetzt sei; daß dagegen für die Auslegung des lübischen Rechts auf das gemeine erst an letzter Stelle zurückgegriffen werden dürfe, dann nämlich, wenn die Hilfsmittel, welche das lübische Recht selbst und verwandte Rechte (unter diesen auch das Sachsenrecht) darbieten, nicht ausreichen. Von dem Grundsatze, daß das lübische Recht zunächst aus dem gemeinen zu ergänzen sei [1]), macht Mevius unter anderm bei den Fragen über das Repräsentationsrecht nicht abgesonderter Enkel (Comm. 2, 2, 1 Nr. 17—25), über die Wirkung der Gütergemeinschaft (Comm. 1, 5, 5 Nr. 27), über die Anfechtung eines Testaments wegen Präterition abgetheilter Kinder, (Comm. 2, 1, 8 Nr. 24. 30. 31), Gebrauch.

Mevius hat eine hohe Meinung von dem eigenthümlichen Werthe des lübischen Rechts, er lehnt es durchaus ab, diesen mit dem Maße der Principien des gemeinen Rechts messen zu wollen. Mit Unrecht klage man das lübische Recht der Härte an wegen seiner Bestimmungen über die „Abtheilung" der Kinder, die Haftung der Frau für die Schulden des Ehemanns, die Strafen der Bankerottirer. Auf zwei Ziele hätten die Urheber

1) Denselben Grundsatz vertritt auch Sibrand, Urbis Lubec. jura publ. (1619) lib. 1 sect. 9 Nr. 18. 19; während Collius (Ein Rechtbuch darinnen die Artikel so man lübisch Recht nennt 2c., Hamburg 1586. 4°. Vorrede) für die holsteinschen Städte, in denen lübisches Recht gilt, nach der Landgerichtsordnung den entgegengesetzten ausspricht, daß zunächst sächsisches, dann erst gemeines Recht zur Anwendung komme. Diese Stelle citirt Mevius. — Ueber Kolle vgl. Hach, das alte lübische Recht S. 155 ff.; Stobbe 2, 294 f. Er war D. J. U. und Bürgermeister in Crempe. Sein Rechtbuch, welches fast gleichzeitig mit der officiellen Revision und Bearbeitung des lübischen Rechts erschien, gibt den Text in alter Form; in Anmerkungen wird es mit dem „sächsischen, kaiserlichen und göttlichen Recht" verglichen. Das Werk steht demnach auf dem Standpunkt der Differentiae.

des lübischen Rechts ihr Augenmerk gerichtet: auf die Befestigung des Credits und auf die Bändigung des Verbrechens. Von jenem hänge die Blüthe und Sicherheit des Handels ab und daher seien Bestimmungen nöthig, die unter Zurücksetzung der Interessen Einzelner, namentlich auch der Frauen und Kinder, die Hebung des Credits beförderten. Und da in einer großen Stadt große und zahlreiche Verbrechen vorzufallen pflegen, so sei es auch nothwendig gewesen, die Strafen zu schärfen, damit das Heilmittel dem Uebel entspreche, oder vielmehr mächtiger sei.

Die historische Bedeutung dieses Werkes liegt darin, daß Mevius durch dasselbe einen neuen Zweig deutscher Rechtswissenschaft schuf, eine »jurisprudentia Lubecensis«, wie er ihn selbst gern bezeichnet. Bisher war nur das Sachsenrecht in annähernd ähnlicher Weise zum Gegenstande specieller wissenschaftlicher Bearbeitungen gemacht worden. Allein ein Unterschied lag darin, daß das Sachsenrecht von den bedeutenderen Commentatoren nicht in seiner alten, sondern in der durch die neue umfassende Gesetzgebung veränderten Gestalt und in Verbindung mit dem gemeinen Recht behandelt war, während hier ein altes Rechtsbuch selbst zum Gegenstande eines Commentars und zur Grundlage einer selbständigen und eigenthümlichen juristischen Doctrin gemacht ward. Zwar nicht in seiner ältesten Form ist das lübsche Recht commentirt; aber die Revision vom Jahre 1586 hat den Charakter nnd Inhalt des alten Rechts im Wesentlichen unverändert gelassen und nur die alte niedersächsische mit der modernen hochdeutschen Sprache vertauscht [1]). Es charakterisirt die Zeit, daß ein hervorragender Jurist dieses Particularrecht von alter Ueberlieferung für das Bedürfniß der Praxis bearbeitet, im Gegensatze gegen diejenigen »qui antiqui juris sepulchris insident, obliterata scrutantur, consulta fastidiunt, jus sibi et scholae discunt docentque, forum non viderunt«.

---

1) Stobbe 2, 294 ff.

Bei diesem ausschließlich praktischen Zwecke ist es selbstverständlich, daß Mevius sich an die geltende Form des lübischen Rechts vom Jahre 1586 hält und auf die älteren Textformen nicht zurückgeht. Er scheint von diesen nur diejenige zu kennen, welche in der Ausgabe von Kollius, dessen Vorrede er citirt, vorliegt. Wo er aber einmal einen Satz des alten Rechts zum Zweck der Interpretation herbeizieht, da führt er ihn nach einem Citat in H. Schürpff's Consilien in hochdeutscher Uebertragung an [1]).

3. Prodromus jurisprudentiae gentium communis pro exhibendis ejusdem principiis et fundamentis praemissus ex studiis Dav. Mevii. Stralesundi 1671. 8°. [2]).

Mevius hat sich, wie er sagt, seit er zuerst zur Professur der Jurisprudenz berufen worden, mit dem Plane beschäftigt, die Rechtswissenschaft auf ihre höchsten Principien zurückzuführen. Seine Absicht ging dahin, zunächst den Ursprung der »justitia et quae de hac est scientia« aus der Natur und der vernünftigen Uebereinstimmnng der Völker nachzuweisen; dann gewisse Regeln und Grundsätze des Rechts als allgemeine und unveränderliche Principien aus jener Quelle herzuleiten und zu gestalten, welche gleichsam „Institutionen der höchsten Rechtsregeln" bilden sollten; drittens endlich in den einzelnen Materien und Rechtsfragen die Bestimmungen über Recht und Unrecht als „die aus jenen Quellen abgeleiteten Bäche" darzulegen. Auch in seinen späteren Stellungen hat Mevius diesen Plan weiter verfolgt und seine Mußestunden ihm gewidmet; die volle Mußezeit, auf die er gehofft hat, ist ihm nie zu Theil geworden. Dennoch ist es ihm gelungen, das erste und zweite Stück des Plans im Manuscript auszuarbeiten; vollendet ist das Werk nicht und auch das in seinem Nachlaß vorgefundene Manuscript der beiden ersten Stücke niemals publicirt, vielmehr, nachdem es längere Zeit in seiner

1) Vgl. Quaest. praelim. 7 Nr. 38 Comm. lib. 2 tit. 1 art. 8 Nr. 76. 77.

2) Eine neue Auflage erschien unter dem Titel: Dav. Mevii Nucleus juris naturalis et gentium. Francof. et Lips. 1686. 8° mit einer Vorrede des ungenannten Herausgebers.

Familie aufbewahrt worden, nach Schweden gekommen und, wie es scheint, verloren.

Zu dem größeren von ihm geplanten Werke hat aber Mevius diesen Prodromus [1]) ausgearbeitet, und, wie nach der Vorrede anzunehmen ist, für den Druck fertig gestellt. Die Publication ist nach seinem Tode geschehen.

Mevius ist der Meinung, daß der größte Fehler der juristischen Bildung darin liege, daß man sich auf die Kenntniß des im eigenen Staate geltenden Rechts beschränke. So begnügten sich die Meisten mit dem Studium des römischen Rechts, nämlich der Gesetzbücher Justinian's und deren der römischen Bischöfe; obgleich die »justitia« doch nicht aus diesen erschöpfend erkannt werden könne und in der Welt vieles zu ordnen und zu entscheiden sei, wovon jene Bücher Nichts enthalten. Namentlich sind sie ganz ungenügend bei Fragen über das jus publicum und Verhandlungen mit Auswärtigen. Daher zeigen sich denn in diesen manche Juristen, welche zu Hause im höchsten Ansehen stehen, ihrer Aufgabe nicht gewachsen, ja sie machen sich in der Jurisprudenz lächerlich, wie das bekannte Sprichwort andeutet: »meri legisti sunt puri asini«. Es bedarf daher einer »jurisprudentia universalis«, welche das jus universale lehrt, d. h. »jus naturale et quod deinde huic ex consensu gentium supraadditum est«. Mevius rühmt dann, daß dieses Recht in seinem Jahrhundert nicht mehr gering geschätzt, sondern seine Kenntniß, nachdem Hugo Grotius die Fackel vorgetragen, sogar von Fürsten gepflegt werde. Seine Absicht ist es wohl gewesen, das Werk des Grotius zu ergänzen. Indes kann man nach der im »Prodromus« vorliegenden Probe nicht sagen, daß er dieser

1) Es ist ein Irrthum von J. H. Böhmer (Prolog. ad Decis. § 19), daß der Prodromus ein Auszug aus jenem größern Werke sei. Aber ebenso falsch ist es, wenn Barkow (de Dav. Mevio narratio p. 35 n. 2) sagt, der Prodromus enthalte „den ersten und zweiten Theil" desselben. Vielmehr ist er nach Namen und Inhalt eben nichts andres, als eine Einleitung, oder, wie Mevius in der Vorrede sagt: ad caetera, quae plenior tractatus exponet, manuductor.

Aufgabe gewachsen war; und man begreift wohl, daß, nachdem im folgenden Jahre Pufendorf's Jus naturae et gentium erschienen, die Publication der Mevius'schen Papiere unterbleiben mußte [1]). Immerhin sind Einzelheiten im Prodromus der Beachtung werth. So ist es interessant, daß er sich gegen die Ableitung der praecepta juris naturalis aus den Bedürfnissen der societas humana erklärt (Inspectio 3 cap. 13); daß er es für wünschenswerth hält, daß ein Codex des Naturrechts verfaßt und förmlich publicirt werde (Insp. 6 cap. 14); endlich die Art und Weise, in welcher er sich über die richtige Methode des juristischen Studiums, sowie über Mängel der Jurisprudenz seiner Zeit ausspricht (Insp. 9 cap. 21 s.).

Die Jurisprudenz sei nirgends schwieriger, als da, wo das römische Recht recipirt sei, meint er. Sein Rath bezüglich des Studiengangs ist dieser, daß man sich zuerst mit dem Status reipublicae Romanae und der regendi jusque dicendi forma bekannt machen müsse, dann seien die Institutionen zu lesen mit Hilfe eines Lehrers oder einfachen Commentars und zwar zu dem Zweck, um die Bedeutung der juristischen Terminologie, die Definitionen und Divisionen, die allgemeinen Principien und Gründe kennen zu lernen; dazu reichen sechs Monate bei verständigem Fleiße aus. Dann möge man durch Wesenbeck's Paratitla zu den Pandekten und Cujaz's Paratitla zum Codex sich die Rubriken und den wesentlichen Inhalt der Titel, nämlich der darin enthaltenen juris generalia, substantialia et naturalia einprägen, auch hinzufügen die Bestimmungen der Novellen und des libri Feudorum. Nachdem so das Allgemeine ausgeschöpft ist, soll man drittens zum Speciellen aufsteigen und die einzelnen Leges lesen, sei es in der gegebenen Ordnung, sei es nach Ordnung der Materie, wie sie in Compendien behandelt werden. Der beste Führer ist dabei Meier's Collegium Argentoratense; zur Erläuterung der schwierigen möge man die Glosse oder einen

1) Indes wurde noch im Jahre 1707 die Publication in den Acta eruditor. p. 430. 431 angeregt und das Manuscript gewissermaßen ausgeboten.

Commentator, deren es keinen besseren gebe als Cujas, zu Hülfe nehmen. Bei mäßigem Fleiße und richtiger Führung genügen 4 Jahre und es bliebe dabei noch Muße übrig für das Studium der Geschichte und Politik. Schließlich möge man sich zur Praxis wenden, aber nicht zu eigener, sondern zu einer fremden, um darin von einem beschäftigten Juristen unterwiesen zu werden. Hat man die Grundlagen in der oben angegebenen Weise gelegt, so nützt es mehr, auch nur ein Jahr lang einem Praktiker als Amanuensis zu dienen, als sich zehn Jahre lang auf Universitäten abzumühen. Bei dem Studium aber sind vor allem vier Regeln zu beobachten, 1. daß man nicht viele, sondern nur wenige aber gute Bücher lese; 2. daß man von denjenigen Controversen absehe, welche Lesarten, Antinomien und »rationes legum« betreffen, und sich nicht um die vielerlei Meinungen bekümmere; 3. daß man bei allem, was man aus den Gesetzen lernt, sich viererlei merke: originem, rationem, mentem, usum; 4. daß man das Alte und Veraltete zwar kennen lerne, aber nicht allzu neugierig darnach sei und die gelehrten und weitläufigen Erörterungen desselben auf sich beruhen lasse.

„Das edle und nützliche Studium der Jurisprudenz ist heutzutage sehr verdorben und herabgekommen": »Vitiant istud multi et ideo convitiantur«. Dahin gehören zuerst diejenigen, welche sich um die eigentliche Quelle der Gerechtigkeit nicht bekümmern, sondern genug gethan zu haben glauben, wenn sie die Gesetze ihres Staates lernen, wie es bei denjenigen der Fall ist, welche heutzutage außer der römischen Jurisprudenz nichts kennen lernen wollen. Zweitens diejenigen, welche nichts wissen außer den Gesetzen, die edlere Literatur und die Philosophie geringschätzen. Drittens diejenigen, welche nur für die Schule, und nicht für den Staat und das Leben lernen. Viertens diejenigen, welche lieber über die Gesetze disputiren als sie anwenden mögen, und ihre Freude daran haben, das Recht ungewiß zu machen. Fünftens diejenigen, welche mehr um Antiquitäten als um die Justiz bemühet die Gräber der alten Juristen aufstöbern und sich mehr

darum kümmern, was in den alten Zeiten geschah, als was die unsrigen mit sich bringen. Sechstens diejenigen, welche Neuerungen lieben, nicht zufrieden mit Gesetzen, Gewohnheiten und natürlichen Principien der Vernunft auf Neueres unter dem Schein der Verbesserung sinnen, geschäftig sind, das bisher Anerkannte anzuklagen, eine neue Jurisprudenz erstreben und dasjenige Studium für nicht vornehm halten, welches sich dem Bekannten und Ueberlieferten zuwendet. Siebentens diejenigen, welche in der Jurisprudenz nur Subtilitäten aufsuchen und, da sich diese nicht überall finden lassen, sie erfinden. Aehnlich sind achtens diejenigen, welche in der Jurisprudenz von der Wirklichkeit abstrahiren und das Recht nicht lehren wollen so, wie es für die Rechtspflege brauchbar ist, sondern so, wie es ihrem Kopfe gefällt, wie denn einige solcher juristischen Sphinxe ihre Producte als Rechtssysteme in die Welt geschickt haben. Neuntens diejenigen, welche die Rechte als Grammatiker behandeln und sich mehr um die Wörter als um die Sache und den Sinn bemühen, wie denn ein großer Theil der juristischen Schriftsteller heutzutage nur den kritischen Untersuchungen der Lesarten ergeben ist. Zehntens diejenigen, welche nicht fragen, was das Recht, das Gesetz, die Vernunft will, sondern was Accursius, Azo, Bartolus und Baldus wollen. Aehnlich sind diesen elftens diejenigen, welche die Glosse und die communis opinio in blinder Verehrung zur Richtschnur des Rechts machen.

4. Ein kurtzes Bedenken über die Fragen, so von dem Zustand, Abforderung und verwiederter Abfolge der Baurs-Leute u. s. w. vorkommen. Stralsund 1645. 4°.[1]).

Diese deutsch geschriebene ausführliche Erörterung über die Hauptfragen der Leibeigenschaft ist den „sämptlichen der Stadt Stralsund angehörigen Landbegüterten" gewidmet und veranlaßt durch die „in den nechstabgewichenen Jahren fast täglich" bei den Stadtgerichten anhängig gemachten Processe. Während der

1) Spätere Ausgaben: Stralsund 1656. Wismar 1685. Stettin 1721. 1734. 1773. 4°.

langen Kriegsunruhen hatte sich in großem Umfange eine Verschiebung der ländlichen Bevölkerung vollzogen. Leibeigene Bauern waren von ihren Ackergüter theils vertrieben, theils freiwillig entwichen; viele von ihnen trieben sich heimatlos umher, andre hatten sich an andern Orten niedergelassen, wo sie entweder als Freie lebten, oder von den Grundbesitzern durch Vertrag zu Dienstrecht angenommen waren; und gerade auf den zur Stadt Stralsund gehörigen Landgütern scheinen fremde Bauern in großer Zahl eine Heimstätte wieder gefunden zu haben. Als nun mit dem Eintritt ruhigerer Zeiten in den Ostseeländern die Grundherrn ihre verödeten Ländereien wieder in Betrieb zu setzen unternahmen, fehlte es an Arbeitskräften; und da, wie Mevius sich ausdrückt, „ihre Güter und Ackerhöfe des edlen unentbehrlichen Kleinods der Leute nicht entrathen" konnten, so begann ein eifriges Suchen und Verfolgen der vertriebenen oder entwichenen Bauern, das zu zahllosen Processen gegen diese selbst oder gegen die Grundherren, bei denen sie Aufnahme gefunden, führte. Die Stralsunder „Landbegüterten" sind in diesen Processen meistens die Beklagten gewesen; und da die erhobenen Ansprüche erst nach gründlicher Prüfung anerkannt und vielfach als unbegründet und als nur von der »caeca cupido« eingegeben, zurückgewiesen wurden, so ward gegen die Stadt und die „Landbegüterten" vielfach der Vorwurf erhoben, daß den fremden Grundherren bei Abforderung ihrer Bauern „das Recht hierinn verwiedert oder zu lang verweilet würde".

Mevius will nun die Grundsätze darlegen, nach denen in diesen Rechtsstreitigkeiten verfahren und entschieden werden müsse. Er untersucht zuerst den „eigentlichen Zustand und Condition der Bauersleute, so man Leibeigene nennet". Hierbei hebt er hervor, daß „der mehre Theil derer, so den Titul eines Rechtsgelahrten sich anmaßen, der Unart ist, daß wenn sie von denen Dingen und Gewohnheiten, so in Teutschland sich heutiges Tages begeben, urtheilen sollen, auff des Römischen Reichs vor Alters gemachte Satzungen und Ordnungen alleine sehen". Daher hätten

denn Manche den Zustand, der in Pommern, Mecklenburg, Kur-Brandenburg, Holstein „eigentlich Bauern genannten Leibeigenen“ demjenigen der „Knechte“ des römischen Rechts gleichgestellt und ihnen gar keine Freiheit eingeräumt. Andre dagegen hätten sie den libertis gleichgestellt, und ihnen demgemäß zu viel Freiheit zugestanden. Aber „wer genauest dero heutigen Statum betrachtet, wird befinden, daß' sie sich über alle mit keiner Art derer dienstbaren Leute, davon die römischen Rechte gedenken, eigentlich vergleichen lassen. Dannenhero Zasius singul. resp. l. 2 c. 7 Nr. 8 also vernünftig schreibet“ u. s. w. Mevius findet auch die Bezeichnung „Leibeigene“ nicht treffend, weil ja die Bauern nicht mancipia seien; allein da diese Bezeichnung einmal gebräuchlich sei, so müsse er sie nach der Regel loquendum cum vulgo, sentiendum cum peritis beibehalten. „Worinn aber ihre Dienstbarkeit und Freiheit, soviel sie beyder theilhaft seyn, bestehe, lässet sich in universum nicht wol beschreiben. Angesehen dabey ein jedweder Land und Territorium seine eigene Weisen, Gewohnheiten und Gebräuche hat.... Darumb dieselbe wol erforschen und beleuchten muß, wer von der Bauern Zustand, Gebühr und Rechten urtheilen wil.“ — Soweit nun hiernach „Dienst und Pflicht bestehet“ sind die Bauern nicht für freie Leute, sondern »pro servis et mancipiis« zu halten; im Uebrigen aber, „was man von freyen Leuten in den Rechten statuiret, wird ihnen mit der Exception, ne fundi ejusque domini conditio contra servitiorum debita reddatur deterior freygelassen.“ Aus dem ersten Satze aber folge, „daß die Bauern pro glebae adscriptis et parte fundi cui serviunt« zu halten seien; daß sie „die ihnen aufgelegte Dienste, wie es des Landes oder des Gutes von Alters hergebrachte Gewohnheiten erfürdern, zu leisten schuldig; ihr Wesen und Herrschaft nicht verlassen, noch ohne deren Belieben von dannen sich begeben können“ ... Während sie, „wenn ihnen auffgesaget, weichen müssen“ ...; „ihre Kinder auch in gleicher Condition und Dienstbarkeit gebohren werden und verbleiben.“

Im zweiten Abschnitt („die andere Hauptfrage") geht Mevius davon aus, daß nach unzweifelhaftem Recht „die Herrschaften die entwichenen (Bauern) wieder zu fordern und abzuholen berechtigt seyn". Wenn es aber zweifelhaft ist, ob von dem Bauern „mit Grunde oder nicht die Freyheit vorgewand werde ..., so muß, der da fordert, seine Klage gebührlich vorbringen".

Die Frage nun, wie die hier anwendbare rei vindicatio zu begründen und zu beweisen sei, veranlaßt Mevius zu einer sehr eingehenden Erörterung über die Entstehung der Leibeigenschaft oder den Erwerb des Herrenrechts. — Es „bedurfft die Leibeigenschafft an Seiten des Vindicantis so viel mehren Beweises, nach deme die Libertät in den Rechten dergestalt favorabel, daß, wenn darüber Zweiffel vorfiele —, alsdann die Praesumption vor die Freyheit zu fassen und anzunehmen wäre."

Der dritte Abschnitt „von denen Ursachen und Behelffen, durch welche sich Jemand wider die Abforderung schützen könne", erörtert mit gleicher Ausführlichkeit die Aufhebung der Leibeigenschaft und den Verlust des Herrenrechts. Der vierte Abschnitt endlich handelt „von dem Processe — und was durch Urtheil und Recht hierinn zu erkennen". wobei namentlich die Fragen über omnis causa und impensae untersucht werden.

Diese in gutem Deutsch geschriebene Abhandlung ist in der Folgezeit eine der theoretischen Grundlagen für das Rechtsinstitut der Leibeigenschaft geworden, wie es sich in den socialen Veränderungen des 16. Jahrhunderts und des 30jährigen Krieges im Nordosten Deutschlands gestaltet hatte [1]). Daß während diese Entwickelung im Flusse war, eine romanistisch gefärbte Theorie dazu beigetragen hat, die Unfreiheit der Bauern in mancher Richtung zu steigern, ist nicht zu bestreiten. Mevius selbst weist darauf hin und nennt unter Andern den jüngeren Husanus [2]). Ihm aber kann der gleiche Vorwurf nicht gemacht werden; wir

1) Böhlau, Ueber Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in Mecklenburg. Zeitschr. f. R.-G. 10, 357 ff.

2) S. oben 1, 546 f. Anm. des Herausgebers.

sehen, wie bestimmt er die Verwendung römischer Rechtssätze ablehnt und die Theorie, welche er aufstellt, ist in ihren Einzelheiten für die Bauern durchgehends günstig, wenn man berücksichtigt, daß für Mevius die Frage, ob die Bauern in Pommern und Mecklenburg glebae adscripti, pars fundi, Pertinenz des Grundstücks seien, entschieden war [1]). Man wird in den Erörterungen durch die ruhige und unparteiische Abwägung des Rechten und Billigen angenehm berührt. Allerdings verwendet Mevius das römische Recht, aber nicht, um aus demselben materielle Rechtssätze über Unfreiheit zu entlehnen, sondern zur Begründung juristischer Deductionen, welche in den deutschen Text mit lateinischen Sätzen eingefügt sind.

Mevius' Theorie ist in seinen oben erwähnten Entwurf des Mecklenburgischen Landrechts und von diesem in den Rudloff'schen Entwurf von 1757, aber auch in die nordostdeutsche Praxis übergegangen. Audiamus Mevium, — sagt Mantzel, Pand. jur. Mecklenb. (1731) II § 6 — qui, praesertim in his oris Balthicis, plus nobis valet qua unam paginam, quam tota compages juris Romani, quatenus de servis disponit [2]).

5. Discussio levaminum inopiae debitorum, prout ea cum justo moderamine in terris bello deperditis etc. Lips. 1653. 4°.

Der Gegenstand dieser umfänglichen Schrift (613 S. 4°) ist die nach hergestelltem Frieden brennend gewordene und vielfach erörterte Frage, wie man der Noth der durch den Krieg in ihrem Vermögen zerrütteten Debitoren abhelfen oder Linderung schaffen könne. Im Osnabrücker Frieden (Art. 8 § 5) war festgesetzt, daß

1) Daß diese Frage damals noch streitig war, scheint mir nicht mit Böhlau a. a. O. S. 387, Anm. 128 aus Mevius' Bedenken gefolgert werden zu können. Wenn er nämlich S. 6 sagt: „Andere lassen ihnen (den Bauern) gar zu große Freiheit und achten sie vor freie Leute" u. s. w., so bezieht sich das nicht speciell auf die norddeutschen Bauern, sondern darauf, was überhaupt „von Bauersleuten zu halten", daher werden als Vertreter dieser Ansicht nicht norddeutsche Juristen, sondern Sichard und Menochius genannt.

2) Böhlau a. a. O. S. 411 und 412, Anm. 232.

über diese Angelegenheit Gutachten vom kaiserlichen Hofrath und vom Kammergericht eingeholt und auf dem nächsten Reichstage beschlossen werden solle. Unter den Juristen, welche sich über diese Angelegenheit vernehmen ließen, war auch Carpzov, der 1651 seine Abhandlung »Asylum generale debitorum belli calamitate casuque fatali ad incitas redactorum« herausgab. Sehr viel umfänglicher ist Mevius' Erörterung, angesichts derer man erstaunt ist, wie ein so praktisch erfahrener und vielbeschäftigter Mann es für angemessen halten konnte, eine solche Masse allgemeiner und wenig zur Sache gehöriger Betrachtungen zusammenzutragen um für die praktische Frage so wenig brauchbares Material zu liefern. Indes werden in dem längsten der neun Kapitel, dem vierten, nicht weniger als 14 Hilfsmittel zur Erleichterung der Debitoren in 14 »Sectiones« besprochen. Es sind zum Theil diejenigen, welche der J. R. A. § 170—175 vorgeschrieben hat.

Mevius' wissenschaftliche Thätigkeit ist wesentlich durch praktische Ziele bestimmt gewesen; seine praktische Thätigkeit hat ihm zu seinen literarischen Arbeiten den Anstoß gegeben und den Stoff zugeführt. Daher tragen seine größeren Werke, der Commentar zum lübischen Recht und die Decisionen, einen überwiegend casuistischen Charakter. Die historische Betrachtung ist nicht seine Sache; er hat sich daher weder im deutschen noch im römischen Recht auf geschichtliche Untersuchungen eingelassen; nur spärlich berücksichtigt er die älteren Quellen des deutschen Rechts und von den großen Rechtsgelehrten des 16. Jahrhunderts nennt er zwar Cujas mit Anerkennung, benutzt aber ihre Schriften nur selten, indem er sich vorzugsweise an die Praktiker hält.

Ebensowenig beschäftigt ihn die dogmatische Synthese. Er hat daher keine zusammenfassende systematische Darstellung größerer Theile des Rechts geliefert; und wenn er durch seinen Commentar zum lübischen Recht das Verständniß dieses Rechtsbuches und damit des deutschen Rechts wesentlich gefördert hat, so ist es doch nicht einmal auch nur versucht worden, aus den von ihm

benutzten verwandten Quellen (Sachsenspiegel, Statuten von Hamburg, Bremen, Rostock, Stralsund, Riga) allgemeinere deutschrechtliche Principien zu abstrahiren. Liegt darin ein Mangel, so darf doch nicht vergessen werden, daß gerade die casuistische und commentatorische Methode die geeignete war, um den deutschrechtlichen Elementen ihren Platz in der Praxis zu sichern.

Andrerseits freilich liegt in diesem Mangel der Grund einer weitgehenden Verwendung des römischen Rechts bei Behandlung deutschrechtlicher Institute. Daß seine Tendenz in gerade entgegengesetzter Richtung lag, ergibt sich aus den zahlreichen Stellen[1]), in denen er so entschieden wie möglich gegen den Mißbrauch des römischen Rechts polemisirt. Allein da es an einer deutschrechtlichen Theorie fehlte, da es noch nicht gelungen, ja kaum versucht war, die Satzungen des deutschen Rechts zu eigenthümlichen, von selbständigen Principien beherrschten Instituten zusammenzufügen, war es unvermeidlich, daß Mevius die für die juristische Beurtheilung leitenden Gesichtspunkte dem römischen System entnahm und so dahin kam, die deutschrechtlichen Institute zum Zweck ihrer technischen Behandlung römischen Gattungsbegriffen unterzuordnen oder sie als besondere Species von Instituten aufzufassen, deren Genus das römische Recht formulirte. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn Mevius die deutsche Gütergemeinschaft der societas und der communio einzuordnen sucht (Comm. ad jus Lubec. 1, 5, 5), die Grundsätze der römischen patria potestas zur Norm der deutschen väterlichen Gewalt er-

1) Zu den bereits angeführten möge noch folgende Aeußerung der Praefatio ad Prodromum entnommen werden, welche die romanistischen Verirrungen mehr exemplificirt: Alii per argumenta ab iis quae imperii Romani fuerunt ad ea quae alibi sunt alia prorogationem moliuntur, unde illa varia sunt conficta, tam plurimorum errorum et depravationum causae, quam plerumque existunt incongrua et inepta —; ut videre licet ex iis quae sumuntur a patronis et libertis ad feudorum dominos et vasallos seu ad omnia promiscue patrocinia atque clientelas; a fideicommissis ad pacta familiarum; a servis ad proprios homines et rusticos; a municipiis ad nostri aevi civitates; a praesidibus provinciarum ad principes et quae inumera sunt alia.

hebt; wenn er auf die Abforderung der Leibeigenen die Theorie der rei vindicatio anwendet, obgleich er sehr bestimmt ihre Gleichstellung mit der servi verwirft. Sehr oft wird man indeß finden, daß die Herbeiziehung römischer Bestimmungen nur geschieht, um ganz allgemeine juristische Principien oder erläuternde Analogien zu begründen. Hier kann von einer ungebührlichen Verwendung des römischen Rechts ebensowenig die Rede sein, wie bei der Bezeichnung der Klagen mit römischen Namen.

Bei des Mevius' durchaus praktischer Richtung und seinem Grundsatze »non scholae sed vitae discendum« könnte es auffallen, daß er der Philosophie eine so große Bedeutung für den Juristen einräumt, daß er sagt »juris consultum non posse esse consummatum nisi bonum philosophum« und die Philosophie für die »praeliminaris scientia jurisprudentiae« erklärt, mit der er sich, wie sein Prodromus zeigt, lebenslang beschäftigt hat. In der That aber erklärt sich diese Vorliebe für die Philosophie ebenfalls aus Mevius' praktischer Tendenz. Denn was er bei ihr sucht, sind nicht Aufschlüsse über metaphysische Probleme, sondern allgemein giltige Grundsätze, aus denen »prima et summa juris elementa« hergeleitet und eine »jurisprudentia gentium communis« aufgebaut werden kann. Sie soll ihm also ein Naturrecht liefern, mittels dessen der Jurist die Lücken des positiven Rechts ausfüllen kann; sie soll ihm das leisten, was am besten durch einen Codex des Naturrechts, dessen Publication er wünscht, erfüllt würde: eine letzte und höchste Norm für die Praktiker.

3. Wolfgang Adam Lauterbach[1]), am 12. December 1618 geboren in Schleitz, wo sein Vater Bürgermeister war, studirte die Rechte in Jena und Leipzig und besuchte später als Begleiter junger Leute die Universitäten zu Basel, Straßburg und Tübingen, wo er 1647 zum Doctor promovirt wurde. Nach-

1) M. Hessenthaler, Effigies Lauterbachiana 1681. fol. Lauterbach, Colleg. theoret. practic. T. 1. Praefatio. Jugler, Beitr. 3, 83—105. A. D. B. 18, 75 f. (Eisenhart).

dem er dann eine Reise durch das südliche Deutschland und die Schweiz vollendet und einige Monate in Speier zugebracht hatte, um die Praxis des Kammergerichts kennen zu lernen, kehrte er im October 1648 nach Tübingen zurück, ward noch in demselben Jahre Professor der Institutionen und später Professor der Pandekten. Er heiratete 1648 die Tochter des Professor Thomas Lansius[1]), nach dessen Tode ihm 1658 die Stellung seines Schwiegervaters als Inspector des Collegium illustre übertragen wurde. Gleichzeitig ward er zum Beisitzer am Hofgericht und herzoglich würtembergischer Rath von Haus aus ernannt. Nachdem er fast 30 Jahre lang mit ungewöhnlichem Erfolge als Lehrer thätig gewesen, ernannte ihn 1677 der Herzog zum geheimen Regierungs- und obervormundschaftlichen Rath, sowie zum Consistorialdirector und zum Mitglied der Visitationsdeputation der Universität. Um die neuen Aemter anzutreten, siedelte er im Frühjahr 1678 nach Stuttgart über, erkrankte indes bald darauf. In der Hoffnung, in der gesunden Luft Tübingens Genesung zu finden, trat er die Reise dahin am 14. August an und gelangte Abends bis zum Schlosse Waldenbuch. Zunehmende Schwäche verhinderte die Weiterreise; am 18. August erlag er einem Schlagflusse. Sein Leichnam ward nach Tübingen geführt, wo ihm in der Stiftskirche ein ansehnliches Grabmal errichtet ist.

Der akademische Beruf, den Lauterbach dreißig Jahre lang übte, hat in seinen verschiedenen Verzweigungen seine Zeit so völlig ausgefüllt, daß er trotz eisernen Fleißes nur zu solchen literarischen Arbeiten gelangte, welche unmittelbar aus der akademischen Thätigkeit hervorgingen. Einen großen Raum auf diesem Gebiet nahm die Rechtsprechung der Facultät ein, welche durch Lauterbach zu ungewöhnlichem Ansehen erhoben, von fern und nahe um Gutachten und Entscheidungen ersucht, die ausge-

1) Nach dem Verlust dieser seiner ersten Gemahlin hat Lauterbach sich noch zweimal verehelicht, s. das Nähere Jugler a. a. O. S. 85; er hatte aus den beiden ersten Ehen elf Kinder; über den ältesten Sohn Ulrich Thomas s. unten S. 145 Anm. 1. Anm. des Herausgebers.

dehnteste Praxis übte: in der Nova Collectio consiliorum ICtorum Tubingensium (1731 seq. fol.) füllen sie den 2. und 3. Band ganz, 313 an der Zahl, über Civilsachen; und unter den im folgenden Bande gesammelten criminalistischen sind wohl auch noch manche aus seiner Feder geflossen. Dazu kam die umfänglichste Beschäftigung mit der Ausarbeitung von Dissertationen, deren er mehr als 100 verfaßt hat, um sie unter seinem Präsidium vertheidigen zu lassen, nachdem er bereits in Jena 1639, in Leipzig 1642 und in Tübingen bei seiner eigenen Promotion unter fremdem Präsidium über eigene Dissertationen disputirt hatte. Jene sind zum größten Theil für seine collegia bestimmt, nur der kleinere Theil für Promotionen.

Unter diesen Dissertationen [1]), deren Werth sehr ungleich ist, befinden sich mehrere, welche das würtembergische Particularrecht behandeln, zusammengefaßt unter dem Titel: Juris communis et provincialis Wurtemb. differentiae principes publici exercitii gratia trinis Disputationibus exhibitae. — Differentiae juris communis et Wurtemb. in causis criminalibus.

Die praktische Richtung, welche Lauterbach verfolgte, führte ihn selbstverständlich auf das würtembergische Landrecht; und wenn Carpzov das sächsische, Mevius das lübische Recht vertrat, darf Lauterbach neben diesen als der Vertreter des dritten großen Particularrechts angesehen werden.

Unter den Dissertationen sind ferner hervorzuheben die oft citirten conclusionum forensium Exercitationes XXX (vol. 1 Nr. 22—51), eine zusammenhängende Reihe, welche Lauterbach in den Jahren 1662—1676 in seinen Collegien behandeln ließ und publicirt hat. Sie bilden zusammen ein in Thesen gefaßtes Compendium der Pandekten, welches aber nur bis zum 17. Buche

1) Gesammelt herausgegeben Dissertationes academicae — collectae noviterque — recusae. Tübing. 1728. 4. voll. 4°. Die erste Ausgabe soll 1694 erschienen sein.

geführt und nach Lauterbach's Tode von seinem Collegen Bardili[1]) fortgesetzt ist.

Die umfänglichste und nachhaltigste Wirksamkeit aber hat Lauterbach durch seine Vorlesungen geübt. Er war seiner Zeit einer der beliebtesten und gesuchtesten Rechtslehrer in Deutschland, der Schüler in großer Zahl nach Tübingen zog. Die nachgeschriebenen Collegienhefte wurden in Abschriften über ganz Deutschland verbreitet. Lauterbach, der fortgesetzt damit beschäftigt war, seinen Vorträgen größere Vollendung zu geben, ist nicht dazu gelangt, sie zu publiciren. Dagegen sind sie nach seinem Tode in zwei verschiedenen Formen bearbeitet und herausgegeben worden. In beiden Gestalten haben sie dann ein Jahrhundert lang die größte Geltung behauptet und den Mittelpunkt einer eigenen Literatur gebildet.

1. Compendium juris, brevissimis verbis sed amplissimo sensu et allegationibus universam fere materiam juris exhibens e lectionibus W. A. Lauterbachii primum usui privato collectum, postea vero, multorum rogationibus, publico datum a. Joh. Jac. Schützio. Tubing. 1679. 8°.[2])

Der Herausgeber, Licentiat der Rechte und Advokat in Frankfurt a. M., berichtet, daß er sechs Jahre lang Lauterbach's Zuhörer gewesen sei und schon ehe er Tübingen verlassen, dieses Compendium vollendet habe, wozu ihm sowohl seine eigenen Aufzeichnungen als auch die von früheren Schülern Lauterbach's das Material geliefert haben. Seinen Plan, aus diesen einen

1) Burkhard Bardili geboren 1629 zu Tübingen, Lauterbach's Schüler; 1653 ao., 1655 o. Professor der Rechte, 1660 Rath und Hofgerichtsassessor in seiner Vaterstadt, wo er 1692 gestorben ist. Sein namhaftestes Werk sind die Conclusiones theoretico — practicae ad Pandectas, Tübing. 1692, deren erste 30 die Lauterbachischen sind. Außerdem Dissertationes 1625. Judicii aul. idea. Tractatus de subscriptione, Tract. d. oblig. faciendi. Bök, Gesch. d. Universität Tübingen. S. 133. A. D. B. 2, 55 (Muther).

2) Spätere Ausgaben werden angegeben: 1686. 1672. 1694. 1697. 1707. 1717. 1737. 1744. Die Ausgabe von 1697 besorgte Fr. Chr. Harpprecht, Lauterbach's Schüler und Schütz's Vetter; er gibt an, daß er 960 Fehler der vorhergehenden Auflagen verbessert habe.

Leitfaden herzustellen und zu publiciren, legte er Lauterbach zur Genehmigung vor; den Brief, welcher die erbetene Zustimmung Lauterbach's ertheilt, datirt vom 31. Mai 1667, hat Schütz zu seiner Rechtfertigung mit abdrucken lassen, als endlich sein Werk ein Jahr nach Lauterbach's Tode erschien.

Das Compendium ist geordnet nach den Büchern und Titeln der Pandekten; jeder Titel bildet einen Abschnitt. Da aber nur das praktische Recht behandelt werden soll, sind manche Titel und das ganze 40. Buch überschlagen. Die Materien sind unabhängig von den Pandektenfragmenten dargestellt und zwar nach der sogenannten Ramistischen Methode[1]). Die kurzen Lehrsätze sind nach Definitio, Divisio, Causa efficiens und impressiva, Effectus, Finis, Forma, Subjectum, Objectum, Requisita u. s. w. geordnet. Zwar fehlt hier die ehemals bei den Ramisten beliebte tabellarische Darstellung; aber die Glieder des Schematismus sind durch Signaturen am Rande, zu deren Verständniß in der Vorrede der Schlüssel gegeben ist, kenntlich gemacht. Zu den einzelnen Sätzen sind Belegstellen und literarische Nachweisungen gegeben; mit Vorliebe werden Wesenbeck, Frantzke und vor allen Carpzov allegirt, aber auch Bachoff, Mevius. Dagegen treten die italienischen und französischen Schriftsteller in den Hintergrund. Controversen werden nicht eingehend erörtert, sondern mit dem Worte »obstat« angedeutet. Die communis opinio ist bei zweifelhaften Fragen mitgetheilt, ohne ihre Begründung genauer zu untersuchen. Unterschieden werden der Usus fori, die communis Doctorum opinio und die communis Doctorum opinio usu recepta. Die Bezugnahmen auf das würtembergische Landrecht, welche Lauterbach in seine Vorlesungen einflocht, hat Schütz in diesem für weitere Kreise bestimmten Compendium ausgelassen.

Daß dieses Werk sich durch die Kürze seiner Fassung und die Vollständigkeit des Materials sowie durch die Ordnung und

1) Thomasius, Cautelae c. praecognita jurisprudentiae cap. 10 §18 p. Gundling, kleine Schriften S. 21. Hommel, Literat. juris p. 190.

methodische Gliedernng als Leitfaden für Vorlesungen ebenso sehr bestens empfahl, wie es durch den Mangel an deducirenden Erörterungen und an Casuistik zu Ergänzungen reizte, ist sehr begreiflich. Daraus erklärt sich die Entstehung einer bis zum Jahre 1736 reichenden Literatur [1]) über dies beliebte Lehrbuch, aber auch die günstige Aufnahme des sogleich zu besprechenden umfänglicheren Werks, welches als ein Commentar zu jenem betrachtet werden kann.

2. Collegium theoretico-practicum ad quinquaginta Pandectarum libros, methodo synthetica pertractatum. Vol. 1 1690. vol. 2 1706. vol. 3 1711. 4°.[2]).

Aus der Vorrede Ferd. Christ. Harpprecht's [3]) zu der von ihm 1697 besorgten Ausgabe des Compendium entnehmen wir, daß Lauterbach's Vorlesungen über die Pandekten in zwei

1) Diese Literatur liefert den Beweis, daß Lauterbach's Compendium an den meisten Universitäten als Lehrbuch benutzt wurde. Berger, Resolutiones leg. obst. quae in Comp. juris Lauterb. allegantur. 1692 (Wittenberg). A. A. Pagenstecher, Sicilimenta ad Comp. juris Lauterb. 1694 (Duisburg). Sam. Stryk, Annotat. ad Lauterb. Comp. 1700. 9. Aufl. 1741 (Frankfurt a. O., Halle). Titius, Observat. in Comp. Lauterb. 1703. 1717 (Leipzig). Joh. Klein, Specimen Annot. ad Lauterb. 1707 (Rostock). Ludovici, Supplementa ad Comp. Lauterb. 1711 (Halle). Mollenbeck, Thesaur. j. c. s. succincta explan. comp. Schützio-Lauterb. 1717 (Gießen). Rhode, Lauterb. illustr. 1717 (Frankfurt a. O.). Chr. H. Freiesleben, Schützius illustr. 1735 (Altdorf). H. (Hesse?), Repetit. Comp. Lauterb. 1730 (Wittenberg?). Hertel, Decem milia sphalmata et errores in Comp. Schützio-Lauterb. 1735 (Jena). Fülbener, Anmerkungen über das Comp. Schützio-Lauterb. 1736 (Breslau?). Nach Jugler 3, 96—102.

2) Spätere Ausgaben 1707. 1726. 1744. 1763—1765. 1784. Der Verleger J. G. Cotta gibt in der Vorrede zur letzten Auflage selbst diese Jahreszahlen an.

3) Ferd. Christ. Harpprecht, geboren am 3. Juni 1650 zu Tübingen, Urenkel des Johann Harpprecht (vgl. 1, 689) 1673 zum Doctor promovirt, widmete sich der Advocatur, führte 1677 die Geschäfte des Herzogs Friedrich Karl von Würtemberg am kaiserlichen Hofe in Wien und ward nachdem dieser die Vormundschaft über den unmündigen Erbprinzen Eberhard Ludwig erlangt hatte, in demselben Jahre herzoglicher Rath, 1678 Professor der Rechte in Tübingen, 1688 unter Beibehaltung seines Lehramts Beisitzer am Hof-

Formen unter dem Namen Collegium majus und Collegium minus handschriftlich verbreitet worden sind. Dieses letztere, welches später auch Tractatus synopticus genannt wurde, enthält eine Bearbeitung von Lauterbach's eigener Hand bis etwa zum 20. Buche; das erstere dagegen scheint die ganze Vorlesung bis zum 50. Buche umfaßt zu haben: allein Lauterbach hat im Gespräche mit seinem Schüler und Nachfolger Harpprecht wiederholt jede Verantwortung für den Inhalt des Collegium majus nach dem 20. Buche abgelehnt.

Lauterbach's ältester Sohn, Ulrich Thomas Lauterbach [1]), hat schließlich das bereits weit berühmte Werk unter dem obigen Titel herausgegeben mit Benutzung der Papiere seines Vaters und des Schütz'schen Compendiums. Er hat dem Ganzen eine gleichmäßige Redaction angedeihen lassen und demselben kammergerichtliche »praejudicia et observationes« beigefügt. Er verwerthete für diese Arbeit die Mußezeit, welche ihm in Speier und später in Wetzlar seine Geschäfte ließen und die ihm länger als er wünschte bereitet wurde, als der räuberische Einfall der Franzosen Speier zerstörte und das Kammergericht zur Flucht nöthigte. Er rühmt dankbar die Hilfe, welche er für die Be-

---

gerichte und kaiserlicher Pfalzgraf. Berufungen nach Heidelberg, Frankfurt a. O., Helmstädt und Gießen lehnte er ab, war sieben Mal Rector. Er starb 9. November 1714. A. D. B. 10, 619 (Eisenhart).

1) Am 1. März 1655 in Tübingen geboren, studirte dort Philologie und Philosophie, dann Jurisprudenz, erwarb die Licenz bei der juristischen Facultät und ging auf Reisen, die ihn durch Deutschland, Italien, England und die Niederlande führten und ihm Gelegenheit gaben, mit hervorragenden Persönlichkeiten Verbindungen anzuknüpfen. Nach dreijähriger Abwesenheit heimgekehrt, wurde er zum württembergischen Oberrath ernannt und mit Geschäften der württembergischen Regierung, sowie des Fürsten von Ostfriesland am Reichskammergericht in Speier beauftragt. 1686 hat er in Tübingen die Doctorwürde angenommen, ist später vom Fränkischen Kreis zum Beisitzer am Kammergericht präsentirt und 1698 als solcher eingetreten, nachdem das Gericht endlich in Wetzlar wieder eine Stätte gefunden hatte. Er starb am 12. Mai 1710. Nach der Vorrede zu dem Collegium Pandectarum und den Notizen bei J. J. Moser, erläutertes Württemberg 2, 257.

arbeitung des ersten Bandes bei Erich Mauritius, der seit 1671 Beisitzer des Kammergerichts war, gefunden.

Der Bearbeiter hat die Vorlesungen zu einem »Systema« zusammengefügt, dessen Ordnung durch die Pandekten gegeben ist. Er erklärt und rechtfertigt diese zwar nicht als rationell begründet im Ganzen; aber zu jedem Buche gibt er eine Einleitung, in welcher er nachweist, wie die in den Titeln behandelten Materien zusammenhängen und logisch disponirt sind. Vorausgeschickt sind ausführliche Prolegomena, in denen über die Quellen sowie über den Grund und Umfang der Gültigkeit des justinianischen Rechts gehandelt wird. Die Disposition des behandelten Materials schließt sich natürlich derjenigen an, welche im Compendium vorliegt. Indes tritt der Ramistische Schematismus in dieser breiten, bequemen und selbst eleganten Darstellung nicht lästig hervor. Wie viel von dieser Lauterbach selbst oder seinem Sohne als Bearbeiter zu verdanken ist, wird sich kaum entscheiden lassen. Einzelne Wendungen, welche sich schon im Compendium finden, gehören ohne Zweifel Lauterbach selbst an.

4. Georg Adam Struve[1]) stammt aus einer angesehenen Familie Niedersachsens. Er ist am 25. September 1619 in Magdeburg, wo sein Vater eine höhere Beamtenstelle bekleidete, geboren. Nachdem er den ersten Unterricht zu Hause genossen, ward er 1630 nach Schleusingen aufs Gymnasium gebracht, und weilte hier, als seine Vaterstadt zerstört, das väterliche Gut bei dem benachbarten Wanzleben von den Kaiserlichen eingeäschert wurde und sein Vater für einige Jahre eine Zuflucht in Quedlinburg suchen mußte. Im Sommer 1636 bezog er die Universität Jena, um sich philosophischen, historischen und juristischen Studien zu widmen, die er nach vierjährigem Aufenthalt in Jena und kurzer Ruhezeit in seiner Heimat seit 1641 in Helmstädt fortsetzte. Unter Hornejus trieb er praktische Philosophie nach

1) Programma in funere G. A. Struvii 1692. B. G. Struve, Pii Manes Struviani. Jenae 1705. 8°. Zeumer, Vitae II, 139 s. Schulte 3, 2, 47.

Aristoteles; Hermann Conring führte ihn in die Politik und die deutschen Alterthümer ein; bei Heinrich Hahn hörte er die exegetischen Vorträge über Pandekten und Codex und nahm eifrigen Antheil an seinem Collegium Wesenbecianum, aus welchem später Hahn's berühmte Observationen hervorgegangen sind.

Struve trat diesen hervorragenden Männern persönlich nahe. Unter Conring's Anleitung arbeitete er eine später publicirte Dissertation de ducibus et comitibus imperii Germanici und vertheidigte sie 1643 unter seinem Präsidium. H. Hahn, ein damals bereits sehr gesuchter Lehrer, der seine Vorträge nicht frei zu halten, sondern nach seinen Aufzeichnungen zu dictiren pflegte, hat sich mehrfach durch Struve vertreten lassen. Unter seinem Präsidium vertheidigte dieser 1642 die Dissert. de damnis — quae ex dolo culpa aut casu proveniunt, und im Februar 1645 zur Erlangung der Licenz die Dissert. de vindicta privata, welche beide zuerst unter Hahn's Dissertationen erschienen sind.

Im April 1645 ward Struve zum Beisitzer am Schöffenstuhl zu Halle ernannt, nahm im Februar des folgenden Jahrs die Doctorwürde in Helmstädt an und folgte im December einer Berufung nach Jena, die auf Frantzke's, der damals noch Kanzler in Gotha war, Empfehlung an ihn gelangte. Er trat hier in Fibig's[1]) erledigte Professur ein, ward im folgenden Jahre Beisitzer am Schöffenstuhl und am Hofgericht. Seine Lehrthätigkeit, in der er sich bereits durch Privatunterricht in Helmstädt eine gewisse Uebung erworben hatte, begann er mit Vorträgen über die Institutionen, ging dann zum Lehnrecht, zum Codex und den Pandekten über. Sein Vortrag, der gegen die Gewohnheit der Zeit überwiegend in freier Rede bestand und nur ergänzend das

1) Gottfried Fibig geboren 1612 in Breslau, 1636 in Jena zum Doctor promovirt und, nachdem er dort einige Jahre als Hofgerichtsadvocat prakticirt hatte, 1640 zum Professor ernannt, starb am 23. Mai 1646 34 Jahre alt; vgl. Zeumer, Vitae II, 126 s., wo seine Schriften verzeichnet sind.

Dictat zu Hülfe nahm, fand ungewöhnlichen Beifall und fesselte an ihn ein zahlreiches Auditorium.

Nach den Mittheilungen seines Sohnes benutzte er bei seinen Vorträgen über die Pandekten Wesenbeck's Paratitla, wie er es bei Hahn gelernt hatte. Allein wohl nur in den ersten Jahren, denn in dem Einladungsprogramm zur Eröffnung seiner publicae praelectiones über die Pandekten vom 25. August 1650 spricht er sich über seinen Lehrplan folgendermaßen aus: die richtige Lehrart der Jurisprudenz müsse drei Aufgaben erfüllen: die Ueberlieferung der einzelnen Materien nach festen Principien; die Entwickelung und Erklärung von Streitfragen; die Auslegung des Textes. Keine von diesen Aufgaben wolle er vernachlässigen. Da er aber die erste und zweite in seinen Dissertationen zu den Pandekten erfüllt habe, so wolle er in diesen öffentlichen Vorlesungen den Text erklären, dabei das Leichtere übergehen, um bei dem Schwereren desto länger verweilen zu können, das Wichtigste in die Feder dictiren, das Uebrige in freier Rede vortragen.

Neben den öffentlichen Vorlesungen hielt Struve Collegia privata über Lehnrecht und Pandekten. Die für diese ausgearbeiteten und von den Zuhörern durchdisputirten Dissertationen sind die Grundlage seines Syntagma juris feudalis 1653 und seines Syntagma jurisprudentiae civilis 1658.

Mit der Praxis blieb Struve durch seine Nebenämter, durch das Spruchcollegium der Facultät und zahlreiche Gutachten, die von ihm persönlich verlangt wurden, in steter Berührung und bei seinen theoretischen Erörterungen verliert er sie nicht aus dem Auge.

Die Stadt Braunschweig, welche damals wegen ihrer städtischen Freiheit mit dem Herzog von Braunschweig-Lüneburg in heftigem Streite lag, bemühte sich um 1660, Struve als Protosyndicus zu gewinnen. Struve lehnte zwar den Antrag ab und bestimmte seinen Collegen Johann Strauch das Amt zu übernehmen, ließ sich indeß 1661 bereit finden, mit Einwilligung der sächsischen Fürsten, der Nutritoren Jenas, in die Stellung eines Raths von

Haus aus gegen Jahrgehalt von 300 Thalern auf drei Jahre einzutreten, mit der Verpflichtung, vier Mal jährlich, wenn es nöthig sei, nach Braunschweig zu reisen. Da sich die dortigen Verhältnisse änderten, wurde der Vertrag nicht erneuert; indes hat Struve auch später noch dem Braunschweiger Rath Gutachten ertheilt.

Nach mehr als zwanzigjähriger, ungemein erfolgreicher Lehrthätigkeit übernahm Struve auf Verlangen des Weimarischen Hofes das Amt eines Hofraths und Kammerdirectors, zu dessen Antritt er gegen Ende des Jahres 1667 nach Weimar übersiedelte. Auch hier bewährte er sich als tüchtigen Geschäftsmann von unbedingter Zuverlässigkeit. Bei den Verhandlungen, welche nach dem Aussterben der Altenburger Linie 1672 zu Saalfeld eröffnet wurden und zu einem Erbvergleiche führten, vertrat er die Interessen seines Hofes. Seine ersprießlichen Dienste wurden mit der Beförderung zum Geheimen Rath belohnt; aber auch Herzog Ernst der Fromme von Gotha hatte ihn im persönlichen Verkehre bei jenen Verhandlungen kennen gelernt. Mit dem Plane einer neuen Gesetzgebung beschäftigt, forderte er Struve auf, eine kurze Darstellung des gesammten sächsischen Rechts in deutscher Sprache zu entwerfen. Der Tod des Fürsten (1675) durchkreuzte die Pläne; indes ist Struve's Arbeit, welche dem Herzog vorgelegt wurde, die Grundlage der 1689 publicirten deutschen „Jurisprudenz" geworden.

Auch zu anderen literarischen Arbeiten erübrigte Struve Mußestunden. Unter seiner Leitung wurden nach seinen in Jena ausgearbeiteteten Heften die Evolutiones ad juris civilis Syntagma (1669) und des Jus sacrum Justinianeum (1668) herausgegeben. Aber auch die Ausarbeitung desjenigen Werks, welches seinen Namen länger als ein Jahrhundert der akademischen Jugend lieb und vertraut gemacht hat, fällt in diese Zeit. Es ist die Jurisprudentia romano-germanica forensis, welche zuerst 1670 erschien, und unter dem Namen „der kleine Struv" bis an die Grenze unseres Jahrhunderts das beliebteste Lehrbuch der Institutionen blieb.

Indeß trotz aller glücklichen Erfolge fand Struve in seiner Stellung zum Hofe auf die Länge keine Befriedigung. Gern kehrte er 1674 zur akademischen Thätigkeit zurück, als ihm das durch den Tod seines Schwiegervaters Richter[1]) frei gewordene Ordinariat an der Juristenfacultät in Jena angetragen wurde. Im Juli kehrte er, mit festlichem Pompe eingeholt und empfangen, in die Musenstadt zurück.

Das neue Amt, mit welchem statutarisch die Professur des kanonischen Rechts verbunden war, führte seine Studien diesem von ihm bisher weniger gepflegtem Gebiete zu. Unter den Arbeiten, die ihm hieraus erwuchsen, ist die mit Anmerkungen ausgestattete Ausgabe der Erotemata juris canonici von Val. Andreas Desselius (1680), deren er sich bei seinen Vorlesungen bediente, zu nennen. Der Plan, eine Jurisprudentia canonica nach dem Vorbilde seiner Jurisprudentia romano-germanica zu schreiben, kam ebensowenig zur Ausführung wie der eines Commentars zu den Decretalen. Nur die Anfänge und Collectaneen finden sich unter seinen Papieren.

Abermals ward seine Lehrthätigkeit unterbrochen, als nach dem Tode des Herzog Ernst 1680 Jena zum Sitze der vormundschaftlichen Regierung während der Minderjährigkeit des Erbprinzen Johann Wilhelm ausersehen und Struve zum Präsidenten der Regierung und des Consistoriums ernannt wurde. Er legte die Professur nieder unter dem Vorbehalt des Rechts zum Rücktritt in dieselbe und der Functionen des Ordinarius. Zu wissenschaftlicher Thätigkeit blieb ihm keine Zeit; indeß hat er im Jahre 1688 auf Bitten seines Sohnes Burkard Gotthelf und einer Anzahl Studirender sich bereit finden lassen, nach Anleitung seiner Jurisprudentia zweimal wöchentlich eine Exercitio

---

1) Christoph Philipp Richter ist am 26. August 1602 in Eisfeld (Franken) geboren, wo sein Vater, ein aus Steiermark vertriebener Protestant, Superintendent war, studirte in Jena und Altdorf, ward 1630 in Jena Doctor d. R., 1631 Hofgerichtsadvokat und 1637 Professor, 1659 Ordinarius. Er starb am 31. December 1673; vgl. Zeumer Vitae II, 119 s.

disputatoria zu halten. Auch ließ er 1689 seine deutsche „Jurisprudenz“ durch seinen Sohn Johann Wilhelm zum Druck befördern.

Der frühzeitige Tod des Erbprinzen, mit welchem im November 1690 die Jenaer Linie erlosch, führte die Auflösung der vormundschaftlichen Regierung herbei. Tief erschüttert durch den Tod des jungen Fürsten trat Struve im Juni 1691 in seine Professur zurück. Allein die alte Frische und Leistungsfähigkeit war erloschen. Noch anderthalb Jahr verwaltete er im Kampf mit zunehmenden Schwächen und Beschwerden seine Aemter: „Ein Jenenser Ordinarius müsse aufrecht stehend sterben!“ pflegte er seinen Collegen und Angehörigen zu antworten, wenn sie ihm Schonung anriethen. Als er am 15. December 1692 im Schöffenstuhl seine Relation beendigt hatte, verließen ihn plötzlich die Kräfte; am folgenden Morgen um 4 Uhr starb er 73 Jahre alt, umgeben von den Seinigen. Nicht lange vor seinem Tode war er noch vom Landgrafen von Hessen-Darmstadt zum Geheimen Rath ernannt worden und hatte er sich dem Buchhändler Gladitsch in Leipzig bereit erklärt, eine neue Ausgabe von Carpzov's Practica rerum criminalium zu besorgen.

Struve lebte in sehr günstigen Vermögensverhältnissen: schon von Haus aus wohlhabend, wie es scheint, besaß er später mehrere Landgüter und zwar neben dem väterlichen zu Wanzleben eines zu Uhlstatt und ein andres zu Wenigen-Jena, nach denen er sich auf den Titelblättern späterer Werke nannte. Nicht weniger begünstigt war er durch seine körperliche Constitution und sein heiteres gleichmäßiges Temperament. »Corpus firmum, quadratum, bene dispositum et gerendis negotiis obduratum; frons hilaris atque aperta, oculi vivaces« — so schildern ihn seine Zeitgenossen. Zweimal war er verheiratet. Die erste Ehe, welche er im Jahr 1648 mit der Tochter seines Collegen Ch. Ph. Richter schloß, löste der Tod nach 14 Jahren. Im Jahre 1663 verband er sich in Dresden mit der Tochter des kurfürstlichen Raths Burkhard Berlich, Erbherrn in Wegfart und

Waltersdorf, einer Enkelin Oswald Hilliger's, die ihn überlebte. In erster Ehe wurden ihm acht, in zweiter siebzehn Kinder geboren, und es wird von ihm gerühmt, daß er 47 Kindern Vater und Großvater gewesen sei. Indes nur die kleinere Hälfte dieser zahlreichen Descendenz hat ihn überlebt. Einer der jüngsten Söhne, Burkard Gotthelf, der bei seinem Tode auf Reisen abwesend war, ist der Erbe des väterlichen Ruhmes geworden.

Ein Verzeichniß seiner Schriften gibt B. G. Struve im Anhang zu den Pii Manes Struviani. Mit einigen Ergänzungen und Berichtigungen theilen wir es in abgekürzter Form in der Anmerkung [1]) mit. In unserer Besprechung beschränken wir uns auf die bedeutendsten Werke.

---

1) 1. Syntagma juris feudalis. Jen. 1653. 1659. 1690. 8. Aufl. 1703. 4°. c. observat. Senckenberg 1734. 4°. — 2. Syntagma jurisprud. civilis 1658. 1663. 1668. 1672. 1687. 4°. Letzte Ausgabe 1738. — 3. Jus sacrum Justinianeum. Jenae 1668. 4°. — 4. Evolutiones controversiarum in Syntagmate jur. civ. comprehensarum. Jen. 1669. 4°. 5. Aufl. 1696. 4°. — 5. Jurisprudentia Romano-Germanica forensis. Jena 1670. 4°. Letzte Ausgabe 1771. — 6. Triga dissertationum de vindicta privata et retorsione etc. Jen. 1670. 1678. 4°. — 7. Dissertationes criminales XVI. Jen. 1671. 4°. — 8. Decisiones Sabbathinae canonicae et practicae de conventionibus et contractibus. Jen. 1677. 4°. — 9. Notae et observationes ad Ant. Matthaei tractatum de successionibus. 1678. 4°. — 10. Val. Andreae Desselii erotemata juris Canonici cum animadversionibus. Jen. 1680. 1691. 8°. — 11. Notae et observationes ad Ant. Matthaei tractatum de judiciis. Jen. 1680. 4°. — 12. Dissert. jurid. de invocatione nominis divini. Jen. 1682. 4°. — 13. Jurisprudenz oder Verfassung der landüblichen Rechte. Merseburg 1689. 8°. ed. Flörcke, Frankfurt 1704. 4°. — 14. Commentarius ad librum V Decretalium de Delictis. Jen. 1691. 4°. — 15. Centuria decisionum, quaenam res feudales, quaenam allodiales etc. Francof. 1693. 4°. — 16. Gothofredi Immo s. conciliatio legem pugnantium. Francof. 1695. 4°. — Zu diesen größeren Werken kommt eine sehr große Zahl von Dissertationen. Unter denselben sind vier mehrmals aufgelegte, welche Struve in den Jahren 1639—1646 unter dem Präsidium von Dilher, Conring und H. Hahn vertheidigt hatte. Die übrigen 145 sind von 1646—1692 unter seinem Präsidium vertheidigt worden. Unter diesen sind nur etwa 28 pro licentia verfaßt.

1. Syntagma juris feudalis. 1653. 4°.

Strube hat in diesem aus seinen lehnrechtlichen Exercitationen hervorgegangenen Werke zuerst seine vortreffliche Methode der Darstellung bewährt. Es zerfällt in 16 Kapitel, jedes derselben wieder in »Aphorismi«, denen ausführliche Erläuterungen beigefügt sind. In diesen werden die in jenen aufgestellten Lehrsätze begründet und Streitfragen abgehandelt.

Das erste Kapitel gibt eine Einleitung, die Geschichte des Lehnrechts und seiner Quellen enthaltend. Das gemeine Lehnrecht besteht aus den Gesetzen, welche mit kaiserlicher Sanction in Deutschland publicirt sind, aus den päpstlichen Decretalen und aus den lombardischen Lehnsgewohnheiten. Ueber den Grund der Gültigkeit der ersten kann keine Frage sein; die päpstlichen Decretalen über Lehn haben dieselbe Gültigkeit wie das kanonische Recht überhaupt, nämlich »usu forte XIII saeculo receptum«. Die longobardischen Lehnsgewohnheiten sind in derselben Zeit, als das römische Recht in die Schulen und Gerichte Deutschlands aus Italien eindrang, etwa im 15. Jahrhundert, durch Gebrauch gemeines Recht geworden. Obgleich aufgezeichnet, darf man sie doch nicht zum jus scriptum im eigentlichen Sinne — im Gegensatz zur consuetudo — rechnen. Aber eines Beweises ihrer Geltung im einzelnen Fall bedarf es hier ebensowenig, wie bei einer andern »consuetudo notoria«, denn ihre Reception steht fest. Keineswegs aber hat man diese Geltung auf Verjährung zu gründen: denn die Geltung von Gewohnheitsrecht ruht überhaupt nicht auf Verjährung, sondern es gilt, weil es allgemein in Anwendung gebracht, beobachtet ist in zahlreichen Handlungen, und zufolge stillschweigender Bestätigung dieses Gebrauchs durch die Staatsgewalt (majestas). Das particulare Lehnrecht besteht aus demjenigen, welches in vielen Provinzen und Staaten Deutschlands in gemeinsamem Gebrauch ist, wie das sächsische Lehnrecht; und demjenigen, welches nur hier und da gilt, wie z. B. die kurfürstl. sächs. Constitutionen. Bei lehnrechtlichen Streitigkeiten ist die Entscheidung zu entnehmen zuerst aus den Worten der

Investitur oder des Lehnsvertrages; dann aus den particularen Rechten, namentlich dem Gesetze oder der Gewohnheit, welche da gilt, wo das Lehn liegt oder der Lehnsvertrag geschlossen ist, wenn es sich um diesen handelt. Fehlt es am particularen Recht, so kommt das gemeine Lehnrecht zur Anwendung, und schließlich muß man das Civilrecht und das kanonische Recht zu Hülfe nehmen.

Unter den folgenden Kapiteln sind die längsten und ihrem Inhalt nach bedeutendsten das neunte de successione in feudum und das 14. de debitis feudalibus, in denen Lehren abgehandelt werden, welche gerade damals in Fluß befindlich und in Umbildung begriffen waren.

2. Syntagma juris civilis universi, später Syntagma jurisprudentiae secundum ordinem Pandectarum. 1658—1683.

Die Grundlage dieses umfänglichen Werks bilden Dissertationes oder Exercitationes ad Pandectas, von denen Struve schon in dem oben erwähnten Einladungsprogramm zu seinen Pandektenvorlesungen 1650 sagt, daß er eine verbesserte Ausgabe vorbereite. Die erste Hälfte des Werkes erschien 1658, 25 Exercitationen umfassend, die zweite Hälfte, abermals 25 Exercitationen, 1663.

Die Eintheilung des ganzen Werkes in 50 Exercitationes ist in allen Auflagen mit den Namen der Respondenten beibehalten. In der Ordnung der Materien hält sich Struve an die Pandekten, allein keineswegs so, daß jedes Buch in einer der 50 Exercitationen abgehandelt würde. Vielmehr hat Struve in jeder Exercitation ein gewisses, begrenztes Thema erörtert, ohne sich an die Abtheilung der Bücher zu binden, so daß z. B. Exercit. 23 (die Lehre vom Kauf) lib. 18 l. 19, 1 zusammenfaßt, Exercit. 24 nur den zweiten Titel des 19. Buches (de locato conducto) behandelt. Dabei ist, wie es das Bedürfniß der Collegia mit sich brachte, eine gewisse Gleichmäßigkeit des Umfangs der einzelnen Exercitationen durchgeführt. Jede zerfällt in eine ungleiche Anzahl von Theses, deren Ordnung durch das herkömmliche methodische Schema: definitio, divisio, subjectum,

objectum, causa, effectus, forma, officia u. s. w. gegeben ist. Aber dieses Schema tritt nicht in lästiger Weise hervor, vielmehr ist Struve, wie Thomasius mit Recht rühmt, der erste gewesen, welcher sich von der sog. Ramistischen Pedanterie befreit hat. Die Darstellung ist ungemein fließend und klar. Die Abtheilung in „Thesen" trägt viel zur übersichtlichen Ordnung und Scheidung des Stoffes bei, ohne den Zusammenhang störend zu zerreißen.

Das Material ist sehr reichhaltig. Es wird mit einer rechtsphilosophischen Einleitung begonnen, dann die historische Grundlage des positiven Rechts in Deutschland dargestellt.

Eine Uebersicht der äußeren Geschichte des römischen Rechts führt auf die Frage nach dem Grunde seiner Gültigkeit in Deutschland, welche unter Verweisung auf Conring und in dessem Sinne beantwortet wird. In gleichem Sinne ist das kanonische Recht und seine Geltung, sowie das deutsche Gesetzes- und Gewohnheitsrecht besprochen. Hieran schließt sich eine Theorie der Auslegung.

Auf diese Einleitung in den ersten beiden Exercitationen folgt die Darstellung des »jus civile«. Seine Hauptmasse bildet natürlich das römische Privatrecht. Allein auch der Proceß und das Strafrecht werden berührt. Und da es die Absicht ist, das geltende Recht zu lehren, so wird nicht nur das römische Recht in der ihm durch die Praxis gegebenen Gestalt dargestellt, sondern auch die wichtigsten deutschrechtlichen Institute sind in das System eingefügt.

Zu der dritten Ausgabe von 1668 lieferte ein Ungenannter mit einer aus Sondershausen datirten Vorrede einen Index tripartitus: 1. praecipuarum quaestionum; 2. emendationum et additionum quae in nova et novissima editione occurrunt; 3. rerum et verborum. Dieser dritte Index ist so ausführlich, daß er ein Auszug genannt werden kann und ein voluminöses Werk von fast zwei Alphabeten bildet.

Der Ausgabe von 1687, welche Struve mit einer neuen Dedication begleitete, hat der ao. Professor der Theologie

Philipp Müller in Jena, welcher zugleich eine Präpositur in Magdeburg bekleidete und später Dr. theol. und o. Professor wurde, eine eigenthümliche Zuthat «per otium« beigefügt. Sie besteht in einer „synoptischen“ Tabelle für jede Exercitation, welche die systematische Gliederung derselben darlegt und noch als eine Concession an den „Ramismus“ betrachtet werden kann.

Der berühmte Jenenser Mathematiker Erhard Weigel hatte schon 1669. 4° eine Synopsis jurisprudentiae mnemoneutica ex Syntagmate G. A. Struvii in tabulas digesta herausgegeben. Zu nennen sind ferner:

Adr. Beier[1]) Syntagm. jur. civ. Struviani cum Schnobelianis dissertationibus collata harmonia. Jenae 1663. 1669. 4°.

Ferd. Behamb, Sciagraphia Struviana juris privati. Lincii 1672. 8°.

Peter Müller[2]) gab das Syntagma heraus mit Additiones locupletissimae atque Observationes in foro et academiis maxime utiles et necessariae. Norimb. P. 1 1692, P. 2 1698, P. 3 1701. 4°. — 1738.

H. E. Floerckii[3]) Annotationes ad Syntagma civile Struvianum. In collegiis privatis auditoribus ad calamum

---

1) Adrian Beier geboren in Jena 1634, studirte in Jena, Leipzig, Wittenberg, Rostock und Leyden, promovirt in Jena 1658, 1670 Hofgerichtsadvocat, 1678 Syndicus der Stadt Jena, 1690 ao. Professor, 1693 o. Professor der Pandekten, gest. 7. September 1698. Zeumer 2, 264 s. Er hat sich durch mehrere Schriften über Handwerker-Zünfte bekannt gemacht.

2) Peter Müller geboren in Nordhausen am 19. Juli 1640, studirte in Jena, Gießen, Erfurt, Helmstädt, wo er zum Doctor promovirt ward, 1663 Syndicus zu Bleichroda, Rath des Grafen zu Stollberg, 1676 ao. Professor in Jena, 1680 o. Professor, Beisitzer des Hofgerichts und des Schöffenstuhls. 1693 Kanzler des Grafen von Reuß-Plauen in Gera; gest. im Mai 1696; vgl. Zeumer 2, 214 s. Unter seinen zahlreichen Schriften nehmen den Hauptplatz ein die Dissertationen, deren Zeumer etwa 230 mit Titel und Respondenten angibt.

3) Heinrich Ernst Flörcke, 1689 in Jena zum Doctor promovirt, Hofgerichtsadvocat, dann Professor in Jena, G. A. Struve's Schwiegersohn

dictatae, nunc publici juris factae. Magdeburgi et Lipsiae 1706. 4°.

3. Jurisprudentia Romano-Germanica forensis olim in Academia praelecta et explanata, nunc revisa et aucta. Jenae, Sumptibus societatis. 1670. 4°. 428 S.

Struve hat dieses Compendium während seines Aufenthalts in Weimar ausgearbeitet, und zwar nach den in Jena gehaltenen Vorlesungen. Es war, wie die in späteren Auflagen wiederholte Vorrede sagt, sein Plan, die Materien, welche in der Praxis Geltung haben, übersichtlich nach geeigneter Methode zusammenzustellen: nicht um die Institutionen Justinians aus den Händen der Studirenden zu verdrängen, sondern um sie zu erläutern und zu ergänzen.

Das Werk soll also ein einleitendes Lehrbuch für das gesammte praktische Recht sein; es wird daher neben dem Privatrecht auch das Strafrecht und der Proceß abgehandelt und neben den römischrechtlichen werden auch die deutschrechtlichen Institute, wie die Leibeigenschaft, Morgengabe, Ganerbschaft, Erbverträge, Einkindschaft, Retract u. a. erörtert, auch das Lehn als Art des dominium utile erwähnt, jedoch abgesonderter Darstellung überwiesen. Das Buch ist also gedacht als eine Vorbereitung zum Studium des Syntagma juris civilis.

Die Ordnung der Institutionen liegt zu Grunde und ist so durchgeführt, daß fast sämmtliche Titel mit einigen Aenderungen und Zusätzen hier wiederkehren. Aber das sog. Institutionensystem hat Struve in seiner Weise umgedeutet. Er sagt (1, 3, 21): Alle Handlungen und Geschäfte der Menschen, auf welche die Rechtsordnung sich bezieht, betreffen entweder die Personen und ihren Rechtszustand oder die Sachen und das Vermögen der Personen. Daher ist das Recht entweder Jus personarum oder jus rerum. Bei beiden Rechten aber kommt es darauf an zu

---

gab diese Annotationes heraus, nachdem er ein Amt am Domcapitel zu Magdeburg angetreten hatte. Angehängt ist seine Diss. inaug. de constituto possessorio.

wissen: 1. was Jedem zukommt; 2. wie er dieses durch Klage und Gericht erlangen kann, wenn es ihm nicht freiwillig gewährt wird. Das jus rerum zerfällt in das jus in re und das jus ad rem. Das erstere, jus in re oder dominium late dictum theilt sich folgendermaßen:

1. dominium singulare.
    a. rerum incorporalium: servitutes, ususfructus.
    b. rerum corporalium.
        aa. dominium plenum.
        bb. dominium minus plenum,
            α. dominium directum,
            β. dominium utile (emphyteuta, superficiarius, vasallus).
2. dominium universale s. jus hereditarium.

Dies wird im zweiten Buche abgehandelt, im dritten das jus ad rem oder die obligatio. Hier findet auch, im Anschluß an die obl. ex delicto, das Strafrecht seinen Platz. Das vierte Buch trägt die Ueberschrift: de ratione et modo jus suum persequendi in judicio und handelt im ersten Titel de transactionibus, in den folgenden 19 Titeln vom Civilproceß, im 20. vom Criminalproceß.

Der Text in den Titeln zerfällt in kurze Sätze, welche hier nicht Theses, sondern »Aphorismi« heißen. Der Stil ist kurz und klar. Die Definitionen sind meistens sehr exact formulirt. Eine systematische Ordnung beherrscht die Darstellung, tritt aber nicht pedantisch hervor.

Uebereinstimmend wird berichtet, daß dieses Buch gleich nach seinem Erscheinen den größten Beifall gefunden habe. Schon im folgenden Jahre 1671 ward es in Frankfurt a. d. O. 8° nachgedruckt. Im Jahr 1683 erschien die vierte, 1704 die neunte, 1718 die zwölfte Ausgabe, 1733 die 15., 1739 die 16., die letzte 1771.

Schon früher soll eine französische Uebersetzung erschienen sein. Im Jahr 1704 gab Ludw. Mencke in Leipzig Additiones

ad Struvii Jurisprudentiam heraus, welche dann wiederholt mit dem Struve'schen Werke zusammengedruckt sind. J. G. Schauenburg in Jena begleitete die Ausgabe von 1737 mit Annotationes. Die Vorlesungen, welche Hier. Gundling in Halle über Struve gehalten, kamen nach seinem Tode heraus unter dem Titel: Akademischer Discurs über G. A. Struve's Jurisprud. rom.-germ. for. 1745. 4°. Eine Ausgabe cum observationibus practicis von J. G. Heineccius ließ dessen Sohn J. C. G. Heineccius 1759. 1767 drucken.

Im Jahr 1763 veröffentlichte Joh. Ludwig Schmidt einen Conspectus systematicus super G. A. Struvii jurispr. rom.-germ. for. 4°.

Die letzten Ausgaben sind Francoforti 1760 4° cum additionibus Schauenburgii et additionibus Menckeni, sowie ohne Anmerkungen 1771 Francof. 8°.

Wie früh dem Werke der Name „der kleine Struv" — wohl zum Unterschiede vom Syntagma —, unter dem es in späterer Zeit allgemein bekannt war, beigelegt ist, mag dahin gestellt bleiben. In Gottl. Sturm's „Unterricht, wie ein Studiosus juris mit Nutzen u. s. w." Jena 1726 S. 18 wird der „kleine Struv" als das beliebteste Lehrbuch dringend empfohlen und gesagt, es gebe manchen Advocaten, der nichts als den „kleinen Struv" für seine Praxis brauche.

4. Evolutiones controversiarum in Syntagmate jur. civ. — comprehensarum, nec non Resolutiones dubiorum et textuum obstantium ibi allegatorum. Francof. et Lips. 1669. 4°. 1675. 1696.

Es ist eine Sammlung von Controversen (Quaestiones) mit kurz gefaßten Entscheidungen, welche nach der Ordnung des Syntagma an die darin aufgestellten »Theses« geknüpft werden. Struve hat dieses Werk nicht selbst ausgearbeitet, sondern als er die akademische Thätigkeit verlassen und nach Weimar übergesiedelt war, seinen Sohn, Georg Christoph, damit beauftragt. Die Grundlage bilden die Aufzeichnungen, welche Struve sich

für seine öffentlichen und privaten Vorlesungen im Lauf der Jahre gemacht und zum Theil seinen Zuhören dictirt hatte. Sie zeigen uns also, wie Struve den in seinem Syntagma gehäuften Stoff in seinen Vorlesungen erweiterte und analysirte.

Während der Ausarbeitung ist Georg Christoph Struve gestorben. Sein jüngerer Bruder Joh. Wilhelm hat dann die Arbeit unter Leitung des Vaters fortgesetzt, zu Ende geführt und dem Großvater Christ. Phil. Richter gewidmet. Die Dedication ist aus Weimar vom 26. August 1669 datirt.

5. Gothofredi Immo h. e. conciliatio legum in speciem pugnantium, quas in notis ad Pandectas jur. civ. Dionysius Gothofredus ICtus verbum Immo usurpando etc. — Opus posthumum 1695. 4°.

Gothofredus hat (s. oben 1, 388) die Gewohnheit in seinen Noten den Inhalt wirklich oder scheinbar widersprechender Stellen kurz anzugeben und mit dem Worte »Immo« einzuleiten: die Angabe der widersprechenden Stellen bildet den Schluß, ohne daß eine Lösung des Widerspruches angedeutet wird. Dies hat Struve den Anlaß gegeben, einer Abhandlung, in welcher er die Ausgleichung und Erklärung der Widersprüche versuchte, jenen Namen zu geben. Unter seinen hinterlassenen Manuscripten fand sie sich und ist von seinem Sohne Burkard Gotthelf herausgegeben worden. Die Arbeit bezieht sich nur auf die Pandekten und ist nach diesen geordnet; sie beschränkt sich aber nicht auf die von Gothofredus mit »immo« bezeichneten Widersprüche und verweist in vielen Fällen auf die im Syntagma gegebenen Erklärungen. Die Ausführungen sind durchgehends sehr kurz gefaßt.

6. Jurisprudenz oder Verfassung der landüblichen Rechte. Merseburg 1689. 1696. 8°.

Eine populäre Darstellung des geltenden — hauptsächlich Privat — Rechts in deutscher Sprache, in derselben Ordnung, wie die Jurisprudentia und zum großen Theil dem Inhalt nach mit dieser identisch. Struve hat, wie oben berichtet, dieses kleine

Werk auf Veranlassung Herzog Ernst's d. Fr. ausgearbeitet und es dann durch seinen Sohn Johann Wilhelm herausgeben lassen. Als es 1689 bei dem Buchhändler Christ. Forberg in Merseburg erschienen war, erhob gegen ihn der Verleger der 1670 erschienenen Jurisprudentia, Matth. Birckner in Jena, eine Klage wegen Nachdrucks. In der Vorrede zur zweiten Auflage wird, um die Grundlosigkeit dieser Beschwerde zu zeigen, auseinandergesetzt, daß dies Buch keineswegs bloße Uebersetzung, sondern ein ganz andres Werk sei, in welchem vieles geändert, eingefügt, ausgelassen und für das forum Saxonicum zugeschnitten sei, während jenes lateinische hauptsächlich das jus commune im Auge habe. Struve's jüngster Sohn, Burkard Gotthelf, hat diese Auseinandersetzung für den Verleger zum Zweck seiner gerichtlichen Vertheidigung entworfen; ohne sein Wissen ist sie später als Vorrede verwendet worden.

D. H. E. Flörcke hat das Werk bearbeitet, erweitert, mit literarischen Allegationen versehen und herausgegeben unter dem Titel: G. A. Struve's berühmten JCti Jurisprudentz oder Verfassung der landüblichen Rechte ... von D. H. E. Flörcken, fürstl. sächs. gesammten Hoffgerichts-Advocato Ordin. 1704. 4°. Diese Bearbeitung, in welcher das Buch auf 886 Quartseiten (ohne das Register) angeschwollen ist, scheint seiner Verbreitung nicht förderlich gewesen und eine neue Auflage nicht erschienen zu sein.

Struve ist zu seiner Zeit eine so hervorragende und in der Folgezeit so sehr bestimmende Erscheinung gewesen, daß wir nicht anstehen, ihn neben Carpzov zu stellen. Was dieser in der praktischen Literatur, war jener in der theoretischen: eine Persönlichkeit, in welcher sich die leitenden Gedanken der Zeit verkörperten. Struve, eifrig mit philosophischen Studien beschäftigt, wurde von jenen frühzeitig berührt; der mehr als dreijährige Aufenthalt in Helmstädt brachte seine Entwickelung zur Reife. Es war die Zeit, in welcher Hornejus und Calixt auf der Höhe ihrer Wirksamkeit standen und durch die Angriffe

des plumpen und bösartigen Convertiten Barthold Neuhaus auf Letzteren Conring's epochemachende Abhandlung de origine juris germanici als Vertheidigung seines Lehrers und Freundes ins Leben gerufen ward. Der freimüthige und kritische Geist, welcher von diesen bedeutenden Männern, denen wir den Juristen Heinrich Hahn beizählen dürfen, auf die Jugend überströmte, hat auch Struve seine Richtung gegeben. Seine Schriften sind die ersten umfassenden theoretischen Werke, in denen die empirische Methode, die unbefangene Betrachtung der Wirklichkeit und die Erkenntniß und Gestaltung derselben als Ziel der Rechtswissenschaft zur vollen Geltung kommen.

Vergleichen wir Struve's bedeutendere Werke, die beiden Syntagmata, mit ähnlich umfassenden der vorhergehenden Zeit, z. B. dem Collegium Argentoratense von Meier, so zeigt sich uns der ungemeine Fortschritt, den die Wissenschaft in der bezeichneten Richtung gemacht hat. Man kann sich bei den älteren Werken, und so auch bei Donell's System, des Eindruckes nicht erwehren, daß sie von einem Rechte reden, dessen Geltungsgebiet durchaus problematisch und nebelhaft bleibt; dies ändert sich mit Struve völlig, wie schon unter Citirung seiner Definitionen von Jurisprudenz und Recht oben (Kap. 16 S. 12) hervorgehoben wurde; denselben gemäß besteht dann für Struve das eigentliche munus jurisconsulti in der applicatio practica; und das Mittel dazu ist die cognitio juris. Das corpus juris aber enthält nicht bloß die gesetzlichen Bestimmungen, sondern lehrt auch die Kunst sie anzuwenden, wie ein Blick auf jeden Pandektentitel zeigt.

Infolge seiner durchaus praktisch-empirischen Definition des Rechts (Synt. jur. civ. 1, 47, s. oben S. 12) kömmt denn auch Struve dazu, die eigentlichen Quellen des Rechts näherer Betrachtung zu unterwerfen. Gesetzt wird das Recht vom superior; der superior für alle Menschen ist Gott, welcher ihnen durch die ihnen verliehenen recta ratio das jus naturale vorschreibt. Im einzelnen Staate ist es derjenige, dem die Majestas zukommt

(1, 51); er bestimmt das jus civile s. positivum (1, 57). Dies ist theils scriptum, theils non scriptum oder consuetudo: jenes gilt zufolge ausdrücklichen Befehls, dieses zufolge stillschweigender Genehmigung der summa potestas im Staate (2, 19. 20). Die einzelnen Handlungen, aus denen es entsteht und erkannt wird, müssen bewiesen werden »licet ipsa consuetudo de qua constat esse introductam sit jus« (2, 21). Von dieser allgemeinen Erörterung geht Struve auf die Betrachtung des positiven Rechtszustandes in Deutschland über.

Das deutsche Reich als Ganzes bildet einen großen Staat, aber auch die einzelnen Provinzen und Theile sind Staaten. Niemals ist für das Ganze und seine Theile ein einheitliches Recht mit ausschließlicher Giltigkeit festgesetzt, sondern von Alters her jedem Orte freigestellt, nach seinem besonderen Recht zu leben. Daher haben wir ein gemeines Recht, welches für das Reich als Ganzes gilt, und aus denjenigen Rechtssätzen besteht, welche von Kaiser und Reichsständen entweder ausdrücklich festgesetzt oder durch allgemeinem Gebrauch angenommen und anerkannt sind. Particulares Recht ist dasjenige, welches in den einzelnen Staaten vi superioritatis festgesetzt oder durch Gebrauch eingeführt ist.

Das gemeine Recht besteht aus:

1. dem jus Caesareum, „das gemeine beschriebene kaiserliche Recht", und zwar

a) den Reichsabschieden und Reichsordnungen;

b) dem römischen Recht, welches im Anfang des 15. Jahrhunderts aus Italien nach Deutschland und zwar von den italienischen Universitäten auf die deutschen übergegangen und von diesen allmählich in die Gerichte eingedrungen und so rezipirt worden ist, unter stillschweigender Zustimmung der Kaiser und Reichsstände, zu welcher später noch ausdrückliche Genehmigung hinzukam. Rezipirt ist das justinianische Recht, weil es eine bewährte auf langer Erfahrung beruhende Rechtsweisheit enthält; es ist zu einem »jus commune deficientibus specialibus et particularibus juribus constitutum«.

Ohne Zweifel hat das römische Privatrecht in Deutschland größere Geltung als das öffentliche, weil dieses weniger zu unseren Zuständen paßt und darum nicht in dem Umfange rezipirt ist wie das Privatrecht.

2. Dem jus Pontificium, welches bei uns gilt nicht zufolge päpstlicher Macht, sondern weil es in gewissen Materien mit Vorzug vor dem römischen »usu receptum« ist.

3. Mores s. consuetudines in Imperio universaliter vigentes: „Allgemeine durchgehende Gewohnheiten, allgemeine Gebräuche oder altes Herkommen". Denn Vieles ist in den von außen eingeführten Rechten nicht enthalten und wird dennoch angewendet; vieles andre ist darin enthalten und wird nicht beobachtet.

So schafft Struve Klarheit über die Grundlagen des deutschen Rechtszustandes im Sinne Conring's und seit der Verbreitung seiner Werke ist diese den theoretischen Darstellungen nicht wieder verloren gegangen.

Zwanzigstes Kapitel.

Hermann Conring.

1. Sein Lebensgang und seine Persönlichkeit. — 2. Calixt und Neuhaus. — 3. Die Abhandlung de origine juris Germanici. — 4. Geschichtliche Stellung und Wirkung[1]).

1. Hermann Conring[2]) ist am 9. November 1606 zu Norden in Ostfriesland geboren; sein Vater war dort Prediger, die Familie stammt aus den Niederlanden. Eine schwere Krankheit hemmte im sechsten Jahre seine Entwickelung und schwächte seine Constitution fürs ganze Leben. Erst in seinem 14. Jahre verrieth sich seine ungewöhnliche Begabung: eine lateinische Satire auf die gekrönten Poeten, welche in die Hand des Professors der Philosophie zu Helmstädt, Cornelius Martini, kam, veranlaßte

1) Die Abtheilungen in diesem Kapitel, sowie deren Bezeichnung sind, da sie in Verfs. Handschrift fehlten, von mir ergänzt. Anm. des Herausgebers.

2) Es fehlt hier in den Papieren des Verfs. die sonst regelmäßig von ihm an die Spitze jeder größeren Biographie gesetzte Quellen- und Literaturangabe. Zum Ersatze sei verwiesen auf folgende Schrift: Hermann Conring, der Begründer der deutschen Rechtswissenschaft, Rede beim Antritt des Rectorats der Universität Breslau am 15. Oktober 1869 gehalten von Dr. O. Stobbe, Berlin 1870. 8°. In Anm. 1 (S. 27 f.) der Noten zu dieser Rede gibt Stobbe die von ihm benutzten Werke, unter welchen besonders zu nennen eine von M. Schmid, Professor der griechischen Sprache und Bibliothekar zu Helmstädt, zu Conring's Begräbniß abgefaßte Lebensbeschreibung und Conring's Briefe, s. vor allem: Commercii epistolici Leibnitziani prodromus, recensuit Gruber, t. II, Hannov. et Gott. 1745. 8°. Vgl. des Verfs. Recension zu Stobbe im Lit. Centralblatt 1870 Nr. 18 S. 499 f.; s. außerdem etwa noch A. D. B. 4, 446 f. (Breßlau). Anm. des Herausgebers.

diesen die Eltern zu bitten, ihm den Knaben zur Erziehung anzuvertrauen. Am 25. Oktober 1620 ward Conring in Helmstädt immatriculirt, lebte drei Jahre im Hause seines Beschützers und nach dessen Tode noch zwei bei dem Professor der Geschichte und griechischen Sprache Rudolf Diepholb. Im Jahre 1625, als Helmstädt unter den Stürmen des Krieges verödete, zog Conring nach Leyden. Er hatte sich bis dahin vorzugsweise mit philosophischen und philologischen Studien beschäftigt; jetzt zog er auch die Theologie und Medicin in den Kreis seiner Studien. Bald muß er sich den Ruf eines tüchtigen Praktikers erworben haben, denn die in Paris lebenden Deutschen ließen 1630 an ihn die Aufforderung ergehen, sich als ihr Arzt dort niederzulassen.

Er gab indes diesem Antrag keine Folge, zog vielmehr 1631 nach Helmstädt, wo er die Erziehung eines vornehmen jungen Mannes übernahm und 1632 die Professur der Philosophia naturalis erhielt. Nachdem er 1636 zum Doctor der Medicin und Philosophie promovirt war, bewarb er sich um eine erledigte Professur der Medicin. Noch in demselben Jahre ward ihm diese Lehrstelle übertragen, zu welcher einige Jahre später die Professur der Politik hinzukam. Eine große Zahl medicinischer Schriften fällt in diese Jahre, welche für die Geschichte der Medicin, in der er die empirisch-naturwissenschaftliche Methode vertritt[1]), von Bedeutung sind. Namentlich hat er sich der Harvey'schen Lehre vom Kreislauf des Blutes mit Entschiedenheit angeschlossen und zu ihrer Anerkennung in Deutschland durch Lehre und Schrift wesentlich beigetragen. Im Jahre 1649 ward er von der Fürstin Juliana von Ostfriesland, im folgenden Jahre

1) Ueber Baco, den er nicht hoch stellt, sagt er u. a.: In Physicis ejus libellis nihil placet praeter empiricam industriam, quam laudo proinde atque rideo ejus inscitiam. Prodromus 1, 20 (1651). Er nennt ihn homo ingenio vasto sed nec a veterum doctrina instructus nec quicquam moderati agitans, dum principatum affectat per novitates in omni Philosophia. Aehnlich 1663 Prodrom. 2, 1059.

auch von der Königin Christine von Schweden zum Leibarzt und Geheimrath ernannt, hielt sich wiederholt an beiden Höfen auf, war indes zu dauernder Uebersiedelung nicht zu bewegen, sondern kehrte stets nach Helmstädt zu seiner Professur zurück, um eine ausgedehnte Lehrthätigkeit durch Vorlesungen über Medicin, Politik und Geschichte, sowie über Jurisprudenz, soweit sie sich mit diesen beiden Disciplinen berührt, zu entfalten.

Im Jahre 1661 ward er von seinem Landesherrn, dem Herzog August von Braunschweig-Wolfenbüttel, zum Geheimrath ernannt; er löste infolgedessen sein Verhältniß zu Schweden und Ostfriesland, nahm dagegen 1669 die Ernennung zum dänischen Etatsrath an. Er starb am 12. December 1681, 75 Jahre alt, nachdem er in den letzten Jahren seines Lebens unter Krankheiten und ökonomischen Bedrängnissen gelitten hatte[1]). Seit 1641 war er mit der Tochter seines juristischen Collegen Joh. Stuck vermählt; von elf Kindern überlebten ihn ein Sohn und drei Töchter.

Conring ist der letzte und größte Polyhistor in Deutschland gewesen, der durch die Verbindung einer wunderbaren Umfänglichkeit und Sicherheit des Gedächtnisses und unermüdlichen Arbeitskraft mit scharfem Urtheil und genialer Intuition unter den großen Gelehrten seines Zeitalters hervorragt. Kaum ein Gebiet des menschlichen Wissens ist ihm fremd geblieben und wo er als Forscher thätig ward, da fand er die richtigen Wege und mit sicherem Blick das folgenreiche Resultat. Bei der Schnelligkeit, mit der er, den Stoff aus dem Gedächtniß schöpfend, seine Schriften aufs Papier hinwarf und ohne Revision zum Drucke gab[2]), konnten Fehler und Ungenauigkeiten im Einzelnen nicht ausbleiben;

1) Prodromus 2, 1478 s.

2) So schildert er selbst seine Art zu arbeiten De finib. Imperii 1654 Praefatio. Unrichtig ist es indes, daß er keine Collectaneen besessen habe, vielmehr erwähnt er selbst öfter seine Adversaria; vgl. Burkhard, Historia Bibliothecae Augustae, quae Wolffenbutteli est (III partes, Lipsiae 1744—1746. 4°) 1, 229—231. — De orig. jur. German. Praefatio.

aber das Gesammtbild der Thatsachen und ihres inneren Zusammenhanges ist stets mit genialer Intuition erfaßt und mit überlegenem Scharfsinn in seine Consequenzen verfolgt. Mitten im Leben stehend, als Arzt und Berather in politischen und gelehrten Dingen von Fürsten und den hervorragenden Zeitgenossen zu Gutachten und thätiger Mitwirkung herbeigezogen, vielfach auf Reisen und oft längere Zeit von seiner Heimat abwesend, hat er nicht das stille Leben eines Stubengelehrten, sondern das vielbewegte eines Geschäftsmannes geführt. Mit den bedeutendsten Gelehrten und Politikern seiner Zeit stand er in brieflichem Verkehr; wir besitzen seine Correspondenz mit Hugo Grotius, Baluze, dem berühmten Herausgeber der fränkischen Capitularien; mit Böcler, Sam. Pufendorf, dem gelehrten Bischof von Münster und Paderborn, Ferdinand von Fürstenberg und vielen anderen hervorragenden Persönlichkeiten. Am lebhaftesten aber war der Briefwechsel, welchen er mit dem gelehrten Rathe des Erzbischofs von Mainz Joh. Christ. v. Boineburg bis zu dessen Tode (1672) pflegte. Diese Briefe geben uns ein Bild seiner nie rastenden Thätigkeit, deren Vielseitigkeit um so staunenswerther ist, als sie ihn nie zur Oberflächlichkeit verleitet. Denn in allen gelehrten Dingen fußt sein Urtheil auf sicherer und umfassender Kenntniß des thatsächlich Gegebenen und urkundlich Ueberlieferten. Seine gesammelten Werke (curante J. W. Goebelio. Brunsw. 1730), in denen noch die theologischen und medicinischen fehlen, umfassen sechs Folianten.[1]) Ueberdies hat er eine größere Zahl fremder Werke mit Vorrede und Anmerkungen herausgegeben. Seine früheren Lebensjahre gehörten vorzugsweise der Medicin, Theologie und Philosophie; in den mittleren liegen seine historischen Forschungen, die ihn auf das Gebiet des öffentlichen Rechts, der praktischen Politik und Nationalökonomie[2]) führen, welche ihn vorzugsweise

1) Ein unvollständiges Verzeichniß seiner Schriften findet sich in H. Conringii Epistolarum Syntagmata duo Helmstadii 1694. 4°.

2) Ueber seine Verdienste auf diesem Gebiete vgl. Roscher, Geschichte der Nationalökonomik S. 253 ff.

in seinen späteren Lebensjahren beschäftigt. Indes ist diese Theilung seiner wissenschaftlichen Thätigkeit nach Perioden nur annähernd richtig: denn man kann sagen, daß er in keinem Lebensabschnitte einem wissenschaftlichen Gebiete völlig fremd geworden sei.

Conring's sittlichem Charakter ist in neuester Zeit wiederholt ein strenges Urtheil gesprochen worden; und wir haben nicht die Absicht, einen Panegyricus für ihn zu schreiben. Allein nicht genügend scheint uns berücksichtigt zu sein, daß der persönliche Werth der Menschen ein relativer ist und mit dem Maße ihrer Zeit gemessen sein will. Conrings Zeitalter hat Vieles entschuldigt und gutgeheißen, was nach unseren heutigen Anschauungen und unter den heutigen Lebensbedingungen schwere Vorwürfe verdienen würde, während es in andern Beziehungen strengere Forderungen stellte als unsere Zeiten. Es gilt dies namentlich von der Beurtheilung des sittlichen Werthes der politischen und religiösen Gesinnung. Während unsere öffentliche Meinung heutzutage in Bezug auf die Lauterkeit und Festigkeit der ersteren sehr strenge Anforderungen stellt und geneigt ist, bezüglich der anderen so große Nachsicht zu üben, daß selbst eine bis auf den Gefrierpunkt reducirte Gleichgültigkeit ihr sittlich untadelhaft erscheint, war die Werthschätzung der Gesinnung im siebzehnten Jahrhundert die gerade entgegengesetzte. Conring konnte vor dem sittlichen Urtheil seiner Zeit vollkommen bestehen durch die unentwegte Klarheit und Festigkeit, mit der er seine religiöse Gesinnung eines gläubigen und ernsten, aber freimüthigen Protestantismus bekannte und gegen Anfechtungen und Verlockungen vertrat. Diese protestantische Gesinnung ist auch für seine politische Haltung der feste Mittelpunkt geblieben, dagegen hat er in politischen Einzelfragen geschwankt und sich dem verführerischen Einflusse der ihn umwerbenden Gunst der Großen nicht immer gewachsen gezeigt, auch dem Auslande, namentlich Frankreich gegenüber ein Verhalten beobachtet, welches mit unseren heutigen Empfindungen für nationale Ehre, unseren Anschauungen von patriotischer Pflicht

schwer vereinbar scheint, selbst wenn er, wie wir annehmen, völlig in gutem Glauben handelte.

Auch das Werben um Gunst und Geschenke dürfen wir nicht nach unseren Empfindungen beurtheilen. Es war schon im vorigen Jahrhundert ein allgemeiner Gebrauch bei den Gelehrten geworden, den klingenden Lohn für ihre Arbeit, den die Verleger nicht zu zahlen pflegten, durch schmeichelhafte Dedicationen ihrer Werke an hochstehende Persönlichkeiten in der Form von Geschenken einzuziehen. Daher ist es denn auch zu entschuldigen, wenn dieses und verwandte Themata in Conrings vertrautem Briefwechsel mit Boineburg häufig anklingen.

Unter denselben Gesichtspunkt muß es gestellt werden, daß Conring gleich vielen andern Gelehrten in Holland, Italien und Deutschland seit 1664 ein Jahrgeld von Frankreich bezog [1]). Colberts Absicht bei dieser Maßregel, zu deren Durchführung er sich Herrn Chapelain's bediente, war zunächst keine politische; vielmehr war es ihm darum zu thun, seinem Monarchen den Ruhm eines Beschützers der Wissenschaft zu erwerben und ihn als großen Regenten und Mäcen durch die besten Federn des In- und Auslandes preisen zu lassen. Conring war durch die Ankündigung, daß er in die Liste der Pensionäre eingetragen sei, überrascht; um sich gegen Verdacht zu schützen, machte er seinem Landesherrn davon Anzeige. Wenn er dann bis zum Jahre 1673, wo diese Beziehungen aufhörten, sich den französischen Interessen dienstbeflissen zeigte, so dürfen wir nicht vergessen, daß er unter den Traditionen des dreißigjährigen Krieges herangewachsen war. Der Haß gegen das Haus Habsburg, in dessen eigennütziger Politik er wie Hippolithus a Lapide die Ursache alles deutschen Unheils sieht, ist der Grundton seiner politischen Gesinnung. Es ist nach Innen zu mächtig und daher eine stete Gefahr für die deutsche Libertät und den Protestantismus — nach Außen zu schwach und

1) S. Cohn, Ludwig XIV. als Beschützer der Gelehrten. Sybel, histor. Zeitschr. Bd. 23 Jahrg. 1870. S. 1—17.

daher kein genügender Schutz und Schirm für das Reich gegen die von den Türken drohende Gefahr. Er hält es, wie Böcler und Pufendorf, mit der schwedischen Partei und bemüht sich nach Ferdinands III. Tode verschärfte Klauseln in die Wahlcapitulation zu bringen, wenn die Wahl eines Habsburgers nicht zu vermeiden sei. In dem Streit zwischen der Pfalz und Bayern über das Reichsvicariat neigt er sich auf des letzteren Seite, weil das Vicariat in seinen Händen für Oestreich gefährlich werden könne.[1]) (Prodromus 1, 231). So gelangt er endlich dahin, den deutschen Fürsten auswärtige Bündnisse zum Schutz gegen Oestreichs Uebermacht zu empfehlen und dafür zu wirken, daß Ludwig XIV. zum römischen Könige erwählt werde. Zwar erwünscht ist ihm diese Wendung der Dinge nicht, allein gegenüber der von den Türken drohenden Gefahr, der Oestreich nicht gewachsen ist, erscheint ihm die Wiederherstellung einer fränkischen Universalmonarchie als das kleinere Uebel (Prodromus 2, 1127). In diesem Sinne wirkend entwickelt er größeren Eifer, als den Franzosen bequem ist; wiederholt muß er von Publicationen im Interesse der französischen Königswahl abgemahnt werden. Als 1672 die Pensionszahlungen aufhörten, blieb er doch noch in brieflichem Verkehr mit dem französischen Gesandten Verjus, bis dieser im folgenden Jahre Regensburg und Deutschland verlassen mußte[2]). Conring scheint bei diesem Verkehr ein völlig gutes Gewissen gehabt zu haben; er beklagt sich, daß er an den Höfen von Braunschweig und Brandenburg als besoldeter Diener des Königs von Frankreich, der gegen das Interesse jener Höfe Verhandlungen führe, verleumdet werde. Der Grund sei theils die Freigebigkeit des Königs,

1) Dies ist der Grund, welcher ihn geneigt macht, auf Boineburg's Wunsch, daß er für Bayern schreiben möge, einzugehen, obgleich er ursprünglich der Meinung war, daß für Pfalz die besseren Rechtsgründe sprächen. Schließlich hat Conring dennoch zu Gunsten der Pfalz geschrieben. Die Belege aus den Briefen sind bei Stobbe S. 36 f. Ich kann aus diesen nur das dringende Werben der bayerischen Partei um Conring's Gunst, aber kein unehrenhaftes Verhalten des Letzteren entnehmen.

2) Prodromus 2, 1446 Nota.

die er einige Jahre genossen, theils und hauptsächlich dieses, daß er in jeder Weise die Unterstützung Hollands widerrathen und das Bündniß laut mißbilligt habe; so schwer ihn diese Verläumdung treffe, werde er dennoch fortfahren für den Frieden zu wirken und er hoffe immer noch, daß es gelingen werde, dem König die Kaiserkrone zuzuwenden[1]). Der Ausbruch des Reichskriegs 1674 hat diesen Träumen ein jähes Ende bereitet. Conring glaubt sich noch in seinen letzten Lebenstagen das Zeugniß geben zu können, stets den Weg gegangen zu sein, auf welchen er mit ruhigem Gewissen Gottes Urtheil erwarten dürfe[2]).

2. Es ist sehr merkwürdig, daß der Anstoß zu neuer Entwickelung, den die Jurisprudenz durch Conring empfing, wiederum einmal von einer Berührung mit der Theologie seinen Ausgang nahm. Georg Calixt in Helmstädt, Conring's Lehrer und Freund, war in seiner Epitome Theologiae moralis (1634) zur Erörterung der weltlichen Gesetze (de legibus), insbesondere des römischen Rechts geführt worden und hatte die historische Beglaubigung der allgemein geglaubten Ueberlieferung, nach welcher das justinianische Recht durch ein Gesetz Kaiser Lothars II. in die Schulen und Gerichte eingeführt sein sollte, mit zweifelnder Kritik beleuchtet[3]). Sein erbitterter Gegner, der Convertit B. Nihusius, bemüht, den Calixt als einen in historischen Dingen gänzlich unzuverlässigen Ignoranten hinzustellen, machte auch diese Ausführungen zum Gegenstande seiner mit Schmähungen der niedrigsten Art gewürzten Angriffe. Zunächst in der Facula in Conr. Horneji gratiam accensa 1641, dann in einer besonderen Streitschrift Irnerius seu quaestiones de JCto illo historicae a juris Pontificii et Caesarei collegiis Bononiensibus excussae Decembri 1641. B. Nihusius edidit etc. de andabate Helmstetensi G. Calixto totus hic triumphans 1642. 8°.

---

1) Prodromus 2, 1443. 1444.

2) Prodromus 2, 1487.

3) Henke, Georg Calixt und seine Zeit (I, II, 1, 2, 1853—1860. 8°) 1, 524 ff. 2, 169 f.

Neuhaus hatte sich zur Bekräftigung der von Calixt bestrittenen gemeinen Meinung Gutachten aus Löwen und Bologna zu verschaffen gewußt, die er im »Irnerius« publicirte. Das erste, welches, wie später erst deutlich wurde, nur von einem wenig bekannten Juristen Bojens herrührte, berief sich lediglich auf Forsters Historia juris. Das zweite dagegen, ein in aller Form abgefaßtes Responsum der beiden Collegien der Dekretisten und Legisten in Bologna, gegründet auf eine Relation von vier Doctoren, welchen, wie es in dem Uebersendungsschreiben heißt, übertragen war das »onus diligenter conquirendi ex superextantibus antiquitatum istius patriae monumentis, quae de Irnerio a nobis percontatur«. Hier lag also eine auf Quellenforschung gegründete Darstellung vor. Allein die Bologneser waren nicht im Stande gewesen, irgend welche urkundliche Beweise zu erbringen und begnügten sich mit Berufungen auf die modernen Erzählungen bei Sigonius, Nicol. Alidosius (Li dottori Bolognesi) und Joh. Bonifacius (Historia Tarvisina). Die Relation lautete über den hauptsächlichsten Streitpunkt: Sanxit autem Lotharius, ut opinamur, de legibus civilibus publice interpretandis et quod solae in foro dicerentur, ab anno centesimo trigesimo septimo super millesimum: ut propterea non temere addendum sit, Irnerium ante privata auctoritate interpretationi legum initia dedisse et postmodum Lotharii lege, in Italia commorantis, id sanctum. Allein gerade für dieses Gesetz gab es keine andern Zeugnisse als die bei jenen Schriftstellern wiederholte Sage.

3. Conring fühlte sich umsomehr verpflichtet, für seinen geschmähten Freund einzutreten, als er sich längst von der Richtigkeit der Behauptungen des Calixt überzeugt und bereits in seinen Vorlesungen öffentlich zu ihnen bekannt hatte.

So erschien denn sein De origine juris Germanici liber unus 1643[1]) mit einer vom 1. März datirten Vorrede, welche

1) Die beiden folgenden Ausgaben von 1649 und 1665 4° enthalten in Vorreden und Anhängen Zusätze, welche sich auf die Polemik

über die Entstehungsgeschichte der Schrift Auskunft gibt, dabei mittheilt, daß er schon vor neun Jahren seinen Zuhörern eine Geschichte des deutschen Rechts »ex adversariis« in die Feder dictirt habe, die vielfältig in Abschriften verbreitet sei. Dem unwissenschaftlichen Gerede des Neuhaus und der Bologneser stellt er dann die scharfen Principien historischer Beweisführung entgegen.

In den ersten 19 Kapiteln führt Conring den Leser durch die Geschichte des geschriebenen Rechts der deutschen Völker vom 5. bis zum 12. Jahrhundert. Dann geht er aufs römische Recht über und zeigt (cap. 20), daß es bereits vor Lothar II. in Italien wie in Gallien nie ganz aus dem Gebrauch verdrängt sei, daß man sich zwar nicht der Pandekten, wohl aber des Codex und der Novellen bedient habe. Nicht bloß zweifelhaft, sondern unwahr ist es 1. daß die justinianischen Gesetze auf Lothar's II. Befehl in die Rechtsschulen eingeführt (cap. 21), 2. unwahr auch, daß durch Lothar's Befehl unter Aufhebung aller übrigen Gesetze die römischen zum ausschließlichen Gebrauch in die Gerichte Italiens eingeführt sind (cap. 22). Der wirkliche Hergang ist vielmehr dieser gewesen, daß das Studium des niemals ganz erloschenen römischen Rechts von Irnerius, vielleicht mit Ermunterung der Gräfin Mathilde, in wissenschaftlichem Interesse neu belebt worden ist. Sein vortrefflicher Inhalt hat ihm Bewunderung erworben, die Neuheit der Weisheit hat seine Anziehungskraft gesteigert. Eines kaiserlichen Gesetzes bedurfte es nicht, um es in die Gerichte einzuführen: denn da es aus diesen nie ganz verschwunden war, so handelte es sich nur um die allmähliche Kräftigung und Steigerung seines Gebrauches (cap. 23). Noch viel weniger ist das römische Recht durch kaiserlichen Befehl Lothar's in Deutschland eingeführt. Vor dem 15. Jahrhundert war es in Deutschland kaum bekannt, jedenfalls nicht in Gebrauch (cap. 24). In den deutschen Gerichten ist überhaupt

---

mit Neuhaus und Tabor beziehen. Mit neuen Zusätzen von Buder herausgegeben 1719. 1720. 4⁰ zuletzt in den Opera VI. 1730. fol.

seit der Zeit der Karolinger bis zum 13. Jahrhundert nur nach ungeschriebenem Rechte geurtheilt worden (cap. 25). Dann kam das päpstliche Recht nach Deutschland und wurden auch in Deutschland Gesetze erlassen, Stadtrechte, der Sachsenspiegel und der Schwabenspiegel aufgezeichnet (cap. 26—31). Mit dem 15. Jahrhundert beginnt der Einfluß der Doctoren des römischen Rechts in Rath und Gericht, ungleich an verschiedenen Orten, immer sichtbarer zu werden (cap. 32). Es wurde auf den neu gegründeten Universitäten gelehrt; seine Beobachtung ist bei Einsetzung des Kammergerichts diesem vorgeschrieben; dagegen ist es für die übrigen Gerichte Deutschlands niemals durch ein Reichsgesetz eingeführt, sondern theils durch stillschweigende Gewohnheit, theils durch Particulargesetze zu verschiedenen Zeiten in Gebrauch gekommen. Seitdem nämlich die Rechtsprechung den Doctoren anvertraut wurde, konnte es nicht anders geschehen, als daß sie, die das römische Recht besser kannten und höher hielten als die alten deutschen Gesetze und Gewohnheiten, seinen Gebrauch allmählich einführten, zumal da auch das Volk von einer hohen Verehrung für jenes unbekannte Recht erfaßt ward. Der eigenen Sorge für sein Recht längst entwöhnt, überließ das Volk sie jener Minorität, die nun gleichsam zum Herrn des Gesetzes wurde. Niemals aber ist das römische Recht als ausschließlich gültiges aufgenommen. Vieles vom alten deutschen Recht ist in Gebrauch geblieben und die Reichsstände haben die Befugniß, neues, dem römischen widersprechendes Recht einzuführen, stets behalten. Daraus folgt: das römische Recht ist niemals und nirgends in allen Stücken recipirt; es ist nur nach freiem Ermessen der einzelnen Stände des Reiches recipirt; sie sind daher auch befugt, es ganz abzuschaffen. Darnach bedarf auch die Meinung keiner Widerlegung, daß wir durch das römische Recht nach göttlicher Ordnung oder weil Deutschland ein Theil des römischen Reiches ist, gebunden seien (cap. 33). Der gegenwärtige Rechtszustand aber ist dieser: es gelten für ganz Deutschland das römische Recht, das longobardische Lehnsrecht und die Reichs-

gesetze. Das päpstliche Recht hat bei den Protestanten einen großen Theil seiner Gültigkeit verloren, im Uebrigen seine Kraft behauptet. Dazu kommt die Autorität der allgemeinen und besonderen Gewohnheiten. Auch ist bekannt, daß die Meinungen der angesehenen Rechtsgelehrten und die Präjudicien des Kammergerichts sowie andrer hoher Gerichte fast Gesetzkraft erlangt haben. Mithin fließt das Recht, welches in den verschiedenen Staaten und Gegenden Deutschlands gilt, aus sehr verschiedenen Quellen; die Folge ist, daß es schwierig, dunkel und unsicher ist, und daß das Volk das Recht, nach dem es leben soll und beurtheilt wird, nicht kennt. Diese Uebelstände werden auch dadurch nicht ausgeglichen, daß die Rechtswissenschaft jetzt höher steht als jemals zuvor (cap. 34).

Das letzte Kapitel beschäftigt sich mit der Frage über die Heilung der vorhandenen Schäden. Conring stellt hier die uns bekannten Aeußerungen hervorragender Juristen des vorigen Jahrhunderts über das Bedürfniß einer Reform zusammen (s. oben 1, 58 f.) und wirft dann die Frage auf: Wer zu solcher Reform berechtigt sei? Wem sie anvertraut werden solle? Wie sie durchzuführen sei? Die erste Frage beantwortet er dahin, daß ein Theil des Rechts als gemeines von Kaiser und Reich, das übrige von denen »penes quos est statutorum ferendorum potestas« nach localem Bedürfniß festzusetzen sei. Die zweite Frage wird dahin entschieden, daß nur die »legislatoriae prudentiae periti« dazu geeignet seien, nicht aber schon diejenigen »qui norunt quid lege alibi sit atque alibi constitutum«. Ueber die dritte Frage meint er: Die neuen Gesetze sollen kurz, klar und in deutscher Sprache geschrieben werden; sie sollen nicht sehr zahlreich sein, aber doch auch nicht unter einem schicklichen Maße bleiben. Endlich ist es zu empfehlen, daß in ein Buch von mäßigem Umfang zusammengetragen werde, was vom Gewohnheitsrecht und vom geschriebenen Recht nützlich und wirklich im Gebrauch ist. Dann wird die Reform keine Verwirrung nach sich ziehen. Nach dieser Gesetzgebung bleibe es den Universitäten

immer noch überlassen, das alte römische und päpstliche Recht zu lehren und diese sehr nützlichen Studien könnten dann sogar mit besserem Erfolg betrieben werden.

Conring ist also ein entschiedener Anhänger der Verbesserung des Rechtszustandes durch Codification, für die er sich auch noch in späteren Lebensjahren ausspricht, ohne die in den deutschen Verhältnissen liegenden Schwierigkeiten zu verkennen (vgl. Prodromus p. 1225. 1283).

Mit der Jurisprudenz hat sich Conring nur soweit beschäftigt, als sie ihm historisches und publicistisches Interesse darbot[1]). Dagegen pflegte und förderte er das, was er »civilis prudentia« nannte, die politische Theorie und Kunst, zu der auch die »jurisprudentia« gehört, welche er von der »juris peritia« unterscheidet. Diese ist die Kenntniß des geltenden Rechts und die Kunst seiner Anwendung; jene die höhere Wissenschaft, welche den Werth und Nutzen der geltenden Gesetze beurtheilen und das Recht durch neue Gesetze verbessern lehrt. Er entwickelt diese Unterscheidung schon in seiner Vorrede zu Tacitus' Germania (1635) und behandelt später das Thema ausführlich in mehreren Schriften[2]). Eine »peritia juris s. latarum legum«, welche sich nicht mit der »facultas judicandi et cavendi« verbindet, kann zwar großes Lob verdienen, wie das z. B. bei Cujas der Fall ist; aber sie ist Philologie, Grammatik und Geschichte, nicht »jurisprudentia«. Auch die »pragmatica et forensis peritia« verdient den Namen der jurisprudentia selbst dann noch nicht,

1) Es gehören hierher folgende Schriften: De imperio Germanorum Romano liber unus. 1644. — De finibus Imp. German. libri II. 1654. 1680. — Streitschriften über das Recht zur Kaiserkrönung zu Gunsten des Erzbischofs von Mainz 1655—1664. — De pace perpetua inter Imp. German. ordines religione dissidentes servanda libri II. 1648. 1657. 1677. — De civili prudentia liber unus. 1662. — Propolitica 1663. — Exercitationes academicae de rep. Imperii German. 1674. 1677.

2) De civili prudentia liber unus. 1662. — Propolitica s. brevis introductio in civilem Philosophiam. 1663. Dieser Schrift ist angehängt eine Dissertatio epistolica de varia et maxime vera jurisprudentia.

wenn ihre Regeln auf Principien zurückgeführt und systematisch dargestellt werden. Die Prüfung der utilitas latarum legum ist die Aufgabe der »vera jurisprudentia« und die ars legislatoria demnach die jurisprudentia verissima. Die Voraussetzung dieser Wissenschaft ist eine genaue Kenntniß der wirklichen Zustände des Staates und Volkes. Sie sei, meint Conring, noch von Keinem in alter und neuer Zeit so trefflich dargestellt worden, wie von Joachim Hopper, dessen Seduardus s. de vera jurisprudentia libri XII er mit einer Vorrede (1656) neu herausgegeben hat: aber freilich vermißt er an diesem Werke das Eingehen auf die Unterschiede der einzelnen Staaten (s. oben 1, 349 ff.).

4. Betrachten wir jetzt die geschichtliche Stellung und unmittelbare Wirkung der Abhandlung de origine juris Germanici.

Der Widerspruch gegen die bisher ohne Prüfung angenommene und herrschende Meinung über die verbindliche Kraft des Corpus juris civilis hatte sich schon mit dem Anfang des 17. Jahrhunderts von verschiedenen Seiten erhoben. Tobias Paurmeister[1]) ist wohl der erste gewesen, welcher in seinem Tractatus de jurisdictione (1608) die Anwendbarkeit des römischen jus publicum auf die deutschen Verhältnisse bestritt. Einige Jahre später heißt es in der berühmten „Donauwörthischen Information“ (1611) der für die bedrängte Stadt im Auftrage des Herzogs von Würtemberg publicirten Streit-

1) Die über diesen oben 1, 671 gegebenen Nachrichten sind zu ergänzen und zu berichtigen nach J. A. Mertens, Memoriam Tob. Paurmeisteri a Kochstadt resuscitus. Friburgi 1809. 4°. Programm. Darnach ist Paurmeister 1553 in Kochstadt bei Halberstadt geboren von armen Eltern, besucht auf fremde Kosten die Schule in Magdeburg, studirt in Frankfurt a. O., wird in Marburg Magister, reist 1580 über Freiburg nach Besançon und zurück, wird 6. Juni 1580 in Freiburg immatriculirt, ao. Professor und Doctor, bald darauf Syndicus in Halberstadt, 1594 Braunschweigischer Kanzler und Pfalzgraf auf dem Regensburger Reichstage, nimmt 1603 seinen Abschied und zieht sich auf sein Gut bei Helmstadt zurück, schreibt hier seinen Tractatus, wird 1613 wieder Kanzler und stirbt am 17. August 1616.

schrift[1]) (S. 121), „daß ipsa rei publicae Germanicae forma nicht aus den lateinischen Rechten, oder Bartolo und Baldo, sondern vielmehr aus des Reichs löblichem Herkommen und daher rührenden alten Verfassungen u. s. w. zu nehmen". Lehmann, Chronicon Spirense (1612) lib. VI cap. 31 behauptet: „In keiner Historie ist zu finden, daß ein Kayser oder König die alten Gesetze der Teutschen abgeschafft oder andre Rechte an deren statt anzunehmen geboten, bis bei Aufrichtung des kayserlichen Kammergerichts die Kayser, Fürsten und Stände des Reichs nach den geschriebenen gemeinen Rechten alle bürgerlichen Streite und Rechtsachen zu entscheiden übernommen und verabscheidet". Limnäus, Jus publicum 1, 3 (1628) spricht seine Uebereinstimmung mit der Donauwörthischen Information aus und fügt hinzu: Subjecit Germania sibi imperium Romanum atque cum eodem ejusdem leges. Ex illis quas in observantiam reduxit, eas sequimur merito, non primae lationis, sed approbationis atque rationis respectu. Utut vero privati juris Romani regulae bona ex parte a nostratibus receptae fuerint, non tamen ex asse etc. Quantum vero jus publicum obtinet, si quod olim a Romanis ad nostros translatum est, certe exiguum fuit etc. Noch weiter geht Matth. Stephani[2]) (Comment. in Novellas, Praef. No. 52. 1630), indem er sagt: Leges Justiniani quatenus moribus nostris non sunt approbatae, non magis nobis jus facere potuerunt aut nos obligare, quam Leonis Philosophi aliorumque graecorum imperatorum Novellae, quae receptae non sunt.

Der Boden war also bereits genügend vorbereitet, als Conring in der Vorrede zu seiner Ausgabe der Germania des

---

1) Informatio constans Donawertensis sive: Beständige Informatio facti et juris etc. Verfasser dieser ausgezeichneten Schrift sind der Würtembergische Vicekanzler Sebastian Faber und der Oettingensche Kanzler Ludw. Müller. Deckherr, de cultu jur. cam. (s. oben 1, 481 Anm. 1) cap. 11; de scriptis adespotis p. 55. Er setzt die Schrift in das Jahr 1612: vgl. auch Pütter, Literatur 1, 189. Placcius, Theatrum Anonymor. No. 1793 β.

2) Vgl. oben 1, 729.

Tacitus (1635) die Behauptung aufstellte nnd ausführlicher erörterte, das öffentliche Recht Deutschlands sei von dem im Corpus juris enthaltenen ganz verschieden und das Deutsche Reich durch gar keine Verpflichtung an die Geltung des römischen Rechts gebunden.

Ihre feste Begründung erhielt diese Behauptung durch die oben besprochene Abhandlung de origine juris Germanici (1643). Fast gleichzeitig aber mit dieser trat die zündende Schrift des Hippolithus a Lapide (de ratione status in imperio Romano-Germanico) ans Licht [1]), welche mit der ihr eigenen stürmischen und eindringlichen Sprache in der Einleitung die Geltung des justinianischen Rechts für Deutschlands staatliche Verhältnisse bekämpft.

Entschiedenen Widerspruch gegen Conring erhob Joh. Otto Tabor in den Comment. de metatis (Arg. 1645), indem er (cap. 5) die beiden Fragen, ob das jus publicum auf Universitäten zu behandeln? und ob dasselbe aus dem justinianischen Recht zu schöpfen sei? erörtert und bejaht. Eine ernstlich eingehende Widerlegung ist hier freilich nicht zu finden: denn daß aus dem C. juris auch für das öffentliche Recht manches Brauchbare zu lernen sei, wie Tabor ausführt, hatte Conring nie zu leugnen beabsichtigt; und er würde den Widerspruch vielleicht unbeachtet gelassen haben, wenn ihn nicht einige Aeußerungen in der an den Herzog August von Braunschweig-Lüneburg gerichteten Epistola dedicatoria, durch die er sich persönlich angegriffen fühlte, gereizt hätten. In bitterem Ton antwortete er bei Gelegenheit der zweiten Auflage der Dissert. de orig. juris germanici 1649, der er eine Dissertatio de juris publici Justinianei in Germania autoritate ex Prolegomenis ad Germaniam Taciti excerpta mit einer Praefatio apologetica contra J. O. Taborem beifügte. Sachlich ist hier wenig neues

---

1) Sie ist zwar vom Jahre 1640 datirt, wahrscheinlich aber erst einige Jahre später verbreitet worden, s. oben S. 47 Anm.

vorgebracht. Conring's Beschwerde aber über persönliche Beleidigungen und Verdächtigungen beantwortete Tabor in den Racemationes criminales 1651 mit der Erklärung, er habe bei seinen Aeußerungen in der Epistola dedicatoria an Conring ebenso wenig gedacht wie an den „ludio Argentoratensis, das krumme Geigerlein zu Straßburg" — eine Aeußerung, die Conring später (de finib. imperii German. 1654, Epistola ad lectorem) mit Entrüstung dahin deutet, Tabor habe ihn mit seiner kleinen Statur verhöhnen wollen! Es ist nicht nöthig, diesen Streit, der sich bis zur dritten Ausgabe der Dissert. de orig. juris Germ. 1665, also durch mehr als 20 Jahre hinzog, in seinen Einzelheiten zu verfolgen, da er die Frage selbst wenig geklärt hat[1]). In den sachlichen Argumenten sowohl, wie in der dialektischen Gewandtheit ist Conring seinem Gegner unstreitig überlegen. Aber auch persönliche Gereiztheit und Empfindlichkeit tritt auf seiner Seite stark hervor. Zum Theil erklärt sich dies dadurch, daß Tabor die Streitfrage unter einen allgemeinen ethisch-politischen Gesichtspunkt rückte, indem er (Dissert. de altero Tanto 4, 7 (1652), Tractatus 1, 386 s.) die Bestreitung der bindenden Kraft des justinianischen Rechts mit den gefährlichen Neuerungen, die auf Untergrabung aller Autorität abzielten, und Conring's Argumentationen mit denen des Hippo-

---

1) Ueber den Verlauf des Streites berichtet Conring selbst mehrfach: Conringiana Epistolica ed. Ritmeier p. 147. 150. 153 s. Auch Thomasius, Historia juris Naturalis. App. II, 198 s. erzählt den Streit in seiner Weise. Außer den im Text genannten Schriften kommen hier noch folgende in Betracht. Tabor, Progr. acad. de Testamentis. 1653. Diss. de jure cerevisiario 1, 5, 10. 1663. Conring, Diss. de orig. juris German. Ed. 3. 1665. Praef. Dieser Ausgabe sind sämmtliche Anti-Taborica im Auszuge angehängt. In einem Briefe an Böcler vom 7. Januar 1656 (Opera 6 p. 508) spricht Conring den Wunsch aus, den Streit mit Tabor ruhen zu lassen: jam dudum fere taedet et pudet me ineptiarum, in quas culpa Taboris protractus sum. Tabor's letztgenannte Dissertation regte den Streit wieder auf. Vgl. Prodromus p. 100. 123. 1062. 1087. 1090. 1092. 1098. 1105.

lithus a Lapide zusammenstellte [1]). Wenn man solche Lehren der Jugend einflöße, so habe man eine völlige Erschütterung des Rechtszustandes und die Rückkehr der Zeiten des Faustrechts zu gewärtigen. Tabor ermangelt dabei nicht, auf die „synkretistische" Theologie, welche Conring's Freund Georg Calixt vorgeworfen wurde, und die »Medicina empirica«, welche Conring vertrat, Seitenblicke zu werfen. An groben Anzüglichkeiten ist Tabor seinem Gegner überlegen.

Von untergeordneter Bedeutung sind die Versuche, welche Neuhaus (Anticriticus) und Tabor's College Rebhan machten, durch Berufung auf die Autorität späterer Schriftsteller die alte Sage von der gesetzlichen Einführung des Corpus juris gegen Conring's Angriff zu vertheidigen. Ersterem antwortete er in einer Responsio ad B. Nihusii novas objectiones 1649; Rebhan fertigte er mit wenig Worten in der Vorrede zur dritten Auflage seiner Schrift genügend ab.

Dagegen war die allgemeinere Frage nach dem Umfange der Gültigkeit des römischen Rechts in Fluß gebracht.

Bezeichnend für den Einfluß Conring's auf seine nächste Umgebung ist es, daß sein College und Freund Heinrich Hahn in Helmstädt bezüglich der Gültigkeit der römischen Grundsätze über das alterum tantum (l. 26 § 1 D. de cond. ind.) sagt, daß ihre allgemeine Reception nicht nachgewiesen werden könne und dann fortfährt: Jura Romanorum pro nullis sunt, ubi de eorum acceptatione et observantia manifesto non apparet«. Observata ad Wesenbeckii Commentar. D. de cond. indeb. 12, 6 No. IV. (1650. Ed. 3 p. 33).

Sein Schüler G. A. Struve ging nicht so weit. Zwar schloß er sich in seinen Syntagmata juris feudalis (1653) und

---

1) Er zählt Conring zu den »sequaces« des Hippolith. Dagegen erklärt dieser in der Praefatio zur zweiten Ausgabe der Germania: Hippolythi illud scriptum anno demum sexto post quadragesimum in manus vulgi devenit; mihi sane ante hac neque visum, neque auditum. — Die beiden Schriften Conring's, an welche der Streit sich knüpfte, seien 1635 und 1643 erschienen, wie Tabor recht gut wisse.

juris civilis (1658) Conring's historischen Resultaten an, folgerte aber aus diesen, daß die Reception das justinianische Recht zum gemeinen Rechte erhoben habe, über dessen Anwendbarkeit im Einzelnen er keinen Zweifel hegt. Dabei gibt er zu, daß das jus publicum Romanum weniger »usum et auctoritatem« in Deutschland habe, als das Privatrecht, weil es weniger zu unseren Verhältnissen passe, »nec similiter ut privatum receptum« sei.

Auch Lauterbach erkennt in seinen Conclusionum forensium Exercitationes 1, 1 (1662) das »sensim recipere« als Basis für die Geltung des römischen Rechts an, betont dann aber die nachfolgende Bestätigung durch die Reichs- und Particulargesetzgebung und schließt mit dem bekannten, schon oben (s. S. 19) citirten Satze: »In nostro Imperio qui lege nititur Justinianea, licet observantiam ejus non probet, tamen causam tamdiu habet fundatam, donec adversarius jus posterius monstret contrarium.«

Diese Folgerung wird dann zum Gegenstande einer lebhaft verhandelten Controverse. Erich Mauritius (Diss. de libris juris romani horumque usu § 27. 1666) formulirt die Frage so: ob derjenige, welcher seinen Anspruch auf ein Gesetz Justinian's stützt (qui intentionem suam lege Justinianea probat), da so viele aufgehoben und nicht recipirt sind, genöthigt sei, auch noch die »observantiam« desselben zu beweisen? Er verneint sie, indem er den allgemeinen Grundsatz zur Anwendung bringt, daß die bindende Kraft und Gültigkeit eines Gesetzes nicht die »acceptatio populi« zur Voraussetzung habe; und beruft sich dabei auf Carpzov's (Decisiones 2, 101) Beweisführung für den unzweifelhaft richtigen Satz, daß derjenige, welcher sich auf ein publicirtes Statut beruft, nicht nöthig habe, die »observantia« desselben nachzuweisen. Es liegt auf der Hand, daß diese Argumentation keinen Boden hat, wenn man das justinianische Recht nicht als publicirtes Gesetz, sondern als ein »usu sensim receptum« ansieht. Mauritius aber,

der bezüglich der Stellung des Kaisers Lothar und des Irnerius zur Reception Conring beistimmt [1]), ist der Meinung, daß Kaiser Friedrich I. allerdings dem römischen Recht die »autoritas Imperatoria« verliehen habe: sonst hätte er nicht auf dem Roncalischen Reichstage sagen können: »Nostis, quod jura civilia nostris beneficiis summum provecta ac moribus utentium approbata, satis habent roboris«. Ueberdies beruft er sich auf die Kammergerichts- und Hofgerichtsordnungen. Aber, fügt er hinzu, das justinianische Recht ist im Reiche niemals als das ausschließlich gültige eingeführt, sondern so, daß die Richter es als Hilfsmittel der Auslegung und dann, wenn durch Provincialgesetz oder Gewohnheit nichts bestimmt sei, zur Anwendung bringen sollten.

Einen ähnlichen Standpunkt nimmt ein Johann Ludwig Prasch [2]), Tabor's Schwiegersohn, der in seiner anonym erschienenen Schrift Jurisconsultus verus et personatus (Norimb. 1664. 12°) zwar Conring darin beistimmt, daß die Gültigkeit des römischen Rechts erst seit dem 15. Jahrhundert datire, aber gegen ihn behauptet, es sei damals »indiscriminatim (p. 141) receptum« und daher gebe es auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts nicht bloß gute Rathschläge, die man nach Ermessen anwenden könne, sondern »vi jubendi pollet« soweit nicht heimisches Recht ihm widerspreche. Daneben freilich fordert Prasch mit starker Betonung eine emsigere Pflege und Erforschung dieses letzteren und hält es für unerhört, den Status reipublicae Germanicae nach dem des alten römischen Kaiser-

1) In § 21—23, wo er übrigens zuerst wieder die Erzählung Odofred's über Pepo ans Licht zieht.

2) Er ist 1637 in Regensburg geboren, studirte in Jena, Straßburg und Gießen, wurde Rathsherr, Syndicus und Präsident des Consistoriums in seiner Vaterstadt, die er auch als Deputirter am Reichstage vertrat. In hohem Ansehen starb er am 11. Juni 1690. Seine zum Theil deutschen Schriften sind überwiegend philosophischen und poetischen Inhalts. Als Vorkämpfer für die Pflege der deutschen Sprache ist er in der Literaturgeschichte bekannt. Seine Frau Susanne Elisabeth gab 1684 Reflexions sur les romans heraus.

reiches beurtheilen zu wollen, als wenn unsere Kaiser jemals die staatlichen Zustände Deutschlands nach jenem Vorbilde reformirt hätten.

Mit größerer Klarheit und Ausführlichkeit wird die Frage von Johann Schilter in seiner 1675 erschienenen ersten Exercitatio ad Pandectas § 6—12 behandelt. Er geht von der Thatsache aus, daß in neuerer Zeit bisweilen der Berufung auf einen Rechtssatz die »exceptio non observatae legis« entgegengesetzt und durch sie einer unerfahrenen Partei gegenüber der Erfolg erreicht würde, daß sie aus Furcht vor der Schwierigkeit des Beweises der »observantia« ihren Anspruch fallen lasse. Nachdem er dann gezeigt hat, daß solcher Nachweis nicht verlangt werden könne, da Gesetze ihre Kraft nicht »ex receptione vel usu singulorum«, sondern von der gesetzgebenden Gewalt ihres Urhebers empfingen, bemerkt er, daß die heutige Gültigkeit des justinianischen Rechts in dieser Beziehung Zweifel erregen könne. Denn da es, wie Conring gezeigt habe, in Deutschland usu sensim receptum und nicht als Gesetz promulgirt sei, so scheine daraus zu folgen, daß es nur »ab observantia usuque approbantium« seine Geltung herleite, folglich eine »lex hactenus non observata« nicht zur Begründung eines Anspruches vor Gericht angeführt werden könne. Allein diese Folgerung sei falsch. Denn als Absicht, in welcher Kaiser und Stände des Reichs die Reception zuließen, ergebe sich, daß der gesammte Inhalt des justinianischen Rechts angewendet und beobachtet werden solle, soweit es die Verschiedenheit der Verhältnisse zulasse. Zeugen dieser Absicht sind nicht nur die Doctoren des vorigen Jahrhunderts, sondern auch die zahlreichen Verordnungen und Gesetze von Kaisern und Ständen aus jener Zeit. „Daher verdiene ein Advocat das Lob der Kenntniß und Gelehrsamkeit, wenn er ein bisher nicht beobachtetes Gesetz in den Gerichtsgebrauch wieder einführt, wie nach Bartolus und anderen Doctoren Tabor ganz richtig (Coll. argent. annot. ad. Tit. d. leg. th. 29) hervorhebe."

Nicht lange darauf erschien Conradi Sinceri civis germani de Germanicarum legum veterum ac Romani juris

in republica nostra origine autoritateque praesenti Dissertatio epistolica prid. Kal. Mart. 1682 (120 S. 12°). Unter dem falschen Namen verbarg sich Joh. Georg Kulpis, von den Näherstehenden bald erkannt. Der Verfasser geht von der Betrachtung aus, daß die Schwäche des Reichs äußeren Feinden gegenüber ihren Grund darin habe, daß es innerlich nicht fest genug gegründet sei. Die Ursache liege zum Theil in der mangelhaften Kenntniß des alten deutschen Rechts, welche wiederum auf dem Irrthum beruhe, daß jenes aufgehoben und dem römischen ausschließliche Geltung beigelegt sei. Um diesen Irrthnm nochmals zu widerlegen, gibt er eine übersichtliche Darstellung der deutschen Rechtsgeschichte nach Conring. Seine Deductionen gipfeln in dem Satze: die gewöhnliche Behauptung »advocatus se fundans in textu aliquo corporis Justinianei intentionem habet fundatam, etiamsi observantiam ejus in foro non probaverit« sei nur in dem einen Falle richtig, wenn in einer Provinz das römische Recht durch ein allgemeines Gesetz bestätigt sei. Daß dies aber irgendwo geschehen, bezweifle er. Dann bemüht er sich die Gründe zu widerlegen, welche Erich Mauritius u. A. für die Gesetzeskraft des Corpus juris angeführt habe. Jener Ausspruch Friedrich's I. beziehe sich nur auf Italien, in der Kammergerichtsordnung sei unter des „Reichs gemeinen Rechten" nicht das römische oder dieses wenigstens nicht ausschließlich verstanden u. s. w. Gegen Schilter, den er rühmend bezeichnet ohne seinen Namen zu nennen, bemerkt er, daß über die Absicht, in welcher Kaiser und Reichsstände die Berufung auf römisches Recht zugelassen hätten, gar nichts feststehe und daß die dafür angerufenen Zeugen nicht namhaft gemacht seien. Uebrigens hebt Kulpis hervor, daß die Ueberschätzung des römischen Rechts auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes fast überwunden sei; dagegen bestehe seine Tyrannei im Privatrechte noch fort.

Schilter replicirte noch in demselben Jahre in den damals neu begründeten Leipziger Acta eruditorum (Novb. 1682.

p. 396 s.) und fügte diese Auseinandersetzung später der zweiten Auflage seiner Exercitationes ad Pandectas (Exercit. II Additam. ad § XII) ein.

Es gibt, sagt Schilter, über die Autorität des römischen Rechts drei Meinungen. Die erste geht dahin, daß es als ausschließlich gültiges Gesetz durch Kaiser Lothar oder Kaiser Maximilian eingeführt sei. Dies ist die alte scholastische Ansicht, welche von den Italienern nach Deutschland übertragen ist und mit Recht von Sincerus verworfen wird. Die zweite, welche dieser vertritt, ist jener diametral entgegengesetzt: das römische Recht sei »nec solum, nec principaliter receptum«, es könne nur an zweiter Stelle und als Hilfsmittel zur Anwendung kommen; wer sich darauf berufe, müsse beweisen, daß gerade diese Bestimmung durch Gesetz oder Gewohnheit recipirt sei. Die dritte vermittelnde Meinung vertritt Schilter: das römische Recht ist in den vorhergehenden Jahrhunderten durch Gewohnheit und Gerichtsgebrauch so recipirt, daß, wer sich darauf beruft, fundatam intentionem hat und die »observantia« nicht zu beweisen braucht. Bei Beurtheilung dieser Meinung sind wohl von einander zu halten die legislatoria prudentia, welche entscheidet, was sein sollte und könnte, und die prudentia judiciaria, welche ausspricht, was wirklich ist. Die Erörterung des Sincerus steht auf dem ersten Standpunkt; Schilter nimmt den zweiten ein. Absichtlich habe er die erste Frage nicht erörtert; der Augiasstall sei doch nicht auf einmal, sondern nur schrittweise zu reinigen. Aber da nun einmal der deutsche Gerichtsgebrauch dieses Princip recipirt habe: »jure civili fundatam intentionem haberi« — so sei es vergeblich »privata auctoritate« dagegen zu kämpfen. Klüger ist es, sich zu bemühen, die beiden Principien, soweit sie mit einander verträglich sind, zu verbinden und zu lehren: »utroque, et Romano et Germanico jure, fundari intentionem in foro posse, quatenus hoc illi non contrariatur«. Für das römische Recht kann kein Zweifel sein: der Gerichtsgebrauch in den unteren und oberen Instanzen, in den Schöffen-

stühlen und Spruchcollegien dient als Beweis für die Absicht der gesetzgebenden Gewalt, da sie denselben zugelassen hat: und wenn es auch wahr ist, daß die bindende Kraft dem römischen Recht nie durch eine ausdrückliche Verordnung beigelegt worden ist, so liegt es doch für Jeden, der die Praxis kennt, offen zu Tage, daß »consuetudo, observantia et tacitus consensus populi« sie ihm verliehen haben. Aber ein weiser Interpret wird bei der Durchführung des fremden Rechts das rechte Maß beobachten; er wird ausscheiden, was den Principien des vaterländischen Rechts, den heimischen Sitten und öffentlichen Zuständen oder ausdrücklichen Bestimmungen widerstreitet. Allerdings bringt die Geltung eines zwiefachen gemeinen Rechts den Uebelstand mit sich, daß, da die Interpreten nicht darüber einig sind, was vom römischen Recht den vaterländischen Principien widerstreitet, wir in unseren Gerichten ein »jus vagum« haben. Zu wünschen wäre mit Sincerus, daß hier durch die höchste gesetzgebende Gewalt Abhülfe geschafft würde. Einstweilen aber ist es, damit wir kein »jus vagum« lehren, unsere Aufgabe, die Principien beider Rechte zu ergründen und festzustellen, die Sitten und die staatlichen Zustände beider Völker in ihrer Verschiedenheit zu erkennen, um nach diesen Normen schließlich zu entscheiden, »quae sint receptabilia«. Er habe, sagt Schilter zum Schlusse, mit seinem Werke das Eis gebrochen, und das genüge ihm; Anderen möge der Ruhm bleiben, das begonnene Werk zu vollenden.

Nachdem diese gewichtige Autorität gesprochen, der sich bald darauf Hertius (Dissert. de consultationibus § 15. 1686. Opusc. 1, 2, 284), Lauterbach's Collegium (Prolegom. § II No. 14. 1690), endlich Sam. Stryk, Annot. ad Lauterb. compendium, ad Praef., verb. Et in aliis (Praefat. 1700) angeschlossen, ist die von letzterem formulirte Regel: qui legem Justinianeam pro se allegat, intentione gaudet fundata« als feststehend zu betrachten, bis Thomasius gegen sie den Angriff erneuert.

Einundzwanzigstes Kapitel [1]).

Die Häupter der staatsrechtlichen Entwickelung.

1. Dietrich Reinking. — 2. Johann Limnäus.

1. Dietrich Reinking [2]) (Theodorus Reinkingk) stammt aus einer alten westfälischen Familie. Sein Großvater, Johann Reinking, Rentmeister in bischöflich Münsterschen Diensten, trat zur lutherischen Confession über und zog nach Osnabrück, wo er als Mitglied des Raths 1570 starb. Sein Vater, Otto Reinking, siedelte auf Veranlassung eines Verwandten, des kurländischen Stallmeisters Otto Teuffel, nach Kurland über und ward von diesem zum Erben eingesetzt. Er verheiratete sich hier mit der Tochter des Erbherrn auf Thalsen, Dietrich von Lambsdorf. In dieser Ehe wurde Dietrich Reinking am 10. März 1590 zu Windau in Kurland geboren. Bis in sein 13. Lebensjahr von Privatlehrern unterrichtet, ward Reinking 1603 auf die Schule in

1) Ueber die von mir vorgenommene Bildung dieses Kapitels als eines besonderen aus den Fascikeln „Reinking" und „Limnäus" s. das Vorwort unter 2a. Sachlich vgl. Kap. 17. — Anm. des Herausgebers.

2) Die ergiebigsten Quellen für seine Biographie sind die Gedächtnißreden nebst Anhängen, welche ihm am 10. März 1665 gehalten wurden: Cajus Arend, gekrönte Ehrensäule über Dietrich Reinking. Glückstadt 1665. 4°. **Balthasar Arend**, laudatio funebris Theod. R. Argentor. 1665. 4°, abgedruckt in **Witten**, Memoriae JCtor. p. 397—431. **Huld. Eyben**, oratio funebris, Giessae habita (?). Danach Moller, Cimbria litt. 2, 697 s. Jugler, Beiträge 5, 199—219. Strieder 11, 265—285. Moser, Patriot. Archiv 11, 383 ff. Tholuck, Lebenszeugen der lutherischen Kirche S. 110—117.

Osnabrück gebracht, vertauschte diese nach 2 Jahren mit der Schule in Lemgo, bezog 1609 das akademische Gymnasium in Stadthagen und 1611 die Universität Köln, um sich der Jurisprudenz zu widmen. Nach zehnjähriger Abwesenheit kehrte er 1613 zu den Seinigen in die Heimat zurück; entschloß sich jedoch schon im folgenden Jahre, zur Vollendung seiner Studien nach Gießen zu gehen. Auf der Reise dahin erfuhr er, daß Gießen von einer epidemischen Krankheit heimgesucht sei; er blieb daher den Winter in Marburg, wo er zu Vultejus in ein freundliches Verhältniß trat. Im Frühjahr 1615 nach Gießen übergesiedelt, begann er bald mit seinen Studien die akademische Lehrthätigkeit in Privatcollegien zu verbinden, erwarb am 7. März 1616 die Licentia und am 3. Oktober desselben Jahres die Doctorwürde. Er hatte sich inzwischen mit Katharine Pistorius, einer Verwandten des Kanzlers und professor primarius G. Antonii (s. oben 1. S. 698), verlobt. Akademischem Herkommen gemäß wurden Doctorpromotion und Hochzeit an demselben Tage gefeiert. Im folgenden Jahre[1]) ward er zur Aushilfe für den seit 1615 schwer erkrankten G. Antonii als professor extraordinarius in die Facultät aufgenommen. Im Jahre 1618 hielt er seinem verstorbenen Freunde und Collegen die Gedächtnißrede. Seine Lehrthätigkeit umfaßte das römische Recht, das Lehnrecht und das öffentliche Recht (nebst Politik). Aus diesem hatte er das Thema für seine Inauguraldissertation (de bracchio saeculari et ecclesiastico) genommen, welche die Grundlage seines Tractatus de regimine saeculari et ecclesiastico (Giessae 1619. 4°) geworden ist.

Auf die Ausbildung der in diesem berühmten Tractat vertretenen streng kaiserlichen und zum Absolutismus neigenden Gesinnung ist ohne Zweifel G. Antonii von Einfluß gewesen. Es ist oben (1, 462 ff.) berichtet worden, wie im hessischen Erbschaftsstreit die Darmstädter Linie ihre Stütze am Kaiser fand,

1) So gibt an Seuffert, G. Antonii (Festrede 1881) S. 7, 17 nach dem Repertorium der Gießener Universitätskanzlei. Arend (Witten, Mem. p. 409) gibt das Jahr 1616 an.

in Folge dessen in Gießen die kaiserliche Gesinnung gepflegt, von G. Antonii in scharfer Polemik gegen Vultejus in Marburg vertreten wurde. Reinking, von Haus aus streng lutherisch und daher der schärfer ausgeprägten monarchischen Gesinnung zugethan, war zu dem geistig hervorragenden Kanzler in das innigste Verhältniß getreten, wie er in der Gedächtnißrede dankbar bezeugt.

Für Reinking sind diese Einflüsse entscheidend gewesen; er ist den in Gießen gewonnenen und befestigten politischen Ueberzeugungen sein ganzes Leben hindurch treu geblieben.

Die Professur hat er nur kurze Zeit bekleidet. In der Dedication seines Tractatus 1619 berichtet er selbst, daß er schon im zweiten Jahre durch andere Geschäfte gehindert worden sei, die begonnenen Vorträge zu Ende zu führen; er nennt sich auf dem Titel »quondam in acad. Giess. juris professor extraordinarius, jam vero — Dn. Ludovici Hessiae Landgravii Consiliarius nec non Dicasterii Giessensis Adsessor«.

Als landgräflicher Rath erwarb er sich bald die Gunst und das Vertrauen seines Landesherrn. Er begleitete ihn 1622 auf den Regensburger Reichstag und reiste 1623 und 1624 in seinem Auftrage nach Wien, um bei dem kaiserlichen Hofrath die Entscheidung des Marburger Erbschaftsstreits zu betreiben. Nach dem günstigen Erfolge dieser Bemühungen ernannte ihn der Landgraf zum Vicekanzler der Regierung in Marburg. Hier erneuerten sich seine freundlichen Beziehungen zu Vultejus, der ihn in einem dem Tractatus de retractu (1630) vorgedruckten Briefe vom 31. März 1630 seinen »dominus et amicus unice colendus« nennt. Unter Ludwig's Nachfolger, Georg II., hatte er 1627 die kaiserliche Bestätigung des Vergleichs über die hessische Succession, sowie die Belehnung bei Ferdinand II. in Prag einzuholen. Ihm selbst ward bei dieser Gelegenheit die Ernennung zum kaiserlichen Pfalzgrafen zu Theil; auf der Rückreise aber hatte er 1628 das Unglück, von Räubern überfallen und ausgeplündert zu werden. Die ihm in dieser Zeit von dem Pfalzgrafen in Sulzbach angetragene Kanzlerstelle lehnte er ab.

Als nach Wallenstein's Absetzung und Gustav Adolf's Landung die Herzöge von Mecklenburg wieder Besitz von ihrem Lande ergriffen hatten, bemühte sich Adolf Friedrich 1631, auf einer Reise nach Mainz zu Gustav Adolf, persönlich in Darmstadt, um Reinking als Kanzler in seinen Dienst zu ziehen. Der Landgraf war ebenso wenig geneigt, seinen bewährten Rath zu entbehren, als dieser, den hessischen Dienst zu verlassen. Dennoch kamen die Verhandlungen endlich zum Abschluß, Reinking trat sein neues Amt in Schwerin im September 1632 an und fungirte bei vielfachen Verhandlungen u. a. 1634 auf dem Frankfurter Convent als Meklenburgischer Gesandter. Die Aussöhnung mit dem Kaiser und der Beitritt zum Prager Frieden (1635) dürfen als Ergebnisse seiner Thätigkeit angesehen werden.

Ein Mann von so ausgesprochen kaiserlicher Gesinnung, dessen Einfluß sich in hervorragender Stellung fühlbar machte, mußte den Schweden als eine unbequeme und selbst gefährliche Persönlichkeit erscheinen. Seit dem Prager Frieden ist Reinking von ihnen und ihrer Partei angefeindet und verfolgt. Schon 1635 wird er von schwedischen Soldaten — angeblich als Geißel für eine Contribution — in Schwerin aufgehoben und nach Wismar abgeführt. Wie lange seine Gefangenschaft gedauert hat, steht nicht fest. Im folgenden Jahre finden wir ihn als Flüchtling in Lübeck, auf sein Ansuchen vom Herzog seines Dienstes unter Gnadenbezeugungen entlassen, und bald darauf (25. April 1636) als Kanzler des Erzbischofs von Bremen, des Sohnes Christian's IV. von Dänemark, der 1648 als Friedrich III. seinem Vater in der Regierung folgte, angestellt. Schon dem Vorgänger dieses Fürsten im Erzbisthum Bremen, dem holsteinischen Prinzen Johann Friedrich, hatte Reinking mit Einwilligung seines damaligen Landesherrn seit 1624 als Rath von Haus aus gedient. Jetzt ernannte ihn auch König Christian IV. zu seinem Rathe. Als Kanzler des Erzbischofs hatte er die Streitigkeiten mit der Stadt Bremen durchzufechten. Es handelte sich dabei theils um die vom Erzbischof bestrittene Reichsunmittelbarkeit der Stadt, theils

um die Wiederherstellung des lutherischen Gottesdienstes in der Domkirche. Ein Vergleich schlichtete diesen zweiten Streitpunkt (1639) den Forderungen des Erzbischofs gemäß. Dagegen blieb die Reichsunmittelbarkeit der Stadt bestritten, bis sie im westphälischen Frieden definitiv anerkannt wurde.

Seit dem Jahre 1641 hatte Reinking sein Domicil in Stade, dem damaligen Sitze der bremischen Regierung. In dieses Jahr fällt der literarische Angriff, den er von dem schwedischen Parteigänger Bogislaus Chemnitz zu erfahren hatte: der theoretische Theil der berühmten Dissertatio de statu imperii Romano-Germanico des letzteren (Hippolithus a Lapide) ist eine scharfe Polemik gegen Reinking's staatsrechtliche Doctrinen. Als dann die Schweden 1645 unter Königsmark Stade besetzten, gerieth Reinking abermals in ihre Gewalt. Zehn Wochen lang ward er in seinem mit Einquartierung überfüllten Hause in strengem Arrest gehalten; dann nach Nienburg abgeführt, hatte er noch 16 Wochen lang harte Gefangenschaft zu erdulden.

Erst der zwischen Schweden und Dänemark zu Brömsebron (1645) geschlossene Frieden brachte ihm Befreiung, während die übrigen Gefangenen lange vorher ausgewechselt waren. Der Grund, ihn mit ausgesuchter Härte zu behandeln, lag nicht bloß in der alten wohl begründeten und genährten Feindschaft; es kam, wie es heißt, hinzu, daß er von den Schweden für den Verfasser der Streitschrift Dania ad exteros de perfidia Suecorum (1643)[1]) gehalten wurde. Auch versuchte man es, ihn durch Güte und Gewalt zum Uebertritt in schwedische Dienste zu bestimmen.

Reinking ist den schwedischen Zwangsmaßregeln und Verheißungen mit standhafter Weigerung begegnet und nach seiner Freilassung zu seinem Landesherrn Herzog Friedrich zurückgekehrt,

---

1) Der wahre Verfasser ist der dänische Senat G. Rosenkrantz. **Placcius**, Theatrum anonymorum 1, 275. Es wird erzählt, die Schweden hätten Reinking genöthigt, die Blätter dieser Schrift zu verschlingen. Da man den „Schwedentrunk" kennt, ist diese von Späteren bezweifelte Erzählung an sich keineswegs unglaublich.

welcher inzwischen aus dem Erzbisthum Bremen verdrängt, von seinem Vater zum Statthalter im königlichen Antheil der Herzogthümer Schleswig und Holstein ernannt war. In seinem Auftrage nahm Reinking seit dem Juni 1646 an den Friedensverhandlungen Theil, konnte aber nicht verhindern, daß die Reichsunmittelbarkeit der Stadt Bremen anerkannt und Verden als Herzogthum den Schweden überlassen wurde.

Mit dieser Wendung der Dinge endigte 1648 Reinking's bremisches Kanzleramt, Herzog Friedrich entließ ihn mit Ehren und Auszeichnungen, ernannte ihn zum Rathe von Haus aus und gewährte ihm ein Gnadengehalt von 400 Thalern. Als aber bald darauf nach Christian IV. Tode Friedrich den dänischen Thron bestieg, zog er den bewährten Rath an seinen Hof nach Kopenhagen, um sich seiner zunächst bei den mit dem Thronwechsel verbundenen Geschäften und Feierlichkeiten zu bedienen [1]). Der König ernannte ihn zum Geheimen Rath und zum Kanzler der Herzogthümer Schleswig und Holstein, 1650 auch zum Präsidenten des Pinnebergischen höchsten Gerichts mit dem Wohnsitz in Glückstadt [2]). In demselben Jahre ertheilte ihm Kaiser Ferdinand III. den erblichen Adel.

Reinking hat seine Aemter mit ungebrochener Kraft bis gegen sein Lebensende versehen. Zwar ist in dieser letzten Periode seines Lebens von Gesandtschaftsreisen nicht mehr die Rede. Allein er blieb auch ferner an der Politik des königlich dänischen Hauses nicht unbetheiligt. Während des schwedischen Krieges publicirte er im Auftrage des dänischen Hofes mehrere Staatsschriften [3]),

1) Unter anderm fungirte er als Plenipotentiarius bei dem feierlichen Acte, durch welchen der König sich selbst mit dem Herzogthum Schleswig belehnte. Vgl. über diese Selbstbelehnung Falck, Schlesw.-holst. Priv.-Recht 2, 146; über Reinking's Function dabei Arend in den Personalien.

2) Ueber die Einrichtung dieses Gerichts für den Schauenbergischen Antheil, welche hauptsächlich Reinking zugeschrieben wird, durch königl. Verordnung vom 6. Dezember 1649 vgl. Cronhelm, Corpus const. holsat. I p. 46. IV. p. 297; Falck, Schlesw.-holst. Priv.-Recht 3, 231. 234.

3) Jus feciale Daniae. Kopenhagen 1657. 4°. — Manifest, aus was erheblichen Ursachen. Kopenhagen 1657. 4°.

welche D. Mevius im Auftrage des schwedischen Hofes beantwortete. Kaum zu bezweifeln dürfte es sein, daß Reinking der Verfasser des am 24. Juli 1650 publicirten Erbstatuts ist, durch welches das Wahlrecht der Stände definitiv beseitigt und für den königlichen Antheil an Schleswig-Holstein die Untheilbarkeit und die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt wurde [1]). Darf dagegen Reinking wohl nicht, wie man ehemals glaubte, als Verfasser des dänischen Königsgesetzes von 1660 angesehen werden, so wird man doch nicht irren, wenn man einen mehr oder minder directen Einfluß Reinking's auf die Politik des Königs, welche zu diesem Gesetze führte, vermuthet. Eine Vertheidigung desselben soll er im Auftrage des Königs verfaßt und 1660 anonym publicirt haben. In diese Jahre beruhigterer Verhältnisse und größerer Muße fällt die neue Bearbeitung seines Tractatus de regimine saeculari et ecclesiastico mit der scharfen Polemik gegen Hippolithus a Lapide (1651), ebenso die Ausarbeitung und Herausgabe seiner „Biblischen Policey“ (1653).

Schon als bremischer Kanzler hatte er das zum Erzbisthum im Lehnsnexus stehende Rittergut Wellingsbüttel bei Hamburg erworben. Ein Nürnberger, Georg Fürstenhauser, focht seinen Besitz an, indem er sich auf die von der Königin Christine ihm 1648 ertheilte Belehnung berief; indeß restituirte ihm König Friedrich am 11. Januar 1649 das Lehen unter Berufung auf den mit Schweden geschlossenen Frieden.

Reinking starb am 15. Dezember 1664 fünfundsiebzigjährig in Glückstadt. Seine Leiche ward in Rellingen unweit Pinneberg, wo er sich eine Grabkapelle hatte bauen lassen, beigesetzt [2]).

1) Falck, Schlesw.-holst. Priv.-Recht 2, 166.

2) Die Leichenfeierlichkeit und Beisetzung fand an seinem 75. Geburtstage (10. März 1665) statt. Die Leichenrede hielt der Glückstädter Schloßprediger Cajus Arend. An demselben Tage wurden die Gedächtnißreden in Straßburg von dessen dort studirenden Sohne Balthasar Arend und in Gießen von dem Professor Ulrich Eyben gehalten. — Die Reinking'sche Grabkapelle in Rellingen ist 1869 abgebrochen; die Särge sind in einer

Seine Ehefrau Katharina war ihm nach fünfundvierzigjähriger Ehe 1661 im Tode vorangegangen. Elf Kinder hatte sie ihm geboren, von denen vier Söhne und drei Töchter den Vater überlebten. Merkwürdig genug ist es, daß Reinking sich noch in seinem hohen Alter zur Eingehung einer zweiten Ehe entschloß. Er heiratete am 25. Februar 1663 die Wittwe des Landvogts von Dithmarschen, Joh. Vieth, Dorothea geb. Scheel, die bis zu seinem nach weniger als zwei Jahren erfolgenden Tode seinem großen Hauswesen mit Klugheit und Treue vorstand. Sein Gut Wellingsbüttel ging auf seinen ältesten Sohn Otto Nicolaus über; die beiden jüngeren, Ernst und Georg, waren dänische Offiziere; der jüngste, Friedrich, studirte in Gießen, als der Vater starb.

Ist auch Reinking's Leben, wie wir sehen, mehr von praktischen Geschäften und politischer Thätigkeit als von gelehrten Studien und schriftstellerischer Arbeit ausgefüllt, so hat er doch in der Geschichte der Wissenschaft eine bleibende Bedeutung erlangt als der namhafteste und zugleich letzte Repräsentant der absterbenden Richtung des deutschen Staatsrechts, welche ihre Principien an die mittelalterlichen Traditionen anknüpfte. Es ist schon oben hervorgehoben, daß Reinking's streng kaiserliche Gesinnung unter dem Einflusse des G. Antonius gereift und durch die Haltung des Darmstädter Hofes befestigt worden ist. Ihren tieferen Ursprung aber hat sie in der religiösen Grundstimmung, welche ihn ähnlich wie B. Carpzov erfüllte. Es ist die in der Form streng lutherischer Orthodoxie erscheinende, aber darum nicht minder tief Gesinnung und Leben durchdringende

neu erbauten Grabkapelle untergebracht; vor dieser liegt ein aus jener alten herrührender Stein, dessen nicht mehr ganz sicher lesbare Inschrift lautet: Sepulcrum hereditarium Reinkingianum 1654 (Mittheilung des Hauptpastor Petersen in Rellingen). [Darnach hätte also der Namen, welchen der Verf. mit bei dem sonst in dergleichen Dingen so peinlichen Gelehrten auffallender Verschiedenheit bald Reinking, bald Reinkingk schreibt, kein Schluß-k; jedoch habe ich nicht gewagt, demgemäß überall, wo Verf. Reinkingk gesetzt hatte, abändernd einzugreifen. Anm. des Herausgebers.]

Frömmigkeit, welche am Darmstädter Hof in dem Landgrafen Ludwig V. und Georg II., sowie in ihrem Kanzler Anton Wolf lebte und sowohl auf die Regierung ihres Landes wie ihre politische Haltung im Kriege von Einfluß war [1]). Das Fundament seiner politischen Ueberzeugung ist die göttliche Einsetzung aller Obrigkeit: wer sich an ihr vergreift, Treubruch und Ungehorsam übt, hat Gottes Strafe zu erwarten, wenn auch im äußersten Nothfall der Widerstand entschuldigt werden kann, wenn er einem Fürsten entgegengesetzt wird, der durch Verachtung der Grundgesetze und rechtlose Gewaltthat zum Tyrannen geworden ist (Tractatus 1, 1, 5). Als die beste aller Regierungsformen erscheint ihm die Monarchie, weil sie die älteste und natürlichste Ordnung, die den Frieden am sichersten wahrt, und der göttlichen Weltregierung am ähnlichsten ist. Von allen Monarchien ist das römisch-deutsche Kaiserthum die erhabenste, aus der alle andern sich ableiten; sie ist von Gott verordnet und als die vierte der Weltmonarchien mit ewiger Dauer von Daniel und in der Apokalypse geweissagt (Tractatus 1, 2, 1). Die Sorge für die Religion ist eine der ersten Pflichten des Fürsten; das Kirchenregiment kommt ihm kraft seines Amts, als Theil seiner landesherrlichen Obrigkeit zu. Für die Regierung von Land und Volk, für die inneren Staatseinrichtungen sollen die in Gottes Wort enthaltenen Vorschriften und Beispiele leitend sein: er hat in seiner „Biblischen Policei" ein ausführliches System der Politik auf Aussprüche der Bibel gegründet. Wie ernst und ausdauernd er sich mit religiösen Fragen beschäftigte, zeigen seine „Gottseligen Betrachtungen von den drei vornehmsten Künsten des frommen Christen, nämlich der Bet-, der Leidens- und der Sterbekunst", die er schon in Gießen 1621 begonnen und bis in sein Todesjahr fortgesetzt hat; sowie seine Abhandlung über „das Leben der Seelen im Tode, oder Discurs von dem

1) Vgl. Tholuck, Lebenszeugen der lutherischen Kirche: Georg II., Landgraf von Hessen-Darmstadt S. 78 ff.; Anton Wolf, Kanzler von Oberhessen S. 124 ff.

Zustande der Seelen, wenn sie vom menschlichen Leibe geschieden" [1]).

Diese tief religiöse Gesinnung, welche sich nicht mit einem dogmatischen Fürwahrhalten begnügte, sondern seine ganze Lebensführung durchdrang, bildet den Hintergrund seiner politischen Parteistellung und Doctrin. Aus seinen Schriften [2]) heben wir nur die bedeutendsten hervor.

1. Tractatus de regimine saeculari et ecclesiastico, exhibens brevem et methodicam juris publici delineationem etc. Giessae Hessorum. 1619. 4°.

Es ist dieses Werk eine erweiterte Bearbeitung seiner Inauguralabhandlung de brachio saeculari et ecclesiastico (1616), hervorgegangen aus seinen Vorlesungen und auf Wunsch seiner Schüler, denen er es dedicirt, publicirt. Als Zweck bezeichnet er nicht eine erschöpfende Erörterung des öffentlichen Rechts, sondern eine zusammenfassende und methodische Einleitung und Anleitung für das Bedürfniß der Studirenden. Angehängt ist eine Enarratio brevis et methodica ad tres priores titulos libri secundi Codicis, seine über diese Titel gehaltene Vorlesung; sie steht mit jenem Tractatus in keiner inneren Verbindung, und ist in die späteren Auflagen nicht übergegangen.

Als Compendium des deutschen Staatsrechts hat der Reinking'sche Tractatus weite Verbreitung gefunden, und größeres Ansehen erlangt, als die fast gleichzeitig herausgegebenen von Otto, Cubach und Brautlacht (s. oben 1, 669 f.), wenn er sich

---

1) Beide Schriften sind erst nach Reinking's Tode aus seinen hinterlassenen Schriften veröffentlicht. Die „Gottseligen Betrachtungen", Glückstadt 1665, mit der Leichenrede, Hamburg 1726. 12°, unter dem Titel „Allerbeste Lebens- und Sterbenskunst". Die zweite Abhandlung erschien Lübeck 1671. 12°; Leipzig 1722. 8° und findet sich auch in Löscher, Auserlesene Sammlung der besten und neueren Schrifften vom Zustand der Seelen nach dem Tode. Dresden 1735. 8°. S. 265—374.

2) Das vollständigste Verzeichniß geben Jugler 5, 203 ff. und Strieder 11, 277 ff. Hinzuzufügen sind noch die Dissertationen de usucapionibus 1617 und de testamentis 1617. 1618.

auch nicht wie der Otto'sche zum Leitfaden für Vorlesungen eignete. Er ist bis ins folgende Jahrhundert hinein in zehn Auflagen erschienen, während des 30jährigen Kriegs drei Mal gedruckt (Bas. 1622. 8°, Giessae 1632. 4°, Marburg 1641. 4°) und zwar 1632 vermehrt und verbessert, 1641 ohne des Verfassers Wissen in schlechter Ausstattung. Nach dem westfälischen Frieden veranstaltete er 1651 (Frankfurt a. M.) eine neue Auflage, der er eine verbesserte Reichsmatrikel und Aenderungen und Zusätze einfügte [1]). Bemerkenswerth aber ist diese fünfte Auflage durch die Vorrede, in welcher er ausführlich und nachdrücklich auf Hippolithus a Lapide's Angriffe antwortet.

Sein bewegtes Leben hatte ihm bis dahin nicht die Muße gewährt, um die literarische Fehde aufnehmen zu können, wohl aber Gelegenheit geboten, die Tendenzen des Hippolithus praktisch zu bekämpfen. Und wenn er sich jetzt rühmen konnte, daß sein Tractatus mehr als 30 Jahre lang in den Händen der einflußreichsten Männer sei, so dürfen wir hinzufügen, daß er während dieses kriegerfüllten Zeitraumes als das symbolische Buch der kaiserlichen Partei galt und gerade deswegen von Hippolithus als Angriffsobject auserwählt wurde. Sein wissenschaftliches Ansehen zeigt sich auch darin, daß Limnäus bei der Darlegung seiner eigenen Theorie sich fortlaufend mit Reinking polemisch beschäftigt.

Reinking's Werk ist mit jeder Faser in die Ueberlieferungen des Mittelalters verwoben, soweit nicht sein entschiedener Protestantismus ihn befreit hat. Als Grundlage des positiven Reichsstaatsrechts hält er das römische und das Lehnrecht fest, beruft sich auf deren mittelalterliche Interpreten, und neigt gleich

1) Spätere Ausgaben: Frankfurt a. M. 1659. 4°; Basel 1662. 8°; Frankfurt 1663. 4°; Augsburg 1717. 4°; Köln 1736 (?). Die erste Ausgabe (1619) ist 351 Seiten, die Augsburger (1717) 910 Seiten stark; indes erklärt sich dieser Unterschied des Umfangs zum größten Theil aus dem splendideren Druck und der Einfügung ausführlicher Summarien vor jedem Kapitel; übrigens sind auch manche Additiones von größerem und kleinerem Umfang eingeschoben.

diesen dazu, staatsrechtliche Fragen nach privatrechtlichen Gesichtspunkten zu entscheiden. Das Fundament seiner Doctrinen sind die Theorien des Bartolus [1]), die oft in überraschender Weise bei ihm wörtlich durchklingen. Nur in Bezug auf kirchliche Fragen ist er Bartolus' eifriger Gegner: die Superiorität des Papstes über den Kaiser, die Unterordnung des Staates unter die Kirche bekämpft er mit Entschiedenheit. Aus dem Eifer aber, welchen er dieser, durch die geschichtliche Entwickelung Deutschlands entschiedenen Frage noch zuwendet, ist zu erkennen, eine wie große Autorität er dem Bartolus einzuräumen geneigt ist. Auch die Form der Darstellung und Argumentation, die Art, wie er mit Limitationen und Ampliationen, mit der Allegation von Stellen des corpus juris und Autoritäten operirt, erinnert durchaus an die alte Schule.

Seine Deductionen und Beweisführungen lassen an Schärfe, Consequenz und überzeugender Kraft vieles zu wünschen übrig; er begnügt sich oft mit nebelhaften Vorstellungen und schwankenden Wendungen. Sein ganzes System ist nicht consequent und scharf durchdacht. Er leidet an der Schwäche, welche oft den vorwiegend religiös gerichteten Naturen anhaftet, daß die subjective Gewißheit ihrer Ueberzeugung sie über die Schwäche ihrer Gründe täuscht. Mit Hippolithus' Scharfsinn und Gewandtheit kann Reinking sich nicht entfernt messen; aber auch Limnäus ist ihm an Unbefangenheit und Klarheit des Urtheils weit überlegen.

Das ganze Werk zerfällt in drei Bücher; zwei davon behandeln das regimen saeculare, das dritte das regimen ecclesiasticum; die Bücher sind in classes, diese in capita getheilt, welche wieder in numerirte Paragraphen zerlegt sind. Mit dem Worte regimen will Reinking die constitutio et gubernatio tam reipublicae quam ecclesiae bezeichnen. Ueber das Verhältniß von Staat und Kirche erklärt er sich von vornherein

1) Chiappelli, le idee politiche del Bartolo. Archivio giurid. Vol. 22. 1882. Mit dieser gründlichen und interessanten Zusammenstellung sind die im folgenden mitgetheilten Ansichten Reinking's zu vergleichen.

»est Ecclesia in Republica, non Respublica in Ecclesia«; die dritte Möglichkeit des Nebeneinanderseins erwähnt er gar nicht (1, 1, 1, 8).

Die höchste Gewalt im Staate nennt er Imperium, sie ist die summa et legitima Reipublicae potestas in personas et res sibi subjectas. Es schließt sich daran die Unterscheidung der Monarchie, Aristokratie und Demokratie mit der oben berichteten Empfehlung der erstgenannten Staatsform. Das Imperium Romano-Germanicum ist jene geweissagte vierte Weltmonarchie, welche von Cäsar gegründet, durch Karl d. Gr. auf Deutschland übertragen ist und bis zum Ende der Welt dauern wird (1, 2, 1). Ausführlich weist er, gegen Bodinus polemisirend, nach (1, 2, 2), daß dieses Reich auch jetzt noch eine Monarchie sei, indem er zeigt, daß die einzelnen von Bodinus aufgestellten Attribute der Majestas dem Kaiser zustehen. Er gerade habe die »summa et legibus soluta potestas«; sie sei ihm vom Volke übertragen durch die lex regia, welche niemals aufgehoben worden und noch jetzt gelte (Nr. 55). Der Kaiser befiehlt Allen und jedem Einzelnen, hat Keinen über sich, ist daher summus (Nr. 64). Die Reichsstände sind ihm durch das homagium zu Gehorsam, Treue und Unterthänigkeit verpflichtet (Nr. 86. 87). An der gubernatio und administratio des Reichs nehmen sie Theil, welche daher mit aristokratischen Elementen gemischt ist (Nr. 95. 96). Aber die gesetzgebende Gewalt hat der Kaiser: denn er beruft den Reichstag, macht die Propositionen und gibt durch die Publication den Gesetzen bindende Kraft (Nr. 109—123). Der Beschluß über Krieg und Friede steht beim Kaiser und nicht bei den Ständen, die nur ihren Rath zu geben haben (Nr. 128). Er hat die höchste Jurisdiction, denn in seinem Namen übt sie das Kammergericht (Nr. 159). Er ist die ewige Quelle aller fürstlichen Macht und Hoheitsrechte, die er durch die Investitur verleiht (Nr. 170—175). Er ist legibus solutus, wenn auch an die beschworenen Grundgesetze gebunden; von diesen frei zu sein wäre nicht Majestas, sondern »bestialis potestas«, denn

auch Gott ist deswegen nicht weniger allmächtig, weil er das Unrechte nicht thun kann [1]) (Nr. 178—181). Es ist nicht wahr, daß die Kurfürsten den Kaiser absetzen können; sondern nach vollzogener Wahl ist ihre Function vorbei und sie sind ihm eidlich zum Gehorsam verpflichtet (Nr. 182—184). Allerdings kann der Kaiser nach der goldenen Bulle vor dem Pfalzgrafen belangt werden, aber »propter Majestatis observantiam non alibi, quam imperiali Curia«; und wenn dies im Widerspruch mit der Majestas stände, so wäre auch der König von Frankreich, dem doch Bodinus die vollkommenste Majestät zugesteht, nicht souverän, weil er ja bei dem Pariser Parlament verklagt werden kann (Nr. 217—222). Schließlich wendet sich Reinking gegen diejenigen, welche, wie Paurmeister, einen »ex Aristocratia et Monarchia mixtus status Imperii« annehmen. Solche Mischung ist nicht möglich, weil die Majestas untheilbar und eine gleichstehende potestas neben sich nicht duldet. Auch könnten die Reichsstände einen Antheil an der Majestas nur entweder durch die Concession des Kaisers oder durch Verjährung erworben haben. Das erstere kann aber nicht sein, weil die »jura Majestatis non sunt abdicabilia neque ad subditos transmissibilia«; das zweite nicht, weil sie »impraescriptibilia« sind: denn nur solche Rechte unterliegen der Verjährung, welche in commercio sind, die jura Majestatis aber »sunt quasi sacra sacrorum« (Nr. 225—245).

Dieser langen principiellen Erörterung ist in der fünften Auflage W. Witzendorff's Discursus de status et Administrationis Imp. Rom. forma. Regiom. 1642. 4° angehängt, in welchem durch sechs »Conclusiones« Reinking's Theorie bekräftigt wird [2]). Sie sollen zur Widerlegung der Einwendungen des Limnäus und der Angriffe des Hippolithus a Lapide dienen. Gegen diese polemisirt er in der Vorrede zur fünften Auflage

---

1) Ausführlich wird die legibus soluta potestas noch in einem eigenen Kapitel (1, 3, 12) abgehandelt.

2) Die siebente Conclusio ist weggelassen. S. oben S. 45.

umständlich. Indes wird in dieser Polemik sachlich wenig Erhebliches beigebracht, die Tendenz des kecken Gegners mit desto kräftigeren Worten der Entrüstung bekämpft. Er selbst, meint Reinking, habe es sich zur Aufgabe gestellt, den Status Imperii zu beschreiben, wie er seit Jahrhunderten harmonisch begründet sei, jene Gott und den Menschen erwünschte Harmonie zwischen dem höchsten Haupte des Reichs und seiner ihm von Gott verliehenen Majestät — und den Reichsständen in ihrer durch die Grundgesetze des Reichs, unbeschadet ihres Gehorsams, befestigten Libertät. Hippolithus dagegen gehe darauf aus, die Majestät des Kaisers zu erschüttern, jene Harmonie, von welcher Glück und Ruhe, Kraft und Glanz des Reichs abhänge, zu zerstören, die Stände zur Empörung aufzuregen, unter einander in Streit zu verwickeln und dem Reiche eine neue unerhörte Gestalt zu geben. Wenn er den Kaiser zum Diener des Reichs mache und für „des Reichs-Rath Director" erkläre, so seien das dieselben Redewendungen, deren sich jüngst die Engländer bedient hätten, um die Hinrichtung ihres Königs Karl zu rechtfertigen.

Reinking's Auffassung von der Majestät des Kaisers zeigt ihre Consequenzen in den Erörterungen über das Territorialstaatsrecht, als dessen Grundlage er das Lehnrecht betrachtet. Mit dem Fahnenlehn ist die regalis dignitas verbunden. Aber nicht richtig ist die oft ausgesprochene Regel: „Ein jeder Herr ist Kaiser in seinem Lande". Den Reichsständen sind zwar »Regalia« in großem Umfange eingeräumt, aber die Majestät, aus der jene fließen, hat der Kaiser allein und kraft dieser übt er eine große Zahl von Reservatrechten aus, die den Territorialherren nicht zustehen. Die Rechte der Landesherren sind zwar den kaiserlichen ähnlich, aber nicht gleich; demnach haben sie zwar die Befugniß, ihrem Lande Gesetze zu geben, allein diese können doch durch kaiserliche Gesetze geändert und aufgehoben werden. Nur das Sachsenrecht ist von dieser Beschränkung durch uraltes Privilegium befreit (Nr. 183). Anderseits gestattet das gemeine Recht den Reichsständen leges universales aufzuheben und ab-

zuändern, sofern diese nicht als prohibitive und mit der clausula derogatoria publicirt sind (Nr. 184).*

Das Recht, Krieg zu führen und Bündnisse zu schließen, hat Jeder, der einen Höheren über sich anerkennt, nur mit dessen Erlaubniß; ausgenommen ist nur der Fall der Vertheidigung in dringender Noth, sofern das Bündniß nicht gegen das Oberhaupt gerichtet ist. Reinking deducirt diese Lehre aus dem Codex und beruft sich auf Bartolus (2, 3, 3 Nr. 26). Er hält sie auch in der fünften Auflage, dem Art. 8 des westpfälischen Friedens gegenüber, aufrecht, indem er hervorhebt, daß den Reichsständen das Recht unter sich und mit Auswärtigen Bündnisse zu schließen, nur zu ihrer Sicherheit und mit Vorbehalt des Treueides gegen Kaiser und Reich eingeräumt sei.

Es sind in den vorstehenden Ausführungen die Grundanschauungen Reinking's dargelegt. Im Einzelnen ist sein System folgendermaßen gegliedert. Die beiden ersten Bücher handeln, wie schon gesagt, vom weltlichen Regiment. Im ersten Buche enthält die 1. Classis Erörterungen allgemeinster Art über die Staatsgewalt, ihre Gründe, ihre Arten und das Recht des Widerstandes. Die 2. Classis handelt vom römisch-deutschen Reich, seinem Ursprung, seinem Status, seinem Verhältniß zum Papstthum, seinen Grenzen. Classis 3: vom Kaiser, seiner Wahl und Krönung, seinen Rechten. Classis 4: von den Reichsständen, den Voraussetzungen der Reichsstandschaft, der Kreiseintheilung, den 3 Klassen der Reichsstände und der Successionsordnung. Classis 5: von der superioritas territorialis oder des „Landes hoher Obrigkeit", namentlich von der Frage, ob die Reichsstände in ihren Territorien dieselbe Macht haben wie der Kaiser im Reich? endlich von den mittelbaren Bürgern des Reichs. Im zweiten Buche erörtert die Classis 1 die sittlichen Grundlagen und Aufgaben des Reichs; Classis 2 die Lehre von den Gesetzen und der Rechtspflege; Classis 3 von Krieg und Frieden und Bündnissen. Im dritten Buche erörtert die Classis 1 das Recht des Kaisers und der Landesherren bezüglich des regimen ecclesia-

sticum; es ist die Rede vom Kirchengut, von der Berufung und Erhaltung der Kirchendiener, Concilien und Synoden, Patronat, von den Consistorien und deren Gerichtsbarkeit. Die Classis 2 endlich behandelt die potestas ecclesiastica spiritualis, Disciplin und Strafen, sowie die personae ecclesiasticae und deren Unterschied.

Diese Uebersicht zeigt, daß das Werk sich über alle Gebiete des öffentlichen Rechts verbreitet und eben in dieser übersichtlichen Vollständigkeit liegt der Grund der Geltung, die es ein Jahrhundert hindurch behauptet hat.

Im regimen ecclesiasticum, mit welchem sich das dritte Buch beschäftigt, unterscheidet Reinking die eigentliche potestas spiritualis und die cura saecularis circa illam. Diese potestas circa Ecclesiastica betrifft die gesetzmäßige Einführung der Religion und die Erhaltung der eingeführten; sie steht von Rechtswegen der Obrigkeit zu: denn die Kirche ist im Staat, nicht der Staat in der Kirche. Die Sorge für die Religion ist von den ältesten Zeiten Roms her die Aufgabe und Befugniß des Magistratus gewesen; der Kaiser und die Obrigkeiten haben sie nicht durch Privilegium des Papstes, sondern kraft der ihnen von Gott verliehenen königlichen Gewalt (3, 1, 1). Christus und die Apostel haben die Kirche »quatenus in hac vita militat« der politischen Gewalt unterworfen, daher ist auch der Clerus von ihr nicht eximirt. Den Landesherren liegt nicht nur die »cura regionis, sed et religionis« ob; kraft ihrer superioritas territorialis können sie nach dem Religionsfrieden die öffentliche Ausübung der päpstlichen oder augsburgischen Confession einführen und ändern (1, 5, 4 Nr. 227). Aber dieses jus reformandi dürfen sie nicht nach freiem Belieben und Willkür ausüben, sondern nur mit Zustimmung der Kirche. Nur mit dieser stillschweigend ausgesprochenen, durch die ratio, pietas und honestas gebotenen Einschränkung ist ihnen das jus reformandi gegeben. Der Fürst ist nicht dominus ecclesiae, sondern ihr nutritor et tutor; ihre Regierungsform ist nicht monarchisch, sondern aristokratisch (3, 1, 6).

Durch den Passauer Vertrag und nachfolgenden Religionsfrieden vom Jahre 1555 ist die jurisdictio ecclesiastica Pontificiorum in den Ländern der augsburgischen Confessionsverwandten aufgehoben, und daher steht die kirchliche Jurisdiction gleich der weltlichen diesen Reichsständen „krafft habender landesfürstlicher Obrigkeit“ zu; sie ist ihnen durch den Religionsfrieden nicht sowohl erst gegeben, als vielmehr nur zurückgegeben; und dies ist durch den neuesten Frieden bestätigt (3, 1, 10). Hieraus und aus dem jus reformandi folgt aber nicht, daß die Fürsten sich in dasjenige einmischen dürfen, was zum ministerium ecclesiasticum und zum ordo gehört. Sie haben nur äußerlich Sorge dafür zu tragen, daß alles dieses durch Superintendenten und Diener der Kirche gebührlich vollbracht werde. Getrennt davon zu halten ist die kirchliche Jurisdiction, welche die Fürsten durch Consistorien ausüben. Die bischöflichen Functionen des ministerium et ordo sind den Superintendenten übertragen (3, 2, 3, 16). Die kirchliche jurisdictio und visitatio dagegen üben die Landesherren aus (3, 1, 5, 20. 3, 1, 7, 18. 19) auf Grund des Religionsfriedens, welcher diese Rechte der Bischöfe nicht bloß suspendirt, sondern den Landesherren concedirt hat.

Diese Theorie zur Begründung des landesherrlichen Kirchenregiments hat man später das Episcopalsystem genannt [1]). Ihre Elemente finden sich schon bei M. Stephani [2]). Allein man sieht, daß die Theorie in der vorliegenden Gestalt diesen Namen eigentlich nicht verdient, sondern erst in derjenigen, welche sie durch Carpzov empfangen hat. Carpzov hat zwar Reinking's Erörterung zum Theil wörtlich (Jurispr. Ecclesiast. Praefatio und Lib. 1 Tit. 1 Defin. 2) wiedergegeben, aber den neuen Gedanken hinzugefügt, daß gewissermaßen das Bischofsamt auf die Landesherren übergegangen sei und man daher in ihnen zwei

1) Nettelblatt, Observationes juris eccles. p. 122.

2) De jurisdictione 1610, s. oben 1, 729 und besonders Schulte 3, 2, 34.

Personen, den Fürsten und den Bischof, unterscheiden müsse. Reinking betrachtet die potestas ecclesiastica nur als ein Attribut der Landeshoheit [1]; er sagt mit Bestimmtheit (3, 1, 7, 17): »visitatio in terris statuum Augustanae confessionis jus et sequela est juris territorialis propter suspensam jurisdictionem pontificiorum«.

2. Biblische Policey, das ist Gewisse auß heiliger Göttlicher Schrifft zusammengebrachte, auff die drey Hauptstände: als Geistlichen, Weltlichen, Häußlichen, gerichtete Axiomata oder Schlußreden ꝛc. Frankfurt a. M. 1653. 4°. [2]).

Dieses eigenthümliche System der Politik oder Regierungskunst ist dem König Friedrich III. von Dänemark gewidmet, dessen Anregung es seine Entstehung verdankt. Schon als Kanzler des Erzbisthums Bremen habe Reinking, so sagt er in der Zueignung, an der Tafel seines Fürsten oft dessen Wunsch von ihm aussprechen gehört, daß einmal ein Autor eine Politik aus Sprüchen und Beispielen der Bibel zusammenstellen möchte. Daher habe er lange Jahre hindurch bei Lesung der Bibel sich dazu gehörige Notizen gemacht, und in seinen Mußestunden das Material geordnet und zusammengestellt. Das Wort Gottes sei die einzig wahre und heilsame Richtschnur der Regierungskunst; und wenn Macchiavell und seine Nachfolger es bei Seite schieben und an seine Stelle eine auf Betrug und Gewalt gebaute status ratio setzen, welche nur den Nutzen des Staats zur einzigen Richtschnur habe: so könne zwar ein Fürst durch solche diaboli ratio zu Macht und Gewalt gelangen, auch sie eine Zeit lang erhalten: aber die Erfahrung und Geschichte lehre, daß unter Hunderten, welche auf diese Art ihr Regiment erlangt und gewahrt hätten, kaum Einer zu finden sei, der es ruhig und lange besessen und auf den dritten Erben gebracht habe. Mit größerer

1) Ganz richtig bezeichnet daher Schulte 3, 2, 39 den Standpunkt Reinking's als „gemäßigten Territorialismus“.

2) Spätere Ausgaben werden genannt: Frankfurt 1656. 1663. 1670. 1681; Hannover 1701; Köln 1736.

Ausführlichkeit als in der Vorrede spricht sich Reinking über die Status ratio im zweiten Buch Axioma 36—38 aus[1]) und schließt mit dem 39. Axioma: „Das Gesetzbuch Gottes und dessen Observantz ist die beste Ratio status oder Versicherung des Staats".

Reinking legt, wie schon der Titel angibt, die bekannte Unterscheidung dreier Stände (geistlicher Stand, weltlicher Stand, häuslicher Stand) innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft zu Grunde, und theilt darnach sein Werk in drei Bücher, innerhalb welcher wieder einzelne Abschnitte (Tituli) zusammengefaßt werden. Der Inhalt selbst besteht aus kurz und zum Theil in sprüchwörtliche Form gefaßten Lehrsätzen (Axiomata), welche in weiteren Ausführungen bewiesen und erläutert werden. Biblische Sprüche und Beispiele bilden hier das hauptsächlichste Material; allein es fehlt nicht an selbständigen Erörterungen, an Zuthaten aus der Profangeschichte und eigenen Erlebnissen, noch an Allegationen aus der classischen und modernen Literatur. Für die Jurisprudenz hat das Werk allerdings keine Bedeutung, allein es dient zur Erläuterung des vorhin besprochenen Werkes, indem es die Gesinnung des Mannes charakterisirt: und wer es auch nur flüchtig durchblättert, wird darin eine Fülle praktischer Weisheit, bei aller Ehrerbietung gegen Kaiser und Fürsten ein freimüthiges Urtheil und bei aller Frömmigkeit eine nichts weniger als weltflüchtige Gesinnung finden. Die wiederholten Auflagen beweisen, daß dies Buch den verdienten Beifall gefunden hat.

Gesinnung und Richtung nach ist die „Biblische Policey" verwandt den beiden berühmten Werken Veit Ludwigs von Seckendorff: Deutscher Fürstenstaat 1655 und Christenstaat 1685[2]). Wie weit Reinking's Gedanken sein geistiges Eigenthum sind,

---

1) Schon in der zweiten Ausgabe des Tractatus de reg. saecul. (1632) hat Reinking eine Erörterung über die ratio status eingefügt (Lib. 2, 1, 1 App.), welche darauf hinausläuft, daß eine ratio status quae conformatur Dei et juris praeceptis eine honesta et justa sei; jede andre dagegen ein »monstrum rationis«.

2) Vgl. über diese Bluntschli, Gesch. des allgem. Staatsrechts S. 133 f.; Roscher, Gesch. der National-Oekonomik S. 238 ff.

muß dahin gestellt bleiben. Er selbst beruft sich auf kein Vorbild; dagegen spricht Morhof (Polyhistor 3, 2, 19) von einem »liber hispanica lingua scriptus in folio«, dem Reinking vieles verdanken solle, und N. H. Gundling (Collegium historico-literarium p. 804 s.) schreibt es ihm nach: allein beide scheinen Reinking's Buch nur dem Titel nach zu kennen [1]) und ihre Behauptung ist unwahrscheinlich.

3. Tractatus synopticus de retractu consanguinitatis. Marb. 1631. 4°.[2]).

Dieses Werk (in der 3. Auflage 420 Seiten 4°) ist in der Praxis entstanden, die, wie Reinking sagt, ihm unzählige Male Veranlassung gegeben habe, Streitigkeiten über den Retractus linearis vel consanguinitatis zu entscheiden. Die Lehre sei zwar von Tiraquellus (Consuetudines Pictonum) ausführlich, von manchen Andern gelegentlich behandelt. Allein es fehle die methodische Darstellung. Diese habe er sich zur Aufgabe gestellt unter Benutzung der bisherigen Literatur und der wichtigsten gerichtlichen Entscheidungen. Vollendet ist die Arbeit in Marburg unter dem ermunternden Beifall des Hermann Vultejus, den dieser in einem beigefügten Schreiben [3]) lebhaft ausspricht.

Bemerkenswerth ist an dieser in unserer Literatur verschollenen Abhandlung die historische Einleitung. Nach Reinking findet sich die Erblosung schon bei den Hebräern, ist von diesen auf die Griechen übergegangen und als herkömmlich von Friedrich I. (den er für den Urheber hält) in der undatirten constit. de jure protimeseos bestätigt. Allein da diese Constitution zu den Capitula extraordinaria der libri feudorum gehöre, folglich nicht authentisch sei, so könne der Retract nicht als gemein-

1) Gundling sagt: „Durch seine Biblische Policey wollte er sich auch bei denen Clericis insinuiren. Es besteht nehmlich diese Policey aus Observationibus über die Bibel!"

2) Spätere Ausgaben: Gissae 1662; Francof. 1670; Colon. 1707 1712. 4°.

3) Datirt E. Musaeo meo pridie Cal. Aprilis Anno Christi 1630 aetatis meae 75 Profess. 50.

rechtliches Institut gelten; vielmehr beruht er auf Statuten und localem Gewohnheitsrecht.

Wir haben hier also unfraglich eine Monographie über ein Thema des deutschen Rechts vor uns, welche ihren Stoff der französischen und italienischen Literatur, deutschen Statuten und dem in Consilien und Observationen bezeugten Gewohnheitsrechte entnimmt, zugleich aber für die juristische Behandlung vom römischen Recht ausgiebigen Gebrauch macht.

4. Responsum juris in ardua et gravi quadam causa, concernente processum quendam contra sagam nulliter institutum et inde exortam diffamationem. Giessae 1621 (?). Marb. 1633. Giessae 1662. 1670. 4°.

Dieses Gutachten ist 1621 verfaßt; ob damals auch publicirt, ist nach einer Aeußerung des Bultejus in seinem oben erwähnten Briefe zweifelhaft, jedenfalls nicht unter Reinking's Namen.

Es handelt sich um die Injurienklage einer vornehmen Familie gegen ein Domcapitel, welches in einem Urtheile gegen eine Hexe auf Grund von deren Aussagen zwei vornehme Frauen der Theilnahme an Zusammenkünften der Hexen beschuldigt und dies Urtheil nachträglich in einer Apologie öffentlich vertheidigt hatte.

An der Realität des Hexenwesens zweifelt Reinking zwar ebenso wenig wie seine Zeitgenossen. Aber er macht geltend, daß die Aussagen der Beschuldiger über die Zusammenkünfte meistens auf Täuschungen und Lügen beruhen; daß im Verfahren Ordnung und Vorsicht beobachtet werden müsse, den Angaben der Hexen nicht leichtfertig Glauben geschenkt werden dürfe, und kommt zu dem Resultat, daß im vorliegenden Falle die Injurienklage wohl begründet sei.

5. Bequemes Promptuarium über die revidirte Landgerichtsordnung, gebräuchlichen Constitutionen und Edicten. Lübeck 1707. Hamburg 1749. 4°.[1]).

1) Vgl. Falck, Handbuch des Schlesw.-holst. Priv.-Rechts 1, 444 ff.; Francke, der gem. deutsche und schlesw.-holst. Civilproceß 1, 22.

Die revidirte Landgerichtsordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein ist am 1. September 1639 publicirt. Sie ist von dem Landkanzler von Hatten und dem damaligen Syndicus in Itzehoe Erich Mauritius (s. unten dessen Biographie Kap. 22 Nr. 5) redigirt. Reinking's Promptuarium, welches aus seinen Papieren herausgegeben ist, stellt in alphabetisch geordneten Titeln die wichtigsten Bestimmungen zusammen und fügt Erläuterungen hinzu.

2. Einen Gegensatz zu Reinking im Leben und Wirken bildet Johann Limnäus [1]). Als Sohn des Professors der Mathematik Georg Limnäus in Jena am 5. Januar 1592 geboren, empfing er seine erste Bildung in seiner Vaterstadt und auf dem Gymnasium in Weimar. Er begann seine juristischen Studien unter Arumäus' Leitung, bezog 1614 die Universität Altdorf, wo er Scipio Gentilis' Schüler war und 1617 Gelegenheit fand, als Hofmeister die Leitung zweier Nürnberger Patriciersöhne zu übernehmen, mit denen er bis 1620 Italien, Frankreich, Spanien und die Niederlande bereiste.

Die akademische Lehrthätigkeit, welche ihn nach seiner Rückkehr einige Jahre in Altdorf und Jena beschäftigte, scheint ihn nicht befriedigt zu haben. 1623 trat er als Auditeur in den Dienst Herzog Wilhelm's von Weimar, kehrte nach dem unglücklichen Ausgang des Feldzuges nach Jena zurück und übernahm bald darauf die Function eines Hofmeisters bei dem Sohne des brandenburg-kulmbachischen Kanzlers von Feilitzsch, mit dem er über sechs Jahre theils im Hause des Vaters, theils auf den Universitäten Leipzig und Straßburg und auf Reisen in Frankreich, England und den Niederlanden verlebte. Diese Stellung eröffnete ihm das Archiv auf der Plassenburg, um es für seine

1) Strebel, J. Limnäus' Leben und Schriften. Allerneuste Nachrichten von jurist. Büchern 2, 40 ff. Jugler 2, 141 ff. A. D. B. 18, 658, 659 (Hänle). — Sein Großvater, ein Schweizer, der unter dem Kurfürsten Johann Friedrich Commandant der Festung Leuchtenberg war, hieß Anton Mire. Der Professor Georg gräcisirte den Namen: Mire = See oder Pfuhl.

staatsrechtlichen Studien zu benutzen und brachte ihn in Beziehungen zum brandenburgischen Fürstenhause. Er trat 1631 als Rath in markgräflich Ansbachische Dienste, übernahm die Leitung der Studien des Erbprinzen Friedrich und begleitete 1632 dessen jüngere Brüder Albrecht und Christian auf längeren Reisen. Nach dem Tode Friedrich's (1634) kam Limnäus' noch minderjähriger Zögling Albrecht zur Regierung, die er nach Erlangung der Majorennität 1639 selbständig übernahm. Limnäus blieb ihm als treuer Berather zur Seite, ward zum Geheimen Rathe und Kämmerer ernannt und ist in diesen angesehenen und einflußreichen Stellungen bis an sein Lebensende thätig gewesen. Als Kämmerer hatte er den unmittelbar persönlichen Dienst beim Markgrafen, wohnte im Residenzschlosse und begleitete den Fürsten auf Reisen. Als Geheimer Rath lag ihm die Bearbeitung der Reichssachen ob; während der Friedensverhandlungen hatte er Gutachten abzugeben; auf den Kreisconventen vertrat er wiederholt die Interessen des Fürstenthums. Indes ließen seine Amtspflichten ihm genügende Muße, um seinen Studien zu leben, zu deren Förderung ihm die fürstlichen Archive offen standen. Von unbedingter Rechtlichkeit und Pünktlichkeit in seiner Amtsführung forderte er mit Strenge die gleiche Gewissenhaftigkeit von seinen Untergebenen.

Lebenslänglich unverheiratet und frei von häuslichen Sorgen konnte er seine Kräfte ungetheilt seinen Amtspflichten und seiner wissenschaftlichen Thätigkeit widmen. In seinen letzten Lebensjahren kränklich starb er 71 Jahre alt am 13. Mai 1663, tief betrauert vom Ansbachischen Fürstenhause und Lande.

Verschieden wie die Jugendeindrücke, unter denen Reinking und Limnäus heranwuchsen, war der Einfluß der Lehrer, denen sie ihre Ausbildung im Staatsrechte verdankten und ebenso verschieden die kirchliche und politische Richtung der Fürstenhäuser, zu denen sie in Beziehung traten. Während dann Reinking frühzeitig Aemter übernahm, die ihm zur Aufgabe machten, seine auf streng religiöser Grundlage ruhenden politischen und staats-

rechtlichen Ueberzeugungen praktisch zur Geltung zu bringen, trat Limnäus in Stellungen ein, welche einer freieren und vielseitigen geistigen Entwickelung förderlich waren, ihm Gelegenheit gaben, Welt und Menschen kennen zu lernen und ihm zur Pflege seiner Studien die freieste Muße ließen. Außerhalb der akademischen Kreise stehend und nicht beengt durch die Aufgaben belastender Staatsämter, hat er sich den kirchlichen und politischen Kämpfen gegenüber, die er in steter Berührung mit fürstlichen Kreisen aus der Nähe betrachten konnte, ohne wie Reinking in unmittelbare persönliche Mitleidenschaft gezogen zu werden, eine seltene Unbefangenheit des Urtheils erworben und bewahrt. Diese Unbefangenheit, die Aufrichtigkeit seines Charakters, der Freimuth, mit welchem er seine Ueberzeugungen ausspricht, die maßvolle Form seiner Polemik haben seinen auf den umfassendsten Studien beruhenden Werken ein hohes Ansehn erworben. Auch in religiösen Fragen zeigt er dieselbe Unbefangenheit. Das Resultat der Beobachtungen, zu denen ihm die vielseitigen Berührungen mit Angehörigen der verschiedenen Confessionen in der Heimat und in der Fremde Gelegenheit gegeben hatten, war die von ihm freimüthig ausgesprochene Ueberzeugung, daß das wahre Christenthum mehr aus dem Leben und Wandel, als aus dem Glaubensbekenntniß erkannt werden müsse. Markgraf Albrecht bezeugte ihm nach seinem Tode öffentlich: „er habe an ihm einen rechtschaffenen, redlichen Mann verloren, der mit Mund und Feder herausgegangen, wie es ihm ums Herz gewesen“ [1]).

---

1) Kulpis (Sulpicius, de studio juris publ. Ed. 2 p. 77) rühmt seinen Freimuth und fügt hinzu: sicut alii quidem posteritatis cura declinandisque in eam potentiorum offensis ab hac scribendi libertate facile deterrentur, quod, ex Verulamii sententia, »qui uxorem duxit et liberos suscepit, obsides fortunae dederit, qui sint magnorum conatuum impedimenta, seu ad virtutem tendit quis sive ad improbitatem«, ita Limnaeus, qui vitam vixit coelibem, ea parum attendit, adversus fatorum mala et quoscunque aliorum insultus in Aula Onolsbacensi securus persistens.

Seine Werke offenbaren neben dem massiven Apparat gründlicher Gelehrsamkeit zugleich die Bildung des Weltmannes: die französische, italienische, englische Literatur ist ihm zugänglich und mit einer gewissen Vorliebe verwendet er Auszüge daraus in seinen Schriften. Seine leichte und fließende, oft mit feiner Ironie durchwobene Darstellung zeugt von jener eleganten Gewandtheit, die ihn von der altväterlichen und pedantischen Schwerfälligkeit Reinking's unterscheidet.

Die Systematik ist nicht gerade seine Stärke; ohne sich an eine schulgerechte Disposition zu halten, trägt er seine Gedanken in der ihm bequemen Folge vor, bindet sich nicht an das Thema und erlaubt sich gern Abschweifungen auf entfernt liegende Gebiete. Dies ist es, was man ihm im folgenden Jahrhundert als „Mangel an Philosophie" vorgeworfen hat. Mehr Berechtigung hat der Vorwurf, daß er in der Einmengung unnöthiger Episoden seiner Neigung zu sehr nachgegeben hat.

1. Tractatus de Academiis seu Universitatibus litterariis. Altorf. 1621. 4°. Nach Jugler 2, 146 besteht diese Schrift aus fünf in Altdorf vertheidigten Dissertationen. Das Thema ist im achten Buche seines Jus publicum verarbeitet.

2. Notae et animadversiones in Dan. Ottonis Diss. de jure publ. Imp. Rom. Vitemb. 1628. 1632. 1658. 1668. 8°.[1]). Ueber Daniel Otto's Werk ist oben 1, 669 berichtet. Es war 1616 zuerst erschienen, dann in Arumäus' Sammlung aufgenommen und hatte sich durch Vollständigkeit und Methode bald die Geltung eines beliebten Compendiums erworben, welches den Vorlesungen zu Grunde gelegt wurde. Daraus erklärt sich die Entstehung dieser Arbeit des Limnäus, welche von keiner großen Bedeutung ist.

3. Juris publici Imp. Romano-Germanici libri IX.

Dies bedeutende Werk erschien zuerst Straßburg 1629—1632 in drei Bänden 4°. Die Dedicationen der drei ersten Bücher

1) Vgl. darüber Moser, Bibl. jur. publ. p. 226—235.

sind von Straßburg (November, Dezember 1628), die des vierten Buches ist von Paris (April 1630), die des fünften und sechsten Buches von Ansbach (August 1631 und August 1632) datirt. Die drei letzten Bücher tragen keine Dedicationen.

Neue Auflagen besorgte er 1645 und 1657. Einen Band Additiones gab er 1647 (Vorrede Onolsb. 1647) 4° heraus, dem 1660 ein zweiter Band folgte (neue Auflagen Argent. 1666. 1670). Einen dritten Band Additiones fügte Ahasverus Fritsch (Argent. 1680. 4°) hinzu; in diesem ist nichts von Limnäus. — Die vierte Auflage ist (Argentor. 1699. 3 vol. 4°) von Joh. Schilter besorgt. Sie zeichnet sich dadurch aus, daß am Rande auf die entsprechenden Stellen der Additiones (als Tom. IV und V, Paginirung nach der Ausgabe von 1670) verwiesen ist, unter den Text Anmerkungen von Schilter beigefügt und die abgedruckten Urkunden neu collationirt sind. Schilter urtheilt: praeclarissimum opus, quod instar Locorum communium hac in parte haberi merito debet. Eine Bearbeitung lieferte der schreibselige Phil. Andr. Oldenburger, Pandectae juris publici s. Limnaeus enucleatus, Genev. 1670. fol.

Es zerfällt das ganze Werk in neun Bücher, eine Eintheilung, welche es schon bei Publication des ersten Bandes darlegt und auch in den späteren Auflagen beibehalten hat. Buch 1: Von dem Ursprunge des jus publicum, den Grundgesetzen des Reichs und dem Status Imperii. Buch 2: Vom Kaiser und vom Römischen Könige. Buch 3: Von den Kurfürsten und den Reichsvicarien. Buch 4: Von den Rechten der Fürsten und Reichsstände im Allgemeinen. Buch 5: Von einigen familiae illustriores im Besondern. Buch 6: Vom Reichsadel. Buch 7: Von den Städten, namentlich den kaiserlichen. Buch 8: Von den Universitäten. Buch 9: Von den Reichstagen, dem Kammergericht, dem kaiserlichen Hofrath und dem Rothweil'schen Hof-Gericht.

Limnäus ist (1628) der Meinung, das das jus publicum lange Zeit vernachlässigt, erst in den letzten Jahren zu neuem

Glanze erweckt, auf den deutschen Universitäten mit Eifer zu lehren sei; aber allerdings müsse die Kenntniß des Privatrechts voraufgehen und daher habe Justinian in den Institutionen nur dieses behandelt (lib. I c. 1. 2). Das öffentliche Recht des deutschen Reiches ist wesentlich verschieden von dem des alten römischen, daher nicht aus den römischen Alterthümern zu schöpfen oder, wie es in der „Donauwerthischen Information" richtig heiße, „nicht aus den lateinischen Rechten oder Bartolo und Baldo, sondern aus des Reichs löblichem Herkommen und daher rührenden alten Verfassungen, aus der goldenen Bulle, kaiserlichen und königlichen Capitulationen, des Reichs Abschieden und Constitutionen". Die deutschen Könige haben das römische Reich sich unterworfen, nicht sich den römischen Kaisern und ihren Gesetzen. Was von diesen in Gebrauch gekommen, das mögen wir auch jetzt in Anwendung bringen: aber nicht deswegen, weil sie als Gesetze publicirt sind, sondern weil und soweit sie approbirt und vernünftig sind. Das römische Privatrecht ist zwar zum großen Theil von uns recipirt, aber doch nicht »ex asse«; vom öffentlichen Recht der Römer ist sicherlich nur ein ganz geringer Theil auf uns übergegangen (lib. 1 c. 3). Dennoch ist das deutsche Reich noch das „römische" zu nennen, weil die römische Kaiserwürde von Karl d. Gr. auf Deutschland übertragen ist; er hat diesen Titel nach dem Willen des Volkes seinem bisherigen hinzugefügt und seinen Nachfolgern hinterlassen (lib. 1. c. 4. 5).

Limnäus legt mithin dem deutschen Staatsrecht einen ganz anderen Grund unter als Reinking, der nebelhaft aus den Traditionen des römischen Principats argumentirt. Die Consequenz zeigt sich sofort bei der Eröterung des Status Imperii (lib. 1 cap. 10). Er stellt hier den Satz auf, daß der Status Imp. aus Monarchie und Aristokratie gemischt sei, das zweite Element aber überwiege. Er lehnt auch die von Bodinus aufgebrachte, von Reinking angenommene Unterscheidung zwischen der forma Status und gubernationis ab: denn, sagt er, da die

administratio nur die Aeußerung der im Status begründeten Macht sei, so könne sie sich von jener in der Sache nicht unterscheiden. Sein erster Grund ist die von Sleidanus, Comment. 1, 16 berichtete Erklärung des Erbischofs von Mainz bei der Wahl Karl's V., wo er gegen die Wahl Franz I. geltend gemacht habe: »Nobis imprimis est Aristocratia retinenda«. Wichtiger ist der zweite Grund: daß die Stände des Reichs ihr Recht nicht privative, sondern »cumulative« auf den Kaiser durch Wahl und Eid übertragen haben. In diesem Argument, für welches Limnäus sich auf die oben erwähnte Rede des Herzogs Ernst (Hortleder) beruft, steckt die Theorie von der Unterscheidung der Majestas realis, welche der respublica zusteht, und der daraus abgeleiteten majestas personalis des Souverän: eine Theorie, welche hier nicht weiter entwickelt, dagegen in den Capitulat. imperiales 1651 (p. 532 s.) ausführlich dargelegt wird. Nach den Gesetzen des Reichs, so fährt Limnäus fort, hat der Kaiser nicht die »suprema et libera potestas« und kann die jura majestatis nicht alle allein, ohne Zustimmung der Reichsstände ausüben: der Kaiser ist nur der Administrator Imperii (lib. 1 cap. 10 N. 36). Dennoch ist das Reich nicht, wie Bodinus meint, eine reine Aristokratie, sondern eine Mischung: denn einige Rechte stehen dem Kaiser ausschließlich und selbständig zu (Nr. 39).

Nach diesen allgemeinen Ausführungen, in denen fortlaufend gegen Reinking polemisirt wird, definirt Limnäus den Kaiser (lib. 2 cap. 2) als denjenigen, welcher von den Kurfürsten rechtmäßig erwählt ist »ut reipublicae Romano-Germanicae tamquam caput et administrator legitime praesit«.

Der Kaiser ist weder legibus solutus, noch dominus mundi (lib. 2 cap. 8 No. 7. 55—58). Es ist ein kindischer Irrthum, Alles, was im jus civile über die potestas Principis enthalten ist, auf unsere Kaiser anzuwenden, als wenn nicht unsere Grundgesetze die Macht des Kaisers in viel engere Grenzen eingeschlossen hätten (lib. 2 cap. 9). An die Stelle der alten lex regia ist

die Wahlcapitulation getreten, welche sich von der alten dreifach unterscheidet: sie rührt nicht her vom Volke, sondern von den Kurfürsten, sie ist nicht affirmativ gefaßt (ut liceat), sondern negativ (ne liceat); sie verleiht daher nicht wie jene dem princeps größere und freiere Macht als bisher, sondern schränkt die alte ehemals gegebene Macht ein (lib. 1 cap. 1 No. 120). Nachdem dann gezeigt ist, daß der Kaiser die wesentlichen jura Majestatis nur gemeinsam mit den Reichsständen hat, werden die selbständigen Rechte des Kaisers aufgezählt.

In den folgenden Büchern werden die oben angegebenen Themata mit Ausführlichkeit bis ins Einzelne gehend unter Mittheilung zahlreicher Urkunden abgehandelt. Der hier und in den Additionen zusammengetragene stoffliche Reichthum hat neben der ansprechenden, einleuchtenden Darstellung dem Werke seine große Geltung erworben.

4. Dissertatio apologetica de statu Imperii Rom.-Germanici. Onolsb. 1643. 4°.

Limnäus hatte die oben (Kap. 17, unter 5, zu Anf.) besprochene, im Frankfurter Meßkatalog von 1642 angekündigte Schrift Witzendorf's, wie er in der vom 3. April 1643 datirten Vorrede sagt, erst nach vielen vergeblichen Bemühungen durch den Professor Nikol. Rittershusius zu Altdorf erlangt. Um dem Leser ein selbständiges Urtheil möglich zu machen, hat er sie dieser seiner Antwort vollständig vordrucken lassen. Die Widerlegung ist eine klare und durchaus sachlich gehaltene Zusammenfassung der Gründe, welche er in seinem Jus publicum für den Status mixtus des Reichs vorgetragen hat, unter Zurückweisung der Einwendungen und einzelner Entstellungen. Bei späteren Schriftstellern (Strebel S. 57, Jugler 2, 141) finden wir mehrfach ungünstige Urtheile über diese Schrift und schon Kulpis (Sulpicius de studio juris publ. Ed. 2 p. 79) meint, daß der Streit nicht zu Limnäus' Gunsten ausgefallen sei. Der Grund solcher Urtheile, die später Einer dem Andern nachgesprochen zu haben scheint, kann wohl nur im Parteistandpunkt liegen: denn

weder der Vorwurf übertriebener Heftigkeit der Polemik ist begründet, noch ist Limnäus' Ueberlegenheit in der Argumentation zu verkennen. Richtiger scheint daher das Urtheil Boineburg's [1]): »Potiorem famae partem hodie occupavit Limnaeus, spissis voluminibus identidem magis magisque inclarescens, cui quae Witzendorfius quidam opposuit nescio an non satius esset nunquam fuisse scripta«.

5. Capitulationes Imperatorum et Regum Rom.-Germanicorum. Argent. 1651. 4° (1658. 1674. 1691).

Die Wahlcapitulationen der deutschen Kaiser von Karl V. bis Ferdinand III. sind hier dem Wortlaute nach zusammengestellt und commentirt; das Werk umfaßt schon in der ersten Ausgabe 781 Seiten 4°. Die Erläuterung geschieht natürlich im Sinne der im Jus publicum niedergelegten staatsrechtlichen Doctrinen; bemerkenswerth ist in dieser Richtung namentlich eine Abhandlung über die „Kaiserliche Majestät", welche er an Rudolf II. Capitulation (Art. 32) anknüpft (p. 524—541). Mit großer Ausführlichkeit wird hier die im Jus publicum nur angedeutete Theorie von der Unterscheidung der Majestas realis und personalis bis in alle Consequenzen durchgeführt [2]). Jene ist die potestas, quae reipublicae adhaeret h. e. universitati, quae non nisi fictae personae nomen inducere potest, ex personis tamen constat (No. 49). Dem Kaiser kommt keine andere majestas vel potestas zu, als er nach seiner Wahl »nomine majestatis realis accepit« (No. 51); dabei »Imperio sua semper salva manet majestas«; diese ist die höhere an Macht und Ehre: denn das Reich hat sie »proprio jure«, der Kaiser die seinige nur »ejus beneficio« (No. 56—64). Die personalis majestas ist die höchste im Verhältniß zu den einzelnen Gliedern des Reichs: denn wie die universitas ihre Gewalt ausüben kann über den Kaiser, so er die seinige über die Einzelnen, welche zur

---

1) Brief an Conring vom 25. August 1661. Gruber, Comm. epistol. Leibnitziani prodromus p. 619.

2) Vgl. Gierke, Joh. Althusius S. 167

universitas gehören (No. 65). Auf diese Weise begegnet Limnäus dem Einwande, daß es im Staate nicht zwei summae potestates geben könne. Die majestas realis, deren Inhaber die Gesammtheit der Stände und des Reiches sind, ist kein bloßer Name, sondern äußert sich sowohl bei Lebzeiten wie beim Tode des Kaisers, in der Wahl des römischen Königs, im Widerruf der Wahl, in der Concurrenz bei Ausübung der Majestätsrechte, in Beschränkung und Erweiterung der Rechte des Kaisers (No. 56).

Daß diese Theorie auch nach dem westfälischen Frieden dem kaiserlichen Hofe anstößig war, läßt sich begreifen; es soll daher, wie Kulpis (de studio juris publ. p. 77) erzählt, die Confiscation des ganzen Werkes in Erwägung gezogen worden sein. Die Verwandtschaft dieser Doctrin mit der Lehre von der Volkssouveränität ist oben hervorgehoben. Aber der Unterschied liegt darin, daß Limnäus nicht das Volk, sondern die universitas, also den Staat selbst, als Träger der majestas betrachtet wissen will.

6. Observationes in Auream Bullam. Argent. 1662. 4°. 1686. 1706.

Es ist das letzte seiner Werke, in dessen kurzem Vorwort er hervorhebt, daß er von dem Vorrecht eines Siebenzigjährigen, der Ruhe zu genießen, in der Hoffnung dem gemeinen Besten zu dienen, keinen Gebrauch mache. J. J. Moser (Bibl. jur. publ. p. 225—229) stellt die Urtheile der Späteren, namentlich Ludewig's zusammen und meint selbst, daß trotz mancher historischen Irrthümer „das teutsche Reich bei Limnäus' Principien besser gefahren ist und noch ferner fahren würde, als bei den Ludewig'schen sog. unerkannten Wahrheiten“.

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Juristen zweiten Ranges[1]).

1. Oldekop. — 2. Tabor. — 3. Hahn. — 4. Strauch. — 5. Mauritius. — 6. Deckherr. — 7. Kulpis. — 8. Eyben. — Anhang: 9. Deutsche in Holland. — 10. Frantzke.

1. Justus Oldekop[2]), 1597 in Hildesheim geboren, studirte in Helmstädt, Jena, Heidelberg und Marburg, wo er etwa 1627 zum Doctor der Rechte promovirt wurde. Er begann

1) In dieses Kapitel waren alle bisher noch nicht untergebrachten Lebensbeschreibungen einzustellen. Es ergaben sich dabei zwei Fragen:

1. Nach der Anordnung des vorhandenen Materials? Sonst hat der Verf. wohl in derartigen Sammelkapiteln die Juristen nach einzelnen Universitäten zusammengefügt; dies erwies sich hier bei der geringen Anzahl der Besprochenen, von welchen überdies noch mehrere Nicht-Akademiker sind, unthunlich, so daß bloß übrig blieb, die chronologische Ordnung — nach dem Todesjahr — eintreten zu lassen.

2. Nach der Vollständigkeit? Hätte der Verf. nicht vielleicht noch einige Persönlichkeiten bei Abschluß seiner Arbeit herangezogen? Diese Frage ist, da es sich gerade um Gelehrte zweiten Ranges handelt, deren Bedeutung ja wohl häufig nach der persönlichen Empfindung verschieden bemessen werden wird, kaum zu beantworten. Da aber keinenfalls etwas der Annahme im Wege steht, daß der Verf., welcher im 1. Band in dieser Beziehung sehr weit geht, noch vorhatte, auch hier Einzelne später zuzufügen; da es ferner doch wünschenswerth erscheint, daß dieser 2. Band wenigstens in etwa die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts, soweit er sie überhaupt behandelt (d. h. abgesehen vom Naturrecht), zur Erledigung bringe: so habe ich geglaubt, den Versuch machen zu müssen, in einem Anhang am Ende dieses Kapitels das m. A. nach Fehlende anzuschließen, auch sofern aus den Papieren des Verf. Anhaltspunkte sich nicht gewinnen ließen. Anm. des Herausgebers.

2) Jugler, Beiträge 4, 117 ff.

seine praktische Laufbahn mit der Advocatur in seiner Vaterstadt, ward dann Beisitzer am fürstlichen Consistorium in Hannover, Syndicus der Landstände in Halberstadt. Um 1660 zog er sich nach Braunschweig ins Privatleben zurück, um sich ferner hier mit Ertheilung von Rechtsgutachten und der Advocatur zu beschäftigen. Die Vertheidigung eines des Kindsmords angeklagten 14 jährigen Bauernmädchens verwickelte ihn in Händel mit dem Rathe der Stadt Braunschweig, der ihn wegen ungebührlicher Schreibart und Widersetzlichkeit 1662 aus der Stadt verweisen und über ihn die Schandglocke läuten ließ. Oldekop ging nach Wolfenbüttel und publicirte von hier aus 1663, nachdem seine Clientin trotz angeblich erwiesener Schuldlosigkeit mit Staupenschlag und Landesverweisung bestraft war, eine erbitterte Schmähschrift, die in Braunschweig confiscirt wurde. Nachdem dann 1664 ein neuer Abdruck erschienen war, antworteten Bürgermeister und Rath in einer Rechtfertigungsschrift, deren Verfasser Johann Strauch, damals Syndicus in Braunschweig, gewesen sein soll. Oldekop replicirte und ließ die gewechselten Schriften zusammen drucken unter dem Titel: Ungeheures justitiae monstrum Bürgermeistere und Raths der Stadt Braunschweig; bestehend in dreyen unterschiedenen Schriften. Zeitz 1665. 4°. Der braunschweigische Rath duplicirte durch die Publication von drei Gutachten der Juristenfacultäten von Jena, Helmstädt und Rinteln zu seiner Rechtfertigung (1666). Oldekop's Tod am 19. Februar 1667 endete den Federkrieg.

Oldekop war eine eifrige, zur Polemik geneigte Natur. In seinen Schriften bekämpft er die ihm aus der Praxis bekannten Mißbräuche der Strafjustiz und tritt energisch denjenigen Theorien entgegen, welche ihm mit dem Princip der Gerechtigkeit in Widerspruch zu stehen scheinen[1]).

---

1) In dem Manuscript des Verf. findet sich hier noch ein Satzanfang: „Er ist ge . . .“; dann folgt sofort die Besprechung der beiden Hauptwerke Oldekop's. Was Verf. seinem allgemeinen Urtheil noch beizufügen vorhatte, ist genauer nicht festzustellen, wohl aber kann man im Allgemeinen, nach

1. Observationes criminales practicae congestae et in quinque libros speciatim tributae, cum Appendice exemplorum etc. Bremae 1654. 4°. Francof. ad Od. 1625. 4°. [1]). Dies Werk ist zuerst unter dem Titel Cautelarum criminalium Sylloge. Brunswig 1633. 8°, dann vermehrt unter demselben Titel Hildesh. 1639. 8° erschienen. Die abermals erweiterte Bearbeitung von 1654 zerfällt in fünf Abschnitte: de judice, advocato et procuratore; de inquisitione et accusatione; de captura et carcere; de judiciis, tortura et confessione; de poenarum exsecutione et gratia delicti. Die einzelnen Observationen stehen unter sich in keinem systematischen Zusammenhang.

In der vom 12. Januar 1654 aus Halberstadt datirten Vorrede hebt er die wichtigsten Bedürfnisse für die Besserung der Criminaljustiz hervor: Größere Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit der Richter; Beaufsichtigung der Gefängnisse, Verbot der unterirdischen Kerker, Sorge für die Gefangenen, Gestattung

seiner ganzen Richtung und gestützt auf das oben (Kap. 18) über Oldekop's Gegner Carpzov gefällte, dessen Härte in weitestem Maße in Schutz nehmende Urtheil, vermuthen, daß eine besondere Anerkennung der Verdienste Oldekop's wegen seiner Bemühungen um Milderung der Strafrechtspflege einzuschalten nicht gerade beabsichtigt war. Dennoch werden diese nie ganz weggeleugnet werden können; mag auch Oldekop in seiner Animosität bisweilen etwas zu weit gegangen sein: so dürfte doch kein Uebermaß leichter Entschuldigung verdienen als der Uebereifer desjenigen, welcher ganz vereinzelt, mit glühender Entrüstung gegen die Greuel der Strafjustiz, obgleich in fast allen Vorurtheilen seiner Zeit befangen, dennoch durch rein menschliches Gefühl zur Einsicht der entsetzlichen Consequenzen mancher principiell von ihm selbst anerkannten Institute (Folter, Hexenverfolgung) gebracht, wenigstens Mäßigung und äußerste Gewissenhaftigkeit in der Anwendung und Durchführung derselben zu fordern nicht müde geworden ist und selbst davor nicht zurückgescheut hat, sich persönlicher Schädigung und Kränkung in Vertheidigung der Sache der ersten besten armen Dirne deshalb auszusetzen, weil er diese Sache für eine gerechte hielt. Anm. des Herausgebers.

1) Dieser Ausgabe sind angehängt: N. Brandi de legit. maleficos et sagas investigandi et convincendi ratione und Hardew. a Dassel, Responsum juris in causa poenali maleficarum Winsiensium.

ausreichender Vertheidigung, Beseitigung des Mißbrauchs der Tortur; strenge Beaufsichtigung der Strafjustiz durch die Staatsgewalt und scharfe Bestrafung der Ungerechtigkeit; endlich, daß Niemand die Ausübung der Strafgewalt gestattet werde, wenn nicht mindestens zwei tüchtige Rechtsgelehrte den Proceß von Anfang bis zu Ende geleitet haben.

Von besonderem Interesse sind Oldekop's Ausführungen über die Tortur, denen der ganze vierte Titel gewidmet ist. Sie werden ergänzt und bestätigt durch den Anhang, der eine Anzahl von Fällen zusammenstellt, in denen unschuldig Angeklagte auf Grund ihrer durch die Folter erpreßten Geständnisse verurtheilt worden sind. Neben den sonst bekannten Bedenken gegen die Tortur, welche Oldekop nachdrücklich auseinandersetzt, macht er namentlich darauf aufmerksam, daß die Folterknechte eine Ehre darin suchen, Geständnisse zu erwirken und daher oft den Angeklagten durch heimliches Versprechen glimpflicher Behandlung zu falschem Geständnisse verführen.

2. Contra Dn. Bened. Carpzovium J. C. tractatus duo. Primus de appellationibus in causis criminalibus; alter Decades quinque Quaestionum ad processum criminalem necessariarum. Bremae 1659. (1660). 1664. 4°; zuerst unter dem Titel Tractatus de appellatione in causis criminalibus cum annexis Quaestionibus ad processum criminalem necessariis. Halberst. 1655. 4°.

Der erste Tractat bekämpft die Behauptung Carpzov's, daß durch Gesetz und allgemeine Gewohnheit die Appellation (in Criminalsachen) im Inquisitionsprocesse ausgeschlossen und nur im Accusationsprocesse zugelassen sei[1]). Oldekop macht dagegen hauptsächlich das Interesse der Angeklagten, den nothwendigen Schutz gegen übereilte Verurtheilung geltend und bestreitet die gesetzlichen Gründe der Carpzov'schen Meinung. Allein jenes Interesse ist von Carpzov keineswegs vernachlässigt worden, viel-

1) Practica crimin. qu. 139. Jurispr. forens. 1, 19, 25; 1, 20, 20. Inquisit.-Proceß. Tit. XIII.

mehr räumt er den Angeklagten in ausgedehntem Umfange das Rechtsmittel der Defension nach gesprochenem Urtheile ein; und durch ihn ist das Remedium ulterioris defensionis recht eigentlich zur Geltung gebracht worden[1]).

Oldekop's zweiter Tractat umfaßt eine Reihe einzelner Fragen aus dem Criminalproceß, in denen gegen Carpzov polemisirt wird. Namentlich werden hier die schon in den Observationen geltend gemachten Ansichten über Tortur und Hexenprocesse wieder in directem Gegensatz gegen Carpzov verfochten. So erörtert Oldekop unter anderm (Dec. 3 qu. 9) die Frage vom Werthe des Geständnisses der Hexen über den Concubitus mit dem Teufel. Er will zwar die Realität der Sache nicht bestreiten, obgleich er sie aus den von Carpzov (Qu. 48, 17 s.; Qu. 49, 31) in der Practica criminalis referirten und bekämpften Gründen bezweifelt. Aber auf die Geständnisse, meint er, sei gar nichts zu geben: denn die Hexenfabeln seien allgemein bekannt, die armen gefolterten Frauenzimmer lügen in der Angst, um sich von den Qualen zu befreien. — Es ist hier wie in andern Abschnitten nicht zu verkennen, daß er in seiner Polemik gegen Carpzov nicht selten das Richtige trifft und seinen mehr rationalistischen und aufgeklärten Ansichten hat eine spätere Zeit Anerkennung zu Theil werden lassen. Indes urtheilt der sehr maßvolle Joh. Sam. Fr. Böhmer (Observ. sel. ad Carpzovii pract. crimin. Praef. p. V (1757): »homo in dica scribenda sagacissimus, ast in studio contradicendi audacissimus. In multis eventus ipsi feliciter cessit, dum utrumque scriptum docet dispulsis per eum tenebris passim varias veritates restitutas ac cum applausu adoptatas fuisse. Neque tamen praejudicium, quo contra Autorem semel imbutus, dissimulare potuit, vi cujus multa ab illo solide et recte discussa specie erroris impugnare eumque perperam contradictionis aut absurditatis reum facere cogitavit«.

1) J. S. F. Böhmer, Observ. ad Carpzov. pract. rer. crim. p. 129. Biener, Gesch. des Inquisitionsprocesses S. 174.

2. Johann Otto Tabor[1]) ist am 3. September 1604 in Bautzen geboren. Sein Talent hat sich frühzeitig entwickelt; schon in seinem dreizehnten Lebensjahr hat er mit seinem Hauslehrer die Institutionen gelesen; 1619 bezog er das Gymnasium in Halle, bald darauf die Universität Leipzig, wo er zum Magister promovirt wurde und sich unter Wilhelm Schmuck und Sigmund Finckelthaus juristischen Studien widmete. Nach kurzem Aufenthalt in Wittenberg setzte er seine Studien in Jena fort, wo er unter Franzke's Leitung den Treutler tractirte und selbst Privatvorlesungen über Wesenbeck's Paratitla hielt. Hier entwarf er auch eine tabellarische Uebersicht des gesammten Rechts, welche später unter dem Titel Filum Ariadneum gedruckt ist. Er übernahm dann die Leitung von zwei jungen Adeligen aus Schlesien, mit denen er sich in Leipzig und Straßburg aufhielt, Frankreich durchreiste und 1629 nach Breslau zurückkehrte. Von Straßburg aus war er mit Bachoff in Verbindung getreten, den er jetzt auf seiner Durchreise in Heidelberg besuchte (s. oben 1, 684). Seiner Empfehlung verdankte Tabor Beziehungen zum Reichshofrath Gebhard, unter dem er eine Zeit lang praktisch arbeitete. Dann ging er wieder als Begleiter vornehmer junger Leute auf Reisen; 1631 am 10. November wurde er in Straßburg zum Doctor promovirt. Auf Wunsch seiner Eltern kehrte er 1631 nach Bautzen heim, übernahm das Amt des Syndicus der Provinz und verheiratete sich. Nicht lange darauf entriß eine Seuche ihm beide Eltern, und als 1634 die Stadt von den sächsischen Truppen unter v. d. Goltz eingeäschert wurde, verlor er seine Bibliothek und den größten Theil seines Vermögens. Noch in demselben Jahr folgte er einer Berufung nach Straßburg, wo ihm bald nachher die erste Professur in der juristischen Facultät übertragen wurde. Er wirkte hier als Lehrer mit großem Beifall, bis ihn

---

1) Mausoleum v. cl. J. O. Taboris. Ratisb. 1675. 4° von seinem Schwiegersohn J. L. Prasch; abgedruckt vor J. O. Taboris Tractatus ed. Mylius 1668. 2 vol. fol. Danach mit Zusätzen C. G. Buder, Vitae 1722 p. 339—374.

im Jahre 1656 der Herzog Gustav Adolf von Mecklenburg als Kanzler und Geheimen Rath nach Güstrow berief. In dieser Stellung soll er sich vor seinen Collegen und dem Herzog dadurch lächerlich gemacht haben, daß er politische Angelegenheiten nicht anders als nach den Regeln des Civilrechts zu beurtheilen gewußt und bei einem Conflicte mit einem andern Reichsstande sein Votum mit vieler Gelehrsamkeit dahin abgegeben habe, daß die actio legis Aquiliae beim Kammergericht oder beim Reichshofrath anzustellen sei [1]).

Unter solchen Umständen ist es begreiflich, daß Tabor sich zur akademischen Thätigkeit zurücksehnte. Mit Freude folgte er daher 1659 einer Berufung nach Gießen, wo er zugleich das Kanzleramt an der Universität übernahm. Indes legte er 1667 seine Aemter nieder und zog nach Frankfurt a. M., wo sein ältester Sohn D. Tobias Otto Tabor als Advocat lebte. Er starb hier am 12. December 1674. Von Tabor's Tochter Anna Elisabeth, welche sich 1663 mit dem Rathsherrn und Präsidenten des Vormundschaftsgerichts Joh. Ludwig Prasch in Regensburg verheiratete, und ihrer Thätigkeit als Schriftstellerin (Reflexions sur les romans par Mad. E. A. P. 1684. 12) ist bereits oben (Kap. 20 S. 184 Anm. 2) die Rede gewesen.

Tabor war ein grundgelehrter Mann, dessen Studien sich über das gesammte Gebiet der positiven Rechtswissenschaft erstreckten. Auch das deutsche Recht war ihm keineswegs fremd geblieben, wie seine Abhandlungen de jure cerevisiario, de jure obstagii, über die Landsiedel-Leihe und seine Collatio juris Romani et Francofurtici beweisen [2]). In seinem Urtheile, seiner pedantischen Verwendung der methodus causarum und

1) Thomasius, Paulo plenior histor. juris natur. App. II p. 205 verlegt diese Geschichte nach Darmstadt. Indes ist Tabor hier nicht Mitglied des Geheimen Raths gewesen und Buder p. 355 gibt an, daß er gehört habe, der Vorfall sei Tabor in Güstrow begegnet.

2) Von seiner Epitome Aureae Bullae methodica urtheilt J. von Ludewig, Erläuterung der goldenen Bulle Bd. 2 Vorrede S. 11 f., daß er „von der Sache nicht den ersten Buchstaben verstanden“.

der weitschichtigen, breiten Behandlung der Themata aber zeigt er sich keineswegs als ein hervorragender Geist. Er hat daher kein Verständniß für die frische Bewegung, welche sich um ihn her zu regen beginnt, vermag in ihr den richtigen Kern nicht zu erkennen, sondern stemmt sich mit leidenschaftlichem Eifer gegen jede Neuerung. So ist er denn ein Gegner der drei größten unter seinen Zeitgenossen geworden: Grotius, Salmasius und Conring wurden von ihm angegriffen und mit Grobheiten überschüttet.

Salmasius hatte in seinen epochemachenden Schriften über Zins und Wucher [1]) den Gedanken entwickelt, daß der Darlehenszins als eine Vergütung für die Benutzung des Capitals zu betrachten und zu rechtfertigen sei. Schon Chr. Besold [2]) hatte diesen Gesichtspunkt geltend gemacht und demgemäß das mutuum mit der locatio conductio, die usura mit der merces verglichen. Salmasius aber ging über diese wirthschaftlich richtige und bedeutungsvolle Betrachtung hinaus zu der Behauptung, daß Darlehen keine Veräußerung sei. Es konnte nicht fehlen, daß diese juristisch völlig unhaltbare These von den Juristen mit Entschiedenheit zurückgewiesen wurde. Ein lebhafter Federkrieg entbrannte in den Jahren 1640 bis 1660 über die Frage Mutum an sit alienatio?, an welchem sich neben andern namhaften Juristen, wie Hannibal Fabrot, Wilh. Goesius, Wissenbach auch Tabor betheiligte. Der unermüdliche Salmasius hat seine Meinung während der Jahre 1640 bis 1645 in sechs kleinen Schriften vertreten [3]).

Der Beginn des Conflicts mit Tabor war nach des Letzteren Darstellung (Tract. 1, 211 s.) dieser, daß er in seinen

---

1) De usuris 1638, de foenore trapezitico 1639, de modo usurarum 1640. Ueber diese Schriften vgl. hauptsächlich Laspeyres, Geschichte der volkswirthschaftlichen Anschauungen der Niederländer z. Z. der Republik. 1863. S. 257 ff.

2) Quaestiones aliquot de usuris. 1598, wiederholt in Vitae et mortis consideratio politica 1, 5 c. 28 (1623); vgl. Roscher, Gesch. der Nationalökonomik S. 201.

3) Diese sind mit den Gegenschriften verzeichnet bei Lipenius 2, 67.

Elementariae disputationes juris (1645[?]) die paradoxe These des Salmasius angegriffen, dieser dagegen ihm hochmüthig erwidert hatte, es sei dies wohl nur geschehen, um sich an ihm zu reiben und berühmt zu machen. Tabor fügt daher seinem Tractat de obligatione successorum in officiis. 1648 (Tract. 1, 186 s.) eine Replik im achten Kapitel hinzu de proplematicis quaestionibus — et imprimis de problemate hoc tempore *πολυθρυλλήτῳ*: an mutuum sit alienatio.

Daß Tabor aus diesem Streit in der Sache siegreich hervorgeht, läßt sich nicht bezweifeln. Salmasius' Behauptung war völlig unhaltbar, weil sie sich auf die Vermengung wirthschaftlicher Beobachtungen mit juristischen Begriffen gründete. So hatte Tabor leichtes Spiel; aber die Breite und Grobheit seiner Polemik, die Schimpfworte, mit denen er Salmasius bedenkt (asinus, Erzpedant, cynicus immo cinaedicus, impudens, omnium bonorum insectator u. s. w.) machen doch einen kläglichen Eindruck [1]).

Gegen H. Grotius und Conring ist Tabor erbittert, weil er von ihren Neuerungen eine Erschütterung des gesammten Rechtszustandes fürchtet. Er vergleicht seine Zeiten mit denen des Bauernkrieges; wie Hieronymus Schürpff damals der gegen das positive Recht gerichteten Bewegung Widerstand geleistet habe, so wolle er jetzt »usum juris Justinianei neglectis sycophantae et stellionis calumniis . . . ostendere (Tract. 1, 399.) Er will von Grotius' jus naturae, das von den göttlichen Geboten abgelöst da sei, nichts wissen; er bekämpft ihn wegen seiner Angriffe auf das römische Recht in seiner Florum sparsio ad jus Justinianaeum und gibt ihm den Titel Hugo Floralitius (Tract. 1, 275). Aehnliche principielle Gründe hat Tabor's Feindschaft gegen Conring, über welche an einem andern Orte ausführlicher berichtet ist. Die Ungezogenheit der

1) Der Streit wird in späterer Zeit noch erwähnt von U. Huber, Praelectiones ad Instit. 3, 15. Leyser, de logomachiis in jure § 16 (opusc. 2 p. 305 s.).

Form hat sich auf Tabor's Seite im Verlaufe des Streits gesteigert und er benutzt gern entfernte Gelegenheiten, um auf Conring, ohne ihn zu nennen, mit Ausdrücken wie sycophanta, novator, medicaster quidam stationis suae et matulae desertor, Zähnbrecher und Quacksalber zu sticheln (Tractat. 1, 279. 618. 644).

Tabor's Schriften sind gesammelt herausgegeben von Andr. Mylius: J. O. Taboris Tractatuum vol. 1. 2. Lips. 1688. fol. Den Inhalt verzeichnete Buder S. 368 f. unter (nicht vollständiger) Angabe der Jahre, in welchen die Abhandlungen einzeln erschienen sind.

Zu den übrigen, in diese Sammlung nicht aufgenommenen Schriften Tabor's, welche Buder aufzählt, ist noch hinzuzufügen die von ihm besorgte und mit Zusätzen versehene Ausgabe von Meier's Collegium Argentoratense. Argent. 1657. 3 vol. 4° (s. oben 1, 678).

3. Heinrich Hahn[1]), der Sohn eines wohlhabenden Bürgers in Hildesheim, ist am 28. August 1605 geboren, studirte in Helmstädt, ging 1625 nach Rostock und kehrte 1631 nach Helmstädt zurück, wo er Disputationen privatim leitete, 1640 zum Doctor der Rechte promovirt ward und 1641 die ordentliche Professur erhielt, welche er bis zu seinem Tode am 24. Februar 1668 bekleidet hat. Er war ein ungewöhnlich beliebter Lehrer, obgleich er meistens seine Hefte dictirte und sich dabei wohl auch durch vertraute Schüler, wie G. A. Struve, vertreten ließ.

Seine zahlreichen Schriften, welche Jugler unter 81 Nummern zusammenstellt, sind meistens Dissertationen über civilrechtliche Gegenstände. Nur ein größeres Werk hat er herausgegeben:

Observata theoretico-practica ad Wesenbecii in libros 50 Digestorum commentarios et in hos editas Rein. Bachovii notas et animadversiones, variis juris responsis et decisionibus firmata. Helmst. vol. 1. 1650. vol. 2. 1653. 4°. In der

1) Programma ad exequias Non. Apr. 1668 bei Witten, Memoriae p. 469 s. Jugler 2, 166 ff.

zweiten Auflage (1659) hat Hahn den Wesenbeck'schen Text mit abdrucken lassen. Die dritte Auflage erschien 1668 mit einer langen Vorrede von Joh. Eichel, Professor der Pandekten in Helmstädt, Hahn's Schwiegersohn. Spätere Ausgaben 1675. 1690. 1706.

In der Vorrede zur zweiten Auflage spricht sich Hahn in bemerkenswerther Weise über die immer lebhafter werdende Bewegung gegen das justinianische Recht aus. Die Einen sind der Meinung, sagt Hahn, dasselbe entspreche nicht den Anforderungen des Naturrechts; die Anderen, es stehe nicht im Einklang mit dem Genius unseres Volks. Allein es sei überhaupt unmöglich, alles Recht auf die Normen des Naturrechts zurückzuführen, so als wenn nur dieses Gültigkeit haben könnte; auch seien nicht alle die Meinungen, welche in den Köpfen der Einzelnen entständen, wirkliches Naturrecht. Und wenn man etwa, wie Lindenbrog, meint, es müßte bei uns das alte deutsche Recht wieder zur Geltung kommen, so sei dagegen zu bemerken, daß dieses unseren heutigen Sitten viel fremder gegenüberstehe, als das justinianische, das bei uns durch Gebrauch Geltung erlangt habe, während jenes alte Recht sie verloren habe.

Das Werk ist nichts andres als das in den sehr beliebten Vorlesungen Hahn's dictirte Heft. Das Ansehen und der Einfluß von Wesenbeck's Paratitla oder Commentarius sind durch dasselbe aufs neue befestigt werden.

Unter seinen Dissertationen ist die bedeutendste die Diss. de jure rerum et juris in re speciebus 1639, welche er behufs seiner Promotion unter J. Th. Cludius' Vorsitz vertheidigte. Sie stellt den damals neuen systematischen Gedanken auf, daß der Begriff des jus in re — im Gegensatz zum jus ad rem — fünf Arten (dominium, possessio, servitus, pignus, jus hereditarium) umfasse. Hahn hat dieses Thema dann ausführlicher in einem Tractatus de jure rerum Helmst. 1647. 8° erörtert. Bekämpft wurde Hahn's Ansicht von J. Born in Leipzig 1662; aufs neue vertheidigt von Enoch Gläser Diss. de jure in re J. Bornio opposita Helmst. 1662. Auf diese Lite-

ratur bezieht sich Hahn in den Observata ad libr. 5, 1 Nr. 4. Seine Theorie fand einen Vertheidiger in seinem Schüler G. A. Struve (Syntagma Exerc. 3 th. 87 s.). Hahn selbst besorgte 1664 eine vermehrte und verbesserte Auflage seines Tractatus. Der Erfolg war so durchschlagend, daß Leyser in seiner Inaugural-Dissertation de logomachiis in jure [1]) 1707 (2. Auflage 1749) § 80 sagen konnte: »Adeo dilucide tractavit (Hahnius) hoc argumentum, adeo solide cunctas evertit dubitandi rationes, ut pauci tunc essent juris interpretes, qui opinionem ejus non amplecterentur«.

Dem Tractat ist beigefügt eine Rede, welche Hahn 1640 bei seiner Doctorpromotion gehalten hat »de usu chronologiae ac historiarum in jure privato« — eine Zusammenstellung gelehrter historischer Aphorismen, welche A. Wieling seiner Jurisprudentia restituta (Amstelaedami 1727 P. 2 p. 121 s.) in neuem Abdruck beigefügt hat.

4. Johann Strauch [2]) ist am 12. September 1612 in Koldiţ geboren. Sein Vater war Beamter der verwittweten Kurfürstin Sophie von Sachsen, die in Kolditz Hof hielt. Hier knüpfte sich die freundschaftliche Beziehung Strauch's zur Carpzov'schen Familie, deren Stammvater, Benedikt I, Kanzler der Kurfürstin war (s. oben 1, 723). Strauch besuchte das Gymnasium in Zeitz, bezog 1630 die Universität Leipzig und ging 1633 nach Jena, wo er Arumäus' Schüler war. Hortleder, mit dem ihn verwandtschaftliche Beziehungen verbanden, gab ihm An-

1) In den Meditationes vol. 12 p. 326.

2) Hamberger, brevis de vita Joh. Strauchii JCti narratio. Opuscula ed. Estor. p. 433 s. Zuerst als Vorrede zu Strauch's Diss. de person incertis. ed. 2. 1715. Einen Auszug dieser Biographie bei Gundling, kl. deutsche Schriften S. 312 ff. — Der Programma in funere Dr. Joh. Strauchii bei Witten, Memoriae p. 212 s. bezieht sich auf J. Strauch den Aelteren, geboren 26. Juni 1588 in Wittenberg, 1622 kurfürstlicher Hofrath in Dresden, 1630 Professor und Ordinarius der juristischen Facultät in Wittenberg, Bartol. Reusner's Nachfolger. Er starb als er das Rectorat zum zweiten Male bekleidete, am 19. September 1639. Seine Schriften verzeichnet Witten p. 218.

leitung zu archivalischen Studien und Gelegenheit, das Archiv in Weimar zu benutzen. Er legte so den Grund zu seinen Dissertationes juris publici. Als er 1636 nach Leipzig zurückgekehrt war, fand er bei Johann Schilter, seinem Verwandten, und den Carpzov's die freundlichste Aufnahme. Der Theologe, Johann Benedikt, unterstützte ihn in jeglicher Weise, Benedikt, der Jurist, führte ihn in die juristische Praxis ein. 1638 zum Magister promovirt und bald darauf in die philosophische Facultät aufgenommen, hielt er Vorlesungen über lateinische Sprache und Geschichte, aus denen drei Dissertationen zu Tacitus' Germania hervorgingen. Gleichzeitig indes dehnte Strauch seine Lehrthätigkeit auf die Jurisprudenz aus. Für seine Zuhörer verfaßte er Dissert. XXIX ad jus Justinianeum privatum, welche er 1647 mit den Namen der Respondenten auf Carpzov's Rath und Zustimmung herausgab.

Im Jahre 1651 erwarb er den Doctorhut in Jena und erhielt dort im folgenden Jahre eine ordentliche Professur der Jurisprudenz. Nachdem er 1654 seine Frau, eine geborene Schmuck, verloren, heiratete er im folgenden Jahre eine Tochter seines juristischen Collegen Erasmus Ungepaur. Struve, mit dem er acht Jahre lang in collegialer Freundschaft lebte, bestimmte ihn 1661 statt seiner das Amt eines Protosyndicus in Braunschweig anzunehmen. Strauch hat in dieser Stellung mit mancher Schwierigkeit zu kämpfen gehabt. Die Streitigkeiten der Stadt mit dem Herzog wegen der Reichsfreiheit und die Conflicte mit Justus Oldekop, in denen Strauch die Feder zu führen hatte, fallen in diese Zeit. Auch die sociale Stellung war unbehaglich, da Strauch, an die eleganteren Formen des Leipziger Lebens gewöhnt, sich in die schwerfällige und philisterhafte Einfachheit der Braunschweiger nicht zu finden verstand. Seine Frau konnte noch weniger als er die Trennung von Jena verschmerzen. Wenn das Ehepaar, wie es oft geschah, seine alte Heimat aufsuchte, soll es jedesmal schwere Kämpfe gekostet haben, um die Frau Strauch wieder nach Braunschweig zurück-

zubringen. Mit Struve blieb die alte Freundschaft bestehen, der dieser ein Denkmal stiftete in der Dedication der neu bearbeiteten Tractatus de vindicta privata (1664). Struve gedenkt darin der Gespräche, die sie bei Strauch's Besuch in Jena bis tief in die Nacht hinein auf dem Altan seines Hauses »de firmandis legibus nostris civilibus ex jure naturae et gentium« geführt. Als er 1668 nach Weimar übersiedelte, sorgte er dafür, daß Strauch zum Nachfolger in seiner Professur nach Jena zurückberufen wurde. Mit dieser verbanden sich neue Aemter und Würden: Strauch ward Beisitzer des Oberhofgerichts, herzoglich sächsischer und herzoglich braunschweigischer Rath und bald darauf Geheimer Rath des sachsen-jenaischen Hofes, sowie Präses des Consistoriums. Er übte neben diesen Aemtern mit Erfolg eine ausgedehnte Lehrthätigkeit aus, klagte indes über die Hindernisse, welche seinen wissenschaftlichen Studien und seiner literarischen Arbeit durch die mancherlei Amtspflichten bereitet wurden.

Als im Jahre 1674 durch Richters Tod die erste Professur und das Ordinariat in der Facultät erledigt war, überging man Strauch und berief Struve zum Nachfolger. Strauch konnte diese Zurücksetzung hinter den um sieben Jahre jüngeren Freund um so weniger verschmerzen, als er bereits seit Jahren den verstorbenen Richter in den Ordinariatsgeschäften öfter vertreten hatte[1]). Ein Zerwürfniß mit dem Herzog Bernhard kam hinzu. Verstimmt und erbittert ergriff Strauch die erste Gelegenheit, um Jena zu verlassen; sie bot sich ihm 1676 durch eine Berufung nach Gießen als Professor und Prokanzler. Indes waren ihm nur noch wenig Jahre gegönnt; er starb am 2. December 1679. Er hinterließ eine ausgezeichnete Bibliothek, die nach Frankfurt a. M. verkauft sein soll. Den größten Theil seiner Einnahmen soll er auf Anschaffung von Büchern verwendet und an seinen Kindern nicht viel Freude erlebt haben.

---

1) Gruber, commercii epistolici Prodromus 2 p. 1300.

1. Ad universum jus Justinianeum privatum Dissertationes undetriginta theoretico-practicae. Lips. 1647. 4°.

Diese erste juristische Schrift Strauch's ist diejenige, welche seinen Namen am meisten verbreitet hat. Die Dissertationen sind von ihm als Assessor der philosophischen Facultät für seine juristischen Privatcollegien ausgearbeitet. Sie bilden ein zusammenhängendes Ganze, das sich nach der Institutionenordnung über das gesammte Gebiet des römischen Privatrechts erstreckt; aber ihr Inhalt besteht nicht in Untersuchungen, sondern in kurzen Lehrsätzen mit Allegationen der Quellen und der Literatur, in numerirte »Aphorismi« zusammengefaßt und geordnet.

Die zweite Auflage ist 1659 von Jena aus dem Altenburgischen Kanzler August Carpzov, Benedict's Bruder, zugeeignet. Die dritte hat Avianus[1]) 1666 besorgt, nachdem er Strauch's Dissertationen in seinen Collegien benutzt und Strauch, damals in Braunschweig, eine Revision vorgenommen hatte. Angehängt ist ein Index dissensionum ICtorum Saxonicorum et decisionum Electoralium, novissime ab ipso auctore additarum. Es wird darin auf 74 in den Dissertationes behandelte Controversen, welche durch die 1661 publicirten Decisiones[2]) entschieden waren, hingewiesen. Chr. Thomasius gab Annotationes theoretico-practicae in Joh. Strauchii Dissertationes undetriginta (1682. 4°) heraus. Es ist die erste größere Schrift des Thomasius. In der Vorrede wird Strauch's Methode gerühmt, weil er sich von der pedantischen »methodus causarum« frei hält. Aber der Vorwurf der zu großen Kürze und daraus folgenden Dunkelheit, den schon Avianus erwähnt, kehrt auch

1) Johann Jakob Avianus ist am 7. Juli 1635 in Erfurt geboren, studirte in seiner Vaterstadt und in Jena; von einer längeren peregrinatio academica heimgekehrt, ward er in Erfurt 1661 Professor, in Jena zum Doctor promovirt und 1665 Professor in Jena. 1665 Rath des Herzogs Ernst in Gotha; 1680 Geheimer Rath und Kanzler Herzog Albrecht's in Coburg; später Beisitzer des Reichskammergerichts in Speyer, wo er 1688 gestorben ist Zeumer, Vitae JCtor. p. 184 s.

2) Stobbe 2, 375. Cod. August. 1 p. 293 s.

hier wieder. Die letzte Ausgabe, in welcher Thomasius' Anmerkungen abgedruckt sind, soll von Ephr. Gerhard besorgt worden und 1718 zu Jena 4° erschienen sein.

2. Dissertationes X super titulum Dig. ultimum de regulis juris antiqui. Strauch hat diese zuerst 1657 für seine Leipziger Schüler verfaßt und herausgegeben. Eine neue Ausgabe veranstaltete für die Disputationen in Jena T. Spitz, J. U. D. et judicii principalis Jenensis praefectus. 1674.

3. Dissertationes exotericae juris publici XIII. Jenae 1666. 4°. Zweite Ausgabe unter dem Titel Diss. juris publici de controversiis quibusdam illustribus superiore seculo scriptis publicis agitatis. Giess. 1679. 4°. Eine sehr interessante Zusammenstellung der wichtigsten staatsrechtlichen Controversen des 16. Jahrhunderts, von der Wahl Karl's V. an.

4. Lexicon particularum juris. 1671. 4°. Dieses kleine Wörterbuch, welches sich keineswegs auf »particulae« beschränkt, behandelt die Bedeutung lateinischer und deutscher Wörter im juristischen Sprachgebrauch, der durch Citate aus den Quellen und der Literatur dargelegt wird. Hauptsächlich scheint Augustinus Barbosa, de dictionibus, adverbiis etc. Lugd. 1644. fol. benutzt zu sein. Wie sich das Werk zu dem ähnlichen seines Collegen Christ. Phil. Richter, de significatione adverbiorum in jure tam civili quam canonico usitatorum. Jen. 1666. 4° verhält, vermag ich nicht anzugeben. In der Vorrede wird es nicht erwähnt.

5. Amoenitatum juris canon. semestria duo. Jen. 1674. 1675. 1718, 1732.; vgl. Schulte, 3, 2, 47, wo auch die übrigen kirchenrechtlichen Dissertationen verzeichnet sind.

Außer den hier genannten Sammlungen und größeren Schriften hat Strauch eine große Zahl einzelner Dissertationen herausgegeben, welche sich auf römische und deutsche Alterthümer, auf das Civilrecht, Staatsrecht und Kirchenrecht beziehen. Unter diesen sind 15, in denen er das Leben römischer Juristen behandelt; drei ad Taciti Germaniam sind von ihm schon 1650.

1651 in Leipzig herausgegeben. Eine Sammlung von 25 Dissertationen, welche indes jene 15 nicht enthält, ist unter dem Titel Strauchii opuscula juridico-historico-philologica rariora cura C. G. Knorrii. Halle 1729. 4° mit einer Vorrede von C. Fr. Reinhard erschienen. Seine unvollendet hinterlassenen Institutiones juris publici gab sein Schüler Kulpis (Francof. ad M. 1683. 4°) heraus.

F. A. Hamberger, dem wir eine ausführliche Biographie Strauch's verdanken, hat nach seinem Tode mehrere Dissertationen neu herausgegeben; unter diesen die Diss. de oppignerationibus rerum Imperii mit den Observationen von Thomasius, Gundling und Harpprecht. Jena 1715. 4° (Opusc. Nr. 22). An der beabsichtigten Herausgabe andrer Schriften Strauch's ist Hamberger durch frühzeitigen Tod gehindert worden.

Schon diese Bemühungen hervorragender Männer um Strauch's Schriften zeigen, in wie hoher Geltung er bei seinen Zeitgenossen stand. Was man an ihm vorzugsweise schätzte und bewunderte, war, neben der Präcision und Reichhaltigkeit seiner »Dissertationes XXIX«, die in jener Zeit bei den Juristen selten gewordene philologische und historische Bildung, die ihn zu einer mehr quellenmäßigen Behandlung des römischen, kanonischen und deutschen Rechts führte. Daher auch die größere Eleganz und Correctheit des lateinischen Stils in einer Zeit, die den Verfall dieser Kunst beklagte. Sein Freund und College Struve, sein Neffe Johann Schilter, sein Schüler Kulpis sprechen von ihm mit großer Verehrung. C. H. Schurzfleisch schreibt unmittelbar, nachdem er die Todesnachricht empfangen (Epist. arcanae 1 p. 12): »Abundavit enim doctrinae et librorum subsidiis et in civili pariter et sacra antiquitate incredibiliter profuit«. Thomasius rühmt (Annot. ad Strauch. Dissert. Praef. — Cautelae circa praecogn. jurispr. cap. 10 § 17 s. — Anmerkungen zu Ossa's Testament S. 411), daß durch ihn und Struve die Herrschaft des ramistischen Formalismus gebrochen sei. Gundling (Gundlingiana VII, 196. 1716)

hebt hervor, daß Strauch „mit seinen Amoenitates juris canonici alle seine Landsleute übertroffen, bisher aber Niemand gefunden habe, der in seinen Fußtapfen gewandelt". „Die Wenigsten", fügt er hinzu, „verstehen, was Teutschland an Strauchio verloren". In der That stand seine Richtung nicht im großen Strome der Zeit; und vielfach wurde ihm der Vorwurf gemacht, daß er von der Praxis nichts verstehe. Man setzte damit den ungünstigen Verlauf seines Braunschweiger Aufenthalts in Verbindung (Hamberger, Vita Strauchii opusc. ed. Estor. p. 445), und es ist bezeichnend, daß sich dieses Urtheil auch in seiner Lehrthätigkeit fühlbar machte. Sein College, der Philologe und Historiker Joh. Andr. Bosius (gest. 1674) schreibt an Boineburg [1]) (Nov. 1661), Strauch beklage sich darüber, daß er für seine Dissertationen nur wenig Respondenten finde und fügt hinzu: »Quod ei facile accredo. Pauci enim reconditiore doctrina delectantur, nec alia sectantur, quam quorum cotidianus in foro usus est«. Eben wegen dieser eigenthümlichen und isolirten Stellung in der Wissenschaft verdiente Strauch die ihm hier gewidmete längere Besprechung.

5. Erich Mauritius [2]) am 10. August 1631 (oder 32?) in Itzehoe geboren, der Sohn des Vicekanzlers der Herzogthümer Schleswig und Holstein gleichen Namens, besuchte die Universitäten Wittenberg, Frankfurt a. O., Gießen und Tübingen; Johann Brunnemann und Wolfg. Ad. Lauterbach waren die Lehrer, denen er sich vorzugsweise anschloß; in Tübingen erwarb er sich unter dem Präsidium des Letzteren [3]) 1654 die Licentia. In den folgenden Jahren begleitete er die seiner Leitung anvertrauten Prinzen von Holstein-Plon auf Reisen. Er lebte zunächst mit beiden und nach dem Tode des jüngeren Prinzen mit

1) Gruber, commercii epistolici Prodromus 2 p. 1300.

2) Hertii Praefatio zu Mauritius' Dissertationes 1692. Moller, Cimbria litterata 3, 424 s. Jugler 5, 242—259.

3) Seine Diss. inaug., Positiones juris controversi, ist in die Sammlung von Lauterbach's Dissertationen aufgenommen.

dem älteren allein fast zwei Jahre in Wien, wo er am kaiserlichen Hofe Zutritt fand, und als Sachwalter mehrerer Fürsten und Reichsstände am Reichshofrath Gelegenheit hatte, dessen Praxis kennen zu lernen. Heimgekehrt ward er 1657 mit dem Prinzen wieder auf Reisen geschickt, lebte mit ihm 15 Monate in Paris und setzte im folgenden Jahre, als der Prinz ein ihm vom Kaiser verliehenes Regiment übernahm, seine Reisen allein fort. Er besuchte England, Italien, die Niederlande, überall bemüht, die hervorragenden Gelehrten, die Bibliotheken und Kunstschätze kennen zu lernen. Heimgekehrt veranlaßte ihn der Krieg mit Schweden Holstein wieder zu verlassen. Er zog nach Heidelberg und begann mit Erlaubniß des Kurfürsten Karl Ludwig Privatvorlesungen über Staatsrecht zu halten, folgte indes schon im nächsten Jahre 1660 einer Berufung nach Tübingen als Professor des Staats- und Lehnrechts. Gleich nach seinem Eintritt in das Amt ward er zum Doctor promovirt.

Die Stiftung der Universität Kiel führte ihn in seine Heimat zurück; er übernahm die erste Professur in der juristischen Facultät mit einem Gehalt von 400 Thalern. Die Ehe, welche er im Jahre 1667 mit einer Tochter des Landkanzlers Schönbach einging, löste der Tod schon nach zwei Jahren. Auf der Rückreise vom Bade Schwalbach führte Mauritius seine junge Frau über Mainz, wo er Boineburg besuchte, durch die ihm so wohlbekannten Niederlande; in Gröningen erlag sie einer kurzen Krankheit.

Dieser schmerzliche Verlust mag dazu beigetragen haben, die vom schwäbischen Kreise ihm angetragene Präsentation zum Beisitzer des Reichskammergerichts annehmlich erscheinen zu lassen. Im Anfang des Jahres 1671 siedelte er nach Speyer über; bald darauf ernannte ihn der schwäbische Kreis zum ständigen Gesandten bei diesem höchsten Gerichtshofe, der Kaiser Leopold und der Kurfürst von der Pfalz erhoben ihn zum Rath. Nach 17jähriger Wirksamkeit mußte er vor den französischen Verwüstungen im Jahre 1689 mit der Mehrzahl der Cameralen

nach Frankfurt a. M. flüchten. Als die Verlegung des Kammergerichts nach Wetzlar beschlossen war (1690) siedelte er dahin über, starb aber schon im folgenden Jahre am 10. September kinderlos. Sein Grab ist in der Hauptkirche[1]).

Mauritius hatte sich durch Studium, Reisen und Verkehr mit hervorragenden Männern eine so umfassende und mannigfaltige Bildung erworben, daß seine Zeitgenossen ihm bereitwillig das damals schwerwiegende Lob des Polyhistor ertheilten. In alten und neuen Sprachen, in Geschichte, Theologie und Naturwissenschaften war er bewandert; die Jurisprudenz beherrschte er in allen ihren Zweigen; in der Praxis wohl erfahren, pflegte er zugleich die philosophische und historische Gelehrsamkeit. Neben einer auserlesenen Bibliothek[2]) besaß er eine kostbare Sammlung von Münzen, Gemmen, Siegeln, Gemälden und mancherlei Alterthümern. Umfängliche Werke hat Mauritius nicht verfaßt; auch ist die Zahl seiner Dissertationen und kleinen Schriften[3]) nicht groß. Indes hat er sich durch dieselben namentlich

1) Estor, Notitia auctorum juris (Marb. 1748., vor seiner Ausgabe von Vulteji jurisprudentia) p. 107 erzählt von Mauritius: »Canem aluit, qui si quem intrantem ad dominum allatraret, ei nunquam fidebat. Eum vero, cui canis adulabatur, in amicorum numero posuit. Illius filia Burc. Gotth. Struvio loco philtri venenum propinaverat«. Der letzte Theil dieser Erzählung ist wohl jedenfalls unwahr; vgl. Jugler 5, 246.

2) Wegen einer in derselben enthaltenen Handschrift der damals verschollenen Reconcinnation der Libri feudorum des Mincuccius de Prato vetere, s. seine Dissert. de libris juris comm. § 24, 25; Posit jur. feud. cent. 1 § 9. — Vgl. Morhof, Polyhistor 3, 6, 15; Schilter, Cod. jur. Alem. feud. Anhang Mincuc. de feudis libri VI, Praef. § 13; Jugler 2, 258; Laspeyres, Ueber die Entstehung etc. der libri feudorum S. 123 f.; Savigny 6, 306 f.; Cramer, Kleinere Schriften S. 204. — Haloander scheint bereits ein Manuscript gekannt zu haben, Schilter hat ein später in Paris aufgefundenes benutzen können, dasjenige des Mauritius scheint verschwunden zu sein. [Aus einer älteren Recension des Verf. mit einigen Kürzungen eingefügt. — Anm. des Herausgebers].

3) Dieselben sind gesammelt und mit einer Lebensbeschreibung herausgegeben von Hertius, E. Mauritii Dissertationes et opuscula. Francof. 1692. 4°. Die staatsrechtlichen Abhandlungen sind außerdem zum Theil abgedruckt in A. Fritsch, Exercit. var. jur. publ. vol. II. Genaue Nachricht über seine Schriften geben Moller und Jugler.

auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts bei seinen Zeitgenossen einen sehr angesehenen Namen erworben[1]). Vor Allen rühmt ihn Kulpis (de studio juris publ. 1688 p. 64), während später J. J. Moser's Urtheile über die einzelnen Dissertationen zum Theil ungünstiger lauten (Bibl. juris publ. 1729 p. 466—483). Immerhin wird man die von Kulpis hervorgehobenen Vorzüge: »Summa eruditio, experientia longa, judicium acerrimum, explicandi dexteritas« anerkennen müssen. Beachtenswerth ist in allen seinen Schriften die große mit Geschmack verwendete Gelehrsamkeit. In den Dissertationen über einzelne publicistische Materien (De nobilitate 1660; de Imp. recessibus 1664; de orig. Electorum 1667; de potestate principis 1668 u. a.) gründet er seine Deductionen auf die Quellen und Geschichte des deutschen Rechts. Dagegen will er in dem Specimen de principiis juris publici german. 1662. 1665 zeigen, daß das jus naturae ein »principium« des öffentlichen Rechts sei; und zwar nehme es unter den »principia quae constituunt jus publicum« die erste Stelle ein. Mit großer Gelehrsamkeit erörtert er dann die verschiedenen Meinungen über das jus naturae. — Seine Diss. de judicio Rothwilensi 1664 gibt eine Darstellung der Geschichte und Competenz dieses Gerichtshofes, wie man sie bis dahin noch nicht besaß. Eingehender handelt er von dem kaiserlichen Reichshofgericht (de S. Caes. Maj. et Imp. jud. aulico 1666), dessen Praxis er aus persönlicher Erfahrung kannte. Ueberall finden wir ihn bemüht die Quellen und das literärgeschichtliche Material zusammenzutragen. Unter seinen hinterlassenen Papieren fand sich ein Nomenclator scriptorum juris feudalis, welchen Hertius mit Ergänzungen publicirte. In den Positiones select. de libris juris civilis horumque usu 1666[2]), der ersten juristischen Dissertation, welche auf der neu gegründeten

1) Moller füllt fast zwei Folioseiten mit den Elegien seiner Zeitgenossen.

2) Dieselben sind abgedruckt in Primae Justianeae Variorum. 1728. 12°. p. 231 s.

Universität Kiel erschien, gibt er eine eingehende Darstellung der Quellengeschichte des justinianischen Rechts und der Libri feudorum, behandelt die Reception und die daran sich knüpfenden Fragen. Er folgt hier im Ganzen Conring, erkennt indes abweichend von ihm an, daß die Berufung auf eine Bestimmung des justinianischen Rechts »fundatam intentionem« gebe. Der Sammlung von Kieler Consilien (Consiliorum Chilonensium specimen 1669) hat er eine Introductio ad praxin forensem vorausgeschickt[1]). Sie beginnt mit Erörterungen über den Gegensatz zwischen Theorie und Praxis und gibt dann eine literärgeschichtliche Besprechung der juristischen Praktiker. Von besonderem Werthe sind darin die Erörterungen über die Cameralisten (§ 18), über den Reichshofrath (§ 19) und über die sächsischen Juristen (§ 21). Er bezeugt hier Carpzov seine große Verehrung, verschweigt nicht, daß er ihm in seinen Disputationes feudales (1664) und Miscellaneae aliquot juris positiones (1668) mehrfach widersprochen habe, bestätigt aber die allgemein bekannte Thatsache, daß Carpzov's Meinungen in den Decisiones electorales Saxonicae vom Jahre 1661 »plerumque approbatae« seien. — Die Dissert. de denunciatione Sagarum 1664 steht im Ganzen auf dem Standpunkt Carpzov's. Mit großer Gelehrsamkeit und der ganzen Befangenheit seiner Zeit sucht er die Realität des Hexenwesens gegen die Zweifler zu beweisen und erörtert gläubig die zur Tortur erforderlichen Indicien.

6. Johann Deckherr[2]) von Wallhorn ist 1650 in Straßburg, wo sein Vater Professor war, geboren, 1672 zum

---

1) Dieselbe findet sich auch in seinen Opuscula p. 337 s. und hinter Fuchsii introductio in processum holsaticum. 1705. 4°.

2) Fahnenberg, Literatur des kaiserlichen Reichskammergerichts S. 104 f.; Günther, Neues Leipziger Magazin für Rechtsgelehrte 1786, S. 420; vgl. auch J. J. Moser, Bibl. juris publ. p. 590 s., 873 s., 1188 s. Seine Schriften verzeichnen Fahnenberg und Jöcher, die meisten beurtheilt Moser, welcher auch zahlreiche Urtheile anderer Schriftsteller über Deckherr mittheilt. Indes sind die Angaben über die Schriften zum Theil ungenau. A. D. B. 5, 10 (Schulte).

Doctor promovirt, 1673 Advocat und 1675 Procurator am Kammergericht in Speyer geworden. Bei der Zerstörung Speyers durch die Franzosen verlor er seine Bibliothek. Ob er mit den übrigen Cameralen nach Frankfurt floh, ist nicht bekannt; während des Stillstandes der Justiz arbeitete er die concordia supremorum tribunalium s. rom. imp. aus, um, wie behauptet wird, sich für eine Stelle am Reichshofrath zu empfehlen. Bei Wiedereröffnung des Reichskammergerichts in Wetzlar siedelte er dahin über. Durch sein hochfahrendes streitsüchtiges Wesen soll er sich viel Feindschaften zugezogen haben. Ein Urtheil des Kammergerichts vom 15. Mai 1693, welches ihn wegen Injurien gegen seinen Collegen D. Mueg in eine Buße von drei Mark und Letzteren in eine Buße von zwei Mark verurtheilt, zugleich Deckherr auferlegt, gewisse anzügliche Stellen in der »Concordia« im Falle einer neuen Ausgabe zu streichen, ist uns aufbewahrt[1]). Sein Todesjahr ist unsicher. Wahrscheinlich starb er um das Jahr 1694. Nach einer anderen Nachricht soll er noch 1708 dänischer Etatsrath geworden sein.

1. Vindiciae pro veritate et justitia rei jurisque cameralis. 1688. 4°. Es sind Anmerkungen zu J. Blumii[2]) processus cameralis (1665. 1676) bis zum 30. Titel desselben. Von der Vorrede sagt Deckherr, daß er dieselbe 1677 verfaßt, 1688 wieder durchgesehen und bestätigt habe. Auf dem Titel der 1691 erschienenen »Relectiones vindiciarum« heißt es, daß die Vindiciae 1675 geschrieben, endlich 1688 veröffentlicht seien. Die neueste Ausgabe vom Jahre 1723. 4° soll nach Moser von Ludolf besorgt sein. Die Vorrede gibt über Deckherr einige Notizen.

---

1) Vindiciae pro veritate. Wetzlar. 1723. Praefat.

2) Jakob Blum im Bremischen geboren, ward 1664 in Orleans zum Doctor promovirt, 1665 Kammergerichtsadvocat, zog später nach Hamburg, wo er gestorben ist. Er hat das Verdienst, der Erste gewesen zu sein, welcher nach dem J. R. A. die Verfassung und das Verfahren des Kammergerichts systematisch darstellte. Sein Werk hat daher großen Beifall gefunden. Es ist 1668. 1676. 1693. 1695. 1703. 1738 wieder gedruckt worden. Fahnenberg, Literatur des Kammergerichts S. 93 f.

2. Introductio in Notitiam rei jurisque cameralis. Die Vorrede ist datirt: Spirae calend. Febr. 1675. Speyer 1676. Wetzlar 1723[1]) 4°: zwei Dissertationen, von denen die erste »de cultu juris cameralis« vorzüglich durch die literargeschichtlichen Nachweisungen bleibenden Werth hat. Die zweite handelt in Anmerkungen zur Reichsgerichtsordnung von den Personen des Kammergerichts.

3. Consultationum forensium libri duo 1680. 4°. 1691. 1697. 1722. 4°. Dieser letzten Ausgabe sind beigefügt: 1. Concordia supremorum tribunalium sacri Rom. Imp. (zuerst 1691, Anmerkungen zu Uffenbach, Tractatus de consilio caesareo imperiali Aulico 1683); 2. Conjecturae de scriptis adespotis, pseudepigraphis et suppositiis (zuerst 1686. 12°); 3. De interregnis et vicariatu (zuerst 1690); 4. De jactura temporis dialogus.

Alle diese Schriften zeugen von einer ungewöhnlichen Belesenheit und Schärfe des Urtheils. Aber mit Recht wird ihnen allgemein der Vorwurf gemacht, daß sie in Folge einer affectirten Nachahmung taciteischer Gedrungenheit des Stils schwer verständlich, ja fast ungenießbar sind.

7. Johann Georg von Kulpis[2]), Jurist und Staatsmann, geboren am 19. Dezember 1652, gestorben am 2. Sep-

---

1) Dieser Druck bildet einen Anhang zu der Ausgabe der Vindiciae.

2) S. H. Häberlin, Christliche Leich-Predigt bei hochansehnlicher Leich-Begängnuß des Joh. Georg Edlen v. Kulpis, Stuttgart 1698 fol., dahinter die Personalia und zahlreiche Epicedia S. 21—51. — G. Beyer, Not. auct. jurid. II, 900; Moser, Bibl. juris publ. 1, 26; Senkenberg, Meditationes 1, 132, 217; Jugler 1, 1 f. Dies sind die Quellen, welche der Verf. in den von ihm herrührenden Artikel über Kulpis in der A. D. B. 17, 364 angibt, während in unserem Manuscript eine derartige Notiz fehlt; in dem betreffenden Artikel sind ferner noch benutzt: Sattler, Geschichte des Herzogthums Würtemberg 12, 137. 142; und Spittler, Geschichte des würtembergischen Geheimraths-Collegiums, Werke Bd. 13 S. 397,-400, 401; auch hat Verf. mit mehreren würtembergischen Gelehrten eine längere Correspondenz behufs Erschließung weiterer Quellen geführt, ohne daß jedoch hier erwähnenswerthe Resultate erreicht worden wären, soviel ich aus den

tember 1698. Seine Vaterstadt ist Alsfeld, wo sein Vater, Heinrich Balthasar, damals Rector war. Der Vater bekleidete später Predigerstellen zu Biberach und zu Bidesheim; während dieser Zeit besuchte Kulpis die Schulen zu Heilbronn und Frankfurt a. M.; 1670 bezog er die Universität Straßburg, wo er noch das Glück hatte, Böcler's (gest. 1672) historische Vorlesungen hören zu können. Unter seinen juristischen Lehrern sind Ulrich Obrecht und Rebhan hervorzuheben. Die Unruhen des Krieges veranlaßten ihn 1676 nach Frankfurt a. M., dann nach Gießen zu ziehen, wo er sich dem damals auf der Höhe seiner Geltung stehenden Johann Strauch (gest. 1680) anschloß. Am 15. August 1678 ward er hier zum Doctor promovirt[1]; Strauch's Gratulation an den honorum doctoralium candidatus ist in Kulpis' von Schilter herausgegebenen Dissertationes academicae (1705) p. 445 uns erhalten. Seinen Unterhalt erwarb er in diesen Jahren als Hofmeister eines Herrn von Kampe aus Hamburg und seit 1680 zweier Grafen von Leiningen-Westerburg, deren Vater ihn zu seinem Rath ernannte. Zugleich hielt er Privat-Vorlesungen, aus denen sein Collegium Grotianum super jure belli ac pacis. Francof. 1682. 4° hervorging. Strauch soll ihm, weil er sich in der Erwartung, daß Kulpis eine seiner Töchter heiraten werde, getäuscht sah, später feindlich gesinnt und seiner Ernennung zum Professor hinderlich gewesen sein. So wird erzählt; allein offenbar ohne Grund. Denn Kulpis gedenkt später in der Dissertatio de studio juris publici seines alten Lehrers mit Worten der Pietät, welche auf ein völlig ungetrübtes Verhältniß schließen lassen. Auch die Herausgabe von Strauch's Institutiones juris publici, welche Kulpis 1683 (Francof. 8°) aus Strauch's Papieren besorgte, ist beweisend. Obrecht's Einfluß

---

nur theilweise mir vorliegenden diesbezüglichen Briefen, Notizen u. s. w. entnehmen kann. — Anm. des Herausgebers.

1) Dagegen schreibt Verf. in der A. D. B. a. a. O.: am 15. August 1678 erlangte er die Licentia, den Doctortitel scheint er nie erworben zu haben. — Anm. des Herausgebers.

verdankte Kulpis bald eine Berufung nach Straßburg zur Professur der Institutionen und des Staatsrechts, welche er im März 1683 übernahm. Der Magistrat der Stadt ernannte ihn gleichzeitig zu seinem Consulenten. Schon nach wenigen Jahren verließ Kulpis die akademische Thätigkeit, indem er 1686 in herzoglich-würtembergische Dienste als Vicedirector des Kirchenraths in Stuttgart eintrat. 1693 ward er zum wirklichen Minister und Director des Kirchenraths erhoben, 1694 vom Kaiser Leopold geadelt; eine ihm übertragene Assessur am Reichshofrath hat er nicht angetreten. Bei den Verhandlungen des Friedenscongresses zu Ryswick (1697) fungirte er als würtembergischer Gesandter und war mit seinen publicistischen Kenntnissen, namentlich durch seine Vertrautheit mit den verwickelten Fragen des Gesandtschaftsrechts, seinen protestantischen Collegen ein sehr gesuchter Berather. Indes hat er sich schließlich zu übereilter Unterzeichnung des Friedensinstruments und damit zur Anerkennung der den Protestanten so nachtheiligen Klausel in Art. 4 bestimmen lassen, während mehrere seiner Collegen sich dessen weigerten. Zur Erklärung dieser Uebereilung erzählt man, daß er einen Rausch gehabt und der Begierde, sein neues Adelswappen unter einer so wichtigen Urkunde zu sehen, nicht habe widerstehen können. Gewiß ist, daß sie ihm die Gnade seines Fürsten kostete[1]). -Auf der

1) Diese ganze Geschichte wird, auf Grund urkundlicher Belege, als eine „Erfindung jener schmähsüchtigen Zeit“ hingestellt vom Verf. in der A. D. B. S. 365; ob er hierüber wieder Meinung gewechselt, oder ob die hier gegebene Erzählung eine frühere, durch spätere Studien widerlegte Ansicht des Verf. repräsentirt, welche dann nach der A. D. B. zu corrigiren wäre, ist schwer zu entscheiden. Einen äußeren Anhaltspunkt vermag ich nicht zu finden; doch hat die Auffassung, welche man in A. D. B. antrifft, die innere Wahrscheinlichkeit anlangend, einen entscheidenden Vorzug durch die dort aus Sattler's Geschichte des Herzogthums Würtemberg angeführten Stellen (a. oben a. O.) und Actenstücke (Beilage 22, 23, 24), welche Kulpis' Verhalten in vollem Maße rechtfertigen. — Da sonach der Artikel in der A. D. B. als der unserer Biographie gegenüber exactere erscheint, so wäre auch mit ihm die Frage nach Kulpis' Doctortitel — s. die vorige Anm. — verneinend zu beantworten. — Anm. des Herausgebers.

Rückreise vom Friedenscongreß erkrankte er in Frankfurt a. M., ward zwar hergestellt, erlag aber im folgenden Jahre in Stuttgart einer Wiederholung der Krankheit.

Kulpis' Verdienste als Schriftsteller liegen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, welches er auf Grund historischer Studien mit Gelehrsamkeit und Scharfsinn behandelt hat. Er gehört zu denen, welche, den von Limnäus und Conring vertretenen Grundsätzen folgend, die Herrschaft des römischen Rechts aus dem deutschen Staatsrecht verbannten und dieses auf heimischen Grundlagen auferbauten; aber auch zu denen, welche es versuchten, die Geltung des römischen Rechts auf dem Gebiete des Privatrechts zu erschüttern. Seine in dieser Richtung zu weit gehenden Behauptungen fanden in Johann Schilter einen ihm überlegenen Gegner, in Christ. Thomasius einen ihn noch überbietenden Anhänger; jedenfalls aber hat er an dem Verdienste, der wissenschaftlichen Behandlung des deutschen Rechts die Wege gebahnt zu haben, seinen Antheil.

1. Die erste Schrift, durch die er sich bekannt machte, ist die als Inauguralabhandlung 1678, dann in erweiterter Bearbeitung 1679 (Gissae. 8°) erschienene Dissert. de legationibus statuum Imperii, welche ausführlich das Gesandtschaftsrecht der deutschen Reichsstände nach Ursprung und Umfang, sowie das gesandtschaftliche Ceremoniell behandelt. Mit diesem Thema stand eine damals durch die Verhandlungen auf dem Friedenscongreß zu Nymwegen brennend gewordene Frage, in der auch Leibniz (Caesarinus Fursteneriu de jure suprematus. 1678) zu Gunsten des Hauses Braunschweig-Lüneburg die Feder führte, in Verbindung. Sie betraf das Recht der Fürsten, gleich den Kurfürsten Gesandte ersten Ranges abzuordnen. Kulpis erörtert das Für und Gegen, lehnt aber die Entscheidung ab.

2. Collegium Grotianum super jure belli ac pacis. Francof. 1682. 4° (spätere Auflagen 1686. 1697. 1701. 1722), ein aus seinen in Gießen gehaltenen Privatvorlesungen hervorgegangenes Werk, in welchem die Lehren des H. Grotius kürzer

zusammengefaßt und erläutert werden. Die wiederholten Auflagen beweisen die Beliebtheit des Werks, dem auch von späteren Gelehrten Anerkennung gezollt wird.

3. In Sev. de Monzambano de statu Imperii Rom. German. librum Commentarius. Stuttg. s. a. (1687) 1702. 8°. Auch dieser Commentar ist aus Privatvorlesungen hervorgegangen, welche Kulpis in Gießen gehalten hat[1]), bei denen jene berühmte Schrift als Leitfaden für die Darstellung des deutschen Staatsrechts diente. Pufendorf hatte sich damals noch nicht als Verfasser bekannt; Kulpis behandelt daher einleitend die zweifelhafte Frage über den Autor. Er zerlegt die Schrift in zwei Theile, deren erster die zwei Kapitel de origine Imp. Germanici und de membris Imperii, der zweite die folgenden sechs Kapitel umfaßt. Kulpis gehört nicht zu den entschiedenen Gegnern Monzambano's, in welchem er den von ihm hochverehrten Pufendorf vermuthet, wenn er ihn auch in manchen Stücken zu widerlegen sucht. Hauptsächlich ist es Kulpis um eine compendiarische Darstellung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Reichs, wie sie sich nach dem westfälischen Frieden und dem J. R. A. von 1654 gestaltet haben, zu thun; er knüpft diese als Commentar an Monzambano's Ausführungen, die er zu diesem Zweck in Paragraphen zerlegt, ohne den Text zu wiederholen.

Zur Erläuterung sind amtliche Actenstücke mitgetheilt. Auf die schwebenden staatsrechtlicheu Controversen wird eingegangen und mit großer Ausführlichkeit auch die staatsrechtliche Natur (forma) des Reichs (cap. 6), welche Monzambano für eine

---

1) Seine Uebersiedelung nach Straßburg veranlaßte ihn die 1682 beabsichtigte Publication zu verschieben; sie erfolgte erst, als er 1687 sein Amt in Stuttgart übernahm. So berichtet Kulpis selbst im Vorwort, welchem die für die nicht erschienene Ausgabe bestimmte Vorrede beigefügt ist. Jugler 1, 13 ist demnach im Irrthum, wenn er das Vorhandensein einer Ausgabe von 1682 gegen Moser (Bibl. juris publ. p. 570) behauptet. Dagegen erklärt es sich, daß, wie Breßlau, Severinus von Monzambano S. 13 bemerkt, in der ersten Ausgabe der Obrecht'sche Commentar von 1684 erwähnt wird.

»irregularis et monstruosa« erklärt hatte, abgehandelt. Nach Erörterung und Widerlegung verschiedener Meinungen gelangt Kulpis zu dem Resultat, daß das Reich zwar eine Monarchie sei, aber weder eine absoluta, noch eine limitata: denn da die meisten jura majestatis dem Kaiser gemeinsam mit den Reichsständen zustehen (positive communicata sunt cum ordinibus), so daß also diese zusammen mit dem Kaiser das Subject der Majestät darstellen, so sei nicht der Kaiser der Träger der Majestät und nur beschränkt, sondern er theile sie mit Anderen. Daraus ergebe sich, daß das Reich eine »respublica mixta«, eine Mischung von Monarchie und Aristokratie genannt werden müsse, ohne darum eine »monstruosa« zu sein.

4. Im Jahre seiner Uebersiedelung nach Straßburg erschien Conradi Sinceri civis Germanici Dissert. epistolica de Germanicarum legum veterum ac Romani juris in republica nostra origine auctoritateque praesenti. Prostat apud M. G. Weidmannum. 1682. 12°, datirt pr. Kal. Mart. 1682. — Kulpis hat sich zwar niemals öffentlich als Verfasser bekannt; in seinem Commentar zum Monzambano (cap. 5) behandelt er die Schrift als ein fremdes Product, dem er seine Zustimmung ausspricht; auch hat er sie nicht unter die von ihm 1686 gesammelt herausgegebenen Dissertationen aufgenommen. Allein die Aufnahme derselben in die von Schilter 1705 besorgte Sammlung beseitigt jeden Zweifel. Er greift mit dieser kleinen sehr eindringlich geschriebenen Abhandlung in den durch Conring erregten Streit über Grund und Umfang der Gültigkeit des römischen Rechts in Deutschland nachdrücklich ein. Das Resultat seiner Untersuchungen ist dieses: die alten deutschen Gesetze seien nie außer Kraft gesetzt; dem römischen Recht sei niemals die Kraft eines Gesetzes verliehen, sondern es gelte nur, soweit es durch Gewohnheit recipirt sei; folglich könne man sich auf deutsches Recht überall berufen, auf römisches dagegen nur soweit, als man die Reception des einzelnen Rechtssatzes nachzuweisen vermöge. Uebrigens wird dem römischen Recht eine

gewisse subsidiäre Geltung als »fons aequitatis« und die wissenschaftliche Bedeutung eines »systema, ars juris« eingeräumt. Schon in demselben Jahre hat Schilter[1]) (Acta eruditor. 1682 November p. 367) eine kurze Widerlegung veröffentlicht. Zustimmend hat sich G. Beyer (Notitia auctor. jurid. II, 83, 1701) ausgesprochen; Thomasius nahm die ganze Abhandlung in seine Notae ad sing. Instit. et Pand. titulos (1712) auf und begleitete sie mit erläuternden Anmerkungen.

5. Jo. G. Sulpicii Dissert. de studio juris recte instituendo et scriptoribus eo pertinentibus. 1688[2]). 8°. Kulpis hat sich zur Veröffentlichung dieser, seinem ehemaligen Schüler Lukas von Kampe gewidmeten Schrift entschlossen, als er hörte, daß in den Niederlanden der Druck seiner über dieses Thema gehaltenen und fehlerhaft nachgeschriebenen Vorlesungen vorbereitet werde. Aus welchem Grunde er sich in den sehr durchsichtigen Schleier des Pseudonyms gehüllt hat, ist, wenn man darin etwas anderes als modische Liebhaberei sehen will, nicht zu erkennen. Diese gut, geschmackvoll und klar geschriebene kleine Abhandlung (136 S. 8°) ist in mehrfacher Beziehung merkwürdig. Zunächst als ein Zeugniß für die Ansichten über die Methodik. An Monzambano anknüpfend, der erzählt, wie er sich die Kenntniß des deutschen Rechts erworben habe, bezeichnet Kulpis als die drei Hülfsmittel für das Studium des öffentlichen Rechts die vater-

1) Kulpis hatte p. 101 polemisirt gegen eine peculiaris sententia, quam super autoritate juris Rom. hodierna exposuit Vir quidam doctissimus jurisque omnis germanici non minus quam romani longe consultissimus, cujus nomen etiam, quod ab eo discedere cogar, apponere nolo. Schilter's ebenso höfliche Erwiderung ist, wie in den Acta eruditor. die Regel, anonym erschienen, später aber in seine Exercitationes 1 § 12 p. 5, 26 aufgenommen.

2) Nach Jugler 1, 17 ist diese und die editio secunda recognita von 1700. 8°, welche beide den Druckort nicht angeben, in Stuttgart erschienen; die dritte Wittenberg 1708. 4°; die vierte Halle 1738. 4° mit einer Vorrede von Heineccius. Gleichzeitig mit der ersten Ausgabe soll ein incorrecter Nachdruck erschienen sein, von welchem es dahin gestellt bleiben muß, ob er etwa jenes gefürchtete Niederländer Plagiat ist.

ländische Geschichte, die staatsrechtliche Literatur, und den Umgang, Verkehr mit praktischen Staatsmännern. Bezüglich des Studiums der Geschichte gibt er den bemerkenswerthen Rath, mit den der Gegenwart am nächsten liegenden Ereignissen zu beginnen und allmählich in die Vergangenheit zurückzuschreiten. Darin liegt ein scharfer Gegensatz zur früheren Methode ausgesprochen, welche die Prophezeihungen Daniel's zur Grundlage ihrer staatsrechtlichen Doctrinen nahm und aus der römischen Monarchie das Staatsrecht der Gegenwart herleitete. Daß mit dem Studium der Geschichte die Politik (civilis prudentia) zu verbinden sei, wird, nachdem die bedeutendsten deutschen Historiker genannt sind, nur beiläufig erwähnt. Von besonderem Werthe ist die nun folgende ausführliche Besprechung der staatsrechtlichen Literatur, die ein reichhaltiges literärgeschichtliches Compendium darstellt. Er scheidet zunächst diejenigen Schriftsteller aus, welche im vorigen Jahrhundert in Frankreich, im gegenwärtigen Jahrhundert in England unter den Stürmen der Parteikämpfe das Recht nicht, wie es wirklich ist, sondern wie sie es wünschten, dargestellt haben, und hebt dann hervor, wie auch in Deutschland die politische Parteistellung vielfach auf die Behandlung des Staatsrechts eingewirkt habe. Diejenigen will er zuerst besprechen, welche eine vollständige Darstellung des öffentlichen Rechts des Reichs erstrebt haben. Hier unterscheidet er die Systemata minora, mediocria und majora, ordnet darnach die einzelnen Schriftsteller, deren Werth er mit Freimuth und billig abwägendem Urtheil schildert. In der ersten Klasse wird Lampadius[1]) mit großer Anerkennung besprochen; während Kulpis über Monzambano nur die günstigen und ungünstigen Urtheile

---

1) Zu des Jacob Lampadius (geboren im Hannöverschen 1593, Professor juris publici extraordinarius zu Helmstädt 1621, Braunschweigischer Rath und Vicekanzler, gestorben 1649) Schrift de republica romano-germanica hat Kulpis Noten und eine Vorrede geschrieben und sie 1686 in 8° Argentor. herausgegeben. Jöcher; Jugler 1, 7; Struve, Bibliotheca Juris ed. Buder 1756 p. 742. — Anm. des Herausgebers.

aus der folgenden Literatur mittheilt, ohne sich selbst zu entscheiden. In der zweiten Klasse wird Reinkingk als parteiischer und serviler Vertreter der absoluten Monarchie, der ohne Kenntniß der Geschichte aus trüben Quellen schöpft und den alten und neuen Zustand des Reichs durcheinander mengt, scharf getadelt. An den von Strauch unvollendet hinterlassenen und von Kulpis herausgegebenen Institutiones juris publici wird vor Allem die Methode, durch welche der enge Zusammenhang des öffentlichen und des Privatrechts ins rechte Licht gesetzt werde, gerühmt. In der dritten Klasse spendet Kulpis dem Limnäus in ausführlicher Begründung reiches Lob: er rühmt seinen Freimuth, seine Gelehrsamkeit, seine Kenntniß der Philosophie und des Privatrechts und die staunenswerthe Reichhaltigkeit seines Materials, bei dessen Mittheilung er freilich oft das Maß überschreitet. — Bei denjenigen Schriftstellern, welche nur einzelne Gegenstände erörtert haben, beschränkt Kulpis sich auf die Aufzählung ihrer Namen. Schließlich wird der Werth des »commercium cum viris pragmaticis« und zwar des Reisens, des Briefwechsels (»quam correspondentiam, latinitatem insuper habentes, appellent«) und des Gesprächs, dazu des usus und der exercitatio erörtert. Einen Anhang bildet die ausführliche Besprechung der subsidia Germanicae historiae.

8. Hulderich von Eyben[1]), zu Noorden in Ostfriesland am 20. November 1629 geboren, aus altem vornehmen Geschlecht, studirte in Rinteln, Marburg und Gießen, wo er 1655 zum Doctor promovirt und Professor der Rechte wurde. J. O. Tabor, der 1659 nach Gießen kam, soll seine Eifersucht auf die Erfolge des jüngeren Collegen schlecht verhehlt haben. Im Jahre 1665 hielt Eyben im Auftrage des akademischen Senats eine Gedächtnißrede auf Reinkingk, an dem Tage, da dieser in seinem Mausoleum

1) Hertii praefatio scriptis H. ab Eyben praemissa. 1708. fol. Jugler 1, 215 ff.; Strieder 4, 18 ff.; A. D. B. 6, 452 (Franck); Schulte 3, 2, 50.

zu Rellingen beigesetzt wurde. 1669 folgte Eyben einer Berufung nach Helmstädt als Nachfolger Heinrich Hahn's. Vom niedersächsischen Kreise als Beisitzer des Reichskammergerichts präsentirt, siedelte er 1678 nach Speyer über. 1680 ernannte ihn der Kaiser Leopold zum Rath und erneuerte seinen Adel. Die Verwüstung Speyers, die Uebersiedelung des Kammergerichts nach Wetzlar führte auch ihn in diese Stadt, wo er am 25. Juli 1699 starb. Sein marmornes Epitaphium ist dort in der Domkirche zu sehen. Eyben war viermal verheiratet. Aus erster Ehe stammt sein Sohn Christian Wilhelm von Eyben, 1663 in Gießen geboren, 1727 als Minister in Osnabrück gestorben, der sich durch mehrere Schriften bekannt gemacht hat[1]). Dessen ältester Sohn Friedrich von Eyben ist ebenfalls Beisitzer am Reichskammergericht gewesen und hat, nachdem er die höchsten Aemter in oranischen, hessischen und dänischen Diensten (Kanzler in Glückstadt und Gesandter am würtembergischen Hofe) bekleidet, sich auf seine Güter in Mecklenburg zurückgezogen.

Eyben's Schriften sind gesammelt und in drei Theile geordnet herausgegeben mit einer Vorrede von Hertius (Argentor. 1708. fol.). Der erste Theil enthält Observata theoretico-practica ad libros Institutionum; 17 Dissertationen, von denen die ersten 13 schon 1663 gesammelt in Gießen erschienen sein sollen[2]). Der zweite Theil enthält 19 Dissertationen über Privatrecht, Strafrecht, Proceß und Naturrecht. Der dritte Theil 10 Dissertationen über lehn-, staats- und kirchenrechtliche Materien. Unter diesen werden die Electa juris feudalis (Giessae 1669. 4°) von G. Beyer (Notitia auctorum III p. 124) als »opus incomporabile, in quo nullibi invenias, quod jam protritum et ab aliis excussum est« gerühmt.

---

1) Zwei publicistische Dissertationen von ihm sind unter den Schriften seines Vaters gedruckt. Außerdem besorgte er eine vermehrte Ausgabe von Tob. Magiri Eponymologium criticum. 1687. 4° (Moser, Bibl. jur. publ. p. 182; Jugler 1, 209 ff.).

2) Ludewig, vita Justiniani p. 62.

Eyben genoß als Mensch und Gelehrter hohes Ansehen und galt am Kammergericht als Autorität. Deckherr widmete ihm seine Consultationes forenses. 1680.

Anhang[1].

9. Die in Holland im Laufe des 17. Jahrhunderts blühende gelehrte Rechtswissenschaft fand ihre Nahrung durchaus nicht lediglich auf holländischem Boden, sondern zog ein gutes Theil ihrer Kraft aus dem Zufluß in Deutschland geborener, vielfach

---

1) S. die Anm. des Herausgebers zu Anfang dieses Kapitels und Vorwort S. VIII. — Persönlichkeiten, welche wenigstens eben noch genannt zu werden verdienen, sind etwa die folgenden: 1. Justus Sinolt gen. Schütz, geboren zu Burbach in der Wetterau am 8. April 1592, studirte zu Gießen, Marburg, Köln, Pont-à-Mousson, promovirte 1619 zu Gießen, ward 1625 an der combinirten Universität Marburg-Gießen zu Marburg außerordentlicher, 1626 ordentlicher Professor, 1629 Rath des Landesherrn Georg II. von Hessen-Darmstadt, von diesem vielfach zu Gesandtschaften u. dgl. m. verwendet, 1640 Universitäts-Vicekanzler und Primarius der Juristenfacultät, ging 1650 bei Neubegründung der Universität Gießen dorthin als Kanzler derselben und der Regierung zurück und starb ebendort den 12. Dezember 1657. Sein Hauptwerk ist das Collegium publicum de statu rei Romanae, vol. I. Marburg 1640, vol. II. ebendort 1653. 4°. (Ein zu seinem Begräbniß einladendes Gießener Universitätsprogramm, verfaßt von dem Prorector, Professor der Theologie J. N. Mieler, druckt ab Witten, Memoriae ICtorum III, 323; Freher, Vitae eruditorum 1146; Strieder, Hessische Gelehrtengeschichte 15, 3—15, mit Aufzählung seiner Werke; Sincerus, Vitae 2, 190 s.; Sulpicius (Kulpis), de studio juris publici p. 75; Moser, Bibl. jur. publ. 293 s.; Pütter, Literatur des Staatsrechts 1, 219.) — 2. Johann Friedrich Böckelmann, geboren den 22. April 1633 zu Steinfurt in der Grafschaft Bentheim, seit 1659 Professor zu Heidelberg, seit 1671 zu Leiden, gestorben alldort den 22. Oktober 1681. Er ist bekannt als Verfasser des in seiner Art ersten Institutionen-Compendiums (zuerst Leiden 1679, dann außerordentlich häufig), wie ihn überhaupt ein rein didaktisches Bestreben um die Vereinfachung des Rechtsstudiums charakterisirt und ihn unter anderm auch zur Abfassung seines Commentarius ad XXIX libros Digestorum bestimmt hat. Die von ihm in den akademischen Unterricht eingeführten Neuerungen haben ihrer Zeit in der gelehrten Welt großes Aufsehen gemacht, seine wissenschaftliche Bedeutung aber ist eine geringe. (Jugler,

durch die Kriegsläufe in die Fremde verschlagener Juristen. Allein schon um dieses Factum zu constatiren erscheint es angemessen, obgleich diese Männer durch den Ort der Wirksamkeit wie durch die Schulrichtung den Niederlanden zufallen, die Bedeutenderen unter ihnen hier kurz zusammenzustellen.

1. Zunächst ist zu nennen der hervorragendste Sprößling des berühmten Gelehrtengeschlechts der Matthäi [1]), Sohn des Anton Matthäus I (s. oben 1, 709 f.) und Neffe des Philipp Matthäus (s. oben 1, 709): Anton Matthäus II [2]), geboren im Jahre 1601 zu Herborn, ward 1628 Rechtslehrer am Gymnasium zu Harderwyk, wo er Anna, die Tochter des berühmten Arztes und Historikers Joh. Jak. Pontanus, heiratete, folgte 1634 einem Rufe an das Gymnasium zu Utrecht, welches zwei Jahre darauf zur Universität erhoben wurde, erhielt bei dieser Gelegenheit eine Stelle in der Juristenfacultät, war vielfach in den Angelegenheiten der neuen Hochschule thätig und blieb dieser treu bis zu seinem am 25. Dezember 1654 eingetretenen Tode. Seine Schriften zählt Jugler a. a. O. mit gewohnter Sorgfalt auf; unter denselben nimmt weitaus die erste Stelle ein das angesehene, häufig gedruckte und lange bekannt gebliebene Werk De Criminibus, ad libr. 47 et 48 Dig. Commentarius, Amsterdam 1644 und 1661, Wesel 1672 und 1702, Basel 1725 und 1727, Düsseldorf 1732, Antwerpen 1761, zuletzt Ticini (Pavia) 1803 mit Noten von Nani: stets 4°. Diese Arbeit verdient die durch die Anzahl der Auflagen bezeugte ihr gewordene

---

Beiträge 4, 274; Pütter, Literatur des Staatsrechts 1, 303; Hugo, Civilistisches Magazin, zweite Ausgabe 2, 247, Note; A. D. B. 3, 24 f. (Steffenhagen) mit weiterer Literatur. Die Vor- und Nachtheile von Böckelmann's Lehrart finden sich mit feinem Humor und sicherer Leichtigkeit charakterisirt in Ulrich Huber's Dialogus de ratione juris docendi et discendi, angehängt hinter seinen Digressiones Justinianeae.)

1) S. über dieses die Zusammenstellung bei Burmann, Trajectum eruditum p. 213 s., gearbeitet nach den Papieren der Familie selbst.

2) Burmann, Trajectum eruditum 216 s.; Jugler, Beiträge 2, 289 f.; Strieder, Hessische Gelehrtengeschichte 8, 263; Sylloge hactenus ineditarum Epistolarum, edidit Ant. Matthaeus III, Ep. 38.

weite Verbreitung im höchsten Grade; zunächst schon wegen der geschmackvollen und klaren Quellen-Interpretation, welche überall durch die genaue Kenntniß der classischen Autoren gestützt und gefördert wird, ohne daß diese Verwerthung humanistischer Bildung je in die unleidliche Sucht, mit Citaten und Antiquitäten zu prunken, ausartete; sodann aber bezeichnet die systematische, an die Reihenfolge der Quellen sich nur ganz locker anschließende Anordnung des Stoffes einen höchst bedeutsamen Fortschritt. Die sog. Prolegomena bieten eine Besprechung, welche völlig dem heutzutage üblichen „allgemeinen Theil“ [1]) entspricht; dieselbe ist eingetheilt in vier Abschnitte: Quid sit crimen et quemadmodum contrahatur. Qui crimen admittere possint. Adversus quos crimina committantur. De Divisionibus criminum; unter diesen Rubriken finden die mit dem dolus, dem Versuch, der Beihülfe, den Geistesstörungen, der Einwilligung des Verletzten, der Unterscheidung zwischen Omissiv- und Commissiv-Delicten u. dgl. m. zusammenhängenden Fragen ihre Erledigung. Nun folgen in dem Commentar zu Buch 47 und im Titel 1—12

1) Mit dieser bewußten Veranstaltung können die Erörterungen einiger allgemeiner Punkte in den letzten Abschnitten von Carpzov's Res criminales nicht verglichen werden. Nachdem Hälschner (Brandenburgisch-Preußisches Strafrecht 1, 121, Note 2) und Stintzing (oben 1, 438) übereinstimmend und mit Recht Vigelius das ihm von Wächter (Gemeines Recht Deutschlands S. 88, Note 108) vindicirte Verdienst, zuerst die allgemeinen Lehren des Strafrechts zu besonderer Behandlung ausgeschieden zu haben, abgesprochen haben, dürfte nunmehr Matthäus derjenige sein, welchem dasselbe zufällt. Er ist lange ohne Nachfolger geblieben; selbst die Lehrbücher von J. S. Fr. v. Böhmer (1733), Engau (1738), Meister (1755) drängen die Betrachtungen über die allgemeinen Lehren noch in einige wenige Unterabschnitte zusammen (**Böhmer**, Sectio 1 cap. 2; **Engau**, Lib. 1 tit. 2—6; **Meister**, Sectio 2, pars 1), welche im System den einzelnen Verbrechen gegenüber keine besondere Abtheilung bilden; erst Koch (s. über dessen systematische Bestrebungen seine Praefatio: Generalia semper specialibus praemisi) ist es gewesen, welcher in seinen Institutiones juris criminalis (1758) die principielle Scheidung in einen ersten allgemeinen und einen zweiten Theil de ipsis delictis eorumque poenis vollzogen hat: eine Scheidung, welche von da ab allen dergleichen Werken zu Grunde gelegt wird.

des Commentars zu Buch 48 die einzelnen Verbrechen; das Zusammengehörige ist dabei aus verschiedenen Pandektentiteln zu einheitlicher Behandlung verbunden (tit. 1 de furtis: tit. D. 47, 2, 5, 6; tit. 2 de damno injuria dato: tit. D. 47, 7 und 9 sowie 9, 2; u. s. f.), systematisch schon Erledigtes oder Unnöthiges aber übergangen (tit. D. 47, 1, 4; 48, 17, 20—24). Schließlich enthalten dann tit. 13—20 des Commentars zu Buch 48 unter theilweise ganz selbständigen Ueberschriften (19: quibus modis crimen aut accusatio extinguatur; 20: de inquisitione) den Strafproceß. Innerhalb jedes einzelnen Titels pflegt in einem ersten Kapitel der rein römische Begriff des betreffenden crimen festgestellt; dann in einem zweiten von der Bestrafung; in weiteren, soweit nöthig, von besonderen Formen u. dgl. m.; und erst im letzten von dem Einfluß der (holländischen oder local-utrechtischen) neueren Gesetze und Gewohnheiten gehandelt zu werden. So erscheint das Buch als ein allerdings für Deutschland, da durchweg[1]) auf die dortigen Verhältnisse gar keine Rücksicht genommen ist, direct unanwendbares; wie viel man aber dort aus ihm zu lernen hatte, die ganze Behandlung des Stoffes und besonders die Trennung des römischen Rechts von der modernen Praxis anlangend, braucht, wenn man das hier kurz Skizzirte mit der Inhaltsangabe z. B. über Carpzov's Res criminales (s. oben S. 69 f.) vergleicht, kaum angeführt zu werden. Zwar hebt Hälschner in seiner Geschichte des Brandenburgisch-Preußischen Srafrechts (S. 155 f.), indem er Matthäus das Lob einer „auf gründlich historischer Forschung und Erkenntniß beruhenden wissenschaftlichen Behandlung" ertheilt, hervor, man habe ihn auch in Deutschland als den Befreier vom Joch der älteren italienischen Criminalisten sehr wohl erkannt; dagegen klagt über die zu geringe Beachtung des Matthäus in Deutschland der über diesen selbst ebenso günstig urtheilende Wächter in den Beilagen zu den Vorlesungen über das deutsche

1) S. aber etwa ad librum Dig. 47, tit. 1, cap. 3, No. 5.

Straf-Recht S. 132 f. Die Sache ist wohl dahin zu erledigen, daß die deutsche Juristenwelt (Hälschner citirt: Thomasius, de abigeatu, § 5) ein Gefühl für des Matthäus Leistung wohl gehabt, auch vielleicht Einzelheiten aus ihm beachtet und herübergenommen hat; daß dagegen ihm auf die Höhe seiner wissenschaftlichen Stellung zu folgen die deutschen Autoren nicht versucht haben, was selbst der Hinweis auf Schilter's Exercitationes ad libr. 47 et 48 D. (in seiner Praxis Civilis) nicht widerlegen kann. Man mag sich daher nur Böhmer anschließen, wenn er (in der Vorrede zu den Observationes selectae ad Carpzovii Criminalia p. 5) bemerkt, Matthäus habe das jus criminale ad principia reducirt, während Andere nur einzelne Observationes, Quaestiones u. dgl. m. beigebracht und höchstens den Criminalproceß etwas in Ordnung zu bringen begonnen hätten.

2. Ein Zeitgenosse und Verwandter des Anton Matthäus II war Johann Jakob Wissenbach[1]), geboren zu Dillenburg in Nassau im Jahre 1607, welcher von dem Studium der Theologie wegen nicht ausreichender Stimmmittel zu demjenigen der Rechtswissenschaft überging und nun in letzterer durch eine Reihe in ihr schon berühmter Verwandter, zunächst in Herborn durch Johannes Matthäus[2]), dann in Franeker durch Justus Reifenberg[3]), schließlich in Gröningen durch Anton Matthäus I unterrichtet und gefördert wurde. Unter des Letzteren

1) Ulrich Huber, Dedication und Vorrede zu Wissenbach's Disputationes ad Instituta Imperialia, Ausgabe von 1666 u. f.; Vriemoet, Athenae Frisiacae 363—372; Jugler, Beiträge 5, 61—71.

2) Sohn des Anton Matthäus I, geboren zu Herborn 1596, dort seit 1623 Professor der Rechte, 1628 an das Collegium Mauritianum nach Cassel berufen, gestorben 1635. Er ist nicht zu verwechseln mit dem älteren Johannes Matthäus, dem Mediciner, dem Sohne des Conrad und Bruder des Anton Matthäus I. (S. wegen des älteren Johannes, des Onkels, Strieder 8, 253; wegen des jüngeren, des Neffen, ebendort 272 f., wo auch seine Schriften aufgezählt sind.)

3) Reifenberg, geboren im Nassauischen, docirt schon 1616 in Herborn, dann 1621 in Rinteln, 1626 prof. primarius der Rechte in Franeker, gestorben 1631 (Vriemoet, Athenae Frisiacae, 213 s.).

Anleitung gab er 1633 seine Emblemata Triboniani heraus, ein kleines und vielfach zusammengestückeltes Werkchen, ohne jeden Versuch tieferen Eindringens, welches ihn aber trotzdem rasch bekannt machte und ihm unter anderm einen Ruf nach Heidelberg verschaffte. Auf der Reise dorthin promovirte er in Marburg, konnte dann aber das ihm zugedachte Katheder in Folge der nach der Schlacht bei Nördlingen eingetretenen völligen Zerstreuung der Universität Heidelberg[1]) nicht einnehmen, sondern sah sich gezwungen, nach Holland zurückgekehrt, sich dort mit einer Hofmeisterstelle zu begnügen. Erst 1640, nach längeren Reisen erhielt er eine außerordentliche, drei Jahre später eine ordentliche, wieder nach vier Jahren die erste Professur der Rechte zu Franeker, wo er dann weiterhin, zahlreiche an ihn ergehende Berufungen ablehnend, hochgeehrt und durch außergewöhnlich reiches Gehalt von den Curatoren der hohen Schule ausgezeichnet, bis zu seinem am 16. Februar 1665 eingetretenen Tode lehrte und wirkte. Erwähnenswerth unter seinen Werken sind die Streitschriften gegen Salmasius (Diatribe de mutuo esse alienationem, Franeker 1641, und Vindiciae Diatribae 1646 ebenda); ferner die Sylloge Errorum Irnerianorum (Franeker 1660), welche dann zusammen mit Ritterhusius' Errores Irneriani von Alex. Arnold Pagenstecher in seinem Irnerius injuria vapulans widerlegt und abgedruckt wurde; vor Allem aber der Commentarius in libros VII priores Codicis Justinianei repetitae praelectionis[2]), übrigens wie alle seine Producte mehr ein Zeugniß großen Fleißes und ausgedehnter Gelehrsamkeit, als durch neue Ideen oder besonderen Scharfsinn ausgezeichnet. Die ersten Titel gaben nebenbei Gelegenheit zu scharfen Auseinandersetzungen mit päpstlichen Schriftstellern, besonders A. Faber, welche Wissenbach's streng calvinistische Richtung bezeugen und an seine früheren theo-

1) Vgl. Hautz, Geschichte der Universität Heidelberg 2, 166.

2) Erschienen zu Franeker 4°, in verschiedenen Stücken; 1660 der Commentar zu den vier ersten Büchern; zum fünften und sechsten 1663; und zum siebenten 1664.

logischen Studien erinnern. Manche Stellen dieses Commentars sind übrigens wörtlich wiederholt aus desselben Autors Disputationes ad Instituta Imperialia, Franeker 1648, deren interessanteste Partie wohl die Disputationes 57 und 58 bilden, enthaltend kurz formulirte, theoretisch gültige Sätze (positiones), welchen dann jedesmal die von ihnen abweichende Praxis gegenübergestellt wird, gewöhnlich in lediglich referirender, bisweilen aber auch in tadelnder Weise, s. Disp. 57 Nr. 6 die scharfe Verurtheilung der Hexenprobe durchs Wasser und Disp. 58 Nr. 118 den religiös gefärbten Vorwurf gegen die »Dominantes« wegen zu milder Bestrafung des Ehebruchs. Dieser 125 Nummern umfassende Katalog bietet eine Menge dogmenhistorisch anziehender Notizen, welche vielfach der Ausbeutung noch harren.

3. Zur Erhaltung und Förderung von Wissenbach's Ruf haben nicht zum mindesten zwei seiner Schüler beigetragen: Ant. Matthäus III, Sohn des oben besprochenen Anton Matthäus II, welcher jedoch als in Holland geboren und nur dort wirksam aus unserer Betrachtung ausscheidet[1]; und Ulrich Huber, von welchem schon oben (s. oben S. 14 f. Anm. 2) die Rede gewesen ist. In dieses letzteren Schriften, besonders seinen viel gelesenen und bewunderten Digressiones Justinianeae, ist wohl vor den Werken aller übrigen in den Niederlanden damals ansässigen Deutschen die gelehrt-holländische Richtung zur entschiedensten und glänzendsten Entwickelung gekommen.

10. Daß es übrigens denn doch auch in Deutschland wenigstens nicht absolut an humanistisch gelehrten Juristen fehlte, ist schon oben an Johann Strauch gezeigt worden; neben ihm ist hier noch ein Mann von sicherlich nicht geringerer Bedeutung zu nennen, Georg Frantzke[2], ausgezeichnet durch die Verbindung

---

1) S. über ihn Burmann, Trajectum eruditum p. 218; und Jugler, Beiträge 2, 296—306.

2) Mart. Hanke, Panegyricus in Memoriam Georg. Frantzkii, Gotha 1660, 4° (?), abgedruckt bei Witten, Memoriae III, 391; G. H. Acker, Vita G. Franzkii, Lipsiae 1714; Sagittarius, Historia

wissenschaftlicher und politischer Thätigkeit. Am 25. April 1594 zu Leobschütz in Schlesien geboren, blieb er zunächst unter der Erziehung seiner, bald nach der Geburt dieses Kindes verwittweten Mutter Margaretha Reimann, deren Bruder Georg 1613 als Professor der Eloquenz und Bibliothekar nach Königsberg berufen ward. Dorthin folgte Frantzke wohl vorbereitet durch das in Brieg absolvirte Gymnasialstudium, nachdem er das Jahr 1612 zu Frankfurt a. O. zugebracht hatte, seinem Onkel zu längerem Aufenthalte. Zunächst widmete er seinen Fleiß der Theologie, wie denn eifrige Frömmigkeit ihn auch in späteren Jahren vielfach theologische Schriften durchzuarbeiten und eine Reihe geistlicher Gedichte, hauptsächlich in epigrammatischer Form, zu verfassen [1]) bewogen hat; der Einfluß des D. Henning Wegner [2]) ist es dann gewesen, welcher Frantzke für die Rechtswissenschaft entschied. Im fleißigen Studium derselben wurde er unterbrochen durch eine Reise nach Warschau an den polnischen Hof, welche er (1616) als Begleiter Brandenburgischer Stände, mit der Anfertigung der diesen nothwendigen lateinischen Uebersetzungen beauftragt, machte. Zurückgekehrt setzte er seine Arbeiten fort und blieb daneben in Beziehungen zum preußischen Adel, welche ihn 1619 als Begleiter eines Herrn von Kunheim nach Jena führten.

Gothana 257 s., 436 und Tentzelii Supplementum sec. sect. sec. 922; Sincerus, Vitae ICtorum X (fast wörtlich nach Hanke); Beck, Herzog Ernst der Fromme II, 21 f. mit weiterer Literatur-Angabe; A. D. B. VII, 274 (Muther) mit eingehender Charakteristik des Menschen und Juristen.

1) Gesammelt und als Libri duo sacrorum carminum herausgegeben unter dem Namen Christiani Philometri zu Gotha 1656.

2) Wegner, geboren den 9. Juni 1584 zu Königsberg, ebendort 1612 Professor tertius, 1615 secundus, 1618 primarius in der juristischen Facultät, 1626 Vice- und 1627 dirigirender Bürgermeister der Altstadt, als welcher er seine Professur niederlegte, ohne den Sitz in der Facultät zu verlieren; vom Könige von Polen in den Adelstand erhoben, gestorben den 6. November 1636; hat unter anderm einen Tractatus de Verborum et rerum significatione geschrieben, welchen Frantzke annotirt 1656 zu Gotha in 8° hat erscheinen lassen (D. H. Arnoldt, Historie der Königsbergischen Universität II, 261, 252, 242 und Zusätze S. 46).

Hier trat er wissenschaftlich und persönlich dem D. Valentin Riemer[1]) sehr nahe, in dessen Hause er seine zukünftige Frau, Anna Maria Wex, welche dort nach Verlust ihres Vaters, des Altenburgischen Kanzlers Johannes Wex, als Schwester der Hausfrau wohnte, kennen lernte; seiner Anhänglichkeit an Riemer gibt Frantzke an vielen Stellen seiner Schriften Ausdruck, indem er dessen juristische Ansichten vertheidigt und ihn regelmäßig als affinis meus unice oder maxime colendus anführt. In Jena ließ sich nun Frantzke fest nieder; nach der Sitte der Zeit versuchte er dort seine Kräfte in öffentlichen Disputationen wie in privaten Vorlesungen, am 2. März 1622 ward er von der Jenenser Facultät zum D. U. J. befördert und schloß an demselben Tage mit Riemer's Schwägerin den Bund der Ehe. Dem jungen Ehemann erging es in den nächsten Jahren nicht besonders glücklich; fleißige docirende und schriftstellerische Thätigkeit — schon 1623 erschienen die Exercitationes juridicae — führte nicht zu dem ersehnten Ziel, der Professur, trotz mehrerer von der Facultät zu seinen Gunsten gemachten Vorschläge; und als 1626 nach dem Tode seines Lehrers H. Wegner von Königsberg aus der Ruf an ihn erging, die Nachfolgerschaft des Verstorbenen anzutreten, da konnte er diesem wegen der die weite Reise quer durch Deutschland unmöglich machenden Kriegsunruhen nicht Folge leisten. Statt der akademischen eröffnete sich ihm aber 1629 die politische Laufbahn, indem ihn Graf Karl Günther von Schwarzburg-Rudolstadt als Rath an seinen Hof berief. Frantzke nahm diese Stellung an und blieb auch nach dem Tode des Grafen in den Diensten seiner Wittwe Anna Sophie, einer

---

1) Riemer, geboren zu Hirschberg in Schlesien im Jahre 1582, studirt zu Leipzig, Marburg und Gießen, 1614 in Jena zum D. U. J. promovirt, heiratet in demselben Jahre Susanna Elisabeth Wex, erhält 1616 zu Jena eine Professur der Poesie und Geschichte, 1619 ebendort eine solche der Jurisprudenz und ist gestorben den 21. April 1655. Sein Hauptwerk sind die Decisiones jurium controversorum, Jena 1615, welche Frantzke häufig citirt und nach deren Vorbild Frantzke's Exercitationes juridicae offenbar gearbeitet sind (Zeumer, Vitae prof. Jenensium II, 102 s.).

geborenen Prinzessin von Anhalt, deren Gunst er in hohem Maße besaß und sich auch dann zu wahren verstand, als er 1633 in Sachsen-weimarische Dienste überging. Die umfassende Thätigkeit, welche Frantzke nunmehr als Berather der sächsischen Fürsten entfaltete, die Aufzählung der verwickelten Geschäfte, welche er für sie zu Ende führte; vor allem aber seine Wirksamkeit als Kanzler des Herzogs Ernst des Frommen von Sachsen-Gotha (seit 1640) gehören der Geschichte an; nicht unsere Aufgabe kann es hier sein, ihm bei seinen verschiedenen Gesandtschaftsreisen, bei seinen Fahrten an den kaiserlichen Hof um Einholung der Belehnung u. s. w. zu folgen; nicht unsere Sache ist es ferner, in die äußerst schwierigen Verhältnisse, wie sie im Sächsischen Lande bei der großen Zahl von Prinzen und dem Mangel einer Primogenitur-Ordnung entstanden waren und bei deren Auseinandersetzung Frantzke sich die Zufriedenheit aller Betheiligten erwarb[1]), einzugehen; aber darauf müssen wir hinweisen, weil es wesentlich zur Kenntniß des Mannes beiträgt, wie ihm nächst seinem trefflichen Fürsten das Hauptverdienst daran zukommt, Land und Leute in Sachsen-Gotha mitten unter den Greueln des 30jährigen Krieges vor völligem Verderben bewahrt, und nach Herstellung des Friedens in möglichst energischer Weise das Wiederemporblühen des öffentlichen Wohlstandes und der Gesittung gefördert zu haben. Die Verdienste des Kanzlers wie des Fürsten wissen die Zeitgenossen nicht besser zu preisen, als indem sie den einen des anderen würdig nennen[2]). Es versteht

1) »Conciliare principes, opus Frantzkii«, soll eine an den deutschen Höfen sprüchwörtlich gewordene Wendung gewesen sein.

2) S. auch Frantzke selbst in der Widmung seiner Variae resolutiones an die Gothaischen Stände: Hier wird das glückliche Einverständniß zwischen Ständen und Herrschaft gepriesen, wie es erhalten werde durch das Bestreben der letzteren, nichts ohne Zustimmung der ersteren vorzunehmen. »Macte estote«, so schließt Frantzke, »tam laudabili instituto. Quod si . . . porro observaveritis, non est dubium, quin Divina bonitas. . . . Rempublicam hanc in dies florentiorem factura sit. Quod ex animo voveo ac precor.« Ihre schlagende Illustration und pathetische Bedeutung erhalten diese Worte

sich von selbst, daß Frantzke in seiner hohen Stellung nun auch weitere Erfolge nicht ausblieben; neben seinem Kanzleramte bekleidete er den Posten eines Consistorialpräsidenten; 1646 ward er von Kaiser Ferdinand III., welchem er seinen Pandekten-Commentar zugeeignet hatte, zum kaiserlichen Pfalzgrafen ernannt und in den Adelsstand erhoben, beides tax- und sportelfrei; seine Vermögensverhältnisse gestalteten sich, theils in Folge regelmäßiger Amtseinnahmen, theils in Folge eines ihm von Seiten seiner früheren Herrin, der Gräfin Anna Sophie zu Rudolstadt (gest. 1652), zugewendeten bedeutenden Legates sehr günstig, so daß er in umfassender Weise zu wohlthätigem Wirken, besonders behufs Förderung junger aufstrebender Talente, sich in den Stand gesetzt sah; das Verhältniß zwischen ihm und seinem Fürsten blieb ein stets ungetrübtes; fremde Fürsten wendeten sich vielfach an ihn um Rath und Aushülfe; im Volke hatte er eine gewisse Popularität gewonnen; er stand auf der Höhe seiner Bedeutung und Thätigkeit, als ihn der Tod nach wenigen Monaten der Kränklichkeit im Anfang des Jahres 1659 dahinriß; durch sein im Jahre 1658 errichtetes Testament hatte er zum letzten Male in reichen Gaben an Arme und die Kirchengemeinde seine fromme und wohlwollende Gesinnung bethätigt.

Fällt es uns im Allgemeinen schwer zu begreifen, wie dasjenige Geschlecht, welches die Zeit des 30jährigen Krieges durchmachte, mitten unter den Stürmen desselben zur Pflege der Wissenschaften und zur Abfassung der schweren Folianten Muße und Stimmung gehabt hat, so ist es besonders bei einem mitten in der Aufregung der politischen und kriegerischen Verwirrungen stehenden und durch gehäufte Staatsgeschäfte in Anspruch genommenen Manne wie Frantzke zu bewundern, wenn er Zeit gefunden hat, nicht nur die juristischen und historischen Werke

---

durch das Datum »Scribebam Gothae, Kal. Mart. 1648« — im Jahre des endlich wiedergewonnenen Friedens (vgl. auch Beck, Herzog Ernst der Fromme S. 351 f.).

Anderer emsig durchzuarbeiten[1]), sondern selbst im umfassendsten Maße productiv thätig zu werden. Allerdings hat er nicht so massenhafte und erdrückende Leistungen aufzuweisen wie manche Zeitgenossen; aber gewiß ist es in seinem Sinne, wenn Hanke (Memoria XX) von seinen Werken schreibt: »Videlicet immane quantum ab ejusmodi voluminibus distant, quae magnum praeter onus nihil exhibent solidi, sed vel iudicatis e rebus immensum chaos, vel alienis e libris meros centones seu pingui, seu non penitus invita minerva consartos repraesentant«. Denn entschieden stand Frantzke's Richtung der lediglich praktisch-compilirenden, wie sie damals in Deutschland herrschte, entgegen; fortwährend, im Verlaufe seiner Schriften wie in den Vorreden zu denselben, sieht er sich veranlaßt[2]), Front zu machen gegen diejenigen, welche ihm Vorliebe für unnütze Spitzfindigkeiten und für historische Gelehrsamkeit, dagegen Vernachlässigung der praktischen Jurisprudenz vorwarfen; man sollte es kaum für glaublich halten, daß nach der bedeutenden Einwirkung der Franzosen auf die deutschen Juristen im 16. Jahrhundert es jetzt wieder nöthig war zu betonen, daß die Kenntniß der Rechts-Geschichte und -Alterthümer nicht unwesentlich zur Rechtserkenntniß beitrage; daß nicht nur die breite, lediglich auf die Praxis gestützte Formulirung des für das tägliche Leben nothwendigen Rechts, sondern auch die Behandlung und Erfassung der apices juris ihre Berechtigung habe: dennoch sind es solche Dinge, auf welche Frantzke stets wieder hinweisen muß. Daß es gerade ein Mann des praktischen Lebens, ein Politiker ist, von welchem derartige Proteste gegen die Strömung der Zeit ausgehen, ist ebenso charakteristisch für die exclusive Herr-

1) S. über seine intensive Art zu lesen Hanke, Memoria XXXI zu Ende.

2) Tractatus de laudemiis, Vorrede ad lectorem; Disp. in L. Aquilius Gallus Disp. I, Membrum 3, No. 35 et 36; Comm. in Pand., Vorrede ad lectorem, und sonst vielfach. Gegen eine der Consequenzen, die Vorliebe für endlose, flache, ohne genügende Vorkenntnisse angestellte Disputationen richtet sich die Vorrede zum Institutionen-Commentar.

schaft derselben an den deutschen Universitäten, wie Strauch's ganzer Lebenslauf; ob es nicht vielleicht auch bei Frantzke seine gelehrte Richtung gewesen ist, welche ihm das Fortkommen in Jena erschwert hat, muß dahingestellt bleiben. Keineswegs aber geht Frantzke etwa in die Extreme; wenn er auch die classischen Autoren kennt, viel Gewicht auf Etymologien legt, der Erörterung des geltenden Rechtes gern historische Einleitungen vorangehen läßt, so wird die humanistische Untersuchung doch nie Selbstzweck bei ihm, wie das etwa früher bei einem Giphanius oder Rittershusius der Fall gewesen war, bei den gleichzeitigen Holländern häufig vorkommt und gelegentlich bei Joh. Strauch anklingt; schärfer ausgeprägt ist dagegen bei ihm die Vorliebe für die Behandlung dunkler Detailpunkte. Bei der Lösung derartiger Aufgaben zeigt er sich von seiner besten Seite, kommt seine Eigenart am vortheilhaftesten zur Geltung; er ist kein gewaltiger Denker oder tiefer Systematiker; aber er versteht es, jede ihn beschäftigende einzelne Frage auf ihren eigentlichen Kern zurückzuführen, die bei der Beantwortung anzuwendenden Grundsätze aus dem Wesen des zu Grunde liegenden Rechts-Geschäfts oder -Instituts zu gewinnen und dann die Consequenz sicher zu ziehen. Dies Eingehen auf das Innere der Sache, das Operiren mit der Logik der Rechtsgrundsätze, verbunden mit einer geschickten Anwendung der Quellen und der historischen Gelehrsamkeit, sowie mit einer vielfach eleganten, stets klaren Form bilden die Vorzüge fast aller Frantzke'schen Werke, deren hauptsächlichste hier jetzt angeführt werden sollen.

1. Exercitationes juridicae XIV, in quibus CXL Controversiae ex principiis juris discutiuntur, Jena 1623. 4°; mit (durch großen Druck ausgezeichneten) Zusätzen: Arnstadt 1647[1]). 12°; Heidelberg 1663. 8°; weitere Ausgaben hat D.

---

1) Druckfehler auf dem Titelblatt: 1667. — Widmung an den Senat der Respublica Vratislaviensis in Erinnerung an einen Aufenthalt ante hos trigintaquinque et subsequentes annos.

Joh. Volkmar Bechmann[1]) mit „Verbesserungen und Zusätzen" zu Jena 1663 und 1667, beide Male in 12°, veranstaltet. — Frantzke behandelt hier eine Fülle einzelner Fragen, von welchen vielfach mehrere hintereinanderfolgende in einem gewissen Zusammenhange stehen. Jede Exercitatio bewegt sich auf einem bestimmten Rechtsgebiete, wobei die Reihenfolge im Allgemeinen durch diejenige der justinianischen Institutionen bestimmt ist. Die Frage wird kurz an den Kopf der Erörterung gestellt; dann folgen, je nachdem nöthig unter Voransendung einiger allgemeineren Bemerkungen, Gründe und Gegengründe; die Entscheidung wird meist mit der Darstellung der Argumente verbunden, bisweilen aber auch erst zum Schlusse gegeben. Die klare und präcise Schreibart des Verf. tritt hier auf das angenehmste hervor, während in späteren Schriften die Sorge, durch Nummern, Abtheilungen, Formelworte u. s. f. dem Leser den Ueberblick zu erleichtern, bisweilen zu weit geht und zur Steifheit führt. Hinter jeder Exercitatio angehängte „Corollarien" geben eine Reihe von Thesen ohne Ausführung. Das Werk trägt im Ganzen den Stempel großen Fleißes und enthält im Einzelnen sehr viel wohldurchdachte und fein angelegte Erörterungen; die Verbesserungen der zweiten Auflage bezeugen vor allem die peinliche Gewissenhaftigkeit des Autors in der fortgesetzten Selbstprüfung, als deren Resultat besonders in den, allgemeine rechtsphilosophische Materien besprechenden, ersten Quästionen eine selbständigere und reifere Entwickelung der Ideen hervortritt. — Kurz auf diese Arbeit ließ Frantzke seine gelehrte Monographie Resolutio famosissimae Legis Aquilius Gallus (l. 29 D de lib. et posth. exh. 28, 2) zu Jena (1624; zweite Auflage Straßburg 1653) und einige Jahre später, um, wie er selbst in

---

1) Bechmann, geboren 1624, studirt unter Anderen unter G. A. Struve und Chr. Ph. Richter, den 4. Oktober 1649 zu Jena promovirt, seit 1658 ebendort Professor, gestorben 13. Juli 1689; s. seinen Lebenslauf und seine Schriften bei Zeumer, Vitae prof. Jenensium LI.

der Vorrede sagt, zu zeigen, daß er auch praktische Fragen behandeln könne, seinen ausführlichen Tractatus de laudemiis (Jena 1628, dann öfter, z. B. noch Köln 1723) folgen. Dieser letztere macht es sich zur besonderen Aufgabe, vorzugehen gegen den von den Herren gegen die Abgabepflichtigen unter anderm auch bei Gelegenheit des Ueberganges von Lehn- oder Bauerngütern aus einer Hand in die andere ausgeübten Druck, wie er von Seiten der um Gefälle und Sporteln besorgten Behörden nur zu leicht Begünstigung fand[1]); doch ist diese heilsame praktische Tendenz vielfach unter einer Anhäufung juristischer Ausführungen verborgen, welche die sonstige Klarheit und Exactheit des Verf. gelegentlich vermissen lassen.

2. Commentarius in viginti et unum libros Pandectarum juris civilis priores . . . publicatus in gratiam illorum, qui solidam et non simulatam jurisprudentiam sectantur, Straßburg 1644 und 1658, Leipzig 1678, alle Male in 4°. — Ueber seine Absicht bei Abfassung und Publication des Werkes gibt der Verf. sowohl in der Dedication an den Kaiser Ferdinand III. wie in der Vorrede ad lectorem genaueste Auskunft. Die Vorschrift Justinian's, bei der Beschäftigung mit seinen Rechtsbüchern lediglich den einzelnen Worten des Gesetzes zu folgen, sei, nachdem die Glossatoren sie religiose beobachtet hätten, von deren Nachfolgern gar bald vernachlässigt worden, ohne daß dabei nun diese letzteren gestrebt hätten, der wahren Rechtsinterpretation genug zu thun, quae potissimum in vero sensu legis et indagatione rationis, qua legislator motus fuerit, consistit. Auch die neue elegante Jurisprudenz habe keine Besserung gebracht, sondern der bisherigen Literatur nur die Bürde der lectiones, emendationes, dispunctiones, animadversiones, interpretationes etc. zugefügt, welche die jüngste Zeit durch die Masse der disputationes mehre. Dem gegen-

---

1) S. Tract. de laudem. IV, 9 s.; IV, 12 s.; IV, 42 s.; V, 42 s.; VIII, 6, 26, 27, 122 s.; XXIII, 80; XXIV, 23 etc.

über sei es Aufgabe des Lehrers, die Jugend auf die Quellen zurückzuführen, diesen sich der Vorschrift Justinian's gemäß anzuschließen, sodann aber bei jedem einzelnen Titel kurz die Hauptgrundsätze zu erklären. Dies zu leisten habe er für die ersten 21 Bücher der Pandekten versucht; seine Darstellung beschränke sich deshalb auf die Principien, »quae fere in definitionibus, divisionibus terminorumque rectis explicationibus, homonymorum distinctionibus consistunt[1])«. Es ist also ein Lehrbuch mit reformatorischer Tendenz, welches Frantzke der Jugend zu bieten beabsichtigt; dem Erfolge desselben scheint zunächst im Wege gestanden zu haben, daß es bloß 21 Bücher behandelt, demnach als ein Bruchstück auftritt, welches nie vervollständigt worden ist; dazu kam die Concurrenz mit Brunnemann's viel gebrauchtem Commentar, welcher dem Geiste der Zeit näher stand; und so hat das Buch die Bedeutung, welche der Autor für es hoffte, nie gewonnen, wofür ihn wohl weder die vom Kaiser in Folge der Dedication ihm gespendeten Gnadenbezeugungen (s. oben), noch die bereitwillige Anerkennung, welche die einzelnen Ausführungen in gelehrten Kreisen fanden, entschädigen konnten. Wie sehr ihm die Sache am Herzen lag, ist daraus ersichtlich, daß er nach einiger Zeit diesem mißlungenen Versuch einen zweiten folgen läßt: im Jahre 1658 tritt er mit seinem Commentarius in IV libros Institutionum (Straßburg, 4⁰) hervor, welcher dieselben Grundsätze befolgt wie der Pandekten-Commentar und ebenso wie dieser nichts ist als eine spätere Recension der vor langen Jahren in Jena gehaltenen Privatvorlesungen. Obgleich nun hier ein vollständiges, die ganzen Institutionen umfassendes Werk vorliegt; und obgleich der Autor inzwischen an Ruf und Autorität bedeutend gewonnen hatte: so hat der Institutionen-Commentar sich ebenso wenig eine

1) Dieser Plan ist denn auch durchgeführt bis auf das Ende des Werkes, wo bei Gelegenheit von tit. D 21, 2 ein vollständiger, sehr breit angelegter Tractat über die Eviction eingeschaltet ist.

feste Stellung als Unterrichtsbuch erobern können, wie sein Vorgänger; der Grund ist vor allem darin zu suchen, daß den jungen Juristen jener Zeit, welche sich durchweg sofort und ausschließlich dem von allen Lehrstühlen herab vorgetragenen und in der Literatur herrschenden usus modernus juris Romani zuwandten, Zeit und Trieb zu demjenigen wissenschaftlichen Vorstudium des reinen römischen Rechts fehlte, bei welchem als Handbücher zu dienen die Frantzke'schen Werke geeignet gewesen wären.

3. Frantzke's eigentliches Feld bleibt die gelehrte Untersuchung; seine hervorragendsten Leistungen auf diesem Gebiet hat er gesammelt und — in der Zeit zwischen der Edition der beiden Commentare — 1648 zu Gotha in 4° [1]) unter dem Titel Variarum Resolutionum libri tres herausgegeben. Die ersten Fragen oder Resolutionen des ersten Buches behandeln in ausführlicher Weise und ziemlich zusammenhängend die materia censuum; sehr scharf wird geschieden zwischen census personalis und realis; ersteren anlangend wird gegen Gail ausgeführt, daß derselbe kein von dem Darlehn verschiedenes Geschäft, wobei ein verhältnißmäßig reiner Obligationsbegriff die Grundlage der Argumentation bildet (I, 1, 65, 66, 80); dagegen wird der census realis mit der Servitut vollständig identificirt oder wenigstens parificirt (I, 2, 121 f.), wie sich der Verf. überhaupt von der deutschrechtlichen Tendenz, jeden Anspruch schlechthin zu objectiviren, weder hier — das jus exigendi census ist als ein incorporale separatum ab ipsa pecunia (I, 1, 69) — noch bei der Cessionslehre (I, 8, 2) freizumachen weiß. In ausführlicher Weise verbreitet sich so das erste Buch über die verschiedensten Materien, bald Regeln formulirend, bald die genaue Anwendbarkeit derselben (Ampliatur-Limitatur)[2]) bestimmend.

1) Spätere Ausgaben: zu Gotha 1655. 1657; zu Erfurt 1656 (?); zu Jena 1656; zu Köln 1721—1723.

2) Diese scholastischen Wendungen gebraucht Frantzke mit ganz besonderer Vorliebe.

Denselben Charakter tragen die zwei folgenden Bücher, aus welchen etwa auf II, 7, 1 als Beleg für Frantzke's Gewissenhaftigkeit in der schweren Noth des Krieges hingewiesen werden mag; eine besondere Stellung nimmt nur die erste Resolution des dritten Buches ein. Als solche hat nämlich Frantzke eingefügt eine von ihm in dem Jülich-Clevischen Erbstreit zur Wahrung der Sächsischen Ansprüche, hauptsächlich gegen die »nupera deductio a Neoburgicis in proximis comitiis Ratisbonae contra Domum Saxonicam publicata«[1]) verfaßte Staatsschrift, welche uns einen Einblick in die von ihm gepflegte Verbindung politischer und juristischer Thätigkeit gewährt und mit ihrem ruhigen leidenschaftslosen Ton, der vornehmen, gewandten und klaren Darstellung, den tiefgehenden und interessanten Rechtsdeductionen eine ebenso willkommene wie treffende Bestätigung zu dem liefert, was uns die Zeitgenossen von Frantzke's hervorragender Begabung zur Aufklärung verwickelter staatsrechtlicher Beziehungen und dem in Folge dieser Begabung von ihm geübten weitreichenden conciliatorischen Einfluß rühmen.

---

1) Diese soll (III, 1, 57) ex Thomae Merkelbachii consilio, quod inter consilia Klockii tomo I septimum est, zusammengestellt sein; aus der gewaltigen Literatur von Streitschriften, welche jene Frage hervorrief, werden noch besonders erwähnt diejenige des Warnemundus Julius Kleuberg, welcher für Brandenburg die Feder führte; und ein dem Zweibrücker Interesse dienender Aufsatz: Informatio nomine Dn. Viduae Bipontinae ab initio statim harum velitationum typis excusa et publicata. — S. im Uebrigen Lipenius, s. v. Cliviensa und Juliacensia.

Verzeichniß

der angeführten und besprochenen Schriften.

Namen- und Sachregiſter.

Berichtigungen.

S. 107 Z. 3 von unten lies pertractavi statt pertractasi
S. 121 Z. 5 von unten lies Disquisitiones statt Disquittiones
S. 229 Z. 6 von oben lies problematacis statt proplematicis
S. 259 Z. 10 von unten lies Rittershusius' statt Ritterhusius'





